

Anlage zum IZG-Bescheid vom 17. Juli 2024

Inhaltsübersicht

- Teilvorgang 1: Auftrag Gutachten Thünen-Institut mit Verwaltungsvorgang um Veröffentlichung
- Teilvorgang 2: Information Hausleitung zu Workshop Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Landnutzung
- Teilvorgang 3: Information Hausleitung zu Workshop Tourismus
- Teilvorgang 4: Antwortbeitrag MLLEV für Antwort des MP auf gemeinsamen Brief von mehreren Interessenverbänden
- Teilvorgang 5a: Interner Prüfauftrag Alternativenprüfung
- Teilvorgang 5b: Sachvorbereitung zum Termin mit der Fischerei am 05.12.2023 bzw. 11.12.2023
- Teilvorgang 5c: Nachbereitung zur Besprechung am 11.12.2023
- Teilvorgang 6: Antwortbeitrag MLLEV zu Antwort des MP auf Offenen Brief der Schleifischer
- Teilvorgang 7: Information Hausleitung zu Abschlussworkshop „Verzahlungsworkshop“
- Teilvorgang 8: Sachstandsmitteilung an Hausleitung zu "Freiwillige Vereinbarung"
- Teilvorgang 9: Fachliche Bewertung zur Presseerklärung von MdL Backsen
- Teilvorgang 10: Eckpunktepapier des MLLEV zum wasserseitigen Ostseeschutz
- Teilvorgang 11: Fachliche Stellungnahme zu möglichen Schutzgebieten

Hinweise zu der Anlage

Einleitend ist an dieser Stelle nochmal klarzustellen, dass hiermit lediglich ergänzende Unterlagen des MLLEV abseits des federführend vom MEKUN geführten Konsultationsprozess zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Federführung des MEKUN ist der Eigenanteil entscheidungskausaler eigener Verwaltungsvorgänge im Vergleich auch eingeschränkter.

Aufgrund der Vielschichtigkeit des Informationszugangsbegehrens ist Gegenstand des Antrages nicht ein einzelner Verwaltungsvorgang bzw. eine einzelne Verwaltungsakte und auch nicht die Gesamtheit der Akteninhalte. Deshalb wurden zur Erfüllung des Antragsbegehrens die Akteninhalte mehrerer Abteilungen (bzw. deren Referate) und der Leitungsebene des MLLEV selektiert und zusammengefasst. Zum Teil wurden hierbei (zur besseren Sortierung mehrerer gleichgelagerter Vorgänge verschiedener Referate bzw. des Ministerbüros und der Koordinierungsstelle) Dokumente verschiedener Akten in einen thematisch gleichen Vorgang zusammengeführt. Diese sind nachstehend zeitlich sortiert aneinander gereiht, (Vorgang zusammenhängend), sodass infolge der Zusammenstellung auch neuere Dokumente eines Vorgangs vor einem älteren Dokument eines „jüngeren“ Vorgangs positioniert ist.

Zudem wurden die Akteninhalte bestmöglich zusammengefasst, indem bspw. nicht der gesamte Mailverkehr (mit jeder Zwischennachricht) übermittelt wird, sondern ausschließlich die letzte Mail, aus deren Mailverlauf sich der vorangehende Mailverkehr ergibt. Ebenfalls wurden nicht erforderliche Doppelungen entfernt, beispielsweise bei gleichzeitiger Übermittlung von Word- und PDF-Datei gleichen Inhaltes.

Teilweise ist aus den nachstehenden Dokumente ersichtlich, dass es weitergehende interne Rücksprachen gegeben hat. Diese fallen zum Großteil unter die interne Beratung innerhalb des Ressorts. Diese sind – soweit sie nicht Gegenstand der Anlage sind – entweder aus den im Bescheid dargelegten Gründen selektiert oder herausgenommen worden oder sind als Zwischenstände ohne direkte Akten- oder Entscheidungsrelevanz eingeordnet worden.

Letztlich wurden in den nachstehenden Dokumenten Schwärzungen vorgenommen. Diese umfassen personenbezogener Daten (außer von exponierten Personen) und vertrauliche Inhalte bzw. persönliche Aussagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MLLEV.

Teilvorgang 1

**Auftrag Gutachten Thünen-Institut mit Verwaltungsvorgang um
Veröffentlichung**

Von: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de)
An: Jansch, Stephanie (LLnL) (Stephanie.Jansch@lnl.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de); Rotermund, Marina (LLnL) (marina.rotermund@lnl.landsh.de); Schwabe, Michael (LLnL) (Michael.Schwabe@lnl.landsh.de); John, Ines (LLnL) (Ines.John@lnl.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de)
Gesendet: Fr 07.07.2023 07:05
Betreff: Re: Bitte um Stellungnahme TI National
Anlagen: 230706 Stn Nationalpark Ostsee MLEV.pdf, 230706 Stn Nationalpark Ostsee MLEV.docx

zK; bitte noch nicht an Dritte weiterleiten. Ich werde zunächst Hausspitze informieren.

Viele Grüße
[REDACTED]

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@thuenen.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Juli 2023 21:57
An: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@ti.bund.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@thuenen.de>; Thünen Ostseefischerei Funktion <of@thuenen.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@thuenen.de>
Betreff: [EXTERN] Re: Bitte um Stellungnahme TI National

Lieber [REDACTED]

ich bitte sehr um Nachsicht, dass es so lange gedauert hat, ich hoffe, Sie können unsere Zuarbeit noch für morgen verwenden. Bitte finden Sie anhängend unsere Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen des Nationalparks SH Ostseeküste auf die Fischbestände der westlichen Ostsee (als pdf und zur leichteren Weiterverarbeitung auch als Word-file).

Herzliche Grüße
[REDACTED]

Am 05.07.2023 um 09:30 schrieb <[REDACTED]@mllev.landsh.de> <[REDACTED]@mllev.landsh.de>:

Hallo [REDACTED]

ich möchte einmal an meine untere Nachfrage erinnern. Da am Freitag die Sitzung des Landesfischereiverbandes stattfindet, wäre eine kurze Info vorher nett.

Viele Grüße
[REDACTED]

Von: [REDACTED] (MLLEV)
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2023 12:13
An: [REDACTED] <[REDACTED]@thuenen.de> <[REDACTED]@thuenen.de>
Betreff: AW: Bitte um Stellungnahme TI

Lieber [REDACTED]

ich wollte mal vorsichtig nachfragen, wann wir mit der Stellungnahme des TI rechnen können. Für den weiteren Diskussionsprozess im Land wäre es wirklich hilfreich, wenn wir recht schnell etwas in die Hand bekämen.

Viele Grüße
[REDACTED]

Von: [REDACTED] (MLLEV)
Gesendet: Mittwoch, 31. Mai 2023 10:20
An: [REDACTED] <[REDACTED]@thuenen.de> <[REDACTED]@thuenen.de>
Cc: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Betreff: AW: Bitte um Stellungnahme TI

Hallo [REDACTED]

kennen Sie die Arbeit und Ansichten der Kollegen aus Kiel zum Ostdorsch?
Welchen Einfluss haben nutzungsfreie Gebiete auf Dorscharven in der westlichen Ostsee?
Gehen Sie in Ihrer Stellungnahme auch auf diesen Aspekt ein?

Viele Grüße

<https://www.ndr.de/nachrichten/info/Dorsche-in-der-Ostsee-Nicht-nur-der-Bestand-schrumpft,ndrinfo46346.html>

Von: [REDACTED] (MLLEV)

Gesendet: Dienstag, 16. Mai 2023 10:55

An: [REDACTED] <[REDACTED]@thuenen.de> <[REDACTED]@thuenen.de>

Cc: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>

Betreff: Bitte um Stellungnahme TI

Lieber [REDACTED]

vor einiger Zeit hatten wir darüber gesprochen, dass wir gern das TI um eine fachliche Einschätzung zum Nutzen von Nullnutzungsgebieten in den SH-Küstengewässern bitten wollen.

Wir hatten vereinbart, dass wir die Fragen vorab einmal informell abstimmen (Vorschlag in blau). Wichtig wäre es für uns, dass wir insbesondere zu den unteren Fragen 1 und 2 recht schnell eine AW bekämen. Bevor das Ganze also für das TI in einen zu großen Aufwand auch zeitlich ausartet, würden wir die Fragen 3 und 4 zurückstellen oder auch ganz weglassen.

[REDACTED] vom unserem Landessportfischerverband hat uns erzählt, dass er sich ebenfalls in gleicher Sache an Sie gewandt und die Auskunft erhalten hat, dass Sie bereits für das Landwirtschaftsministerium an einer Ausarbeitung arbeiten. War damit die bisherige telefonische Abstimmung zwischen uns gemeint?

Ich bitte das Thünen-Institut um fachliche Einschätzung,

1. ob größere Nullnutzungsgebiete in schleswig-holsteinischen Küstengewässern und hier insbesondere in den in der unteren Karte mit Potentialkulisse gekennzeichneten Gebieten neben den bestehenden EU-, Bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Fischereimanagement (u.a. grundsätzliches Verbot der Schleppnetzfisherei innerhalb der 3-Seemeilen in den Küstengewässern) signifikant zu einer Erholung der Bestände des westl. Dorsch und des westl. Herings beitragen können.
2. wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass sich durch sog. Spillover-Effekte positive Effekte für die Fischerei ergeben, die den Verlust von ursprünglichen Fanggebieten/Fangmöglichkeiten in den gesperrten Gebieten ausgleichen können.
3. welche wahrscheinlichen sozioökonomischen Folgen mit der Einrichtung von Nullnutzungsgebieten in schleswig-holsteinischen Küstengewässern für Fischereibetriebe der Kleinen Küstenfischerei und für Betriebe der Schleppnetzfisherei verbunden sind.
4. Wie ist der aktuelle Kenntnisstand zum Status und der Entwicklung von befisheten und unbefisheten Küstenfischbeständen? Wie schätzen Sie den aktuellen Einfluss der SH-Fischerei im Vergleich zu anderen Faktoren (Eutrophierung, Klimawandel, Prädatoren etc.) auf diese Bestände ein? Ist von einem messbaren Effekt auf die Küstenfischbestände durch eine fischereiliche Nullnutzung in küstennahen SH-Gewässern auszugehen?

<image001.jpg>

Wir können gern dazu auch noch einmal telefonieren.

Viele Grüße und vielen Dank

<image002.jpg>

Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz

[REDACTED]
Fischereireferent, IX 341
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-[REDACTED]

[REDACTED]@mllev.landsh.de

www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschickte Dokumente.



Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz,

wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Thünen-Institut (OF) · Alter Hafen Süd 2 · 18069 Rostock

Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Martin Momme
Fischereireferent, IX 341
Fleethörn 29-31

24103 Kiel

Institut für Ostseefischerei

Dr. Christopher Zimmermann
Institutsleiter

Alter Hafen Süd 2
18069 Rostock

Fon 0381 66099-101
Fax 0381 66099-199

christopher.zimmermann@thuenen.de
www.thuenen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:

Datum

06.07.2023

Fachliche Einschätzung zum Nutzen von fischereifreien Gebieten im geplanten Nationalpark in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Ostsee

Anfrage des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV), Fischereireferent Martin Momme, per Mail vom 16.05.23

Bearbeiter: Dres C von Dorrien, K Barz, C Zimmermann

Anfrage

Das MLLEV bittet das Thünen-Institut für Ostseefischerei um Beurteilung des Nutzens von Nullnutzungsgebieten im geplanten Nationalpark in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Ostsee mit Hinblick auf Fisch und Fischerei.

MLLEV bittet um fachliche Einschätzung,

1. ob größere Nullnutzungsgebiete in schleswig-holsteinischen Küstengewässern und hier insbesondere in den in der unteren Karte mit Potentialkulisse gekennzeichneten Gebieten neben den bestehenden EU-, Bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Fischereimanagement (u.a. grundsätzliches Verbot der Schleppnetzfisherei innerhalb der 3 Seemeilen in den Küstengewässern) signifikant zu einer Erholung der Bestände des westl. Dorsches und des westl. Herings beitragen können;
2. wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass sich durch sog. Spillover-Effekte positive Effekte für die Fischerei ergeben, die den Verlust von ursprünglichen Fanggebieten/Fangmöglichkeiten in den gesperrten Gebieten ausgleichen können;
3. welche wahrscheinlichen sozioökonomischen Folgen mit der Einrichtung von Nullnutzungsgebieten in schleswig-holsteinischen Küstengewässern für Fischereibetriebe der Kleinen Küstenfisherei und für Betriebe der Schleppnetzfisherei verbunden sind.
4. Wie ist der aktuelle Kenntnisstand zum Status und der Entwicklung von befischten und unbefischten Küstenfishbeständen? Wie schätzen Sie den aktuellen Einfluss der SH-Fischerei im Vergleich zu anderen Faktoren (Eutrophierung, Klimawandel, Prädatoren etc.) auf diese Bestände ein? Ist von einem messbaren Effekt auf die Küstenfishbestände durch eine fischereiliche Nullnutzung in küstennahen SH-Gewässern auszugehen?

Die Beantwortung von Frage 3 erfordert eine ökonomische Analyse, die durch das Thünen-Institut für Seefischerei erfolgen könnte, sofern aus der hauptsächlich betroffenen kleinen Küstenfischerei in diesem Gebiet ausreichend Daten vorliegen.

Kurzfassung

Ein Ausschluss der Fischerei aus der Gebietskulisse des Nationalparks schleswig-holsteinische Ostseeküste wird nach Einschätzung des Thünen-Instituts keinen signifikanten Effekt auf die Entwicklung der kommerziell genutzten Fischbestände der westlichen Ostsee haben. Der Einfluss der Fischerei auf diese Bestände ist derzeit im Vergleich zu anderen Stressoren wie Eutrophierung und Klimawandel gering. Diese Faktoren lassen sich nicht oder nur eingeschränkt mit Hilfe eines Nationalparks adressieren. Für nicht-kommerziell genutzte Fischarten lässt sich keine solche Aussage treffen, ein signifikanter positiver Einfluss eines Fischereiausschlusses ist aber wenig wahrscheinlich.

Rechtlicher Rahmen und Interpretation

Der in der Frage verwendete Begriff „**Nullnutzung**“ würde nach unserem Verständnis bedeuten, dass sämtliche Nutzungen ausgeschlossen sind. Da das aber eher unwahrscheinlich ist (Tourismus, Schifffahrt, Militär) und mögliche Konsequenzen außerhalb des Bereiches unserer Expertise liegen, beschränken wir uns in unseren Erwägungen auf einen möglichen Ausschluss der gesamten Fischerei, also die Untersagung jeder Art von Fischerei mit aktiven und passiven Geräten einschließlich der Freizeitfischerei.

Die **Küstenfischereiverordnung Schleswig-Holsteins** verbietet die Fischerei mit Schleppnetzen und Snurrewaden innerhalb der 3 sm-Zone. Dieses Verbot gilt damit u.a. nicht für z.B. die Fischerei mit allen passiven Fangmethoden, wie Stellnetzen oder Reusen; außerdem gilt das Verbot nicht für die gesamte Küste: Es gibt z. B. in der Eckernförder Bucht, der Lübecker Bucht sowie im Fehmarnbelt Ausnahmen (KüFVO SH, 2018).

Innerhalb der Küstengewässer Schleswig-Holsteins gibt es viele Gebiete, die gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) oder der Vogelschutzrichtlinie der EU geschützt sind und die zusammen die **Natura 2000-Gebiete** bilden. Einrichtung und Management innerhalb dieser Gebiete müssen gemäß EU-Vorgaben durch Landesrecht erfolgen. In diesen Natura 2000-Gebieten sind nur solche Maßnahmen gefordert, die der Erreichung sehr genau definierter und umgrenzter Schutzziele dienen. So ist zum Schutz der in der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen „Riffe und Sandbänke“ ein Ausschluss der Fischerei mit mobilen, grundberührenden Fanggeräten erforderlich, nicht aber ein kompletter Ausschluss aller Fischereien. Ebenso wären zum Schutz von Seevögeln und Meeressäugern vor allem Maßnahmen für die passive (stille) Fischerei mit Stellnetzen (Kiemen- und Spiegel- bzw. Trammelnetze) angebracht. Da sich die Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten damit explizit auf die Erreichung der jeweiligen Schutzziele beziehen, also den Schutz der Schutzgüter vor negativen Einflüssen, ist grundsätzlich kein allgemeiner Ausschluss der gesamten Fischerei erforderlich. Dies würde sich dann ändern, wenn sich beispielsweise eine Auswirkung der Fischerei mit mobilen grundberührenden Fanggeräten auch indirekt auf Schutzgüter wie z. B. Seevögel ableiten ließe, z. B. durch Störungen oder Entzug von Nahrung bei tauchenden Enten. Uns ist nicht bekannt, dass entsprechende Nachweise für die Küstengewässer Schleswig-Holsteins vorlägen.

Auf der Ebene **bundesweit geltender Gesetze** wäre vor allem das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen, das verschiedene Regelungen und Anforderungen für Schutzgebiete, darunter auch Nationalparke enthält. Das BNatSchG macht keine spezifische Vorgabe zur Größe nutzungsfreier Zonen in einem Nationalpark. Die genauen Anforderungen an Nationalparks werden in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegt, da die Zuständigkeit für die Einrichtung und Verwaltung von Nationalparks auf Länderebene liegt. Grundsätzlich haben Nationalparks das Ziel, große, weitgehend unberührte oder nur geringfügig beeinflusste Gebiete zu schützen und die natürlichen Prozesse und Ökosysteme zu bewahren. Dies beinhaltet in der Regel die Einrichtung von Kernzonen, in denen menschliche Eingriffe minimiert oder sogar vollständig ausgeschlossen werden. Die genauen Größen und die Ausgestaltung nutzungsfreier Zonen sind jedoch abhängig von den jeweiligen Schutzbedürfnissen und den Entscheidungen der zuständigen Behörden, hier also des Landes Schleswig-Holstein. Allerdings könnte das Land gemäß den Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU die Fischerei in einem möglichen Nationalpark ab 3 sm Abstand von der Küste nur im Rahmen sogenannter „**Gemeinsamer Empfehlungen**“ regulieren, also in enger Abstimmung mit allen Mitgliedstaaten mit Fischereinteressen in diesem Gebieten. Für den Dorsch der westlichen Ostsee gibt es eine **mehrwöchige Laichschozeit** (in der Beltsee, zu der alle Gebiete Schleswig-Holsteins gehören, von 15. Januar bis 31. März), die diesem Bestand ein weitgehend ungestörtes Laichen ermöglichen sollen. Während dieser Zeit ist jegliche Fischerei mit Grundschleppnetzen in Gebieten tiefer als 20 m untersagt.

Bewertung der Auswirkungen eines Fischereiausschlusses im geplanten Nationalpark auf die Fischbestände der westlichen Ostsee

Die fischereilich wichtigsten Fischbestände der westlichen Ostsee, vor allem Dorsch und Hering, sind mobil und nur zu bestimmten Jahreszeiten bzw. Lebensphasen an spezifische Regionen gebunden. So laicht **der frühjahrs-laichende Hering der westlichen Ostsee** ausschließlich auf Wasserpflanzen, deren Vorkommen wegen ihres Lichtbedarfes auf Flachwassergebiete beschränkt ist. **Dorsch** laicht in der westlichen Ostsee in den tieferen Gebieten im Pelagial (in Bodennähe), also nicht im Flachwasser. Jungdorsche finden sich dagegen überwiegend in Flachwassergebieten, sofern die Wassertemperaturen niedrig genug sind. Während beim Hering verschiedene Komponenten mit spezifischen Laichgebieten beschrieben und unterscheidbar sind, ist eine solche regionale Strukturierung beim Dorsch nicht bekannt. In der Adultphase wandern vor allem Dorsch und Hering weit über die Grenzen des geplanten Nationalparks hinaus, Hering jedes Jahr im Sommer bis in die östliche Nordsee.

Die **Fläche des geplanten Nationalparks** schleswig-Holsteinische Ostseeküste umfasst nur einen sehr kleinen Teil der westlichen Ostsee, sie enthält außerdem zu einem großen Teil Schutzgebiete, in denen es bereits fischereibeschränkende Maßnahmen gibt (implementiert oder in Vorbereitung; aber keinen kompletten Fischereiausschluss). Durch das Verbot der Grundschleppnetzfisherei in der 3 sm-Zone und die Dorsch-Laichschozeit sind die an bestimmte Regionen gebundenen Phasen im Lebenszyklus dieser Fischarten bereits geschützt, und zwar in einem deutlich größeren Gebiet als dem, das durch einen Nationalpark geschützt würde.

Nach Einschätzung des Thünen-Instituts **wäre ein Fischereiausschluss als zusätzliche Maßnahme nach Einrichtung eines Nationalparks viel zu kleinräumig, um signifikant zu einer Erholung der fischereilich wichtigsten Fischbestände wie Hering und Dorsch beitragen zu können.** Der westliche Hering wandert innerhalb eines Jahres lange Strecken zwischen den Überwinterungsgebieten im

Öresund, den Laichgebieten an den Küsten und den Nahrungsgründen bis in die Nordsee. In den Küstengewässern hält er sich also nur kurzfristig im Frühjahr auf und ist die übrige Zeit außerhalb der Potentialkulisse des Schutzgebietes und auch über EU-Grenzen hinaus den dortigen Einflussgrößen ausgesetzt. Das Verbot der Grundschieppnetzfischerei in den küstennahen Gebieten und damit in der euphotischen Zone schützt die Laichgründe des Herings ausreichend und ganzjährig (also auch außerhalb der Laichzeit, was für das Wachstum der Großalgen und Wasserpflanzen wichtig ist). Die derzeitigen starken Fangbeschränkungen stellen ferner sicher, dass selbst die Entnahme von laichenden Heringen vor oder auf den Laichgründen keinen wesentlichen Einfluss auf die Reproduktion hat. Die Laichgebiete des **Westdorschs** befinden sich überwiegend außerhalb der Gebietskulisse des Nationalparks, auch hier ist keine zusätzliche Schutzwirkung für Laicher oder Laich zu erwarten. Lediglich Jungdorsche könnten während ihres Aufenthalts in Küstengewässern jenseits der 3 sm-Zone theoretisch von einem zusätzlichen Schutz profitieren, sie sind jedoch nicht Ziel der Fischerei. Auch für dieses Lebensstadium ist jedoch die zusätzliche unter Schutz zu stellende Fläche zu klein, um für den Bestand insgesamt einen positiven Effekt erwarten zu lassen. Standorttreuere kommerziell genutzte Arten wie Plattfische sind an der Schleswig-Holsteinischen Küste derzeit in gutem Zustand, sie benötigen keine Erholung. Die Abnehmende Kondition dieser Arten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Nahrungskonkurrenz und unvorteilhafte Umweltbedingungen zurückzuführen, diese lassen sich durch einen Fischereiausschluss nicht beheben. Selbst für den im Sinne des Artenschutzes gefährdeten (und ebenfalls wandernden) **Europäischen Aal** ist die Gebietskulisse zu klein, um auch nur theoretisch einen Beitrag zum Wiederaufbau des Bestandes leisten zu können – eine generelle Einstellung der Fischerei auf diese Art wäre viel wirksamer, insbesondere weil die Überlebensrate zurückgesetzter Tiere hoch ist.

Für **nicht kommerziell genutzte Küstenfischbestände** wäre nur dann ein positiver Effekt denkbar (dann für die Biodiversität im Gebiet und nicht für Bestandserholung oder den fischereilichen Ertrag), wenn die dann fischereifreien Gebiete Alleinstellungsmerkmale für zumindest einen Teil des Lebenszyklus' dieser Arten hätten, wenn die Arten durch die Fischerei tatsächlich gefangen oder verletzt würden (als Beifang) und wenn sie nicht wandern würden. Uns sind keine Fischarten bekannt, die diese drei Kriterien in der westlichen Ostsee erfüllen würden, geben aber zu bedenken, dass bislang nur sehr wenig Informationen über den Status und die Entwicklung dieser Arten vorliegen. Das KüFi2-Projekt des Landes versucht, diese Erkenntnislücken zu füllen.

Die **Spillover**-Theorie besagt, dass bei der Einrichtung eines MPA der Fischreichtum innerhalb des MPAs erheblich zunimmt und schließlich auf benachbarte Regionen übergreift, was sowohl der Fischpopulation als auch den Fischern zu Gute kommt, die den Zugang zu ihren früheren Fanggebieten verloren haben. Ein weiterer möglicher positiver Effekt könnte durch den Export von Eiern und/oder Larven entstehen, die aufgrund des Schutzes im MPA z. B. durch ältere, größere und damit im Vergleich fruchtbarere Weibchen in überproportional größerer Zahl produziert werden. Diese theoretische "Win-Win-Situation" ist ein entscheidendes Argument zur Unterstützung von MPA.

Wird der Fischereiaufwand oder die Fischereikapazität jedoch nicht proportional mit der fischereifreien Fläche reduziert, verlagert sich in aller Regel der Aufwand nur in Gebiete außerhalb des Schutzgebietes oder Nationalparks. Der Fischereidruck auf die Bestände nimmt dann insgesamt nicht ab, sondern wird nur anders verteilt. Wird der Fischereiaufwand durch die Schließungen in Gebiete verlagert, die weniger gut für den Fang der Zielarten geeignet sind, wäre es sogar denkbar, dass der

Fischereiaufwand in diesen Gebieten überproportional zunimmt, um die niedrigeren Fangerträge pro Aufwandseinheit kompensieren zu können. Dadurch könnte es zu erhöhtem Beifang z. B. von untermaßigen Individuen kommen, was den Druck auf die Fischbestände sogar noch erhöhen könnte. Einer der klassischen wissenschaftlichen Kritikpunkte an MPAs ist daher, dass sie die Fischerei einfach verlagern, anstatt sie zu reduzieren. Ohne eine spezifische Analyse lässt sich selbst ein negativer Effekt der Schutzgebiets-Implementierung nicht ausschließen.

Da räumliche und zeitliche ausreichend fein aufgelöste Daten zum Fischereiaufwand, zu Fängen und Erlösen nicht verfügbar sind, lassen sich genauere Aussagen zu eventuellen Spillover-Effekten, zur Verlagerung oder Reduzierung des Fischereiaufwandes für dieses spezielle Gebiet auf Basis wissenschaftlicher Analysen nicht treffen. Bei der Ausdehnung des Nationalparks schleswig-holsteinische Ostseeküste dürften viele Betriebe der kleinen Küstenfischerei jedoch keine wirtschaftlich akzeptable Verlagerungsmöglichkeit haben und aufgeben.

Die meisten Studien zu spillover-Effekten in Schutzgebieten stammen aus tropischen Meeren und lassen sich nur eingeschränkt auf Gebiete in unseren Breiten übertragen. Die wissenschaftliche Diskussion zu möglichen positiven Effekten für die Fischerei ist nicht abgeschlossen, es zeigt sich aber vor allem bei Tunen das Muster, dass fast alle Studien, die positive Aspekte finden (wie Medoff et al 2022), die Randbedingungen nicht ausreichend berücksichtigt haben und die Ergebnisse *oversellen*. Fischereibeschränkungen in einzelnen großen Schutzgebieten werden inzwischen wieder zurückgenommen, weil der beabsichtigte positive Effekt sich auch nach vielen Jahren nicht einstellt, die Fischerei aber massive wirtschaftliche Einbußen hinnehmen muss (Kiribati). Eine neue Studie, die belegen soll, dass es zumindest keine negativen Auswirkungen von MPAs für die Fischerei gibt (Favoretto et al 2023), betrachtete ein Schutzgebiet, das im Vergleich zur Größe des regulären Fanggebietes winzig ist und in dem es auch vor dem Fischereiausschluss keine Küstenfischerei gab, weil es um unbewohnte Inseln offshore errichtet wurde. Die zentrale Botschaft ist daher fragwürdig und nicht auf die Ostsee übertragbar. Positive Effekte eines fischereifreien Schutzgebietes für die Fischerei lassen sich fast ausschließlich für sessile oder sehr standorttreue Organismen mit fischereilicher Bedeutung wie Jacobsmuscheln (*Pecten*) finden. Die wenigen Studien, die sich mit den Auswirkungen von Schutzgebieten in temperierten und borealen Meeresgebieten auf kommerziell genutzte Fischbestände befassten, ergeben ein ebenso uneinheitliches Bild und überwiegend keine Vorteile für die Fischerei außerhalb der Schutzgebiete, die den Verlust der Fanggebiete innerhalb der MPAs ausgleichen würden. Wann immer eine Zunahme von Fischbeständen auch außerhalb der Schutzgebiete nachgewiesen werden konnte, wurde gleichzeitig mit der Ausweisung der fischereifreien Zonen z.B. der Fischereiaufwand im gesamten Fanggebiet reduziert, um eine Verlagerung des Fischereiaufwandes und damit dessen Zunahme außerhalb der eigentlichen Schutzgebiete zu verhindern. Dass positive Effekte auch durch die alleinige Reduzierung des Fischereiaufwandes ohne zusätzliche Fischereiausschlüsse erreichbar gewesen wären, erscheint zumindest wahrscheinlich.

In der Summe halten wir die Erwartung, dass der Verlust von Fanggebieten durch fischereifreie Gebiete durch das Anwachsen der Bestände mittelfristig ausgeglichen oder sogar überkompensiert würde, für nicht haltbar. Die Einrichtung von Schutzgebieten mit einer starken Reduzierung der bisherigen Nutzung, wird in den meisten Fällen wirtschaftliche Verluste bei den betroffenen Nutzungsgruppen verursachen. Die Abwägung, ob die unbestrittenen Vorteile der Einrichtung eines

Nationalparks vor allem Bezug auf die Biodiversität die zu erwartenden Nachteile für die fischereiliche Nutzung überwiegen, muss also sorgfältig erfolgen und kann nicht dadurch umgangen werden, indem Nachteile ausgeblendet und vermeintliche Vorteile überbetont werden.

Neben der Fischerei gibt es **andere Stressoren**, die die Entwicklung der Fischbestände der westlichen Ostsee beeinflussen. Der nach Angaben der Helsinki-Kommission wichtigste Faktor ist die Eutrophierung, also die **Einträge von Nährstoffen**. Diese kommen überwiegend, aber nicht ausschließlich aus der Landwirtschaft der Anrainerstaaten, werden aber auch durch die Atmosphäre aus Verbrennungsprozessen jeder Art eingetragen. Die Überdüngung führt zu sauerstoffarmen oder -freien Zonen in den tieferen Gebieten der Ostsee, die sich in den vergangenen Jahren vor allem in der westlichen Ostsee ausdehnen. Der zweitwichtigste Faktor ist die **Erwärmung** vor allem des Oberflächenwassers als Folge des Klimawandels. Während wärmere und spätere Winter vor allem negativ auf den Rekrutierungserfolg des Herings der westlichen Ostsee wirken, beeinflussen Sauerstoffarmut und sommerliche Erwärmung des Oberflächenwassers besonders die Kondition von Dorsch und Plattfischen. Weitere Stressoren für Fische sind die **Freisetzung von Schadstoffen aus versenkter Weltkriegsmunition**, die **Küstenveränderung durch Baumaßnahmen** und die **Entnahme von nicht-lebenden Rohstoffen** wie Kies und Sand. Während letzterer Stressor durch einen nutzungsfreien Nationalpark wirkungsvoll beseitigt werden könnte, würde die Adressierung der Nährstoffeinträge eine intensive Regulierung der Landwirtschaft im Einzugsbereich des Nationalparks erfordern. Auf Erwärmung und die Auswirkungen der Zersetzung von Weltkriegsmunition hätte ein Nationalpark dagegen keinerlei Auswirkungen. Bei dem derzeit sehr niedrigen Fischereidruck auf alle kommerziell genutzten Fischbestände der westlichen Ostsee sind die Auswirkungen der Fischerei deutlich geringer als die der Eutrophierung oder der Erwärmung – ein Ausschluss der Fischerei hätte im Vergleich zur Adressierung der Nährstoffeinträge daher einen sehr geringen Effekt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr Christopher Zimmermann

Von: [REDACTED] (sfv-sh.de)
An: [REDACTED] (MLLEV) ([REDACTED]@mllev.landsh.de)
Cc: Momme, Martin (MLLEV) (Martin.Momme@mllev.landsh.de)
Gesendet: Fr 21.07.2023 16:09
Betreff: [EXTERN] AW: Auswirkung von Meeresschutzgebieten auf Fischbestände

Moin [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Rückmeldung. Das ist verständlich, kein Problem.

Viele Grüße und ein schönes Wochenende

[REDACTED]
Mitarbeiter für
Öffentlichkeitsarbeit



Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.,
vertreten durch seinen Vorstand Peter Heldt, Matthias Winkelmann
VR 2354 KI (Amtsgericht Kiel) Umsatzsteuer-ID DE134856260
Papenkamp 52, 24114 Kiel
Mobil: [REDACTED]
Telefon (0431) [REDACTED] Telefax (0431) 676810
www.lsfv-sh.de
info@lsfv-sh.de

Von: [REDACTED]@mllev.landsh.de <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Gesendet: Freitag, 21. Juli 2023 15:37
An: [REDACTED] <[REDACTED]@lsfv-sh.de>
Cc: Martin.Momme@mllev.landsh.de
Betreff: AW: Auswirkung von Meeresschutzgebieten auf Fischbestände

Hallo [REDACTED]

in Vertretung von Herrn Momme möchte ich Ihnen mitteilen, dass unser Haus mit Rücksicht auf die aktuell laufenden Abstimmungs- und Konsultationsprozesse dieses Gutachten nicht veröffentlichen wird. Ich bitte um Verständnis.

Freundliche Grüße,



Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
Dr. [REDACTED] Referent für Fischerei, IX 342
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-[REDACTED]
[REDACTED]@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



Sie sparen ca. 200ml Wasser, 2g CO₂ und 2g Holz, wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Fischereiabgabe und Urlauberscheine SH online unter:

<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/Fisch>



Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 17. Juli 2023 11:42:26 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rome, Stockholm, Vienna

An: Momme, Martin (MLLEV)

Betreff: [EXTERN] Auswirkung von Meeresschutzgebieten auf Fischbestände

Moin Herr Momme,

liegt die Literaturrecherche den Thünen Instituts bzgl. Auswirkung auf Bestandsentwicklungen von No-take-Zones inzwischen vor?

Sobald die Arbeit veröffentlicht ist, würden wir uns über einen Wink sehr freuen.

Mit besten Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Mitarbeiter für
Öffentlichkeitsarbeit



Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.,

vertreten durch seinen Vorstand Peter Heldt, Matthias Winkelmann

VR 2354 KI (Amtsgericht Kiel) Umsatzsteuer-ID DE134856260

Papenkamp 52, 24114 Kiel

Mobil:

Telefon (0431) [REDACTED] Telefax (0431) 676810

www.lsfv-sh.de

info@lsfv-sh.de

Von: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de)
An: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de)
Gesendet: Fr 08.09.2023 07:15
Betreff: WG: Presseschau 8. September

Zur Info!!!



Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
Dr. [REDACTED] Referent für Fischerei, IX 342
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-[REDACTED]
[REDACTED]@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



Sie sparen ca. 200ml Wasser, 2g CO₂ und 2g Holz, wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Fischerei SH im Internet: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/F/fischerei.html>

Fischereiabgabe und Urlauberfischereischein SH online unter:
<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/Fisch>



Von: Wree, Nicolai (MLLEV) <Nicolai.Wree@mllev.landsh.de>

Gesendet: Freitag, 8. September 2023 07:13

An: Momme, Martin (MLLEV) <Martin.Momme@mllev.landsh.de>

Cc: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; Röhr, Deike (MLLEV) <Deike.Roehr@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; Abel, Ina (MLLEV) <Ina.Abel@mllev.landsh.de>; Benett-Sturies, Anne (MLLEV) <Anne.Benett-Sturies@mllev.landsh.de>

Betreff: WG: Presseschau 8. September

Hallo Herr Momme,

ich möchte Sie darüber informieren, dass wir auf Bitten von IX M die Stellungnahme des TI an das MEKUN und die StK sowie die MdL des FAK und GAK gegeben haben. Sofern bei Ihnen im Referat noch unbeantwortete Anfragen von Verbänden und Institutionen liegen, die die Stellungnahme erfragt haben, wäre es Ihnen ab heute möglich die Stellungnahme dort zuzuleiten.

In gleicher Weise gilt dies auch für das TI selbst, sodass auch von dort die Inhalte der Stellungnahme kommuniziert werden können.

Anbei noch zwei Presseauszüge zu dem Thema NPO.

Tagesschau:

[Schleswig-Holstein: Nationalpark Ostsee: CDU unter Druck | tagesschau.de](#)

SH Magazin:

[Was bringt ein Nationalpark Ostsee? | NDR.de - Fernsehen - Sendungen A-Z - Schleswig-Holstein Magazin](#)

[Nationalparkfrage setzt CDU unter Druck | NDR.de - Fernsehen - Sendungen A-Z - Schleswig-Holstein Magazin](#)

Mit freundlichen Grüßen
Nicolai Wree



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Leitung der Koordinierungsstelle
IX KSt
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-7268
nico.ai.wree@m-ev.andsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz,

wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Von: Momme, Martin (MLLEV) (Martin.Momme@mllev.landsh.de)
An: [REDACTED] huenen.de)
Cc: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED] mllev.landsh.de)
Gesendet: Fr 08.09.2023 12:41
Betreff: Stellungnahme des TI zu fischereifreien Flächen

Lieber [REDACTED]

ich wollte nur kurz mitteilen, dass wir Ihre Stellungnahme nun herausgeben. Falls Anfragen direkt bei Ihnen eingehen, können Sie das natürlich auch gerne tun.

Herzliche Grüße und schönes Wochenende
Martin Momme



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Martin Momme
Leiter des Referates Fischerei, IX 34
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-5152
martin.momme@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz, wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Fischerei SH im Internet: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/F/fischerei.html>
Fischereiabgabe und Urlauberfischereischein SH online unter:
<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/Fisch>



Teilvorgang 2

**Information Hausleitung zu Workshop Landwirtschaft,
Wasserwirtschaft, Landnutzung**

Von: Junge, F anziska (MEKUN)

Gesendet: Freitag, 28. April 2023 10:32

An: Junge, F anziska (MEKUN); [REDACTED] (MEKUN); Knoke, Ve a (MEKUN); [REDACTED] (MEKUN); [REDACTED] (MEKUN); [REDACTED] (MEKUN); [REDACTED] (MEKUN); [REDACTED] (MEKUN); Kause, Stefan (LfU); [REDACTED] (MEKUN); Heydt, La s (MEKUN); [REDACTED] (MEKUN); Hozhüte, Thomas (LfU); [REDACTED] (MEKUN); [REDACTED] (MLLEV); [REDACTED] (WiMi); Jacobs, Eckhard (nennenministerium); [REDACTED] (nennenministerium); [REDACTED] (WiMi); [REDACTED] (nennenministerium); [REDACTED] (nennenministerium); [REDACTED]

Cc: [REDACTED] (nennenministerium); [REDACTED] (nennenministerium); Konsultation Ostsee; [REDACTED] (WiMi)

Betreff: Proektguppe Nationalpark Ostsee

Zeit: Freitag, 5. Mai 2023 10:00-13:00 (UTC+01:00) Amsteden, Berlin, Rom, Stockholm, Wien

Ort: MEKUN; Raum 1211 C

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Anlegend finden Sie als Vorbereitung auf unsere Proektguppensitzung am Freitag, den 5. Mai 2023 eine Tagesordnung einschließlich der Vorschläge für die Workshop-Termine in der Konsultation sowie eine Entwurf des Einladungsvertrags für die Workshops. Ich bitte Sie, dies im Vorfeld schon einmal zu prüfen, damit wir das in der Sitzung weitestgehend abstimmen können. Meine besten Tabellenergebnisse des Vertragsentwurfs sind auch die Kriterien aufgeschrieben, nach denen wir diese zusammengestellt haben. Ich bitte Sie, die Vertragsentwürfe in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen auf Ergänzungsbedarf zu prüfen. Ziel unserer Sitzung wäre, die Inhalte der Tagesordnungspunkte 3-5 soweit abzustimmen, dass im Nachgang der Sitzung direkt die Einladungen für die Workshops versendet werden können.

Bei Rückfragen melden Sie sich jederzeit gerne!

Mit freundlichen Grüßen
Franziska Junge



Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Referat Meeresschutz & Nationalpark
V 545
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

T +49 431 988 7150
F +49 431 988615 7150
Franziska.Junge@mekun.landsh.de
www.mekun.schleswig-holstein.de
De-Mail poststelle@mekun.landsh.DE MA L de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Hiermit möchte ich Sie/euch zu unserer Proektguppensitzung einladen. Es wird hier geht um die konkrete Ausgestaltung des Konsultationsprozesses, insbesondere um die Termine und die Teilnehmenden der Workshops. Wir werden suchen, wo dem Treffen noch einen konkretisierten Entwurf der Workshopplanung als Diskussionsgrundlage vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen
Franziska Junge



Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Referat Meeresschutz & Nationalpark
V 545
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

T +49 431 988 7150
F +49 431 988615 7150
Franziska.Junge@mekun.landsh.de
www.mekun.schleswig-holstein.de
De-Mail poststelle@mekun.landsh.DE MA L de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente

Kurzvermerk

Nationalpark Ostsee (NPO)

Konsultationsprozess

hier: Kurzbericht zum Workshop „Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Landnutzung“

Der Workshop fand als erster von insgesamt fünf am 13. Juni in Scharbeutz statt. Er wurde extern organisiert und moderiert (Eisenschmidt Consulting Crew; ECC). Es nahmen ca. 50 Personen teil, vor allem Vertreter von Wasser- und Bodenverbänden und des Bauernverbandes.

ECC wird die Ergebnisse des Workshops kurzfristig zusammenfassen und der Landesregierung (MEKUN etc.) zur Verfügung stellen (geplant 16. Juni) bzw. auf der Website veröffentlichen.

Wie im Vorfeld besprochen haben die Teilnehmenden aus MEKUN (Frau Junge und Frau Knoke) und MLLEV (Herr Terwitte) sich nicht an der Diskussion in den Arbeitsgruppen beteiligt.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden am Ende des Workshops im Beisein von Minister Goldschmidt vorgestellt.

Insgesamt waren die Teilnehmenden sehr negativ gegenüber dem Vorhaben NOP eingestellt. Die Argumente werden im Abschluss-Workshop im Herbst (Termin noch offen) von fünf „Botschaftern“ vertreten werden (u.a. Herr ████████ vom Bauernverband und Herr ████████ von den Wasser- und Bodenverbänden). Grundsätzlich sei die Landwirtschaft vielfältig betroffen und nicht etwa wegen der Wassergrenze des NOP nur marginal.

In seiner Replik hat Minister Goldschmidt betont, es noch keine Vorentscheidung über die Verwirklichung eines NOP gebe. Insofern sei der angestoßene Beratungsprozess ergebnisoffen. Unzweifelhaft aber müsse es Verbesserungen für die Ostsee geben. Grundsätzlich hätten Nationalparks in Deutschland ein gutes Image und daher bitte er alle Teilnehmenden, über die Chancen eines NOP nachzudenken und sich dafür zu öffnen.

Die Bedenken bzw. Gegenargumente werden von ECC ausführlich dokumentiert werden. An dieser Stelle seien folgende Punkte aus der Abschlussdiskussion (bzw. von den Stellwänden ...) hervorgehoben:

- Wir haben zu wenig Informationen über die beabsichtigten Einschränkungen
- Langfristig könnten die Anforderungen und Grenzen weiter verschoben bzw. verschärft werden
- Beispiel FFH: Erst klang das harmlos, aber dann kamen immer mehr Gerichtsurteile und Bezugnahmen ...

- Grundsätzlich droht durch NPO ein erhöhter Gutachten- und Bürokratieaufwand für jegliche Wirtschaftsaktivitäten im Hinterland ...
- Schon jetzt gibt es viele Schutzgebiete und Schutzzonen ... wenn diese bisher nicht genug gebracht haben, warum sollte dann ein NOP erfolgreicher sein
- Nötig wäre eine kritische Kosten-Nutzen-Analyse: ... die deutschen Nationalparke würden dann überraschend schlecht abschneiden ... insbesondere könnte man mit den eingesparten Personalkosten in der NP-Verwaltung viel für den Naturschutz tun ...
- NPO könnte sich für die Land-und Wasserwirtschaft als hinderlich erweisen bei der Umsetzung von Klimafolgen-Bewältigung (insbesondere Aufrüstung von Schöpfwerken)
- Bestimmte Grundstücke könnten an Wert verlieren ...

Teilvorgang 3

Information Hausleitung zu Workshop Tourismus

Von: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de
An: Röhr, Deike (MLLEV) (Deike.Roehr@mllev.landsh.de); Lütjen, Katrin (MLLEV) (Katrin.Luetjen@mllev.landsh.de); AL3 (MLLEV) (AL3@mllev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de; [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de; Terwitte, Heinrich (MLLEV) (Heinrich.Terwitte@mllev.landsh.de)
Cc: Benett-Sturies, Anne (MLLEV) (Anne.Benett-Sturies@mllev.landsh.de); Finck, Gerald (MLLEV) (Gerald.Finck@mllev.landsh.de)
Gesendet: Mi 28.06.2023 15:13
Betreff: AW: Projektgruppe Nationalpark Ostsee
Anlagen: 230627 Kurzvermerk IX326 Workshop Tourismus.docx

Hallo zusammen,

anbei mein kurzen Vermerk zur gestrigen Veranstaltung „Nationalpark Ostsee – Schwerpunkt Tourismus“. Nicht überraschend sind die Teilnehmenden gegen das Vorhaben. Falls es den ein oder anderen Hinweis zum nachhaltigen Tourismus gab, war er sehr leise.

Die ausführliche Dokumentation sollte bald auf der Homepage zu lesen sein.

Viele Grüße
[REDACTED]

Von: Terwitte, Heinrich (MLLEV) <Heinrich.Terwitte@mllev.landsh.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Juni 2023 08:54
An: Röhr, Deike (MLLEV) <Deike.Roehr@mllev.landsh.de>; Lütjen, Katrin (MLLEV) <Katrin.Luetjen@mllev.landsh.de>; AL3 (MLLEV) <AL3@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Cc: Benett-Sturies, Anne (MLLEV) <Anne.Benett-Sturies@mllev.landsh.de>
Betreff: AW: Projektgruppe Nationalpark Ostsee

Hallo Deike,

über den gestrigen Workshop „Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Landnutzung“ in Scharbeutz habe ich den anliegenden Kurzvermerk gemacht.

Der Workshop wurde extern organisiert und moderiert (Eisenschmidt Consulting Crew; ECC).

Es nahmen ca. 50 Personen teil, vor allem Vertreter von Wasser- und Bodenverbänden und des Bauernverbandes.

ECC wird die Ergebnisse des Workshops ausführlich zusammenfassen und der Landesregierung (MEKUN etc.) kurzfristig zur Verfügung stellen (geplant 16. Juni) bzw. auf der Website veröffentlichen.

Insgesamt waren die Teilnehmenden sehr negativ gegenüber dem Vorhaben Nationalpark eingestellt. Die Argumente werden im Abschluss-Workshop im Herbst (Termin noch offen) von fünf „Botschaftern“ vertreten werden (u. a. Herr [REDACTED] vom Bauernverband und Herr [REDACTED] von den Wasser- und Bodenverbänden). Grundsätzlich sei die Landwirtschaft vielfältig betroffen und nicht etwa wegen der Wassergrenze nur marginal.

Viele Grüße

Heinrich Terwitte

Von: Röhr, Deike (MLLEV) <Deike.Roehr@mllev.landsh.de>
Gesendet: Freitag, 2. Juni 2023 13:01
An: Lütjen, Katrin (MLLEV) <Katrin.Luetjen@mllev.landsh.de>; AL3 (MLLEV) <AL3@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; Terwitte, Heinrich (MLLEV) <Heinrich.Terwitte@mllev.landsh.de>
Cc: Benett-Sturies, Anne (MLLEV) <Anne.Benett-Sturies@mllev.landsh.de>
Betreff: WG: Projektgruppe Nationalpark Ostsee

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für die konstruktive Rücksprache heute Morgen.

Anbei wie vereinbart eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse unserer Rücksprache zum weiteren Verfahren i.d.S. Prozess Nationalpark Ostsee. Im Anhang die Einladungen zu den Workshops. Sofern noch nicht geschehen, sollte die Anmeldung direkt über Frau Junge erfolgen (s. untenstehende Email).

Ich bitte sie/euch wie vereinbart folgende Workshops wahrzunehmen und im Anschluss an den jeweiligen Workshop eine Zusammenfassung zu den Teilnehmern, Ergebnissen und v.a. den kontroversen Diskussionspunkten per Email an IX LMB zu geben.

Teilnahme MLLEV an den Workshops:

WS Kommunen: IX 301

WS Regionale Wirtschaft: IX 326

WS Naturschutz: IX 301, IX 341

WS Wassersport: evtl. IX 341

WS Fischerei: IX 341

WS Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Landnutzung: IX 20

WS Tourismus: IX 326

Die Rolle für die Verwaltungsseite in den Workshops ist zuhörender Art ggf. sind aufkommende Fragen zu beantworten.

Am 15. Juni findet die nächste Besprechung auf St-Ebene zum Nationalpark Ostsee statt. IX St'in wird im Anschluss die Ergebnisse des Gesprächs an diesen Kreis berichten.

Ob es ggf. ein weiteres Format mit den Stakeholdern des MLLEV gibt, wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt, je nach Rückmeldungen aus dem Diskussionsprozess.

Sofern es Ergänzungen oder Fragen gibt, können Sie sich gerne an mich wenden.

Vie e G üße
Deike Röh

Termin		Workshop
D	13 06	Wassersport
D	27 06	Tour smus
Fr	30 06	F schere
D	11 07	nformat onsveransta tung Landw rtschaft/Wasser und Bodenverbände
M	30 08	Naturschutz
D	12 09	Reg ona entw ck ung/Reg ona e W tschaft
D	19 09	Kommunen

Von: Junge, F anziska (MEKUN) <F_anziska.Junge@mekun_andsh.de>

Gesendet: Dienstag, 23. Mai 2023 12:47

An: [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; Knoke, Ve a (MEKUN) <Ve.a.Knoke@mekun_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; K ause, Stefan (LfU) <Stefan.K.ause@fu_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; Heydt, La s (MEKUN) <La.s.Heydt@mekun_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; Ho zhüte , Thomas (LfU) <Thomas.Ho.zhuete_@fu_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@m_ev_andsh.de>; [REDACTED] (WiMi) <[REDACTED]@wimi_andsh.de>; Jacobs, Eckha d (nnenministe ium) <eckha.d.acobs@im_andsh.de>; [REDACTED] (WiMi) <[REDACTED]@wimi_andsh.de>; [REDACTED] (nnenministe ium) <[REDACTED]@im_andsh.de>; [REDACTED] (nnenministe ium) <[REDACTED]@im_andsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@m_ev_andsh.de>; Te witte, Hein ich (MLLEV) <Hein.ich.Te.witte@m_ev_andsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@m_ev_andsh.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@e.c.c.ew.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@e.c.c.ew.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@e.c.c.ew.de>

Cc: [REDACTED] (nnenministe ium) <[REDACTED]@im_andsh.de>; [REDACTED] (nnenministe ium) <[REDACTED]@im_andsh.de>

Betreff: AW P o ektg uppe Nationa pa k Ostsee

Liebe Ko eginnen und Ko egen,

an liegen e ha ten Sie die Ein adungen zu den Wo kshops, die heute ve sendet wu den Wie auf unse e etzten gemeinsamen Sitzung besp ochen, f euen wi uns, wenn P o ektg uppenmitg iede a e Resso ts an den Wo kshops tei nehmen Wie besp ochen, wä e eine ku ze nput ode ein G ußwo t zu Beginn schön und die Be eitschaft wä h end des Wo kshops fü fach iche F agen zu Ve fügung zu stehen An den Diskussionen an den Thementischen we den wi a s Behö den nicht tei nehmen

Bitte tei en Sie mi mit, we von hnen an we chen Wo kshops tei nehmen möchte (sofe n nicht schon e fo gt) Nutzen Sie bitte **nicht** das Anme defo m u a in de Ein adung Das b ingt das T Tei nehme management du cheinande

Mit freundlichen Grüßen
Franziska Junge



Ministerium für Energiewende Klimaschutz
Umwelt und Natur des Landes Schleswig Holstein
Referat Meeresschutz & Nationalpark
V 545
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

T +49 431 988 7150

F +49 431 988615 7150

Franziska.Junge@mekun.landsh.de

www.mekun.schleswig-holstein.de

De Mail poststelle@mekun.landsh.DE.MA.L.de

Über dieses E-Mail Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente

Von: Junge, F anziska (MEKUN)

Gesendet: Freitag, 12. Mai 2023 11:51

An: [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; Knoke, Ve a (MEKUN) <Ve.a.Knoke@mekun_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; K ause, Stefan (LfU) <Stefan.K.ause@fu_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; Heydt, La s (MEKUN) <La.s.Heydt@mekun_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; Ho zhüte , Thomas (LfU) <Thomas.Ho.zhuete_@fu_andsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun_andsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@m_ev_andsh.de>; [REDACTED] (WiMi) <[REDACTED]@wimi_andsh.de>; Jacobs, Eckha d (nnenministe ium) <eckha.d.acobs@im_andsh.de>; [REDACTED] (WiMi) <[REDACTED]@wimi_andsh.de>; [REDACTED] (nnenministe ium) <[REDACTED]@im_andsh.de>; [REDACTED] (nnenministe ium) <[REDACTED]@im_andsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@m_ev_andsh.de>; [REDACTED] (V 341) (nnenministe ium) <[REDACTED]@im_andsh.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@e.c.c.ew.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@e.c.c.ew.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@e.c.c.ew.de>

Cc: [REDACTED] (nnenministe ium) <[REDACTED]@im_andsh.de>; [REDACTED] (nnenministe ium) <[REDACTED]@im_andsh.de>

Betreff: AW P o ektg uppe Nationa pa k Ostsee

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für Ihre Rückmeldungen zu den Einladungsvarianten, die wir in die finale Version aufnehmen werden. Anliegend finden Sie zudem noch eine Übersicht der aktuellen Termine (auf Wunsch des MKWS haben wir den Wassertisch nach hinten geschoben; für die Landwirtschaft wird es einen Workshop geben) sowie die vorgeschlagenen Termine für die Workshops (siehe Hinweise oder Anregungen für weitere Wünsche).

Mit freundlichen Grüßen
Franziska Junge



Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Referat Meeresschutz & Nationalpark
V 545
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

T +49 431 988 7150
F +49 431 988615 7150
Franziska.Junge@mekun.landsh.de
www.mekun.schleswig-holstein.de
De-Mail poststelle@mekun.landsh.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente

Von: Junge, Franziska (MEKUN)
Gesendet: Freitag, 5. Mai 2023 18:25
An: [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.landsh.de>; Knoke, Verena (MEKUN) <Verena.Knoke@mekun.landsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.landsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.landsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.landsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.landsh.de>; Kause, Stefan (LfU) <Stefan.Kause@fu.landsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.landsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.landsh.de>; Heydt, Lars (MEKUN) <Lars.Heydt@mekun.landsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.landsh.de>; Hoehnte, Thomas (LfU) <Thomas.Hoehnte@fu.landsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@m.ev.landsh.de>; [REDACTED] (WiMi) <[REDACTED]@wimi.landsh.de>; Jacobs, Eckhard (Nnenministerium) <[REDACTED]@im.landsh.de>; [REDACTED] (Nnenministerium) <[REDACTED]@im.landsh.de>; [REDACTED] (Nnenministerium) <[REDACTED]@im.landsh.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@e.c.c.ew.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@e.c.c.ew.de>
Cc: [REDACTED] (Nnenministerium) <[REDACTED]@im.landsh.de>; [REDACTED] (Nnenministerium) <[REDACTED]@im.landsh.de>; [REDACTED] (WiMi) <[REDACTED]@wimi.landsh.de>
Betreff: AW: Projektupdate Nationalpark Ostsee

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bei unserem heutigen Treffen besprochen, finden Sie hier die abgestimmten Workshoptermine

Termin		Workshop
D	13.06	Wassersport
D	27.06	Tourismus
Fr	30.06	Fischerei
D	11.07	Informationsveranstaltung Landwirtschaft/Wasser- und Bodenverbände
M	30.08	Naturschutz
D	12.09	Regionalentwicklung/Regionale Wirtschaft
D	19.09	Kommunen

Es ist vorgesehen, dass hier auch die Ressorts der Landesregierung teilnehmen (heißt: Wenn gewünscht, kann der Start zu Beginn, für die Aufgaben zur Verfügung stehen; keine Teilnahme an der Diskussion an den Thementischen)

Des Weiteren finden Sie in der Anlage den Verfeinerungstermin für die Workshops, wie wir ihn heute gemeinsam besprochen und ergänzt haben. Die ersten Tabelleneinträge sind auch noch einmal die Regeln für die Besetzung der Workshops und für die Einladungen zusammengefasst, wie wir es heute besprochen haben. Bitte prüfen Sie diese Verfeinerungen noch einmal bis zum 10.5. DS und ergänzen bei Bedarf fehlende Angaben, damit in dieser Woche die Einladungen noch versendet werden können.

Bei Rückfragen gerne melden!

Mit freundlichen Grüßen
Franziska Junge



Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein

De Mail poststelle@mekun.landsh.DE MA L.de

Über dieses E-Mail Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente

Kurzvermerk

Nationalpark Ostsee (NPO)
Konsultationsprozess
hier: Kurzbericht zum Workshop „Tourismus“

Der Workshop fand als zweiter von insgesamt fünf am 27. Juni 2023 in Lübeck statt. Er wurde – wie alle Workshops - extern organisiert und moderiert (Eisenschmidt Consulting Crew; ECC).

Es nahmen ca. 50 Personen teil, Vertreter der Tourismusverbände und Touristiker der Gemeinden sowie IHK und Dehoga.

Wie in allen Workshops, wird ECC die Ergebnisse des Workshops kurzfristig zusammenfassen und der Landesregierung (MEKUN etc.) zur Verfügung stellen.

Der Ablauf der Workshops ist immer gleich, um eine Vergleichbarkeit herstellen zu können:

- Begrüßung und Vorstellung des Verfahrens
- Experteninput sowie anschließende fragerunde
- Thementische
- Vorstellung der Ergebnisse, hier im Beisein von St'in Günther
- Anschließend Auswahl der Botschafterinnen und Botschafter für den Verzahnungsworkshop

Die Fragen für die AGs waren:

Wie könnte sich ein NP Ostsee positiv auf die Entwicklung des Tourismus auswirken? Welche Chancen sehen Sie für sich persönlich/ Ihre Organisation durch einen NP Ostsee?

Welche konkreten Einschränkungen befürchten Sie durch einen NP Ostsee für den Tourismus? Welche Risiken sehen Sie für sich persönlich durch einen NP Ostsee?

Durch welche moderate Veränderung der möglichen Gebietskulisse würden sich große positive Auswirkungen für den Tourismus ergeben? Welches sind die wichtigsten Gebiete für den Tourismus?

Durch welche alternative Lösung anstelle eines NP könnte ein wirksamer Gebietsschutz erreicht werden?

Was würden dem Tourismus in einem NP mit ausgewiesenen von touristischer Nutzung freien Zonen helfen, erfolgreich zu wirtschaften?

Gibt es Aspekte an einem NP Ostsee, die Sie trotz der vermuteten negativen Folgen auf Sie/ Ihre Branche schätzen würden?

Wie würde sich Ihrer Ansicht nach der Tourismus mit dem NP Ostsee entwickeln?
Wie würde er sich Ihrer Ansicht nach ohne den NP Ostsee entwickeln?

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden am Ende des Workshops im Beisein von Staatssekretärin Günther vorgestellt. Sie hat auf die Präsentation kurz geantwortet. Die Ergebnisoffenheit betont. Nach der kurzen Kommentierung verließ sie die Veranstaltung, so dass keine weitere Diskussion mit ihr möglich war. Das wurde als wenig wertschätzend empfunden.

Insgesamt waren die Teilnehmenden sehr ablehnend gegenüber dem Vorhaben NOP eingestellt. Die zentralen Punkte aus den AGs waren:

Negative Erwartungen:

- Beschränkungen bezl. Übernachtungszahlen
- Beschränkungen der Wassersportmöglichkeiten
- Einschränkungen für Regatten
- Betretungsverbote von Strandabschnitten
- 300 m – 500 m Küstenlinie wäre besser als 50 m
- Insgesamt mehr Bürokratie
- Wirtschaftliche Einbußen/ Arbeitsplatzverlust
- Verlängerte Genehmigungsverfahren/ erhöhter Planungsaufwand

Was könnte verbessert werden:

- Energieautarkie
- Müllvermeidung
- Kontrollen der bestehenden Vorgaben
- Mehr nachhaltige Tourismusangebote
- Munitionsbergung vorbereiten

Teilvorgang 4

**Antwortbeitrag MLLEV für Antwort des MP auf gemeinsamen Brief
von mehreren Interessenverbänden**

Von: Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mlev.landsh.de)
An: Momme, Martin (MLLEV) (Martin.Momme@mlev.landsh.de); Terwite, Heinrich (MLLEV) (Heinrich.Terwite@mlev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de; Reinsch, Thorsten (MLLEV) (Thorsten.Reinsch@mlev.landsh.de)
Cc: Lütjen, Katrin (MLLEV) (Katrin.Luetjen@mlev.landsh.de); AL3 (MLLEV) (AL3@mlev.landsh.de); Blucha, Jürgen (MLLEV) (Juergen.Blucha@mlev.landsh.de); Abel, Ina (MLLEV) (Ina.Abel@mlev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de; [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de; Benett-Stunes, Anne (MLLEV) (Anne.Benett-Stunes@mlev.landsh.de)
Gesendet: Mo 17.07.2023 13:08
Betreff: Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee - Antwort durch MP
Anlagen: Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee 05.07.2023.pdf

Liebe Kuk,

die StK wird auf einen Verbände-Brief (siehe Anlage) mit einem Schreiben durch den MP antworten, welches bei der StK aktuell in der Erarbeitung ist.

Wir haben dazu folgenden Textbaustein zugeliefert:

„Schleswig-Holstein ist ein Agrar- und Fischereiland, eingebettet zwischen zwei Meere mit einer landwirtschaftlich genutzten Landesfläche von rund 62 Prozent. Die vielfältige landwirtschaftliche Nutzung prägt unser Bundesland ebenso wie die regionalspezifischen, regelmäßig traditionell verankerten Wirtschaftsweisen in der Fischerei an Nord- und Ostseeküste. Sie gestalten das Landschaftsbild, sind wichtige Bestandteile der ländlichen Räume und zugleich Grundlage für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion der Region.

Im Rahmen des ergebnisoffenen Prüfauftrags werden die Belange der Landwirtschaft und Fischerei angemessen berücksichtigt werden.“

Eine separate, eigenständige Beantwortung durch IX M ist nicht vorgesehen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Nicolai Wree



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Leitung der Koordinierungsstelle
IX KSt
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-7268
nicolai.wree@mlev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

 Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz,

wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Herrn
Ministerpräsident Daniel Günther
Staatskanzlei Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Herrn
Minister Tobias Goldschmidt
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Mercatorstrasse 3
24106 Kiel

Herrn
Minister Claus Ruhe Madsen
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Herrn
Minister Werner Schwarz
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Schleswig-Holstein, im Juli 2023

Geplanter Nationalpark Ostsee

Sehr geehrter Ministerpräsident Günther,
sehr geehrter Minister Goldschmidt,
sehr geehrter Minister Madsen,
sehr geehrter Minister Schwarz,

sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Koch,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Petersdotter,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Losse-Müller,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Vogt,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Harms,

die Bedeutung des Meeresschutzes steht außer Frage und ist ein Anliegen, dass alle angeht – natürlich nicht nur im Bereich der Ostsee. Deshalb gibt es bereits einen strengen Rechtsrahmen für

den Schutz der Meeresnatur. Auch uns liegt der Schutz der Ostsee, der ihre Bedeutung als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum gleichermaßen respektiert, am Herzen.

Wir sind besorgt, dass der geplante Nationalpark Ostsee unser Leben und Arbeiten an den Küsten und auch im Hinterland Schleswig-Holsteins einschränken und negativ beeinflussen wird. So müssen wir davon ausgehen, dass ein solcher Schutzstatus zu unangemessenen Restriktionen für den Tourismus- und Gastronomiebereich führen würde, insbesondere für Campingplätze. Baumaßnahmen aller Art und nötiger Küsten- und Hochwasserschutz würden ausgebremst. Beliebte Wassersportarten die für eine signifikante Anzahl von lokalen Unternehmen als Einkommensquelle dienen und ein beliebtes Hobby für viele Schleswig-Holsteiner sowie Touristen sind könnten möglicherweise nur noch eingeschränkt ausgeübt werden- wir sehen es momentan an den Befahrungsverboten im Nationalpark Wattenmeer. Ebenso muss mit Einschränkungen in der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen gerechnet werden, um nur einige Beispiele zu nennen. Unter den ohnehin schon angespannten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nehmen solche Verbote und Auflagen Unternehmen und ganzen Branchen die Zukunftschancen und gefährden deren Existenz.

Wir bitten diese Sorge ernst zu nehmen. Ein ergebnisoffener Konsultationsprozess wird von uns ausdrücklich begrüßt, bei welchem es tatsächlich um das „ob“ und nicht nur um das „wie“ geht. Hierzu gehört auch genau aufzuzeigen wo, in welchem Umfang, welche Defizite festgestellt wurden und durch welche konkreten Maßnahmen diese beseitigt werden können.

Das scheint uns aktuell nicht gewährleistet und daher bitten wir den Prozess entsprechend zu gestalten. Die Zusammensetzung der verschiedenen Arbeitsgruppen unterliegt aus Sicht der zu Beteiligten keinem transparenten Verfahren. Das MEKUN legt die Teilnehmer eigenständig fest und könnte unerwünschte Personen und Interessen ausschließen bzw. die Gruppenzusammensetzung so beeinflussen, dass das vom Umweltministerium gewünschte Ergebnis von vornerein festgelegt zumindest aber deutlich gefördert würde. Beteiligt man überproportional Interessensgruppen, die wirtschaftlich nicht betroffen sind, wäre es leicht eine Zustimmung zur Ausweisung eines Nationalparks zu erhalten, weil diese keine wirtschaftliche Belastung für das eigene Einkommen oder eine Wertminderung des privaten Eigentums fürchten müssen.

Wir können uns nicht des Eindrucks erwehren, dass es sich neben dem beabsichtigten Schutz vor allem um ein politisches Prestige-Projekt handelt, dessen Auswirkungen und Kosten die Bevölkerung und die lokale Wirtschaft tragen müssten. Worin besteht der Mehrwert eines Nationalparks, was leistet dieser, was nicht durch die vielen bereits vorhandenen Vorschriften des Naturschutzes bereits geleistet wird? Natur und der Ostsee wird nicht durch Verbote und Auflagen geholfen, sondern nur durch zielgerichtete Maßnahmen. Darüber lohnte sich ein Dialog, einschließlich der vorrangigen Frage, wie diese Maßnahmen zu finanzieren und wirtschaftlich zu tragen sind. Ein Nationalparkregime würde die Lasten ausschließlich und einseitig der Wirtschaft aufbürden.

Schleswig-Holstein ist dicht besiedelt und die Naturräume einschließlich der Ostsee unterliegen menschlicher Nutzung durch Wirtschaft, Freizeitnutzung, Verkehr und Tourismus. Der gesetzlich

vorgegebene Entwicklungszustand eines Nationalparks ist ein vom Menschen nicht oder wenig beeinflusster Zustand; es soll ein ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet werden, siehe § 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieses beschreibt nicht den Zustand unserer Ostsee. Er müsste zunächst hergestellt werden, um den Nationalpark überhaupt ausweisen zu können. Diesen Zustand anzustreben, lehnen wir ab, weil es nicht der die landestypischen Naturnutzung im Ostseeraum entspricht und viel zu weitgehende Eingriffe in Wirtschaft, Freizeitnutzung, Verkehr und Tourismus erforderlich machen würde. Auch die Präsenz des Menschen in seiner kulturellen Verankerung ist geschützt und dieser Schutz kann nicht zugunsten eines reinen Naturraumschutzes aufgegeben werden. Das Umweltministerium erhofft sich "einen echten Attraktivitätsschub" für die Ostseeküste und "enorme Chancen für den Tourismus und die Wirtschaft". Tatsächlich würden all die mit einem Nationalpark Ostsee einhergehenden Verbote und Einschränkungen genau das Gegenteil bewirken.

Des Weiteren wollen wir darauf hinweisen, dass die Probleme der Ostsee nur international, zusammen mit den Anrainerstaaten gelöst werden können, und dass regionale Maßnahmen nicht die Lösung sind. Die Schleswig-Holsteinische Ostseeküste macht 0,65 % der gesamten Ostsee Küstenlinie aus.

Ein heute festgelegter nationaler Schutzstatus mit zugleich internationalem Schutzregime schließt die Gefahr künftiger weiterer Restriktionen in sich, wie sich dies bei den Natura 2000-Gebieten bereits erwiesen hat. Dem Land Schleswig-Holstein, den Kommunen und den Betroffenen Akteuren wird somit die künftige Handlungsfreiheit genommen. Die Entscheidungshoheit liegt nicht mehr in Schleswig-Holstein, sondern in Berlin und Brüssel, während hier vor Ort die Konsequenzen zu tragen sein werden. Die als Herausforderungen benannten Handlungsfelder Eutrophierung, Vermüllung und Klimafolgen lassen sich durch eine Nationalparkausweisung gerade nicht adressieren und vor allem nicht besser lösen als durch Maßnahmen, die im Vorfeld des Ostseeschutzes ansetzen und bereits umgesetzt werden. Deutlich höhere Bedeutung hätte ein gelebtes HELMCOM-Abkommen, welches auch Beschlüsse für die 10 unterzeichnenden Anrainerstaaten erarbeiten würde.

Bedenklich ist, dass es nach dem Bundesnaturschutzgesetz um einen Entwicklungsnationalpark geht, weil sich die Ostsee im Moment noch nicht in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befindet. Aussagen des Umweltministeriums, dass menschliche Nutzungen, wie das Baden, Segeln und landwirtschaftliche Nutzung nicht oder kaum eingeschränkt würden, beziehen sich demnach offensichtlich auf den Anfangszustand, nicht aber auf den Zustand nach Entwicklung des Nationalparks. Es ist daher anzunehmen, dass es zukünftig zu Verschärfungen und höheren Anforderungen kommt. Erfahrungen mit anderen Naturschutzkulissen haben uns gezeigt, dass über die Grenzen des Schutzgebietes hinaus Nachteile für die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe entstehen.

Der Schutz der Ostsee liegt uns am Herzen, aber bevor Einschränkungen und Verbote unser zukünftiges Handeln beeinflussen, bitten wir Sie, den Fokus auf die dringend erforderliche Munitionsräumung und weitere Maßnahmen eines handlungsorientierten, kooperativen

Umweltschutzes zu legen, um einen wirklich wichtigen und sinnvollen Schritt zum Schutz dieses sensiblen Lebensraums zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Allianz der teilnehmenden Verbände



Bauernverband Schleswig-Holstein e.V



Familienbetriebe Land und Forst Schleswig-Holstein e.V.



Waldbesitzerverband Schleswig-Holstein



Deutscher Motoryachtverband



Deutscher Boots und Schiffsbauverband



Verband Deutscher Wassersport Schulen e.V.



Bundesverband Wassersportwirtschaft



Deutscher Angelfischer-Verband e.V.

DEUTSCHER ANGELFISCHER-VERBAND e.V.



Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.



Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

Von: Wree, Nicolai (MLLEV) [redacted] mllev.landsh.de)
An: [redacted] (MEKUN) [redacted] mekun.landsh.de)
Cc: [redacted] (Staatskanzlei) [redacted] stk.landsh.de); [redacted] (Staatskanzlei) [redacted] stk.landsh.de); Boyken, Dr. Friedhelm (Staatskanzlei) (Friedhelm.Boyken@stk.landsh.de); [redacted] (MLLEV) [redacted] mllev.landsh.de); [redacted] (MLLEV) [redacted] mllev.landsh.de); [redacted] (MLLEV) [redacted] mllev.landsh.de); [redacted] (MEKUN) [redacted] mekun.landsh.de)
Gesendet: Di 18.07.2023 14:40
Betreff: AW: Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee - Bitte AE für MP

Hallo Frau [redacted],

ich bitte Sie in dem Textbaustein des MLLEV noch eine Ergänzung zu berücksichtigen, siehe Markierung:

„Schleswig-Holstein ist ein Agrar- und Fischereiland, eingebettet zwischen zwei Meere mit einer landwirtschaftlich genutzten Landesfläche von rund 62 Prozent. Die vielfältige landwirtschaftliche Nutzung prägt unser Bundesland ebenso wie die regionalspezifischen, regelmäßig traditionell verankerten Wirtschaftsweisen in der Fischerei an Nord- und Ostseeküste. Sie gestalten das Landschaftsbild, sind wichtige Bestandteile der ländlichen Räume und zugleich Grundlage für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion der Region.

Im Rahmen des ergebnisoffenen Prüfauftrags werden die Belange der Landwirtschaft **und der Erwerbs- und Angelfischerei** Fischerei angemessen berücksichtigt werden.“

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Nicolai Wree



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Leitung der Koordinierungsstelle
IX KSt
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-7268
nicolai.wree@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

 Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz,

wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Von: Wree, Nicolai (MLLEV)
Gesendet: Montag, 17. Juli 2023 12:56
An: [redacted] (MEKUN) <[redacted]@mekun.landsh.de>
Cc: [redacted] (WiMi) <[redacted]@wimi.landsh.de>; [redacted] (Innenministerium) <[redacted]@im.landsh.de>; [redacted] (Innenministerium) <[redacted]@im.landsh.de>; Pieronczyk, Anna-Katharina Dr. (Innenministerium) <anna-katharina.pieronczyk@im.landsh.de>; [redacted] (Staatskanzlei) <[redacted]@stk.landsh.de>; [redacted] (Staatskanzlei) <[redacted]@stk.landsh.de>; Boyken, Dr. Friedhelm (Staatskanzlei) <Friedhelm.Boyken@stk.landsh.de>; [redacted] (MLLEV) <[redacted]@mllev.landsh.de>; [redacted] (MLLEV) <[redacted]@mllev.landsh.de>; [redacted] (MLLEV) <[redacted]@mllev.landsh.de>; [redacted] (MEKUN) <[redacted]@mekun.landsh.de>

<[REDACTED]mekun.landsh.de>

Betreff: AW: Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee - Bitte AE für MP

Hallo Frau [REDACTED]

Aus dem MLLEV übersende ich für den Antwortentwurf den folgenden Textbaustein mit der Bitte um Berücksichtigung

„Schleswig-Holstein ist ein Agrar- und Fischereiland, eingebettet zwischen zwei Meere mit einer landwirtschaftlich genutzten Landesfläche von rund 62 Prozent. Die vielfältige landwirtschaftliche Nutzung prägt unser Bundesland ebenso wie die regionalspezifischen, regelmäßig traditionell verankerten Wirtschaftsweisen in der Fischerei an Nord- und Ostseeküste. Sie gestalten das Landschaftsbild, sind wichtige Bestandteile der ländlichen Räume und zugleich Grundlage für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion der Region.

Im Rahmen des ergebnisoffenen Prüfauftrags werden die Belange der Landwirtschaft und Fischerei angemessen berücksichtigt werden.“

Mit freundlichen Grüßen
Nicolai Wree



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Leitung der Koordinierungsstelle
IX KSt
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-7268
nicolai.wree@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Von: [REDACTED] (Innenministerium) <[REDACTED]@im.landsh.de>

Gesendet: Donnerstag, 13. Juli 2023 17:31

An: [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.landsh.de>; [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.landsh.de>

Cc: [REDACTED] (WiMi) <[REDACTED]@wimi.landsh.de>; Wree, Nicolai (MLLEV) <Nicolai.Wree@mllev.landsh.de>; [REDACTED]

[REDACTED] (Innenministerium) <[REDACTED]@im.landsh.de>; Pieronczyk, Anna-Katharina Dr. (Innenministerium) <anna-katharina.pieronczyk@im.landsh.de>; [REDACTED] (Staatskanzlei) <[REDACTED]@stk.landsh.de>

Betreff: WG: Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee - Bitte AE für MP

Priorität: Hoch

Hallo Frau [REDACTED],
Hallo Frau [REDACTED],

für den Antwortentwurf übersende ich den nachfolgenden Baustein.

„Als erstes Flächenland hat Schleswig-Holstein im Jahre 2020 eine landesweite Sportentwicklungsplanung auf den Weg gebracht. Diese wurde fraktionsübergreifend und einstimmig vom Landtag angenommen (LT-Drs. 19/2395).

Der Zukunftsplan Sportland stellt den Kompass für die zukunftssichere Sportplanung der kommenden Jahre dar und beinhaltet insbesondere auch das Handlungsfeld „Sport und Tourismus“. Dabei wird auch ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung und Erhaltung von Sporträumen für den Sporttourismus gelegt.

An diesem Zukunftspunkt hätte die Landesregierung nach wie vor fest.

Als Land zwischen den Meeren kommt dem Wassersport in Schleswig-Holstein eine ganz besonders herausgehobene Bedeutung zu. Die Ostsee ist eine unverzichtbare und identitätsstiftende Sportstätte unseres Landes.

Im Rahmen des Konsultationsprozesses und der Abwägung, ob ein Nationalpark eingerichtet werden soll oder nicht, wird dies selbstverständlich angemessen berücksichtigt werden.“

Ve e Grüße

[REDACTED]

V KSt 1

Von: [REDACTED] (Staatskanzlei) <[REDACTED]@stk.andsh.de>

Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 10:42

An: [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.andsh.de>; [REDACTED] (WM) <[REDACTED]@wm.andsh.de>; Wree, Nicola (MLLEV) <Nicola.Wree@m.ev.andsh.de>; [REDACTED] (Innenministerium) <[REDACTED]@m.andsh.de>

Cc: Rotermund, Heike (Staatskanzlei) <Heike.Rotermund@stk.andsh.de>; Paulsen, Stefan (Staatskanzlei) <Stefan.Paulsen@stk.andsh.de>;

[REDACTED] (Staatskanzlei) <[REDACTED]@stk.andsh.de>; [REDACTED] (Staatskanzlei)

<[REDACTED]@stk.andsh.de>

Betreff: Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee - Bitte AE für MP

Lebe Kolleginnen,

das anliegende Schreiben verschiedener Verbände zum Nationalpark Ostsee, das auch an Ihre Ministerinnen gegangen ist, übersende ich mit der Bitte um Zuteilung eines Antwortentwurfes zur Unterschrift durch Ministerpräsident Günther.

Die Federführung wird dem MEKUN zugeordnet. Die anderen Ressorts werden gebeten, dem MEKUN -je nach Bedarf- im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Antwortbausteine zuzufügen.

Ich bitte zudem um Rückmeldung, ob aus Ihren Häusern ebenfalls eine Beantwortung beabsichtigt wird.

Ich bitte um Zuteilung des AE bis zum 21. Juli an Heike Rotermund. Vielen Dank!

Ve e Grüße

[REDACTED]



Der Ministerpräsident
Staatskanzlei
Ressortkoordination Energie, Klimaschutz, Umwelt und Natur
StK 270
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - [REDACTED]
[REDACTED]@stk.andsh.de

www.schleswig-holstein.de
www.der-echte-norden.nfo

Über dieses E-Mail-Postfach keinen Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: [REDACTED]@fabf.sh.de <[REDACTED]@fabf.sh.de>

Gesendet: Mittwoch, 5. Juli 2023 12:56

An: Poststelle (Staatskanzlei) <Poststelle@stk.andsh.de>; Schriftgutstelle (MEKUN) <Schriftgutstelle@mekun.andsh.de>; Ministerbüro, WM (WM) <minsterbuero@wm.andsh.de>; FDP Fraktion <nfo@fdp.tsh.de>; ars.harms@ssw.de; Poststelle (MLLEV)

<Poststelle@m.ev.andsh.de>; fraktion@gruene.tsh.de; Fraktion (GRUENE) <fraktion@gruene.tsh.de>; [REDACTED] (SPD) <[REDACTED]@spd.tsh.de>

Cc: nfo@jv.sh.de; [REDACTED] <[REDACTED]@bvsh.net>; [REDACTED] <[REDACTED]@vmrp.de>; [REDACTED]@dafv.de; nfo@fabf.sh.de; nfo@wadbesserverband.sh.de; nfo@vdws.de; nfo@sfv.sh.de; [REDACTED] <[REDACTED]@dbsv.de>; nfo@sportbootschulen.de

Betreff: 20230705 FABLF SH - Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee

Sehr geehrter Ministerpräsident Günther,
sehr geehrter Minister Godeschmidt,
sehr geehrter Minister Madsen,

sehr geehrter Minister Schwarz,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Koch,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Petersdotter,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Losse-Müller,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Vogt,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Harms,

im Anhang übermitteln wir Ihnen einen gemeinsamen Brief verschiedener Interessensverbände bzgl. des Nationalparks Ostsee.
Wir bitten Sie dies zu beachten und verbeten mit freundlichen Grüßen

.A.

[REDACTED]

Familienbetriebe Land und Forst e.V. Seewisg Hohe
Leitung Kommunikation



[REDACTED] fabfs.de

Mobil [REDACTED]

242226 Heidehof

www.fabf.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Der Gebrauch durch Dritte ist verboten. Die Familienbetriebe Land und Forst e.V. sind nicht verantwortlich für die ordnungsgemäße, vollständige oder verzögerungsfreie Übertragung dieser Nachricht. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Diese Hinweise gelten auch für künftige Nachrichten. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Alle Informationen über die Rechtsgrundlagen im Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.abl.de/da/anschuetz/>

This message may contain confidential information and is intended solely for the use by the addressee or their representative. Use of this communication by others is prohibited. Familienbetriebe Land und Forst e.V. is not liable for the proper and complete transmission of the information in this message nor for any delay in its receipt. You are notified in order to receive this message and its contents, please notify the sender immediately. This notice also applies to our messages. We care about personal data - find all information about the legal basis on <https://www.abl.de/da/anschuetz/>

[REDACTED] Virenfrei www.avast.com

Von: Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mllev.landsh.de)
An: Schwarz, Werner (MLLEV) (Werner.Schwarz@mllev.landsh.de); Benett-Sturies, Anne (MLLEV) (Anne.Benett-Sturies@mllev.landsh.de)
Cc: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de; [REDACTED] [REDACTED]@mllev.landsh.de
Gesendet: Mo 31.07.2023 13:25
Betreff: WG: Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee
Anlagen: Antwort MP Günther - Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee.pdf, AW_20230705 FABL SH - Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee.msg

Zur Kenntnis.
Im Tenor m.E. eher positiv bestärkend.

Mit freundlichen Grüßen
Nicolai Wree



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Leitung der Koordinierungsstelle
IX KSt
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-7268
nicolai.wree@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz,

wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Von: Rotermund, Heike (Staatskanzlei) <Heike.Rotermund@stk.landsh.de>
Gesendet: Montag, 31. Juli 2023 13:10
An: [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.landsh.de>; [REDACTED] (WiMi) <[REDACTED]@wimi.landsh.de>; Wree, Nicolai (MLLEV) <Nicolai.Wree@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (Innenministerium) <[REDACTED]@im.landsh.de>
Cc: [REDACTED] (MEKUN) <[REDACTED]@mekun.landsh.de>; Paulsen, Stefan (Staatskanzlei) <Stefan.Paulsen@stk.landsh.de>; [REDACTED] (Staatskanzlei) <[REDACTED]@stk.landsh.de>; Boyken, Dr. Friedhelm (Staatskanzlei) <Friedhelm.Boyken@stk.landsh.de>
Betreff: AW: Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit anliegender Mail habe ich den Verfassern des gemeinsamen Briefes zum geplanten Nationalpark Ostsee die Antwort von Ministerpräsident Günther übersandt.
Ich bitte um Kenntnisnahme.

Viele Grüße
Heike Rotermund



Schleswig-Holstein
Solidarität mit der Ukraine

Der Ministerpräsident
Staatskanzlei
Ressortkoordinierung Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur
StK 27
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
Telefon: +49 431/988 – 1818
Fax: +49 431/988 – 611 – 1818
heike.rotermund@stk.andsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: [REDACTED] (Staatskanzlei)
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 10:42
An: [REDACTED] (MEKUN) <[\[REDACTED\]@mekun.andsh.de](mailto:[REDACTED]@mekun.andsh.de)>; [REDACTED] (W M) <[\[REDACTED\]@w.m.andsh.de](mailto:[REDACTED]@w.m.andsh.de)>; Wree,
Nicola (MLLEV) <Nicola.Wree@m.ev.andsh.de>; [REDACTED] (Innenministerium) <[\[REDACTED\]@m.andsh.de](mailto:[REDACTED]@m.andsh.de)>
Cc: Rotermond, Heike (Staatskanzlei) <Heike.Rotermond@stk.andsh.de>; Paulsen, Stefan (Staatskanzlei) <Stefan.Paulsen@stk.andsh.de>;
[REDACTED] (Staatskanzlei) <[\[REDACTED\]@stk.andsh.de](mailto:[REDACTED]@stk.andsh.de)>; [REDACTED] (Staatskanzlei)
<[\[REDACTED\]@stk.andsh.de](mailto:[REDACTED]@stk.andsh.de)>
Betreff: Gemeinsamer Brief Natopark Ostsee – Bitte AE für MP

Lebe Kolleginnen,

das anregende Schreiben verschiedener Verbände zum Natopark Ostsee, das auch an Ihre Ministerinnen gegangen ist, übersende ich mit der Bitte um Zuechtung eines Antwortentwurfes zur Unterschrift durch Ministerpräsident Günther.

Die Federführung wird dem MEKUN zugeordnet. Die anderen Ressorts werden gebeten, dem MEKUN – je nach Bedarf – im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Antwortbausteine zuzuführen.

Ich bitte zudem um Rückmeldung, ob aus Ihren Häusern ebenfalls eine Beantwortung beabsichtigt wird.

Ich bitte um Zuechtung des AE bis zum 21. Juli an Heike Rotermond. Vielen Dank!

Vielle Grüße

[REDACTED]



Der Ministerpräsident
Staatskanzlei
Ressortkoordinierung Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
StK 270
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - [REDACTED]
[\[REDACTED\]@stk.andsh.de](mailto:[REDACTED]@stk.andsh.de)

www.schleswig-holstein.de
www.der-echte-norden.nfo

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: [REDACTED] [fabf.sh.de](mailto:[REDACTED]@fabf.sh.de) <[\[REDACTED\]@fabf.sh.de](mailto:[REDACTED]@fabf.sh.de)>
Gesendet: Mittwoch, 5. Juli 2023 12:56
An: Poststelle (Staatskanzlei) <Poststelle@stk.andsh.de>; Schriftgutstelle (MEKUN) <Schriftgutstelle@mekun.andsh.de>; Ministerbüro,
W M <m.nsterbuero@w.m.andsh.de>; FDP Fraktion <nfo@fdp.tsh.de>; ars.harms@ssw.de; Poststelle (MLLEV)
<Poststelle@m.ev.andsh.de>; fraktionsvorsitzender@cdu.tsh.de; Fraktion (GRUENE) <fraktion@gruene.tsh.de>; [REDACTED] (SPD)
<[\[REDACTED\]@spd.tsh.de](mailto:[REDACTED]@spd.tsh.de)>
Cc: nfo@jv.sh.de; [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bvsh.net](mailto:[REDACTED]@bvsh.net)>; [REDACTED] <[\[REDACTED\]@vm.rp.de](mailto:[REDACTED]@vm.rp.de)>; [REDACTED] dafv.de; nfo@fabf.sh.de;
nfo@wadbesserverband.sh.de; nfo@vdw.s.de; nfo@sfv.sh.de; [REDACTED] <[\[REDACTED\]@dbsv.de](mailto:[REDACTED]@dbsv.de)>; nfo@sportbootschulen.de
Betreff: 20230705 FABLF SH – Gemeinsamer Brief Natopark Ostsee

Sehr geehrter Ministerpräsident Günther,
sehr geehrter Minister Godeschmidt,
sehr geehrter Minister Madsen,
sehr geehrter Minister Schwarz,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Koch,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Petersdotter,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Losse-Müller,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Vogt,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Harms,

im Anhang übermitteln wir Ihnen einen gemeinsamen Brief verschiedener Interessensverbände bzgl. des Nationalparks Ostsee.
Wir bitten Sie dies zu beachten und verbeten mit freundlichen Grüßen

.A.

Familienbetriebe Land und Forst e.V. Schwig Ho Stei
Leitei Ko u ikatio



fab f s de
Mobi
242226 Heike do f

www.fab-f.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Der Gebrauch durch Dritte ist verboten. Die Familienbetriebe Land und Forst e.V. sind nicht verantwortlich für die ordnungsgemäße, vollständige oder verzögerungsfreie Übertragung dieser Nachricht. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Diese E-Mail wird auch für künftige Nachrichten. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Alle Informationen über die Rechtsgrundlagen im Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.abl.de/da-enschu-z/>

This message may contain confidential information and is intended solely for the use by the addressee or their representative. Use of this communication by others is prohibited. Familienbetriebe Land und Forst e.V. is not liable for the proper and complete transmission of the information in this message nor for any delay in its receipt. You are notified in advance of this message and its contents, please notify the sender immediately. This notice also applies to our messages. We care about personal data - find all information about the legal basis on <https://www.abl.de/da-enschu-z/>

Virenschutz www.avast.com

Von: Rotermund, Heike (Staatskanzlei) (Anne.Benett-Sturies@mllev.landsh.de)
An: [REDACTED] ablf-sh.de; info@ljev-sh.de; [REDACTED] [REDACTED] bvsh.net); [REDACTED] [REDACTED] vm-rlp.de); [REDACTED] dafv.de;
info@fablf-sh.de; info@waldbesitzerverband-sh.de; info@vdws.de; info@lsfv-sh.de; [REDACTED] [REDACTED] dbsv.de); info@sportbootschulen.de
Gesendet: Mo 31.07.2023 12:55
Betreff: AW: 20230705 FABLF SH - Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee
Anlagen: Antwort MP Günther - Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die Antwort von Ministerpräsident Daniel Günther auf Ihren gemeinsamen Brief zum geplanten Nationalpark Ostsee mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Heike Rotermund



Der Ministerpräsident
Staatskanzlei
Ressortkoordinierung Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur
StK 27
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
Telefon: +49 431/988 – 1818
Fax: +49 431/988 – 611 – 1818
heike.rotermund@stk.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: [REDACTED] fablf-sh.de <[REDACTED]@fablf-sh.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Juli 2023 12:56
An: Poststelle (Staatskanzlei) <Poststelle@stk.landsh.de>; Schriftgutstelle (MEKUN) <Schriftgutstelle@mekun.landsh.de>; ministerbuero, wimi (WiMi) <ministerbuero@wimi.landsh.de>; FDP-Fraktion <info@fdp.ltsh.de>; lars.harms@ssw.de; Poststelle (MLLEV) <Poststelle@mllev.landsh.de>; fraktionsvorsitzender@cdu.ltsh.de; Fraktion (GRUENE) <fraktion@gruene.ltsh.de>; [REDACTED] (SPD) <[REDACTED]@spd.ltsh.de>
Cc: info@ljev-sh.de; [REDACTED] <[REDACTED]@bvsh.net>; [REDACTED] <[REDACTED]@vm-rlp.de>; [REDACTED] dafv.de; info@fablf-sh.de; info@waldbesitzerverband-sh.de; info@vdws.de; info@lsfv-sh.de; [REDACTED] <[REDACTED]@dbsv.de>; info@sportbootschulen.de
Betreff: 20230705 FABLF SH - Gemeinsamer Brief Nationalpark Ostsee

Sehr geehrter Ministerpräsident Günther,
sehr geehrter Minister Goldschmidt,
sehr geehrter Minister Madsen,
sehr geehrter Minister Schwarz,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Koch,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Petersdotter,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Losse-Müller,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Vogt,
sehr geehrter Fraktionsvorsitzender Harms,

im Anhang übermitteln wir Ihnen einen gemeinsamen Brief verschiedener Interessensverbände bzgl. des Nationalparks Ostsee. Wir bitten Sie diesen zu beachten und verbleiben mit freundlichen Grüßen

i.A.

[REDACTED]
Familienbetriebe Land und Forst e.V. Schleswig-Holstein
Leiterin Kommunikation



fab f s de

Mobi

242226 Heike do f

www.fab.f.de

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Der Gebrauch durch Dritte ist verboten. Die Familienbeihilfen und -zuschüsse e.V. sind nicht verantwortlich für die ordnungsgemäße, vollständige oder verzögerungsfreie Übertragung dieser Nachricht. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Diese E-Mail weist gegebenenfalls auch für künftige Nachrichten den Schutz ihrer personenbezogenen Daten sicher. Alle Informationen über die Rechtsgrundlagen im Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.abl.de/da/anschuetz/>.
This message may contain confidential information and is intended solely for the use by the addressee or their representative. Use of this communication by others is prohibited. Familienbeihilfen und -zuschüsse e.V. is neither liable for the proper and complete transmission of the information in this message nor for any delay in its receipt. If you are not the intended recipient of this message and its contents, please notify the sender immediately. This notice also applies to future messages. We care about personal data - find all information about the legal basis on <https://www.abl.de/da/anschuetz/>.

Virenfrei www.avast.com

Der Ministerpräsident
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

per E-Mail

an die Verfasserinnen und Verfasser
des gemeinsamen Briefes
Nationalpark Ostsee

28. Juli 2023

Sei guten Dank ed Henner,

vielen Dank für Ihren gemeinsamen Brief. Uns alle verbindet der verantwortungsvolle Umgang mit dem Land, in dem wir leben und wirtschaften – und mit unseren beiden Meeren, die uns umgeben. Ich begrüße es sehr, dass Sie in Ihrem Schreiben betonen, dass Ihnen der Schutz der Ostsee am Herzen liegt. Es ist unzweifelhaft, dass der Zustand der Ostsee der Verbesserung bedarf. Seien Sie gewiss, dass ich Ihre Sorgen in Bezug auf einen möglichen Nationalpark Ostsee ernst nehme. Auf einige Punkte möchte ich näher eingehen.

Die Landesregierung hat sich auf die Durchführung eines ergebnisoffenen Konsultationsprozesses verständigt. Dabei wird geprüft, ob ein Nationalpark das richtige Instrument für einen besseren Schutz sein kann oder ob es hierfür andere, besser geeignete Maßnahmen gibt. Im Ergebnis sollen Maßnahmen identifiziert werden, die dem Ziel dienen, einen besseren Zustand der Ostsee zu erreichen. In diesem Prozess werden alle Interessen im angemessenen Umfang gehört. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Workshops wurden nicht vom MEKUN im Alleingang, sondern von den jeweils zuständigen Ministerien benannt. Dabei ist sichergestellt, dass in diesem breit angelegten Verfahren alle Interessengruppen gehört werden und zudem jeder und jedem die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wird. Zudem stehen natürlich die zuständigen Ministerinnen und Minister und auch ich für bilaterale Gespräche zur Verfügung. Ich ermuntere alle Beteiligten sich aktiv einzubringen und die jeweiligen Sichtweisen und Vorschläge in diesen Prozess einzubringen. Nur dann kann sichergestellt werden, dass alle Gesichtspunkte in die anschließende Gesamtbetrachtung einfließen und gewürdigt werden können. Ich lege großen Wert

auf eine umfassende Ergebnissicherung der Workshop-Phase. Das dazu erforderliche Verfahren haben wir in der Landesregierung besprochen.

Ende des Jahres wird die Landesregierung – auch auf Basis des Konsultationsverfahrens – einen Vorschlag für einen verbesserten Ostseeschutz vorlegen. Falls es dann einen neuen Nationalpark Ostsee geben sollte, wird dies ein Meeresnationalpark sein. Das bedeutet: Eine landseitige Ausweitung der Naturschutzgebiete wird es nicht geben. Die möglichen Auswirkungen von Schutzmaßnahmen auf die Landwirtschaft werden wir genau betrachten. Die Potenzialkulisse, mit der die Landesregierung als Suchraum in die Konsultation gestartet ist, orientiert sich an bereits bestehenden Schutzgebieten, insbesondere den marinen Natura-2000-Gebieten in der Ostsee und den Naturschutzgebieten mit direktem Bezug zur Ostsee. Der Vorteil eines Nationalparks wäre aber, dass sich der Lebensraum Ostsee auch großräumig in weiteren Zonen schützen ließe, ohne die Meeresfläche für andere Nutzung unverhältnismäßig stark einzuschränken. Denn der Kerngedanke eines Nationalparks ist das Miteinander von Naturschutz und Naturerleben.

Mir ist bewusst, dass Veränderungen, die mit einem besseren Schutz für die Ostsee einhergehen mögen, immer auch Unsicherheiten mit sich bringen. Das haben uns die Erfahrungen mit der Etablierung des Nationalparks an der Nordseeküste gezeigt. Der Nationalpark Wattenmeer bildet nun im Rückblick das Fundament für eine gesunde wirtschaftliche und touristische Entwicklung an der Westküste. Und wenn die Menschen in Schleswig-Holstein eines gezeigt haben, dann, dass sie wissen, wie man Veränderungen beherzt annimmt, um daraus etwas Gutes entstehen zu lassen.

Unser engagierter Schutz der im und am Wattenmeer lebenden Tiere und Pflanzen zieht das ganze Jahr über sehr viele Urlauberinnen und Urlauber an. Nationalparktourismus ist sehr stark auch Ganzjahrestourismus. Deshalb ist in der Tourismusstrategie des Landes auch die Stärkung von Nationalparkstrukturen hinterlegt. Aber auch das Campen würde an einem Nationalpark Ostsee weiterhin möglich sein, denn Wohnmobilstellplätze und Ferienanlagen liegen außerhalb der Potenzialkulisse und könnten weiterhin genutzt werden. Eine Sperrung touristischer Strände wird es nicht geben. Sie ist naturschutzfachlich nicht geboten und wäre auch unverhältnismäßig. So wurde es auch beim Workshop mit rund 50 touristischen Akteuren in Lübeck am 27. Juni 2023 diskutiert.

Als Land zwischen den Meeren kommt dem Wassersport in Schleswig-Holstein eine ganz besondere Bedeutung zu. Die Ostsee ist eine identitätsstiftende Sportstätte unseres Landes. Daher wird der Sport auf dem Wasser selbstverständlich weiterhin möglich sein. Vor allem das Segeln ist gut mit dem Naturschutz in einem Nationalpark vereinbar. Weitere

Wassersportarten, wie Surfen, Kiten, Wingfoilen und SUPen, werden auch in einem Nationalpark möglich sein. Eventuell würde es zu einzelnen temporären Einschränkungen in besonders geschützten Räumen kommen.

Ich stimme Ihnen zu, dass die Verbesserung des Zustands der Ostsee gemeinsam mit den Anrainern angegangen werden sollte. Dies gilt insbesondere für die Bergung von Munitionsaltlasten, die eine große Bedrohung für die Ostsee darstellen. Gleichwohl müssen wir uns auch selbst Gedanken über mögliche Schutzinstrumente machen. Es gibt beispielsweise rund um die Ostsee bereits zahlreiche Nationalparks, wir werden den Austausch zunächst mit unseren Nachbarn in Dänemark vertiefen. Eines ist bereits jetzt klar: Es gibt Interessen in Schleswig-Holstein, die von so hoher Bedeutung sind, dass sie von einem Nationalpark nicht berührt werden dürfen. Unsere Bundeswehr als Garant unserer Sicherheit in Deutschland, der Küstenschutz, aber auch unsere Hafenzufahrten dürfen keine Einschränkungen erfahren. Es ist vorgesehen, dass die wichtigsten Schifffahrtsrouten durch den Nationalpark Ostsee in keiner Weise beeinträchtigt werden. Auch deshalb sind sie und die Häfen nicht Teil der Potenzialkulisse. Im Hinblick auf unsere Infrastrukturprojekte Fehmarnsund- und Fehmarnbeltquerung wird darauf geachtet, dass es zu keinerlei Einschränkungen bei der Realisierung kommt.

Im Workshop „Regionale Wirtschaft“ am 12. September 2023 haben die Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft die Gelegenheit, ihre Anliegen vorzutragen. Diese Möglichkeit sollten sie auch nutzen, damit ihre Argumente in den Meinungsbildungsprozess einfließen können. Im Rahmen der Konsultation werden natürlich auch die Belange der Landwirtschaft und der Erwerbs- und Angelfischerei angemessen berücksichtigt werden.

Ich danke Ihnen dafür, dass Sie sich mit Ihren Verbänden im Rahmen der Konsultation beteiligen. Lassen Sie uns gemeinsam die besten und geeigneten Instrumente zum Schutz unserer Ostsee entwickeln und bringen Sie sich dafür in den anstehenden Konsultationen aktiv ein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Daniel Günther', is positioned above the printed name.

Daniel Günther

Teilvorgang 5a

Interner Prüfauftrag Alternativenprüfung

Von: Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mllev.landsh.de)
An: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de)
Cc: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de); [REDACTED] [REDACTED]@mllev.landsh.de); AL3 (MLLEV) (AL3@mllev.landsh.de); Blucha, Jürgen (MLLEV) (Juergen.Blucha@mllev.landsh.de); Momme, Martin (MLLEV) (Martin.Momme@mllev.landsh.de); Abel, Ina (MLLEV) (Ina.Abel@mllev.landsh.de)
Gesendet: Di 18.07.2023 17:51
Betreff: Schutzoptionen/Schutzzonen in der Ostsee "unterhalb" des Schutzcharakters eines "NPO"

Hallo [REDACTED]

IX M bittet um einen Vermerk zu der Frage, welche Schutzoptionen/Schutzzonen für die Ostsee vorstellbar wären, die in ihrer Schutzfunktion bzw. ihrem Schutzcharakter unterhalb eines NPO angesiedelt wären und die man ggf. alternativ im Rahmen der Debatte um einen NPO mit einbeziehen könnte. Es bedarf dabei einer Auflistung der unterschiedlichen Gestaltungsoptionen, deren rechtlichen Hintergründe und natürlich auch einer Bewertung der Schutzfunktionen sowie der Zweckmäßigkeit solcher alternativen Schutzmaßnahmen.

Wäre es mögliche solche Auflistung anzufertigen?

Gern stehe ich für einen ersten mündlichen Austausch zur Verfügung, um die Anfrage von IX M zu konkretisieren.

In dem Zusammenhang darf ich zugleich auf die Stellungnahme des TI zu den „No-Take-Areas“ eingehen:

Aus Sicht der Hausleitung soll das Papier aktuell nicht weitergegeben werden. Es ist beabsichtigt die Stellungnahme und deren Aussagen in die Diskussion einzubringen, wenn die Frage der Nullnutzungszonen im Rahmen der weiteren Diskussion um den NPO relevant wird, also wenn es um die tatsächliche Ausgestaltung eines NPO geht. IX M bittet vor dem Hintergrund darum auch noch einmal auf den Mitarbeiter des TI zuzugehen und dort um Zurückhaltung in der Kommunikation dieser Stellungnahme zu bitten. Das MLLEV ist Auftraggeber der Stellungnahme und insofern auch in der Position zu entscheiden, wann die Veröffentlichung erfolgen soll.

Ich bitte in dem Lichte auch die Anfrage des Landessportfischereiverbandes diplomatisch moderierend abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Nicolai Wree



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Leitung der Koordinierungsstelle
IX KSt
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-7268
nicolai.wree@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz,

wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Von: Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mllev.landsh.de)
An: Schwarz, Werner (MLLEV) (Werner.Schwarz@mllev.landsh.de); Benett-Sturies, Anne (MLLEV) (Anne.Benett-Sturies@mllev.landsh.de)
Cc: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de; [REDACTED] [REDACTED]@mllev.landsh.de
Gesendet: Mo 24.07.2023 17:02
Betreff: WG: Schutzoptionen/Schutzzonen in der Ostsee "unterhalb" des Schutzcharakters eines "NPO"
Anlagen: Vermerk alternative Schutzkategorien Ostsee.docx

Hallo Werner,

[REDACTED] hat kurzfristig eine erste Übersicht der möglichen (alternativen) Schutzgebiete/Schutzzonen in der Ostsee aufgezeigt. Wir sollten dazu morgen in/nach der Morgenlagen kurz sprechen, wie mit diesen Infos weiter umgegangen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
Nicolai Wree



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Leitung der Koordinierungsstelle
IX KSt
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-7268
nicolai.wree@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Von: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 16:08
An: Wree, Nicolai (MLLEV) <Nicolai.Wree@mllev.landsh.de>
Cc: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; AL3 (MLLEV) <AL3@mllev.landsh.de>; Momme, Martin (MLLEV) <Martin.Momme@mllev.landsh.de>; Abel, Ina (MLLEV) <Ina.Abel@mllev.landsh.de>; Jansch, Stephanie (LLnL) <Stephanie.Jansch@llnl.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Betreff: AW: Schutzoptionen/Schutzzonen in der Ostsee "unterhalb" des Schutzcharakters eines "NPO"

Hallo Nicolai,

entsprechend der unten stehenden Bitte des Ministers übermittle ich anbei die erbetene Einschätzung zu möglichen Schutzgebiets-Alternativen.

Wie im Vermerk dargestellt und zwischen uns auch telefonisch besprochen muss ich hier noch einmal darauf hinweisen, dass es sich eigentlich um ein Thema für ein juristisches Examen handelt. Daher kann und sollte meine Einschätzung wirklich nur der groben Orientierung dienen! Sollte sich die Hausleitung entscheiden, den skizzierten Ansatz weiter zu verfolgen, müsste die Argumentation vor allem juristisch sauber aufgearbeitet und fachlich detaillierter geprüft und begründet werden. Das kostet Zeit, die ich bei der aktuellen Vertretungssituation akut nicht aufbringen konnte. Dennoch ist das Ergebnis eventuell hilfreich. Nach meiner rein persönlichen Einschätzung ergibt sich mit dem Umschwenken auf die nächstniedrigere Schutzkategorie eine politisch hochgradig interessante Option.

Viele Grüße,



Ministerium für Landwirtschaft, änderliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
Dr. [REDACTED] Referent für Fischerei, IX 342
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-[REDACTED]
[REDACTED]@m.ev.andsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

 Sie sparen ca. 200m Wasser, 2g CO₂ und 2g Holz, wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Fischerei SH im Internet: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/F/fischerei.html>
Fischereiabgabe und Umlauferscheine SH online unter:
<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/Fischerei>



Von: Wree, Nicola (MLLEV) <Nicola.Wree@m.ev.andsh.de>
Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2023 17:52
An: [REDACTED] (MLLEV) <[\[REDACTED\]@m.ev.andsh.de](mailto:[REDACTED]@m.ev.andsh.de)>
Cc: [REDACTED] (MLLEV) <[\[REDACTED\]@m.ev.andsh.de](mailto:[REDACTED]@m.ev.andsh.de)>; [REDACTED] <[\[REDACTED\]@m.ev.andsh.de](mailto:[REDACTED]@m.ev.andsh.de)>; AL3 (MLLEV) <AL3@m.ev.andsh.de>; Burcha, Jürgen (MLLEV) <Juergen.Burcha@m.ev.andsh.de>; Momme, Martin (MLLEV) <Martin.Momme@m.ev.andsh.de>; Abe, Ina (MLLEV) <ina.Abe@m.ev.andsh.de>
Betreff: Schutzoptionen/Schutzzonen in der Ostsee "unterhalb" des Schutzcharakteres eines "NPO"

Hallo [REDACTED]

XMBtet um einen Vermerk zu der Frage, welche Schutzoptionen/Schutzzonen für die Ostsee vorstellbar wären, die in ihrer Schutzfunktion bzw. ihrem Schutzcharakter unterhalb eines NPO angesiedelt wären und die man ggf. alternativ im Rahmen der Debatte um einen NPO mit einbeziehen könnte. Es bedarf dabei einer Aufstellung der unterschiedlichen Gestaltungsoptionen, deren rechtlichen Hintergründe und natürlich auch einer Bewertung der Schutzfunktionen sowie der Zweckmäßigkeit solcher alternativen Schutzmaßnahmen.

Wäre es möglich, so eine Aufstellung anzufertigen?

Gern stehe ich für einen ersten mündlichen Austausch zur Verfügung, um die Anfrage von XMB zu konkretisieren.

In dem Zusammenhang darf ich zugleich auf die Stellungnahme des T zu den „No Take Areas“ eingehen:

Aus Sicht der Hausaufgabe ist das Papier aktuell nicht weitergegeben worden. Es ist beabsichtigt, die Stellungnahme und deren Aussagen in die Diskussion einzubringen, wenn die Frage der Nutzungszonen im Rahmen der weiteren Diskussion um den NPO relevant wird, also wenn es um die tatsächliche Ausgestaltung eines NPO geht. XMBtet vor dem Hintergrund darum auch noch einmal auf den Mitarbeiter des T zuzugehen und dort um Zurückhaltung in der Kommunikation der Stellungnahme zu bitten. Das MLLEV ist Auftraggeber der Stellungnahme und insofern auch in der Position zu entscheiden, wann die Veröffentlichung erfolgen soll.

Ich bitte in dem Falle auch die Anfrage des Landessportfischereiverbandes diplomatisch moderierend abzuwehren.

Mit freundlichen Grüßen
Nicola Wree



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Leitung der Koordinierungsstelle
IX KSt
Fleethörn 29-31
24103 Kie

T +49 431 988-7268
nico.ai.wree@m-ev.andsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschickte Dokumente.

 Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz,

wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Abstimmungsprozess Nationalpark Ostsee, Darstellung alternativer Schutzoptionen

Auftrag: Mail von IX KSt vom 18.07.2023: „IX M bittet um einen Vermerk zu der Frage, welche Schutzoptionen/Schutzzonen für die Ostsee vorstellbar wären, die in ihrer Schutzfunktion bzw. ihrem Schutzcharakter unterhalb eines NPO angesiedelt wären und die man ggf. alternativ im Rahmen der Debatte um einen NPO mit einbeziehen könnte. Es bedarf dabei einer Auflistung der unterschiedlichen Gestaltungsoptionen, deren rechtlichen Hintergründe und natürlich auch einer Bewertung der Schutzfunktionen sowie der Zweckmäßigkeit solcher alternativen Schutzmaßnahmen.“

Vermerk

Vorbemerkung:

Die Prüfung rechtlich tragfähiger Alternativen zur Ausweisung eines Nationalparks an/auf der Ostsee ist eine sehr komplexe Fragestellung, bei deren Bearbeitung „eigentlich“ verschiedenste rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen zu prüfen wären. Insbesondere müssten die Rahmenbedingungen der formalen Rechtssetzung für das Großschutzgebiet und in der Folge auch die rechtlichen Möglichkeiten zur verbindlichen Verankerung gewünschter Ver- und Gebote in dem neuen Schutzgebiet im Detail analysiert werden. Dies kann im Rahmen eines kurzen Vermerks mit enger Frist nicht geleistet werden. Daher sollte die nachfolgende Einschätzung auch mehr als erste grobe Orientierung verstanden werden. Mit mehr Zeit könnten einzelne Bewertungen ggf. vertieft und untersetzt werden (siehe Fazit). Dabei sollten auch Erfahrungen aus bestehenden Schutzgebieten recherchiert und in die Betrachtung einbezogen werden – dies war im Rahmen des nachfolgenden Vermerks aus Zeitgründen nicht möglich.

Die Möglichkeit der Ausweisung von „Naturschutzgebieten“ unterschiedlichster Kategorie ist in verschiedenen Rechtsgrundlagen verankert, insbesondere im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, in der Flora-Fauna-Habitat-RL sowie in der Vogelschutzrichtlinie der EU.

Vor dem Hintergrund der o. g. Anfrage von IX M ist es entbehrlich, im Vergleich zu einem NP eher kleinräumige Schutzgebiete (NSG, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschütztes Biotop) weiter zu betrachten, da sie alleine aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung keine Alternative zu einem großflächigen Nationalpark darstellen und allenfalls in einen größeren Rahmen integriert werden können. Weiterhin ist es nachfolgend nicht erforderlich, die einschlägigen Schutzkategorien des EU-Rechts zu betrachten, da die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten bereits abgeschlossen ist und diese Gebiete nach vorliegender Planung des MEKUN in die Kulisse eines möglichen Nationalpark Ostsee integriert werden sollen (siehe nachfolgend).

Es kommen folglich nur drei alternative Schutzkategorien in Frage, die aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung grundsätzlich den Schutz sehr großräumiger Gebiete ermöglichen und somit (theoretisch) als potentielle Alternative für einen NP geeignet wären.

Die grundsätzlichen Anforderungen und Kriterien für diese Schutzkategorien werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert; Ergänzungen und auch Abweichungen durch das LNatSchG sind ggf. zu beachten:

- **Biosphärenreservat:** ¹
- **Landschaftsschutzgebiet:** ²
- **Naturpark:** ³

Um eine ggf. alternative (bessere?) Eignung und Zweckmäßigkeit der Schutzkategorien zu bewerten ist es notwendig, die Rahmenbedingungen, die das MEKUN aktuell für seine Nationalparkplanung zugrunde legt, in den Blick zu nehmen. Zum Start des Konsultationsprozesses benannte das MEKUN diese wie folgt:

- guter Zustand für (geschützte) Arten und Lebensräume wird nicht erreicht
- konkrete Gründe: Eutrophierung, Fischerei, Schifffahrt, Infrastrukturvorhaben, Freizeitnutzung, Einschleppung nicht-einheimischer Arten, Altlasten (Munition), Einträge von Müll
- Ziel: Meeresschutz stärken und Ökosysteme erhalten
- Suchraum an bestehender Schutzgebietskulisse orientieren (NSG, FFH, SPA); besonders sensible und schützenswerte Gebiete wurden bereits identifiziert, Gebietsbeschreibungen, Managementpläne und Maßnahmen liegen vor

¹ (1) **Biosphärenreservate** sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,

2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,

3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und

4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen. § 23 Absatz 4 gilt in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten entsprechend.

(4) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

² (1) **Landschaftsschutzgebiete** sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. ... (gekürzt)

³ (1) **Naturparke** sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,

2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,

3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,

4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,

5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und

6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Mit Blick auf die vom MEKUN dargestellten Ursachen für den schlechten Zustand der Ostsee ist aus fachlicher Sicht zunächst darauf hinzuweisen, dass wesentliche Gefährdungsursachen/Probleme auch durch formal ausgewiesene Großschutzgebiete nicht abzustellen sind – dies wird in der laufenden Diskussion auch immer wieder deutlich. Gleichwohl wurde ein politischer Prozess angestoßen, der die Ausweisung eines Großschutzgebietes zum Ziel hat. Daher kann der Bewertungsmaßstab nur eine bestmögliche Eignung zur „Stärkung des Meeresschutzes und der Ökosysteme“ sein, und neben fachlichen Kriterien nehmen subjektive politische Kriterien erkennbar einen großen Raum in der aktuellen Diskussion ein. Dies ist daher zwangsläufig auch in die nachfolgende Alternativenprüfung einzubeziehen, jenseits einer rein faktenbezogenen Bewertung.

Die **Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“** ist nach vorläufiger Prüfung als Alternative für einen marinen Nationalpark wenig geeignet. Landschaftsschutzgebiete dienen vorrangig der Erhaltung und Entwicklung der Natur. Sie sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts beseitigen und deren Leistungs- und Funktionsfähigkeit wiederherstellen.

Landschaftsschutzgebiete sollen vor allem kultivierte, vom Menschen genutzte Natur schützen; es geht in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten (bisher an Land....) mehr um den Charakter der Landschaft, um das Landschaftsbild, dessen Status Quo nicht wesentlich verändert werden soll. Diese Ziele stehen jedoch bei dem geplanten Großschutzgebiet in der Ostsee kaum bis nicht im Fokus bzw. sind dort abwegig.

Ferner stehen der Ausweisung eines LSG als marines Großschutzgebiet auch formale Gründe entgegen, da LSG in SH prinzipiell von Unteren Naturschutzbehörden ausgewiesen werden und eine Ausweisung durch das MEKUN als oberste Behörde nur im Zusammenhang mit der Ausweisung von NSG rechtlich möglich ist. Diese Rechtslage impliziert bereits, dass eine großflächige Ausweisung von LSG in nicht kommunalisierten Küstengewässern des Landes vom Gesetzgeber (bisher) nicht angedacht war.

Die **Schutzkategorie „Naturpark“** ist nach vorläufiger Prüfung als Alternative für einen marinen Nationalpark - insbesondere auch aufgrund der landesrechtlich (LNatSchG) bestimmten Abweichungen zum BNatSchG - grundsätzlich (theoretisch) geeignet, da die Verbindung bestehender Naturschutz- und FFH-Gebiete als maßgebliches Kriterium definiert wird. Die dem Naturpark zugrundeliegende Idee ist ein Schutz durch Nutzung – diese Schutzkategorie erfüllt in besonderer Weise die Anforderungen der Erhaltung von Kulturlandschaften. Dabei sollen der Schutz der Natur und die Bedürfnisse von Erholungssuchenden so verknüpft werden, dass beide Seiten davon profitieren - nachhaltiger Tourismus mit Respekt vor dem Wert der Natur und Landschaft stehen im Vordergrund eines Naturparks. Somit erscheint sowohl mit Blick auf die formalen Rechtsgrundlagen als auch im Hinblick auf das subjektive Image existierender Naturparke diese Schutzkategorie kaum als gleichwertige Alternative für einen Nationalpark geeignet, da Naturparks überwiegend mit Erholung in Verbindung gebracht werden. Da jedoch der Tourismus durchaus als ein Verursacher ökologischer Probleme der Ostsee vom MEKUN benannt wird, wäre die Wahl dieser Schutzkategorie eher widersinnig. Ferner ist auch zu hinterfragen, ob in einem Naturpark Ge- und Verbote im Sinne des Meeresschutzes wirksam durchsetzbar sind, da ein Naturpark „nur“ durch Allgemeinverfügung eingerichtet wird und nicht zwingend eine hauptamtliche Verwaltung hat.

Die **Schutzkategorie „Biosphärenreservat“** ist nach vorläufiger Prüfung am ehesten eine geeignete Alternative für einen marinen Nationalpark. Ein Biosphärenreservat fördert in ganzheitlicher Weise nachhaltige Wirtschaftsformen, Naturschutz, Forschung und Bildung für nachhaltige Entwicklung ebenso wie internationale Kooperationen. Ein Biosphärenreservat ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen unterteilt, in denen unterschiedliche Regeln gelten. Ebenso wie Nationalparke brauchen Biosphärenreservate zudem eine leistungsfähige und hauptamtliche Verwaltung. Die bestehende Verordnungsermächtigung im LNatSchG ermöglicht den Erlass rechtssicherer Schutzbestimmungen in dem Großschutzgebiet.

Im Hinblick auf die Ausweisung eines Biosphärenreservats sind insbesondere die ergänzenden Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) zu beachten⁴. Dabei müsste vor allem noch im Detail recherchiert werden, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die gemäß LNatSchG erforderliche UNESCO-Anerkennung erfüllt sind.

Nach vorläufiger Einschätzung ist die Schutzgebietskategorie „Biosphärenreservat“ eine interessante und vermutlich geeignete Alternative zum Nationalpark. Insbesondere die für ein Biosphärenreservat typische Aufteilung in Kernzonen sowie Pflege- und Entwicklungszonen eröffnet alle Möglichkeiten, den notwendigen Schutz der Ostsee voranzutreiben, ohne jedoch unlösbare Konflikte mit verschiedenen Nutzern zu provozieren, wie es sich bei der aktuellen Nationalparkplanung abzeichnet. Aus bereits bestehenden Schutzgebieten (NSG, FFH, SPA) lässt sich problemlos der notwendige Anteil an Kernzonen definieren; gebotene Veränderungen ließen sich auf die Pflege- und Entwicklungszonen fokussieren. Besonderes Anliegen eines Biosphärenreservats ist es gerade, naturverträgliche Nutzungsformen zu fördern und im Sinne des Naturschutzes weiter zu entwickeln (hier vor allem auf die Fischerei, aber eventuell auch auf den Wassersport anwendbar!). Meiner Meinung nach ließe sich auch das Munitionsproblem der Ostsee hervorragend als Aufgabe für die Pflege- und Entwicklungszonen definieren und somit im Gesamtkontext viel glaubwürdiger kommunizieren. Interessant ist auch die besondere Ausrichtung auf internationale Kooperationen – mit Blick auf die grenzüberschreitenden Probleme der Ostsee ein hochgradig sinnvoller Ansatz. Letztendlich könnte man auch glaubwürdig kommunizieren, dass aufgrund der schlechten Ausgangssituation der Ostsee aktuell „nur“ ein Biosphärenreservat in Frage kommt, die Umwandlung in einen Nationalpark als höchste Schutzkategorie („Upgrading“) zu einem späteren Zeitpunkt aber jederzeit möglich bleibt.

Der Vollständigkeit halber sei abschließend erwähnt, dass auch der **Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen mit Nutzergruppen** eine Alternative zur formalen Ausweisung eines Großschutzgebietes gleich welcher Kategorie darstellt. Im Fischereibereich haben wir mit diesem Instrument seit Jahren sehr gute Erfahrungen gesammelt (Schutz von Enten und Schweinswalen durch gezielte Beschränkung der Fischereitätigkeit ohne formelle und kontroverse Ausweisung fischereifreier Gebiete). Es darf unterstellt werden, dass auch im

⁴ § 14 Biosphärenreservate (zu § 25 BNatSchG)

(1) Abweichend von § 25 Abs. 1 BNatSchG können zu Biosphärenreservaten nur Gebiete erklärt werden, die zusätzlich zu den in der Bestimmung genannten Voraussetzungen von der UNESCO anerkannt worden sind. **Unbeschadet § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Übrigen kann das Gebiet in wesentlichen Teilen auch die Voraussetzungen eines Nationalparks erfüllen.** Soweit das Gebiet in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Nationalparks erfüllt, kann es abweichend von § 25 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch nur in Teilen den in der Bestimmung genannten Zwecken dienen.

(2) § 25 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG gilt nicht. Biosphärenreservate sind entsprechend dem Einfluss menschlicher Tätigkeit in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen zu unterteilen.


(3) Die rechtsverbindliche Erklärung zum Biosphärenreservat gibt die oberste Naturschutzbehörde ab. Sie kann auch durch Verordnung die zur Verwirklichung der Schutzziele erforderlichen Bestimmungen erlassen. § 23 Abs. 2 Satz 1 und § 26 Abs. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

Bereich Angeln und Wassersport derartige Vereinbarungen grundsätzlich möglich sind – entsprechende Angebote unterbreiten die Akteure bereits im Rahmen der aktuellen Abstimmungen.

Fazit:

Die Prüfung möglicher Alternativen zur Ausweisung eines Nationalparks in der Ostsee konnte im Rahmen dieses Vermerks nur überblicksartig erfolgen (siehe Vorbemerkung). **Gleichwohl zeichnet sich ab, dass mit der Schutzkategorie „Biosphärenreservat“ voraussichtlich eine gute Alternative zur Verfügung steht.** Nach hiesiger Auffassung ist es lohnend, diese Idee weiter zu verfolgen.

Damit dieser Vorschlag gegenüber anderen Ressorts und ggf. im Rahmen des Konsultationsprozesses mit „sicheren“ Argumenten eingebracht werden kann, wären detailliertere Betrachtungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, zu fachlichen Aspekten (Zuordnung von Herausforderungen und Lösungsansätzen zum Zonenkonzept, internationale Kooperationen, ...) sowie eine Recherche der Erfahrungen aus anderen Biosphärenreservaten (besonders interessant sind dafür sicherlich die Biosphärenreservate „Schaalsee“ und insbesondere „Südostrügen“) notwendig.

gez. 
Stand: 24.07.2023

Von: Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mllev.landsh.de)
An: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED] mllev.landsh.de)
Cc: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED] mllev.landsh.de); [REDACTED] [REDACTED] mllev.landsh.de); AL3 (MLLEV) (AL3@mllev.landsh.de); Momme, Martin (MLLEV) (Martin.Momme@mllev.landsh.de); Abel, Ina (MLLEV) (Ina.Abel@mllev.landsh.de); Jansch, Stephanie (LLnL) (Stephanie.Jansch@lInl.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED] mllev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED] mllev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED] mllev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED] mllev.landsh.de)
Gesendet: Di 25.07.2023 17:02
Betreff: AW: Schutzoptionen/Schutzzonen in der Ostsee "unterhalb" des Schutzcharakters eines "NPO"

Hallo [REDACTED]

vielen Dank für die schnelle und fundierte Zulieferung in dieser Sache.
Dies wird für den ersten Moment reichen. Wir werden nun im Weiteren klären, ob eine weitergehende juristische Prüfung erforderlich wird und welchen Umfang diese im Einzelfall haben soll.

Ich halte euch informiert, wenn dazu eine Entscheidung getroffen wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Nicolai Wree



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Leitung der Koordinierungsstelle
IX KSt
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-7268
nicolai.wree@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Von: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED] mllev.landsh.de>
Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 16:08
An: Wree, Nicolai (MLLEV) <Nicolai.Wree@mllev.landsh.de>
Cc: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED] mllev.landsh.de>; [REDACTED] <[REDACTED] mllev.landsh.de>; AL3 (MLLEV) <AL3@mllev.landsh.de>; Momme, Martin (MLLEV) <Martin.Momme@mllev.landsh.de>; Abel, Ina (MLLEV) <Ina.Abel@mllev.landsh.de>; Jansch, Stephanie (LLnL) <Stephanie.Jansch@lInl.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED] mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED] mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED] mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED] mllev.landsh.de>
Betreff: AW: Schutzoptionen/Schutzzonen in der Ostsee "unterhalb" des Schutzcharakters eines "NPO"

Hallo Nicolai,

entsprechend der unten stehenden Bitte des Ministers übermittle ich anbei die erbetene Einschätzung zu möglichen Schutzgebiets-Alternativen.

Wie im Vermerk dargestellt und zwischen uns auch telefonisch besprochen muss ich hier noch einmal darauf hinweisen, dass es sich

e gent ch um e n Thema für e n jur st sches Examen hande t. Daher kann und so te me ne E nschätzung w rk ch nur der groben Or ent erung d enen! So te s ch d e Haus e tung entsche den, den sk zz erten Ansatz we ter zu verfo gen, müsste d e Argumentat on vor a em jur st sch sauber aufgearbe tet und fach ch deta erner geprüft und begründet werden. Das kostet Ze t, d e ch be der aktue en Vertretungss tuat on akut n cht aufbr ngen konnte. Dennoch st das Ergebn s eventue h fre ch. Nach me ner re n persön chen E nschätzung erg bt s ch m t dem Umschwenken auf d e nächstn edr gere Schutzkategor e e ne po t sch hochgrad g nteressante Opt on.

V e e Grüße,



Ministerium für Landwirtschaft, änd iche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
Dr. [redacted] Referent für Fischerei, IX 342
F eethörn 29-31
24103 Kie

T +49 431 988-[redacted]
[redacted] m.ev.andsh.de
www.sch.eswig-ho.stein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für e lektronisch versch üsse te Dokumente.



Sie sparen ca. 200m Wasser, 2g CO₂ und 2g Ho z, wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Fischerei SH im Internet: <https://www.sch.eswig-ho.stein.de/DE/Themen/F/fischerei.htm>
Fischereiabgabe und Urlauberfischereischein SH online unter:
<https://serv.ceporta.sch.eswig-ho.stein.de/Verwaltungsporta/Service/Entry/Fisch>



Von: Wree, N co a (MLLEV) <N.co.a.Wree@m.ev.andsh.de>
Gesendet: D enstag, 18. Ju 2023 17:52
An: [redacted] (MLLEV) <[\[redacted\]@m.ev.andsh.de](mailto:[redacted]@m.ev.andsh.de)>
Cc: [redacted] (MLLEV) <[\[redacted\]@m.ev.andsh.de](mailto:[redacted]@m.ev.andsh.de)>; [redacted] <[\[redacted\]@m.ev.andsh.de](mailto:[redacted]@m.ev.andsh.de)>; AL3 (MLLEV) <AL3@m.ev.andsh.de>; B ucha, Jürgen (MLLEV) <Juergen.B.ucha@m.ev.andsh.de>; Momme, Mart n (MLLEV) <Martin.Momme@m.ev.andsh.de>; Abe , na (MLLEV) <na.Abe@m.ev.andsh.de>
Betreff: Schutzopt onen/Schutzzonen n der Ostsee "unterha b" des Schutzcharakters e nes "NPO"

Ha o [redacted]

X M b ttet um e nen Vermerk zu der Frage, we che Schutzopt onen/Schutzzonen für d e Ostsee vorste bar wären, d e n hrer Schutzfunkt on bzw. hrem Schutzcharakter unterha b e nes NPO anges ede t wären und d e man ggf. a ternat v m Rahmen der Debatte um e nen NPO m t e nbez ehen könnte. Es bedarf dabe e ner Auf stung der untersch ed chen Gestatungsopt onen, deren recht chen H ntergründe und natür ch auch e ner Bewertung der Schutzfunkt onen sow e der Zweckmäß gke t so cher a ternat ven Schutzmaßnahmen.

Wäre es mög che so che Auf stung anzufert gen?

Gern stehe ch für e nen ersten münd chen Austausch zur Verfügung, um d e Anfrage von X M zu konkret s eren.

n dem Zusammenhang darf ch zug e ch auf d e Ste ungnahme des T zu den „No Take Areas“ e ngehen: Aus S cht der Haus e tung so das Pap er aktue n cht we tergegeben werden. Es st beabs cht gt d e Ste ungnahme und deren Aussagen n d e D skuss on e nzubr ngen, wenn d e Frage der Nu nutzungszone n m Rahmen der we teren D skuss on um den NPO re evant w rd, a so wenn es um d e tatsäch che Ausgestatung e nes NPO geht. X M b ttet vor dem H ntergrund darum auch noch e nma auf den M tarbe ter des T zuzugehen und dort um Zurückha tung n der Kommun kat on d eser Ste ungnahme zu b tten. Das MLLEV st Auftraggeber der Ste ungnahme und nsofern auch n der Pos t on zu entsche den, wann d e Veröffent chung erfo gen so .

ch b tte n dem L chte auch d e Anfrage des Landessportf schere verbandes d p omat sch moder erend abzu ehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Nico ai Wree



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Leitung der Koordinierungsstelle
IX KSt
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-7268
nico.ai.wree@m-ev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

 Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz,

wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Von: Jansch, Stephanie (LLnL) (Stephanie.Jansch@lnl.landsh.de)
An: [REDACTED] (MLLEV) ([REDACTED]@mllev.landsh.de)
Cc: [REDACTED] (MLLEV) ([REDACTED]@mllev.landsh.de)
Gesendet: Do 03.08.2023 12:42
Betreff: nuR Wirksamkeit Meeresschutz Nationalpark Wattenmeer
Anlagen: nuR_2023_45_442_452_Wirksamkeit_Meereschutz_NLP_Wattenmeer.pdf

Hallo Herr [REDACTED]

ich haben den Artikel nur quergelesen, aber vielleicht kann der Inhalt Sie bei Ihrem Arbeitsauftrag unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Jansch

Abteilung 3: Fischerei und Forst
Dezernat 31: Fischereimanagement, Binnenfischerei
und Aquakultur



Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein

Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

T +49 04347/704-319
FAX: 0431 / 988 6 450365

stephanie.jansch@lnl.landsh.de
poststelle@lnl-landsh.de-mail.de

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/lnl/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente

<https://doi.org/10.1007/s10357-023-4207-9>

Wie wirksam ist der Schutz in deutschen Meeresschutzgebieten – dargestellt am Beispiel des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Jochen Schumacher, Bernd Scherer und Anke Schumacher

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2023.

Unsere Meere und Ozeane bedecken 70 % der Erdoberfläche und mehr als 65 % des Territoriums der Europäischen Union. Gesunde Meeresökosysteme sind eine Grundvoraussetzung für das Leben auf der Erde und wirken sich entscheidend darauf aus, ob sich unser Planet in einem guten Zustand befindet. Sie sind eine der wichtigsten Quellen für biologische Vielfalt und Nahrungsmittel, sie regulieren das Klima und sind eine wichtige Kohlenstoffsenke.¹

Derzeit hat der Meeresschutz Konjunktur – allemal in politischen Ankündigungen. So wurde z. B. auf der Weltmaturkonferenz in Montreal eine neue globale Vereinbarung für Schutz, nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung der Natur beschlossen. Ein wesentliches Ziel der neuen Vereinbarung ist es, mindestens 30 % der weltweiten Land- und Meeresfläche bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen.² Die Europäische Kommission hat in ihrer Biodiversitätsstrategie 2020 angekündigt: „30 Prozent der [...] Meeresgebiete sollen [bis 2030] unter Schutz gestellt werden, davon jeweils ein Drittel mit strengen Schutzvorschriften.“³ Mit einem Aktionsplan⁴ verfolgt die Europäische Kommission das Ziel: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei. Im Rahmen des Schutzes des Wattenmeers wird in der „Wilhelmshaven Declaration“ auf die Leitidee Bezug genommen: „soweit wie möglich ein natürliches und nachhaltiges Ökosystem zu erreichen, in dem die natürlichen Prozesse ungestört ablaufen“.⁴

Auf nationaler Ebene erklärte Bundesumweltministerin Lemke⁵: „Meeresschutz ist ein wichtiger Schwerpunkt der Bundesregierung: im Koalitionsvertrag ist unter anderem vereinbart, [...] die Qualität von Meeresschutzgebieten in der deutschen Nord- und Ostsee zu verbessern.“ Und: „Wir haben uns verpflichtet, mindestens 30 Prozent der Meere bis 2030 wirksam zu schützen.“

Am Beispiel des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer soll im Folgenden überprüft werden, wie wirksam der Schutz in deutschen Meeresschutzgebieten tatsächlich ist.

1. Einleitung

Die Meere sind zunehmenden Belastungen durch menschliche Aktivitäten ausgesetzt. Es ist weltweit ein Rückgang von Arten und eine Bedrohung der Lebensräume in den Meeres- und Küstengebieten zu beobachten. Verantwortlich dafür sind anthropogene Einflüsse. Neben den klassischen Umweltproblemen wie Schadstoff- und Nährstoffeintrag haben die Auswirkungen der Fischerei einen hohen Anteil an den festgestellten Bestandsverschiebungen und -rückgängen der Küsten- und Meeresarten.⁶ Die Einrichtung von Meeresschutzgebieten ist ein wichtiger Schritt für den Schutz des Meeres. Meeresschutzgebiete bieten für bestimmte Arten einen Ort für die Nahrungsaufnahme, die Fortpflanzung und die Aufzucht von Nachwuchs.⁷ Eine besonders hohe Schutzwirkung entfalten sie für stationäre und benthische (am Boden lebende) Organismen wie Mu-

scheln, Korallen oder Seeanemonen⁸. Mobile Arten profitieren ebenfalls von Schutzgebieten, dafür müssen bei der Einrichtung der Schutzgebiete Aggregations-, Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiete sowie Wanderkorridore berücksichtigt werden.⁹ Schutzgebiete dienen insbesondere auch der Regeneration von Arten und Lebensräumen.

Meeresschutzgebiete haben eine besondere Bedeutung für den Schutz und Erhalt von marinen Lebensräumen und Arten.¹⁰ Ihre positive Wirkung für die marine Biodiversität entfalten sie dadurch, dass bestimmte umweltschädigende menschliche Aktivitäten innerhalb der Grenzen der Schutzgebiete verboten werden.

Klar ist, dass nicht allen anthropogenen Eingriffen alleine durch die Unterschutzstellung eines Meeresgebietes begegnet werden kann. So machen die Folgen des Klimawandels, Mülleinträge sowie Schad- und Nährstofffrachten vor den Grenzen von Meeresschutzgebieten nicht halt. Somit sind Meeresschutzgebiete nur ein, wenn auch ein sehr wichtiges Element für den Schutz des ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge und für die Erhaltung der marinen Biodiversität.¹¹ Nationalparke mit ihrem besonders anspruchsvollen Schutzregime stellen dabei den Prozessschutzgedanken, d. h. die Bewahrung der „Wildnis“ mit der Intention die „Natur Natur sein lassen!“ in den Mittelpunkt ihrer Schutzregelungen.¹²

- 1) EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei, vom 21.2.2023, COM(2023) 102 final.
- 2) BMUV: „Der Beschluss von Montreal zum Schutz der Natur“, Stand 20.12.2022.
- 3) COM(2023) 102 final vom 21.2.2023.
- 4) Common Wadden Sea Secretariat (2023) Wilhelmshaven Declaration. Ministerial Council Declaration of the 14th Trilateral Governmental Conference on the Protection of the Wadden Sea. Common Wadden Sea Secretariat, Wilhelmshaven, Germany. Die „Declaration“ wurde im Rahmen der Sitzung des Wattenmeerausschusses, des Lenkungsorgans der TWSC, in Esbjerg, Dänemark, als Folge der 14. Trilateralen Regierungskonferenz im November in Wilhelmshaven, vorgestellt 2022.
- 5) Pressemitteilung vom 14.9.2022.
- 6) Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), Meeresschutz für Nord- und Ostsee, Sondergutachten 2004, Baden-Baden: Nomos, Tz. 229.
- 7) Roberts/Hawkins/Gelly, The role of marine reserves in achieving sustainable fisheries. *Philosophical Transactions of the Royal Society/B* 360 (2005), S. 123–132.
- 8) Kaiser/Collie/Hall/Jennings/Poiner, Modification of marine habitats by trawling activities: prognosis and solutions. *Fish and Fisheries* 3 (2002) (2), S. 114–136.
- 9) West/Dytham/Righton/Pitchford, Preventing overexploitation of migratory fish stocks: the efficacy of marine protected areas in a stochastic environment. *ICES Journal of Marine Science* 66 (2009) (9), S. 1919–1930.
- 10) Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), Meeresschutz für Nord- und Ostsee, Sondergutachten 2004, Baden-Baden: Nomos, Tz. 229.
- 11) Vgl. dazu Salomon/Dross, Challenges in cross-sectoral marine protection in Europe, *Marine Policy* 42 (2013), S. 142–149.
- 12) Nationalpark-Motto, geprägt von Hans Bibelriether, vormalig Direktor des Nationalparks Bayerischer Wald.

Ass. Jur. Jochen Schumacher; Dipl. Biol. Anke Schumacher, Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht, Tübingen, Deutschland;

Dr. rer. nat. Bernd Scherer, ehem. Ref.ltr. Meeresschutz im Umweltministerium Schleswig-Holstein, Tönning, Deutschland

Im Mittelpunkt der vorliegenden Abhandlung steht die kommerzielle Nutzung des Meeres mit ihren physikalischen Auswirkungen, etwa durch die bodenberührende Fischerei und der gesetzliche Schutz des Meeres. Vor dem aktuellen Hintergrund der politischen Absichtserklärungen und dem aktuellen Zustand der Meere wollen wir die Diskussion darüber anstoßen, ob zumindest die bereits existierenden Regelungen zum Schutz der ungestörten Natur, insbesondere vor wirtschaftsbestimmter Ressourcennutzung, in den Regelungen der deutschen Nationalparke erfüllt werden. Dazu betrachten wir beispielhaft die deutschen Meeres- und Küstennationalparke und konzentrieren uns bei den wirtschaftsbestimmten Ressourcennutzungen vor allem auf die Fischerei. Aufgegriffen wird damit zugleich der Konflikt zwischen dem Nationalparkziel, möglichst ungestörte Naturvorgänge zu gewährleisten und einer kommerziellen Ressourcennutzung (hier der – vor allem bodenberührenden – Fischerei).¹³

2. Ausweisung von Meeresschutzgebieten

2.1 Allgemeines

Die Einrichtung von Meeresschutzgebieten ist ein wichtiger Schritt für den Schutz des Meeres, Schutzgebiete dienen insbesondere der Regeneration von Arten und Lebensräumen. Wenn davon auch kommerziell genutzte Arten betroffen sind, entstehen Synergieeffekte mit wirtschaftlichen Interessen. In diese Richtung wirken Spillover-Effekte, bei denen adulte Tiere aus dem Schutzgebiet aufgrund hoher Populationsdichte emigrieren und dabei zur Bestandsstützung außerhalb der Gebietsgrenzen beitragen.¹⁴ Zur Gesundheit eines Fischbestandes können Schutzgebiete beitragen, in dem sich in ihnen natürliche Altersstrukturen der Populationen, die aufgrund des Fischereidrucks verloren gegangen sind, entwickeln können und so die intraspezifische genetische Vielfalt erhalten bleibt.¹⁵ In Schutzgebieten können auch solche Arten zuwandern und sich wieder ansiedeln, die bereits aus der Region verschwunden waren. Einen Beitrag zur Entwicklung der Meeresschutzgebiete wurde u. a. auch durch die Regelungen der OSPAR-Konvention¹⁶ geleistet. Grundlage dieser Tätigkeit ist die Empfehlung 2003/3 über die Errichtung eines Netzwerkes von Schutzgebieten, die durch Richtlinien über die Auswahl und das Management ergänzt wurde.¹⁷

Schutzgebiete sind durch den Ausschluss von umweltschädigenden menschlichen Aktivitäten ein wichtiger Bestandteil für die Zielerreichung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (V-RL) und weiterer internationaler Verpflichtungen. Für die Forschung und für die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie haben sie eine wichtige Funktion als Referenzgebiete, anhand derer die Veränderungen durch bestimmte anthropogene Eingriffe an anderen Orten dokumentiert bzw. untersucht werden können.

Damit sich Meeresschutzgebiete positiv auf die Biodiversität auswirken können, muss eine Reihe von Faktoren vorliegen, so z. B.:¹⁸

- eine ausreichende, mit den Schutzziele abgestimmte, Gebietsgröße,¹⁹
- bei der Unterschutzstellung muss ein ausreichender Artbestand und ein entsprechendes Habitat vorhanden sein,²⁰
- das Alter des Schutzgebietes: Dies ist insbesondere bei bestimmten Zielarten von Bedeutung. Beispielsweise brauchen Korallen sehr lange, um nachzuwachsen und um somit ein Habitat zu bilden, das anderen Arten als Lebensraum dient,²¹
- abiotische Faktoren, die auf das Schutzgebiet wirken, wie Temperaturveränderungen oder Schadstoffbelastungen sind zu berücksichtigen,²²
- eine möglichst weitgehende Freihaltung des Gebietes von anthropogenen Einflüssen.

Bereits in einer 2004 erschienenen umfassenden Studie der „Royal Commission on Environmental Pollution“ der britischen Regierung²³ wurde aus Gründen des Ökosystemschutzes sowie aus Gründen der Aufrechterhaltung der fischereilichen Nutzbarkeit empfohlen, bis zu 30 % der gesamten Nordsee nicht mehr fischereilich zu nutzen. Unter anderem auf dieser Grundlage empfahl der World Parks Congress in Sidney 2014 in seinem „The Promise of Sydney: Official recommendations on MPAs“. [] „Recommendation 1. Urgently increase the ocean area that is effectively and equitably managed in ecologically representative and well-connected systems of MPAs or other effective conservation measures. This network should target protection of both biodiversity and ecosystem services and should include at least 30 % of each marine habitat. The ultimate aim is to create a fully sustainable ocean, at least 30 % of which has no extractive activities.“²⁴ Diese Empfehlungen gelten für Meeresregionen insgesamt und beziehen sich nicht etwa speziell auf Nationalparke.

2.2 Internationale Verpflichtungen zur Ausweisung von Schutzgebieten

Die Ausweisung von Schutzgebieten ist in verschiedenen internationalen Übereinkommen vorgesehen. Zu diesen zählen etwa das Übereinkommen über die Biologische

- 13) Vgl. hierzu auch EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei, COM(2023) 102 final.
- 14) Vgl. z. B.: *Christie/Tissot/Albins/Beets/Jia/Ortiz/Thompson/Hixon*, Larval Connectivity in an Effective Network of Marine Protected Areas. *PLoS ONE* 5 (2010) (12), S. e15715.
- 15) *Bohnsack* (1999): Incorporating No-Take Marine Reserves into Precautionary Management and Stock Assessment, In: *Restrepo*, (Hrsg.): Proceedings of the Fifth National NMFS Stock Assessment Workshop, Providing Scientific Advice to Implement the Precautionary Approach Under the Magnuson-Stevens Fishery Conservation and Management Act. February 24–26, 1998, Key Largo, Florida, Washington, DC, U.S. Department of Commerce. NOAA Tech. Memo. NMFS-F/SPO-40, S. 8–16.
- 16) Gesetz zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks; BGBl. II 1994, 1355.
- 17) OSPAR Recommendation 2003/3 on a Network of Marine Protected Areas, OSPAR-Doc. OSPAR 03/17/1-E, Annex 9. Vgl. auch: OSPAR Guidelines for the identification and selection of marine protected areas in the OSPAR marine area, OSPAR Guidelines for the Management of Marine Protected Areas in the OSPAR Maritime Area, OSPAR Recommendation 2003/3 on a Network of Marine Protected Areas und *Molenaar/Eljferink*, *Utrecht Law Review* 5 (2009), no. 1, 5ff.
- 18) Vgl. dazu die Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Internationale Meerespolitik: Der Beitrag der EU zum verantwortungsvollen Umgang mit den Weltmeeren, JOIN(2016) 49 final.
- 19) *Sumaila*, Protected marine reserves as fisheries management tools: A bioeconomic analysis, *Fisheries Research* 37 (1998) (1–3), S. 287–296.
- 20) *Rodwell/Roberts*, Fishing and the impact of marine reserves in a variable environment, *Canadian Journal of Fisheries and Aquatic Sciences* 61 (2004) (11), S. 2053–2068.
- 21) *Selig/Bruno*, A Global Analysis of the Effectiveness of Marine Protected Areas in Preventing Coral Loss, *PLoS ONE* 5 (2010) (2), S. e9278.
- 22) *Selig/Casey/Bruno*, Temperature-driven coral decline: the role of marine protected areas, *Global Change Biology* 18 (2012) (5), S. 1561–1570.
- 23) Royal Commission on Environmental Pollution, *Turning the Tide*, presented to Parliament by Command of Her Majesty, Dec. 204, 480 pp.
- 24) Vgl. <https://mpanews.openchannels.org/news/mpa-news/world-parks-congress-recommends-target-30-no-take-mpa-coverage-worldwide> (28.4.2019).

Vielfalt, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, Berner Konvention, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie.

2.2.1 Übereinkommen über die Biologische Vielfalt²⁵ (CBD)

Schutzgebiete sind ein wichtiges Element für den In-situ-Erhalt der Biodiversität. Auf der 7. Vertragsstaatenkonferenz der CBD im Jahr 2004 wurde der von Schutzgebieten eingenommene Flächenanteil als Indikator gesehen für die Erreichung des Ziels, bis 2010 den Biodiversitätsverlust signifikant zu verringern. Außerdem wurde das Ziel formuliert, weltweit 10 % der ökologischen Regionen unter effektiven Schutz zu stellen.²⁶ Dieses Ziel wurde bekanntlich nicht erreicht. Im Jahr 2010 wurde auf der 10. Vertragsstaatenkonferenz ein strategischer Plan verabschiedet, der 20 konkrete Ziele zum Erhalt der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2020 formulierte (sog. „Aichi-Ziele“). In Bezug auf Schutzgebiete forderte das Aichi-Ziel 11, bis 2020 mindestens 17 % der Landfläche und 10 % der Küsten- und Meeresgebiete einem effektiven Schutz zu unterstellen. Diese Zielvorgaben wurden auf der 15. Vertragsstaatenkonferenz 2022 mit der Verabschiedung des „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“ nochmals deutlich erhöht: bis 2030 sollen mindestens 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresfläche (insbesondere Gebiete mit hoher biologischer Vielfalt) geschützt werden. Zugleich sollen 30 Prozent der geschädigten Ökosysteme an Land und im Meer bis 2030 renaturiert werden.

Allerdings ist zu beachten, dass weder die Anzahl der unter Schutz gestellten Gebiete noch ihre Flächengröße allein etwas darüber aussagen, ob die gesetzten Naturschutzziele auch erreicht werden. Vielmehr sind für den Erhalt der Biodiversität u. a. folgende Fragen entscheidend: Wie viel und welche Biodiversität ist in den Schutzgebieten enthalten? Wie effektiv ist das Naturschutzmanagement in den Schutzgebieten?²⁷

2.2.2 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ)

Das SRÜ bildet einen völkerrechtlichen Rahmen für alle in Betracht kommenden Nutzungen, nimmt die Zonierung des Meeres vor und erkennt den Küstenstaaten mit Bezug auf diese Meereszonen unterschiedlich weitreichende Rechte und Befugnisse zu. Zugleich nimmt das SRÜ die Küstenstaaten beim Meeresschutz in die Pflicht.²⁸ Art. 192 SRÜ enthält die allgemeine Verpflichtung, dass die Staaten die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren haben. Art. 193 SRÜ stellt klar, dass das souveräne Recht der Staaten auf Ausbeutung ihrer natürlichen Ressourcen nur im Rahmen ihrer Verpflichtung des Schutzes und der Bewahrung der Meeresumwelt erfolgen kann. Konkretisiert werden diese Schutzverpflichtungen in Art. 194 SRÜ. Nach Art. 194 Abs. 5 SRÜ gehören zu den von den Staaten zu ergreifenden Maßnahmen auch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres.

Das SRÜ enthält ebenfalls Regelungen zum Meeresnaturschutz.²⁹ Den Staaten wird in dem Art. 207 ff. SRÜ die im Interesse einer Vermeidung der Meeresverschmutzung notwendige Rechtssetzungsbefugnis eingeräumt. Die Art. 213 ff. SRÜ regeln die Durchsetzungsbefugnisse im Hinblick auf die geschaffenen Umweltschutzvorschriften.

2.2.3 Berner Konvention

Die Berner Konvention (BK)³⁰ zählt zu den bedeutenden internationalen Übereinkommen zum Schutz von Flora und Fauna³¹ und ist die völkerrechtliche Grundlage für die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie.³²

Ziel der Berner Konvention ist es, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume, insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern (Art. 1 Abs. 1 BK). In ihrer Präambel heißt es dazu, „dass wildlebende Pflanzen und Tiere ein Naturerbe von ästhetischem, wissenschaftlichem, kulturellem, erholungsbezogenem, wirtschaftlichem und individuellem Wert darstellen, das erhalten und an künftige Generationen weitergegeben werden muss ...“. Ebenso wird die wesentliche Rolle wildlebender Pflanzen und Tiere bei der Erhaltung natürlicher Lebensräume anerkannt. Mit diesem Ansatz wird somit der Eigenwert der Natur, der Nachgenerationenschutz und eine ökosystemare Sicht herausgestellt. Die besondere Aufmerksamkeit der Konvention gilt den gefährdeten und den empfindlichen Arten einschließlich der gefährdeten und der empfindlichen wandernden Arten (Art. 1 Abs. 2 BK). Nach Art. 2 ergreifen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen, um die Population der wild lebenden Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der u. a. den ökologischen Erfordernissen entspricht. Ein langfristiges Überleben einer Art kann nur gewährleistet werden, wenn eine Mindestzahl an Individuen (Minimalpopulation) vorhanden ist. Dieser Minimalpopulation müssen ausreichend große Lebensräume zur Verfügung stehen; auch muss die Möglichkeit für Austausch-, Ausbreitungs- und Wanderungsbewegungen bestehen.³³ Gemäß Art. 4 Abs. 1 BK sind die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um

- die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der in den Anhängen I und II BK genannten Arten, sowie
- die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen. Bei der Ausweisung von Schutzgebieten sind Vernetzungsstrukturen und Wanderrouten einzubeziehen. Insofern können auch Nationalparke eine Maßnahme darstellen, um die Handlungspflichten der Berner Konvention umzusetzen. Die entsprechenden Regelungen müssen dann allerdings auch geeignet sein, diese Ziele zu erreichen.

25) BGBl. II 1993, 1742 ff.

26) Secretariat of the Convention on Biological Diversity (SCBD), Decisions adopted by the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity at its Seventh Meeting. UNEP/CBD/COP/7/21 (2004), S. 383.

27) *Chape et al.*, Measuring the extent and effectiveness of protected areas as an indicator for meeting global biodiversity targets. *Phil. Trans. R. Soc. B* (2005), S. 443.

28) Überblick bei *Czybulka*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, *BNatSchG*, vor § 56 Rdnr. 56 ff.

29) Vgl. *Maes*, The international legal framework for marine spatial planning, *Marine Policy* 32 (2008), 797, 806.

30) Vom 19.9.1979, in Kraft getreten am 1.6.1982; Deutschland: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19.9.1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume, vom 17.7.1984 (BGBl. II 1984, S. 618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.9.2001 (BGBl. I 2331).

31) Vgl. *Lyster*, *International Wildlife Law* (1993), S. 129 ff.; *Schumacher et al.*: Provisions on exceptions in accordance with Article 9 of the Bern Convention, Expertise commissioned by Pro Natura/Basel, Switzerland, T-PVS/Inf (2011) 23, 2011.

32) Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.5.1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7); vgl. auch *Czybulka* in: *Riedel/Lange*, *Landschaftsplanung* (2002), S. 19.

33) *Schumacher et al.* (2011), Provisions on exceptions in accordance with Article 9 of the Bern Convention. Expertise commissioned by Pro Natura/Basel, Switzerland, T-PVS/Inf (2011) 23, 2011 S. 7.

2.2.4 Bonner Konvention (CMS)

Die CMS³⁴ hat den Schutz der wandernden wild lebenden Tiere zum Ziel, zu denen zahlreiche marine Arten gehören.³⁵ Die Vertragsparteien erkennen dabei die Notwendigkeit an, Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass eine wandernde Art gefährdet wird. Sie bemühen sich, diejenigen Habitate der Art zu erhalten und, soweit durchführbar und angebracht, wiederherzustellen, die von Bedeutung sind, um die Art vor der Gefahr des Aussterbens zu bewahren.

Das Übereinkommen betrifft speziell die wandernden Tierarten, die bei ihren Wanderungen Staatsgrenzen überschreiten. Die Arten sind nach ihrer Schutzbedürftigkeit in zwei Anhängen gelistet.³⁶ Anhang I enthält vom Aussterben bedrohte Arten, Anhang II Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand, deren Schutz im Zusammenwirken der Vertragsstaaten erreicht werden soll. Für die Arten des Anhangs I gelten Verbote für die Entnahme aus der Natur, das Töten und das Stören sowie Pflichten zur Erhaltung von Lebensstätten und zur Beseitigung von Wanderhindernissen. Der Schutz von Arten des Anhangs II wird durch Regionalabkommen gesichert.³⁷ In dieser Hinsicht fungiert die Konvention als Rahmenabkommen, zu dessen Ausfüllung verschiedene Folgeabkommen mit Relevanz für die Nord- und Ostsee geschlossen wurden. Das gilt namentlich für das Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale (ASCOBANS)³⁸ sowie das Abkommen zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer.³⁹ Während das ASCOBANS Abkommen keine konkrete Verpflichtungen zur Einrichtung von Schutzgebieten enthält, sondern sich auf die „Erhaltung von Lebensraum“ beschränkt, bestimmen die Vertragsparteien nach Art. III Abs. 2 lit. c AEWA⁴⁰ die Habitate für die in ihrem Hoheitsgebiet vorkommenden Wasservögel. Diese Regelung ist für das Wattenmeer relevant, weil das Wattenmeer als Drehscheibe für den Vogelzug eine zentrale Rolle spielt.⁴¹ Weitere Regelungen zum Habitatschutz finden sich in Anlage 3 Absatz 3 des AEWA, welcher in erster Linie die Erhaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Habitaten vorsieht.

2.2.5 OSPAR-Übereinkommen

Für den Meeresbereich der Nordsee und des Nordostatlantiks verfolgt das *OSPAR-Übereinkommen*⁴² das Ziel, die betreffenden Meeresbereiche vor Risiken durch anthropogene Verschmutzungen zu bewahren. Jenseits der in Art. 3 bis 5 OSPAR-Übereinkommen sowie dem von der OSPAR-Kommission geschaffenen „Sekundärrecht“ geregelten Verschmutzungsthematik fordert das Übereinkommen zugleich Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Hinblick auf Ökosysteme und die biologische Vielfalt (Art. 2 Abs. 1 lit. a OSPAR-Übereinkommen⁴³).

Die im Juli 1998 aufgenommene Anlage V berücksichtigt die Vorgaben des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und fordert die Einrichtung von Gebieten zum Schutz ökologischer Systeme.

2.2.6 Ramsar-Konvention

In Anbetracht der grundlegenden ökologischen Bedeutung von Feuchtgebieten wurde 1972 das Ramsar-Übereinkommen geschlossen, das die Vertragsparteien zur Bestimmung und Unterschutzstellung von Feuchtgebieten verpflichtet, zu denen auch Meeresgebiete bis zu einer Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser gehören.

Die Ramsar-Konvention⁴⁴ hat den Schutz, die Entwicklung und die nachhaltige Nutzung der Feuchtgebiete (z. B. Moore, Sumpfbereiche, fließende und stehende Gewässer) sowie die Sicherung der in ihnen lebenden und von diesem Lebensraum ökologisch abhängigen Wat- und Wasservögel zum Ziel.⁴⁵ Der ursprüngliche Schutzzweck der Ramsar-Konvention⁴⁶, der Schutz von Feuchtgebieten als Lebensräume für Wasservögel, wurde weiterentwickelt und umfasst nunmehr einen ganzheitlichen Schutz der Le-

bensräume und ihrer Arten. Dieser Prozess führte zur inhaltlichen Erweiterung der Konventionsziele im Sinne des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt⁴⁷ und trägt damit der Bedeutung von Feuchtgebieten für den Erhalt der biologischen Vielfalt Rechnung. Kern des Schutzes ist die Liste international bedeutender Feuchtgebiete, das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer ist hier seit 1991 gelistet. Der Begriff der Feuchtgebiete ist weit auszulegen und eröffnet die Möglichkeit, eine beachtliche Anzahl verschiedener Gebiete unter Schutz zu stellen.

2.3 Europäische Regelungen zum Schutz der Meere

2.3.1 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

Die MSRL⁴⁸ soll die nachhaltige Nutzung des Meeres sowie die Erhaltung von Meeresökosystemen zu fördern.⁴⁹

Die MSRL soll als „Umweltsäule“ der europäischen Meerespolitik fungieren.⁵⁰ Sie knüpft an einschlägige völkerrechtliche Vorgaben an und soll zur Erreichung der Ziele der Biodiversitätskonvention sowie zur Erfüllung der den Schutz der Meeresumwelt betreffenden Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten beitragen, die sich aus dem Helsinki-Übereinkommen und dem OSPAR-Übereinkommen ergeben.⁵¹

34) Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 23.6.1979, BGBl. II 1984, S. 569, geändert BGBl. I 1993, S. 1458.

35) Überblick bei *Landmann/Rohmer/Gellermann*, Umweltrecht II, Nr. 11 Vor §37 Rdnr. 5; *Lorz/Müller/Stöckel*, Naturschutzrecht, B Rdnr. 19.

36) Hierzu zählen auch einige Haiarten, die in der Nordsee und den angrenzenden Küstenbereich vorkommen.

37) Vgl. *Lorz/Müller/Stöckel*, Naturschutzrecht, B Rdnr. 18.

38) Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee, des Nordostatlantiks und der Irischen See, vom 17.3.1992 (BGBl. 1993 II, 1113).

39) Überblick über Folgeabkommen bei *Gellermann/Schreiber*, Schutz wildlebender Tiere, S. 9ff.

40) Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel, vom 16.6.1995.

41) <https://www.nationalpark-wattenmeer.de/natur-des-wattenmeeres/voegel/zugwege-der-wattenmeervoegel>.

42) Hierzu *Proelß*, Meeresschutz im Völker- und Europarecht, S. 192ff.

43) (1) a) Nach Maßgabe des Übereinkommens treffen die Vertragsparteien alle nur möglichen Maßnahmen, um Verschmutzungen zu verhüten und zu beseitigen, sowie alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Meeresgebietes vor den schädlichen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten, um die menschliche Gesundheit zu schützen, die Meeresökosysteme zu erhalten und, falls möglich, beeinträchtigte Meereszonen wiederherzustellen.

44) The Ramsar Convention on Wetlands – Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung. Das am 2.2.1971 in Ramsar/Iran beschlossene internationale Abkommen trat 1975 in Kraft (BGBl. II S. 1265).

45) *Lyster*, International Wildlife Law (1993), S. 183; *Gellermann* in *Hansmann und Sellner* (Hrsg.) Grundzüge des Umweltschutzrecht 3. Aufl. 2007.

46) Näher hierzu, *BMU* (Hrsg.): Das Handbuch der Ramsar-Konvention (2010).

47) Schutz – nachhaltige Nutzung – gerechter Vorteilsausgleich.

48) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.6.2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 164 S. 19; hierzu *Czybulka*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, vor §56 Rdnr. 65ff.; *Markus/Schlacke*, ZUR 2009, 464ff.

49) Beschluss 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.7.2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 242 S. 1.

50) Europäische Kommission, Eine integrierte Meerespolitik für die Europäische Union, KOM (2007) 575 endg.

51) Begründungserwägungen 17 bis 19.

Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie will den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt, die Verhinderung einer Verschlechterung ihres Zustandes und – soweit durchführbar – die Wiederherstellung dieser Umwelt in geschädigten Meeresgebieten gewährleisten wissen. Ihr Ziel besteht darin, bis spätestens zum Jahre 2020 einen guten Zustand in den vier europäischen Meeresregionen, darunter die Ostsee und der Nordostatlantik, zu erreichen, bei dem sich diese Meeresregionen als ökologisch vielfältig, sauber, gesund und produktiv präsentieren und auf einem nachhaltigen Niveau genutzt werden.

Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten Meeresstrategien für die ihrer Hoheitsgewalt oder Jurisdiktion unterliegenden Meeresschiffe in Kooperation und Abstimmung mit anderen Anrainern zu entwickeln.

Während sich die Richtlinie darauf beschränkt, den Prozess der Erarbeitung dieser Strategien anzustoßen und hierfür einen Ordnungsrahmen vorzugeben, bleibt es den Mitgliedstaaten vorbehalten, für ihre jeweiligen Meeresregionen bzw. Unterregionen⁵² auf der Grundlage einer Anfangsbewertung die für einen guten Zustand maßgeblichen Merkmale zu umschreiben, konkrete Umweltziele sowie zugehörige Indikatoren festzulegen, Überwachungsprogramme einzurichten und Maßnahmen zu entwickeln, in entsprechende Programme zu integrieren und durchzuführen, die Gewähr dafür bieten, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der angestrebte Gesamtzustand der Meeresumwelt erreicht ist.

2.3.2 Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie

2.3.2.1 Allgemeines

Weitere europäische Vorgaben, die eine wirksame Sicherung des bedrohten europäischen Naturerbes zum Ziel haben, ergeben sich aus der Vogelschutzrichtlinie (V-RL)⁵³ sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)⁵⁴. Für den Meeresnaturschutz sind diese Richtlinien von besonderer Bedeutung. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf die mitgliedstaatlichen Hoheitsgewässer sowie die vorgelagerten küstenstaatlichen Funktionshoheitsräume der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und des Festlandssockels.⁵⁵ Die Mitgliedstaaten haben aufgrund der Richtlinien die Pflicht, Meeresschutzgebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) zugunsten bestimmter mariner Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten einzurichten, die in das kohärente europäische Gebietsnetz „Natura 2000“ eingebunden werden. Überdies wollen sie ein schutzgebietsunabhängiges strenges Artenschutzsystem etablieren, von dem neben zahlreichen Seevogelarten auch verschiedene marine Arten profitieren, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind.

2.3.2.2 Verpflichtungen des europäischen Naturschutzrechts für den Erhalt von Natura 2000-Schutzgebieten

Die FFH- und Vogelschutz-Richtlinien verpflichten die Mitgliedstaaten zu einem umfassenden Schutz der Natura 2000-Gebiete. Nach der Ausweisung der Schutzgebiete zählen hierzu die Festlegung konkreter Erhaltungsziele, die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen, das Verschlechterungsverbot sowie die Prüfung von Plänen und Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets.

Das Netzwerk Natura 2000 zielt darauf ab, die europäischen Schutzgüter in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder ggf. diesen wiederherzustellen. Da jedes Gebiet bestmöglich zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands beitragen soll, sind **gebietsbezogene Erhaltungsziele** festzulegen. In einem laufenden Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission bemängelt, dass in Deutschland die wesentlichen Anforderungen an detaillierte gebietsbezogene Erhaltungsziele oft nicht erfüllt werden. Hiervon ist auch das Gebiet des Nationalparks Wattenmeer betroffen (s. unter 4.6.1). Nach Ansicht der Kommission müssen die Erhaltungsziele für die

einzelnen Arten und Lebensraumtypen innerhalb der jeweiligen Gebiete konkret festlegen, welcher Erhaltungszustand erreicht werden soll, um sicherzustellen, dass die Gebiete einen möglichst hohen Beitrag zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf nationaler, biogeografischer oder europäischer Ebene leisten. Die Verpflichtung zu „spezifischen“ Erhaltungszielen erfordert dabei auch eine klare Unterscheidung zwischen dem Ziel der „Wiederherstellung“ und der „Wahrung“ bzw. „Erhalt“ des Erhaltungszustands der Schutzgüter des Gebiets. Sowohl in den Bundesländern als auch auf Bundesebene (AWZ-Schutzgebiete) sind die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete bisher sehr allgemein formuliert, etwa indem die generellen Bedingungen für den Erhalt eines Lebensraums oder Habitats aufgeführt werden. Es werden jedoch keine gebietsspezifischen, quantifizierten oder messbaren Ziele für die betreffenden Lebensraumtypen und Arten festgelegt.⁵⁶ Dies ist insbesondere problematisch bei der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, da hierbei beurteilt werden muss, inwieweit sich Pläne, Projekte oder sonstige Tätigkeiten negativ auf die für das betroffene Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele auswirken könnten. Auch für die Festlegung und Durchführung geeigneter Erhaltungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sowie die Einhaltung des Verschlechterungsverbots nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sind gebietsbezogen konkretisierte Erhaltungsziele erforderlich.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind **Erhaltungsmaßnahmen** eigens für die Gebiete festgelegte rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen, die den Erfordernissen der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen oder Arten aus Anhang I bzw. Anhang II entsprechen. Auch die FFH-Richtlinie macht in Erwägungsgrund 8 deutlich, dass die erforderlichen Maßnahmen entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen durchzuführen sind. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL und Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL verlangen, dass über die Erhaltungsmaßnahmen der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten, die in dem betreffenden Gebiet vorkommen, gewahrt oder ggf. wiederhergestellt wird.⁵⁷

Zusätzlich zu den nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL geforderten Erhaltungsmaßnahmen müssen die Mitgliedstaaten auch geeignete Maßnahmen ergreifen, um „in den Natura 2000-Gebieten eine Verschlechterung der nach der Richtlinie geschützten natürlichen Lebensräume und Arten bzw. ihrer Habitate und Störungen der Arten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, zu vermeiden, soweit sich diese auf die Schutzziele negativ auswirken können“ (**„Verschlechterungsverbot“**, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Dabei darf nicht abgewartet werden, bis eine Verschlechterung tatsächlich eingetreten ist; eine Handlungspflicht besteht bereits dann, wenn die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung besteht.⁵⁸

52) Die erweiterte Nordsee, einschließlich Kattegat und Ärmelkanal ist gemäß Art. 4 MSR-RL eine Unterregion des Nordostatlantiks.

53) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG), vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7), Kodifizierte Fassung, zuletzt geändert am 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 115, 122).

54) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), vom 21.5.1992 (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert am 13.5.2013 (ABl. EU L 158 S. 193), berichtet am 29.3.2014 (ABl. L 95 S. 70).

55) EuGH, Urt. v. 20.10.2005 – C-6/04 (Kommission/Großbritannien), NuR 2006, 494 Rdnr. 115; *Ell/Heugel*, NuR 2007, 317; *Hedemann-Robinson*, *Env. Liability* 12 (2004), 10ff.

56) *Schumacher/Schumacher*, in: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 2019, S. 141.

57) Vgl. EuGH, Urt. v. 17.4.2018 – C-441/17, Rdnr. 213f.

58) EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-504/14, NuR 2018, 182, Rdnr. 29.

Bezogen auf das Verschlechterungsverbot hat der EuGH in mehreren Urteilen ausgeführt, dass es einer „zusammenhängenden, konkreten und abgeschlossenen rechtlichen Regelung“ bedarf, „die geeignet ist, die dauerhafte Bewirtschaftung und den wirksamen Schutz der ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete ... sicherzustellen“.⁵⁹ Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sieht ein eindeutiges Verbot von Tätigkeiten vor, die zu einer Verschlechterung des betreffenden Elements führen können. Dies betrifft auch alle andauernden Tätigkeiten, die möglicherweise nicht unter Art. 6 Abs. 3 FFH-RL fallen, weil sie bereits vor der Ausweisung des FFH-Gebiets ausgeübt wurden und seither in unveränderter Weise fortgeführt werden.

Wird das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht beachtet und kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung, so kann dies auch einen Umweltschaden i. S. der Umwelthaftungsrichtlinie darstellen.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL besteht für alle Pläne und Projekte, die geeignet sind, die Natura 2000-Schutzgüter des Schutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen, die Verpflichtung, vor deren Genehmigung eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** (FFH-VP) durchzuführen. Das Vorhaben darf erst dann verwirklicht werden, wenn nach der FFH-VP feststeht, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind oder wenn im Rahmen der Ausnahmeregelung von §34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG die Zulassung des Projektes erfolgt ist. Die Verträglichkeit eines Projekts mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebiets ist gegeben, wenn das mögliche Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen mit einer ausreichenden Vorhersagegenauigkeit ausgeschlossen werden kann. Verbleiben entscheidungsrelevante Unsicherheiten (z. B. fehlende wissenschaftliche Erkenntnisse), so ist dies zugunsten der Schutzgebiete in die Beurteilung einzustellen.⁶⁰

Unter den Projektbegriff fallen auch alle Tätigkeiten, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Sie sind daher vor ihrer Durchführung einer FFH-VP zu unterziehen. Der EuGH hat hierzu bereits entschieden, dass es nicht möglich ist, bestimmte Tätigkeiten (wie Landwirtschaft, Jagd, Fischerei oder Wasserwirtschaft) allgemein von der Notwendigkeit einer FFH-VP auszunehmen, da eine solche Befreiung nicht gewährleisten kann, dass das Schutzgebiet durch diese Tätigkeiten nicht beeinträchtigt wird.⁶¹

Maßnahmen, die bereits vor der Ausweisung des betroffenen Natura-2000-Gebiets zulässig waren und seitdem regelmäßig in unveränderter Form ausgeübt werden, sind zwar von einer FFH-VP und einer erneuten Genehmigung befreit, da Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur auf die Genehmigungsphase von Plänen und Projekten anwendbar ist. Wenn sich allerdings herausstellt, dass ein Vorhaben oder eine Tätigkeit doch zu Verschlechterungen oder Störungen geführt hat bzw. führen kann, so greift das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL; d. h. die zuständige Behörde ist in der Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um diesen (eingetretenen wie drohenden) Verschlechterungen entgegenzuwirken.⁶²

3. Ausweisung von (Meeres-)Nationalparken §24 BNatSchG

3.1 Allgemeines

Kerngedanke für einen Nationalpark ist, dass sich die Eigenart einer Nation auch in der Schönheit und Eigenart von Natur und Landschaft des Staatsgebiets zeigt. Das natürliche Gesicht einer Nation bedarf des Schutzes vor anthropogener Veränderung. In Nationalparken werden großräumige Naturlandschaften von nationaler Bedeutung geschützt. In ihnen sollen sich natürliche Lebensgemeinschaften und Prozesse ungestört entwickeln können. Mit der Ausweisung als Nationalpark wird also das Ziel ver-

folgt, dass eines oder mehrere Ökosysteme vor Substanzveränderung u. a. durch menschliche Nutzung geschützt werden. Damit unterscheidet sich der Nationalpark von den anderen Großschutzgebieten, in denen primär Kulturlandschaften geschützt werden sollen.

3.2 Einheitlich zu schützendes Gebiet, §24 Abs. 1

Nationalparke sind gemäß §24 Abs. 1 einheitlich zu schützende Gebiete. Die Einheitlichkeit soll sicherstellen, dass das Schutzziel durch ein umfassendes und auf das Gesamtgebiet bezogenes Konzept verwirklicht wird. Dies bedeutet aber nicht, dass die Schutzintensität in allen Bereichen eines Nationalparks gleich sein muss. Der Nationalpark kann vielmehr in verschiedene Schutzzonen untergliedert sein. Nach §22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG können die Zonen entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck einen abgestuften Schutz erfahren. In den Schutzbereich kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

Durch die Zonierung erfolgt eine Aufteilung in Teilgebiete, die auf Grund ihrer unterschiedlichen Ausgangszustände und Funktionen im Schutzgebiet auch unterschiedlicher Managementstrategien bedürfen. Nationalparke können folgende Schutzzonen aufweisen⁶³:

- Kernzone (Zone I, Ruhezone): Zone mit natürlichen oder naturnahen Bereichen, in denen Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik ungestört ablaufen. Nutzungen oder Managementmaßnahmen werden nicht durchgeführt, die Natur genießt Prozessschutz. Damit entspricht diese Zone der von der IUCN definierten „strengen Naturzone“. Soll ein Nationalpark von der IUCN anerkannt werden, muss der Flächenanteil der Kernzone mindestens 75 % der Gesamtfläche einnehmen. Für Deutschland fordert der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) einen Mindestflächenanteil von 50 %.⁶⁴
- Entwicklungszone (Zone IIa): Zone mit den Bereichen, die sich in einen naturnahen Zustand entwickeln oder durch Entwicklungsmaßnahmen in einen naturnahen Zustand entwickelt werden können. Die Flächen der Entwicklungszone gehen mit Erreichen des angestrebten Naturzustands in die Kernzone über. Die IUCN sieht hierfür einen Zeitraum von 20–30 Jahren vor.
- Pflegezone (Zone IIb): Zone mit denjenigen Flächen, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes zu ihrem Erhalt dauerhaft gepflegt werden.
- Erholungszone/Pufferzone (Zone III): Zone, die meist die ökologisch weniger wertvollen Randbereiche umfasst. Sie dient einerseits der touristischen Zugänglichkeit des Nationalparks und puffert andererseits die störungsempfindlichen Ökosysteme von Kern- und Entwicklungszone gegen negative Einflüsse von außen ab.

59) Z. B. EuGH, Urt. v. 27.2.2003 – C-415/01, Rdnr. 16; Urt. v. 11.12.2008 – C-293/07, Rdnr. 24.

60) EuGH, Urt. v. 7.9.2004 – C-127/02 (Herzmuschelfischerei); J. Schumacher/A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, §34 Rdnr. 34.

61) EuGH, Urt. v. 4.3.2010 – C-241/08, Rdnr. 31; EuGH, Urt. v. 10.1.2006 – C-98/03, Rdnr. 43–44.

62) EuGH, Urt. v. 7.9.2004 – C-127/02, J. Schumacher/A. Schumacher, 2018: Das Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete – eine laufende und weitreichende Verpflichtung. Naturschutz und Landschaftsplanung 50(7): 251.

63) Vgl. die Zusammenstellung in A. Schumacher/J. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG §24 Rdnr. 21 ff.

64) Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), Konzepte einer dauerhaften umweltgerechten Nutzung ländlicher Räume, 1996, Rdnr. 112.

In einzelnen Nationalparks sind diese Zonen teilweise zusammengefasst, sodass z. B. der Kernzone auch Entwicklungsflächen zugerechnet werden oder Entwicklungs- und Pflegezone eine Einheit bilden. Auch die touristische Erschließung kann sich auf mehrere Zonen erstrecken. Ob und wie eine Zonierung erfolgt, ist abhängig von der Struktur des Schutzgebiets. Wichtig ist aber, dass die Managementpläne klare Zielvorgaben für den gesamten Nationalpark enthalten, sodass der Schutzzweck gewährleistet werden kann.

3.3 Weitgehend unzerschnittene Gebiete

Die Nationalparkfläche muss weitgehend großräumig und unzerschnitten sein. Der Gesetzgeber hat in § 24 BNatSchG keine Mindestgröße für einen Nationalpark festgelegt. Dies ist im Ergebnis auch konsequent, weil die Gebietsgröße wie auch die Frage der Unzerschnittenheit sich am Schutzzweck und an den konkreten Gegebenheiten zu orientieren hat.

Der Begriff der Großräumigkeit orientiert sich an der IUCN-Definition eines „verhältnismäßig großen Gebietes“. Die IUCN selbst legt dabei keine konkrete Flächengröße fest; als Auswahlkriterium gilt, dass das Gebiet groß genug sein sollte, um „ein oder mehrere vollständige Ökosysteme zu umfassen, die durch die bisherige Inanspruchnahme oder menschlichen Nutzungen nicht wesentlich verändert wurden“.

Klar ist, dass sich die Voraussetzungen der Großräumigkeit und besonderen Eigenart auf das gesamte Nationalparkgebiet beziehen. Es ist sinnvoll, für jeden Nationalpark anhand naturschutzfachlicher Gesichtspunkte individuell festzulegen, welche Größe zur Erreichung des Schutzzwecks nötig ist. Soll z. B. im Rahmen einer Schutzgebietsausweisung auch der Lebensraum bestimmter Tierpopulationen mit großen Arealansprüchen, gesichert werden, so muss sich die Ausweisungsgröße an diesen orientieren.

Das vom Nationalpark umfasste Gebiet muss zwar nicht in Gänze, jedoch weitgehend unzerschnitten sein. Davon dürfte stets dann auszugehen sein, wenn aus naturschutzfachlicher Sicht die Erwartung berechtigt ist, dass die in § 24 Abs. 2 beschriebenen Schutzziele in einem Gebiet verwirklicht werden können.

3.4 Vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflusster Zustand, § 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Voraussetzung für eine Ausweisung als Nationalpark ist nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, dass sich das Gebiet in einem überwiegenden Teil in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befindet. „Überwiegend“ bedeutet dabei, dass mehr als die Hälfte des Gebietes diese Voraussetzung erfüllen muss. Das gilt insbesondere für eine wirtschaftsbestimmte Ressourcennutzung wie die Fischerei.

Mit der Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark wird das Ziel verfolgt, einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Dabei handelt es sich bei Naturvorgängen um Vorgänge, die ohne besonderes menschliches Zutun im Zusammenhang mit den Bestandteilen des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen) sowie im Rahmen deren Wirkungsgefüges ablaufen. Nur ein übergreifender integrierter Ökosystemschutz unter Einbeziehung von Wechselwirkungen, Wirkungskomplexen, Stoff- und Energieflüssen trägt dem Naturhaushalt insgesamt Rechnung und ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung wesentlicher ökologischer Prozesse und lebenserhaltender Systeme und damit für den Schutz der genetischen Diversität. Mit der Nationalparkausweisung soll somit der Prozessschutz im Vordergrund stehen, d. h. das Zulassen der vom Menschen unbeeinflussten Eigenentwicklung der Natur.

Dies kann zur Folge haben, dass sich – abhängig von den geschützten Ökosystemen – auch mehr als 50 % der Nationalparkfläche in einem „vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand“ befinden müssen.⁶⁵

Der Prozessschutz ohne Beeinträchtigung des ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge findet vor allem in den Kernzonen statt, in denen keine Managementmaßnahmen durchgeführt werden dürfen. Auch in den Bereichen der Entwicklungszone kann Prozessschutz zugelassen werden, wenn sich das betreffende Gebiet ohne „lenkende Eingriffe“ in einen naturnahen Zustand entwickelt.

Gelegentlich wird an dieser Stelle eingewandt, dass der ungestörte Ablauf von Naturvorgängen ja nur „möglichst“ ungestört sein soll. Die Auswirkungen z. B. der Fischerei seien, verglichen mit anderen, natürlichen Störgrößen, die auf die Natur einwirken (Stürme, Eiswinter etc.) relativ unbedeutend. Diese Argumentation geht deswegen fehl, weil anthropogene Einflüsse wie Ressourcennutzung durch einfaches staatliches Handeln vermeidbar sind – anders als Stürme oder Eiswinter, die konstituierender Bestandteil einer natürlichen Entwicklung sind.

Eine wirtschaftsbestimmte Ressourcennutzung im Nationalpark kann also keinesfalls unter einen „möglichst ungestörten Ablauf von Naturvorgängen“ subsumiert werden.

4. Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

4.1 Allgemeines

Das Wattenmeer wird in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen durch die Einrichtung von Nationalparks besonders geschützt. Beispielhaft wird im Folgenden der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer betrachtet. Der Nationalpark umfasst eine Größe von ca. 4415 km², aufgeteilt in zwei Schutzzonen. Dabei umfasst die Schutzzone 1 36,5 % und die Schutzzone 2 63,5 % der Fläche. Die Schutzzone 1 soll weitgehend der Natur überlassen sein, wobei jedoch nur für ein 125 km² großes Gebiet Nutzungsfreiheit vorgesehen ist. Alle Flächen des Nationalparks, die nicht Teil der Schutzzone 1 sind, einschließlich des Walschutzgebietes (§ 5 Abs. 4) sind Schutzzone 2.

4.2 Schutzzweck

Das Nationalparkgesetz Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer⁶⁶ regelt in § 2 NPG SH den Schutzzweck. Danach dient der Nationalpark dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Der Nationalpark dient auch als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen, die es zu erhalten gilt. Die Schutzziele entsprechen denen in § 24 Abs. 2 BNatSchG. Nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 NPG SH erfüllt der Nationalpark die Kriterien i. S. des Art. 4 Abs. 1 V-RL⁶⁷, nach Nummer 2 die

65) EUROPARC Deutschland e. V., Qualitätskriterien und -standards für deutsche Nationalparke, 2008.

66) Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz – NPG), vom 17. 12. 1999 (GVObI. 1999 518), zuletzt geändert durch Art. 19 LVO v. 16. 1. 2019, GVObI. S. 30.

67) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG), vom 30. 11. 2009 (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert am 5. 6. 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122).

Auswahlkriterien der FFH-RL⁶⁸ und nach Nummer 3 die Kriterien eines besonders empfindlichen Seegebiets im Sinne der Resolution der International Maritime Organization A.720(17)⁶⁹ sowie eines seltenen und empfindlichen Ökosystems im Sinne von Art. 194 Abs. 5 SRÜ⁷⁰.

Die Schutzzone 1 (= Kernzone) des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer umfasst rund ein Drittel der Nationalparkfläche und beinhaltet ein nutzungsfreies Gebiet (§ 4 NPG). § 5 NPG regelt die Schutzbestimmungen. So ist es nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 NPG nicht zulässig, Herz- und Schwertmuscheln zu gewinnen; außerdem ist es nicht zulässig, sonstige Muscheln ohne Erlaubnis nach § 40 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes auf der Grundlage des Programmes zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen zu fischen. Nach § 5 Abs. 2 NPG ist es darüber hinaus nicht zulässig, die Schutzzone 1 und bestimmte Flächen der Schutzzone 2 zu betreten und zu befahren. Nach § 5 Abs. 3 ist in dem nutzungsfreien Gebiet über die Schutzbestimmungen der Absätze 1 und 2 hinaus jegliche Ressourcennutzung unzulässig. Eine Untersuchung des WWF⁷¹ weist nach, dass selbst die streng geschützte „Nullnutzungszone“⁷², in der u. a. auch die Krabbenfischerei verboten ist⁷³, befischt wird.

4.3 Zielkonflikt: Kommerzielle Nutzung des Meeres und Schutz der Natur

Im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer erfolgt auf großer Fläche eine fischereiwirtschaftliche Nutzung. Daraus ergibt sich die Frage, welche Auswirkungen die Fischerei auf die Nationalparkziele hat.

Die Fischerei beeinflusst zunächst ihre Zielarten durch unmittelbare Nutzung, d. h. durch Fang und Tötung, in ihrer Zahl, Altersklassenzusammensetzung und ggf. ihrer Verbreitung. Dies ist unausweichliche und bezweckte Folge der zielgerichteten Entnahme durch die Fischerei. Darüber hinaus hat diese Art der Ressourcennutzung aber auch Begleiteffekte. So werden z. B. die Lebensgemeinschaften des Beifangs, d. h. der mit den Zielarten „mitgefangenen“ Pflanzen und Tiere, verändert. Nur ein Teil dieses Beifangs überlebt die Prozedur. Zusätzlich ist das Grundschleppnetz – im Falle der Krabbenfischerei die „Baumkurre“ – geeignet, Bodenstrukturen zu verändern.⁷⁴ Alle diese Auswirkungen der Fischerei sind mit dem Nationalparkziel „möglichst ungestörter Ablauf von Naturvorgängen“ nicht vereinbar. Auf der Internetseite des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer heißt es hierzu: „Im dänisch-deutsch-niederländischen Wattenmeer werden jährlich rund 21 000 t Krabben (Mittel 1994–2003) angelandet. Leider gelangen bei der Fischerei auf Garnelen viele kleine Fische und Meerestiere ins Netz, die zwar rasch wieder ins Meer zurückgeworfen werden, dort aber oft nicht überleben, der Beifang. Die fischereilich wichtigste Art im Beifang sind Schollen. Eine knappe Milliarde junger Schollen, das sind 8–30 % aller Jungschollen, sterben bei der europäischen Garnelenfischerei. Wären sie groß geworden, würden schätzungsweise 12 000 Tonnen Schollen in der Nordsee mehr gefangen werden können. Wissenschaftler vermuten, dass die Krabbenfischerei schon vor Jahrzehnten ökologisch weitreichende Folgen hatte und erklären das weitgehende Verschwinden von Seemoos, Sandkorallen und anderen festsitzenden Bodentieren mit der flächendeckenden Baumkurrenfischerei.“⁷⁵

Nach *Berghahn & Purps*⁷⁶ liegt die fischereiliche Mortalitätsrate junger Schollen durch den Beifang der deutschen Krabbenfischerei im Bereich von 6–18 %. Obwohl die Autoren diese Rate als unproblematisch bewerten, konzedieren sie, dass die schwankenden Zahlen von Bodenfischen in der Nordsee auch vom Beifang der kommerziellen Fischerei beeinflusst werden können. *Bergmann* et al. schreiben weiter, dass eine 5-jährige Schließung [d. h. Fischereiverbot] von Meeresgebieten im Bereich von Offshore Wind-

kraftanlagen (noch) nicht zu einer signifikanten Erholung der Bodenfauna geführt hat. Allerdings beobachteten sie eine signifikante Zunahme der Biodiversität.

Diese und weitere aktuelle Untersuchungen zu Auswirkungen bodenberührender Fischerei belegen: Die Meere insgesamt sind erheblichen und mutmaßlich zunehmenden Belastungen durch menschliche Aktivitäten ausgesetzt.⁷⁷ Auch Meeresschutzgebiete sind von fischereilichen Beeinträchtigungen nicht ausgenommen.

4.4 Fischerei als zulässige Nutzung im Rahmen des Nationalparkgesetzes

Nach § 5 Abs. 1 NPG sind über die ausdrücklich zugelassenen Maßnahmen und Nutzungen hinaus alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können. Ausdrücklich zugelassene Nutzungen sind gemäß § 6 Abs. 2 NPG⁷⁸ in Zone 1 z. B. die erwerbsmäßige Fischerei (Nr. 2) und die nicht erwerbsmäßige Fischerei (Nr. 3). § 6 Abs. 3 NPG enthält weitere Ausnahmen in der Zone 2 für die Fischerei in der bisheriger Art und in bisherigem Umfang auf Krabben und Fische (Nr. 1) und die Muschelfischerei (Nr. 2).

Nach § 5 Abs. 3 NPG ist in dem nutzungsfreien Gebiet über die Schutzbestimmungen der Absätze 1 und 2 hinaus jegliche Ressourcennutzung unzulässig⁷⁹.

Für die **Schutzzone 1** heißt dies: Zulässig ist die **erwerbsmäßige** Fischerei auf Fische und Krabben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (außer im nutzungsfreien Gebiet). Das bedeutet, dass derjenige der sich auf § 6 Abs. 2 Nr. 2 NPG beruft, auch die Beweislast dafür trägt, dass Art und Umfang der aktuellen Fischereiausübung nicht von derjenigen abweicht, die zum Zeitpunkt der Ausweisung des Nationalparks stattfand.⁸⁰ Die Möglichkeit der Fischereiausübung gilt jedoch nicht grenzenlos, sondern hat sich am Schutzzweck des Nationalparks zu orientieren, § 6 Abs. 2 Nr. 2 HS. 2 NPG. Die Fischerei auf Miesmuscheln bedarf zudem der Erlaubnis im Rahmen von § 40 Abs. 1 und § 41 Landesfischereigesetz.

Die nicht erwerbsmäßige Fischerei ist in dem in § 6 Abs. 2 Nr. 1 NPG genannten Bereich zulässig. Außerhalb

68) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), vom 21. 5. 1992 (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert am 13. 5. 2013 (ABl. EU L 158 S. 193), berichtigt am 29. 3. 2014 (ABl. L 95 S. 70).

69) Vom 6. 11. 1991 (IMO PUBLICATION, Sales Number: IMO 142E).

70) Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1982 (BGBl. II 1994 S. 1799).

71) Wo die Krabben gefischt werden, Technischer Bericht des WWF Deutschland, 2016, Berlin, 62 pp. (www.wwf.de/watt/fischerei).

72) Ca. 3 % der Nationalparkfläche.

73) Vgl. hierzu § 5 Abs. 1 und 2, zum Verbot jeglicher Ressourcennutzung in dem nutzungsfreien Gebiet, vgl. § 5 Abs. 3 NPG.

74) *Schroeder, Gutow und Guskay*: FishPact, Auswirkungen von Grundschleppnetzfishereien sowie von Sand- und Kiesabbauvorhaben auf die Meeresbodenstruktur und das Benthos in den Schutzgebieten der deutschen AWZ der Nordsee (MAR 36032/15), Abschlussbericht für das Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2008.

75) www.nationalpark-wattenmeer.de/sh/nationalpark/nutzungen/fischerei/krabbenfischerei (22. 3. 2019).

76) *Berghahn/Purps*: Impact of discard mortality in Crangon fisheries on year-class strength of North Sea flatfish species, *Journal of Sea Research* 40 (1998) 83–91.

77) *Salomon/Dross*, Challenges in cross-sectoral marine protection in Europe, *Marine Policy* 42 (2013) 142–149.

78) ... in der bisherigen Art. Und im bisherigen Umfang ...

79) Auch diese Nullnutzungszone wird nach Untersuchungen des WWF befischt, vgl. Seite 5.

80) Vgl. BVerwG, Urt. v. 23. 2. 1979 – 4 C 86.76.

dieses Bereichs ist die nicht erwerbsmäßige Fischerei mit dem Boot zulässig. Für die Benutzung von Baumkurren bedarf es einer Genehmigung der Oberen Fischereibehörde im Einvernehmen mit der für den Nationalpark zuständigen Behörde.

Für die **Schutzzone 2** heißt dies: Die Fischerei auf Krabben und Fische ist in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang zulässig. Für die Walschutzzone gelten die Einschränkungen des § 5 Abs. 4 NPG, § 6 Abs. 3 Nr. 1 NPG. Zulässig ist die Muschelfischerei unterhalb der mittleren Springtide-Niedrigwasserlinie nach Maßgabe der §§ 40 und 41 des Landesfischereigesetzes; innerhalb der 3-See-meilen-Zone sind nur die Miesmuschelfischerei sowie in der Wasserwechselzone die Nutzung der bestehenden Austernaquakultur zulässig, vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2 NPG.

Bei der hier näher betrachteten Krabbenfischerei werden bodenberührende Baumkurren und auf Rollen laufende Scheuchketten (sog. Rollerketten) eingesetzt. Nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) werden Teile der Nordsee, darunter auch weite Teile des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer mehr als 20-mal pro Jahr von Baumkurren überrollt.⁸¹ Dies hat unausweichlich negative Auswirkungen auf den „ungestörten Ablauf von Naturvorgängen“.

Mit dieser Diagnose – dass nahezu die gesamte Fläche des Nationalparks einer regelmäßigen wirtschaftsbestimmten Ressourcennutzung unterliegt, die sowohl die Zielarten dezimiert, als auch Arten des Beifangs sowie der Bodenfauna beeinflusst – stellt sich die Frage der Vereinbarkeit dieses Handelns mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Aufgrund der von Gesetzes wegen zulässigen Maßnahmen und Nutzungen nach § 6 NPG sichert der größte Teil der Schutzzone 1 nicht „den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge“. Er befindet sich nicht in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand i. S. der Definition einer Kernzone eines Nationalparks und kann sich aufgrund der fortlaufenden Nutzung auch nicht in einen solchen Zustand entwickeln oder dahin entwickelt zu werden, wie es § 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fordert. Daher handelt es sich in diesen Bereichen auch nicht um Flächen, die tatsächlich als Kernzone eines Nationalparks angesehen werden können. Die für die Kernzone eines Nationalparks erforderliche ungestörte Dynamik ist hier nicht gewährleistet, und zwar insbesondere wegen der wirtschaftsbestimmten, extraktiven Ressourcennutzung durch die Fischerei. Gerade auch durch die Ausnahmemöglichkeit für die Fischerei (erwerbs- bzw. nicht erwerbsmäßig) wird in diesem Bereich kontinuierlich in die natürliche Dynamik eingegriffen. Lediglich in der streng geschützten „Nullnutzungszone“ müssen diese Eingriffe unterbleiben.

Die intensivere Nutzung der Schutzzone 2 ermöglicht ebenfalls keinen ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik. Die Schutzzone 2 entspricht in ihrer normativen Ausgestaltung am ehesten einer Erholungs-/Pufferzone, die in der Regel die ökologisch weniger wertvollen Randbereiche umfasst.

4.5 Zwischenergebnis: Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 24 BNatSchG

Aus dem Nationalparkgesetz (Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres) ergibt sich, dass die **Schutzzone 1** (= ca. ein Drittel der Nationalparkfläche) entgegen der Definition **einer Kernzone** nicht nutzungsfrei ist und so die Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik nicht ungestört ablaufen können. Das gilt insbesondere für eine wirtschaftsbestimmte Ressourcennutzung wie die Fischerei, insbesondere wenn sie – wie im Falle der Grundschieppnetzfisherei – zu Veränderungen der Bodenstruktur⁸² und der Bodenfauna führt.

Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer weist derzeit nur eine kleine Fläche auf, die sich in einem

vom Menschen wenig beeinflussten Zustand befindet und als nutzungsfreies Gebiet die gesetzlichen Anforderungen an Kernzonen eines Nationalparks erfüllt.⁸³ Der Flächenanteil dieser „Nullnutzungszone“ an der Gesamtfläche des Nationalparks beträgt knapp 3 %.

Um die Voraussetzungen aus § 24 BNatSchG zu erfüllen, muss der überwiegende Teil des Gebiets sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder in diesen Zustand entwickelt werden. „Überwiegend“ bedeutet dabei, dass mehr als die Hälfte des Gebietes diese Voraussetzung erfüllen muss. Dies ist im beispielhaft betrachteten Fall des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer derzeit nicht der Fall. Es fehlt somit an der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 24 Abs 1 und 2 BNatSchG.

4.6 Anforderungen an den Nationalpark als Teilgebiet von Natura 2000

Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist Teil des FFH-Gebiets DE0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und des Vogelschutzgebiets DE0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“. Der Nationalpark zählt damit zum europäischen Schutzgebietsnetz „Natura 2000“, welches darauf abzielt, das europäische Naturerbe zu bewahren. Mit der Ausweisung als (Teil eines) Natura 2000-Gebiets sind europarechtlich vorgegebene Verpflichtungen verbunden, wie die Festlegung konkreter Erhaltungsziele, die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen, die Einhaltung des Verschlechterungsverbots sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte. Beeinträchtigt etwa die wirtschaftliche Tätigkeit die Schutzgüter eines Natura 2000-Gebiets, so kann dies zu einem Verstoß gegen die FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie führen.

4.6.1 Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ wurden 2007, für das FFH-Gebiet DE0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ 2016 in einer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.⁸⁴ Nach Ansicht der Europäischen Kommission erfüllen die hier getroffenen Festlegungen die wesentlichen Anforderungen an detaillierte gebietsbezogene Erhaltungsziele nicht⁸⁵.

Die Festlegung geeigneter Erhaltungsmaßnahmen und ihre Durchführung zielen darauf ab, die geschützten Lebensräume und Arten, die in dem betreffenden Gebiet vorkommen, in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder diesen ggf. wiederherzustellen.⁸⁶ Für das FFH-Gebiet DE0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Vogelschutzgebiet DE0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ dient der Wattenmeerplan (WSP-2010) als „Management-

81) BfN „Meeresnutzung“: www.bfn.de (15. 9. 2019).

82) In der EU gelten 79 % des Meeresgrundes an der Küste als von physischen Störungen betroffen, wobei diese hauptsächlich auf die Grundschieppnetzfisherei zurückzuführen sind, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG) (COM(2020) 259 final), S. 20.

83) Nach Untersuchungen des WWF wird sogar hier gefischt.

84) Abl. Schl.-H. 2007, S. 311; Abl. Schl.-H 2016, S. 1033.

85) Vgl. Ergänzendes Aufforderungsschreiben – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262.

86) Vgl. EuGH, Urt. v. 17. 4. 2018 – C-441/17, Rdnr. 213 f.

rahmen“.⁸⁷ Der Wattenmeerplan wurde als gemeinsame Managementplanung der drei Wattenmeeranrainerstaaten Niederlande, Dänemark und Deutschland am 18. März 2010 beschlossen. Detaillierte Managementpläne, welche Maßnahmen zur Erreichung der Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Natura 2000-Schutzgüter verbindlich festlegen, existieren hingegen nicht, auch wenn hier aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland nachgebessert werden soll.

Die im Tidebereich des deutschen Wattenmeers liegenden Lebensraumtypen 1110 (Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser) und 1130 (Ästuar) weisen derzeit laut nationalem FFH-Bericht 2019⁸⁸ einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand auf. Zu den Hauptgefährdungsursachen dieser Lebensraumtypen zählt die „Berufsfischerei mit aktiven Fanggeräten“, wie es z. B. die Schleppnetzfisherei darstellt.⁸⁹ Das Land Schleswig-Holstein ist daher in der Pflicht, die für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen festzulegen und umzusetzen. Dies schließt auch die Einschränkung oder Unterbindung von Tätigkeiten ein, die sich negativ auf die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auswirken können.

4.6.2 Verschlechterungsverbot

In Natura 2000-Gebieten – und damit auch im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer – gilt neben dem erhaltungszustandsbezogenen Verbesserungsgebot auch das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, das mit § 33 Abs. 1 BNatSchG in deutsches Recht umgesetzt wurde. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um vom Menschen verursachte oder um vorhersehbare natürliche Verschlechterungen der Schutzgüter handelt.

Die im Gebiet vorhandenen Schutzgüter dürfen nicht der Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung ausgesetzt werden. Dabei reicht es, wie aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL hervorgeht, aus, dass eine Verschlechterung eintreten *könnte*. Vom Verschlechterungsverbot umfasst sind auch alle Tätigkeiten, die bereits vor der Ausweisung des FFH-Gebiets ausgeübt wurden und seither in unveränderter Weise fortgeführt werden. Die zu treffenden Maßnahmen sind antizipativer Art, d. h. es darf bis zum Ergreifen von Maßnahmen nicht so lange gewartet werden, bis eine Verschlechterung oder Störung tatsächlich eingetreten ist.⁹⁰ Folglich müssen auch für Tätigkeiten, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Schutzgütern hervorrufen könnten, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung getroffen werden.

Nach der Rechtsprechung des EuGH müssen Schutzgebietserklärungen die notwendigen Schutzmaßnahmen zum Erhalt des Gebiets und zu dessen Unterhaltung sowie gegebenenfalls zur Wiederherstellung genau festlegen.⁹¹ Dies bedeutet auch, dass die in der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Ge- und Verbote so ausgestaltet sein müssen, dass sie dem in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL festgelegten Verschlechterungsverbot ausreichend Rechnung tragen.⁹² Werden im Rahmen von Schutzgebietsverordnungen und den darin enthaltenen Ge- und Verboten bestehende Nutzungen nicht im erforderlichen Maße eingeschränkt oder weitere Nutzungen ausgenommen, so dass dadurch die Natura 2000-Schutzgüter erheblich nachteilig beeinträchtigt werden könnten, liegt ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vor.

Wenn z. B. das Nationalparkgesetz Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer in § 6 Abs. 2 Nr. 2 NPG die „erwerbsmäßige Fischerei auf Fische und Krabben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ gestattet, so ist dennoch zwingend die Einhaltung des Verschlechterungsverbots

aus § 33 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.⁹³ Kommt es also zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter oder droht eine Verschlechterung, muss im vorliegenden Fall das Land Schleswig-Holstein tätig werden und entsprechende Maßnahmen einleiten, die der Verschlechterung entgegenwirken. Die zuständigen Behörden haben den Erhaltungszustand mithilfe von präventiven und reaktiven Handlungsmöglichkeiten zu überwachen.⁹⁴

Der Standarddatenbogen stuft unter Punkt 4.3 (Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet) für das FFH-Gebiet DE0916–391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ die Berufsfischerei mit aktiven Fanggeräten als Tätigkeit mit starkem Einfluss auf das Gebiet ein. Es erscheint vor diesem Hintergrund fraglich, ob die (selbst) im Nationalpark nahezu flächendeckende Fischerei mit bodenberührenden Fanggeschirren mit den rechtlichen Vorgaben zum Verschlechterungsverbot vereinbar ist.⁹⁵

4.6.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Pläne und Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sind gemäß § 34 BNatSchG vor ihrer Genehmigung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zu unterziehen. Dies gilt auch für Tätigkeiten wie die erwerbsmäßige oder nicht erwerbsmäßige Fischerei. Zwar sind Tätigkeiten, die bereits vor der Unterschutzstellung eines Natura 2000-Gebiets aufgenommen wurden und seitdem regelmäßig in unveränderter Form ausgeübt werden, kein neues Projekt i. S. der FFH-Richtlinie, weshalb für sie keine FFH-VP-Pflicht besteht (sie unterliegen jedoch dem Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, s. o.). Bei der Krabbenfischerei haben sich jedoch der Fischereiaufwand und teilweise die Fangtechniken geändert⁹⁶, so dass es sich hier nicht um eine „in unveränderter Form ausgeübte Tätigkeit“, sondern um ein Projekt handelt mit der Folge, dass für die Krabbenfischerei eine FFH-VP nach § 34 BNatSchG zwingend erforderlich ist. Eine Regelung wie § 6 Abs. 2 und 3 NPG, die bestimmte Nutzungen allgemein für zulässig erklärt und damit von der Notwendigkeit einer FFH-VP ausnimmt, sind nicht mit Europarecht vereinbar, da sie nicht gewährleisten kann, dass das Schutzgebiet durch

87) Wattenmeerplan 2010, S. 12, <https://www.waddensea-worldheritage.org/sites/default/files/wattenmeerplan-2010.pdf>.

88) Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_LRT_EHZ_Gesamtrend_ATL_20190830.pdf.

89) Vgl. Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 0916–391; vgl. Ssymank et al., 1998.

90) EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – C-418/04, NuR 2008, 101 Rdnr. 208.

91) EuGH, Urt. v. 27.2.2003 – C-415/01.

92) J. Schumacher/A. Schumacher (2021): Welche Anforderungen sind an Verordnungen zu stellen, die Natura-2000-Gebiete unter Schutz stellen? Anmerkungen zu OVG Lüneburg, Urteile vom 26.3.2021, 4 KN 129/18 und 4 KN 139/18. Naturschutz und Landschaftsplanung 53(5): 34f.

93) Vgl. EuGH, Urt. v. 4.3.2010 – C-241/08, NuR 2010, 261, Rdnr. 32.

94) Vgl. EuGH, Urt. v. 7.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, NuR 2018, 852.

95) Vgl. hierzu auch das Verbot der Fischerei mit beweglichen grundberührenden Fanggeräten als Erhaltungsmaßnahme in Teilbereichen von Natura 2000-Gebieten in der AWZ, Delegierte Verordnung (EU) 2023/340 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 in Bezug auf Erhaltungsmaßnahmen in den Gebieten Sylter Außenriff, Borkum-Riffgrund, Doggerbank und Östliche Deutsche Bucht sowie Klaverbank, Friese Front und Centrale Oestergronden.

96) Temming, A./Temming, B. (1991): Aufwandssteigerung und ökonomische Überfischung der Krabbenfischerei in der Nordsee, Arb. Dt. Fisch.-Verb. 52: S. 95–136.

diese Tätigkeiten nicht beeinträchtigt wird.⁹⁷ Dies gilt umso mehr, wenn eine Tätigkeit im Standarddatenbogen als hohe Belastung und Bedrohung des Gebiets eingestuft wird.

4.6.4 Zwischenergebnis: Defizite in Bezug auf Natura 2000

Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer weist in Bezug auf die Anforderungen, die sich aus der Ausweisung einer Fläche als Natura 2000-Gebiet ergeben, Defizite auf. Sowohl die festgelegten Erhaltungsziele als auch die im Wattenmeerplan niedergelegten Erhaltungsmaßnahmen bedürfen einer Konkretisierung, um dem in Art. 6 Abs. 1 FFH-RL verankerten Verbesserungsgebot angemessenen Rechnung tragen zu können. Auch ist die Ausgestaltung des Nationalparkgesetzes, das mit § 6 NPG auch (potenziell) das Natura 2000-Gebiet schädigende Nutzungen ohne vorherige FFH-VP zulässt, mit den europarechtlichen Vorgaben aus Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL bzw. § 33 Abs. 1 und § 34 BNatSchG nicht vereinbar; die pauschale Freistellung bestimmter Tätigkeiten ist rechtlich nicht zulässig, da sie die Einhaltung des Verschlechterungsverbots nicht gewährleisten kann.⁹⁸

5. Fazit

Die Meere sind zunehmenden Belastungen durch menschliche Aktivitäten ausgesetzt. Die Einrichtung von Meeresschutzgebieten ist ein wichtiger Schritt zu ihrem Schutz. Da Nationalparke auf den langfristigen Erhalt weitgehend unbeeinflusster Ökosysteme ausgerichtet sind, können sie dazu beitragen, internationale und europäische Verpflichtungen zum Meeresnaturschutz zu erfüllen.⁹⁹ Im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer findet jedoch gerade der einen Nationalpark kennzeichnende Prozessschutz, d. h. das Zulassen einer vom Menschen unbeeinflussten Eigenentwicklung der Natur, nur auf einem sehr kleinen Teil der Schutzgebietsfläche statt, während die übrige Fläche stark durch die – insbesondere fischereiwirtschaftliche – Nutzung beeinflusst ist. Diese Nutzung ist auch geeignet, zu Verschlechterungen der Schutzgüter in der zum FFH-Gebiet DE0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ zählenden Nationalparkfläche beizutragen.

Wie wirksam ist also der Schutz in deutschen Meeresschutzgebieten? Der hier näher betrachtete Nationalpark jedenfalls wird weder den rechtlichen Vorgaben für die nationale Schutzgebietskategorie des § 24 Abs. 1–3 BNatSchG noch den europäischen Anforderungen an den Schutz von Natura 2000-Gebieten in ausreichendem Maße gerecht.

Richtet man den Blick auf andere deutsche Meeresschutzgebiete, so zeigt sich, dass auch sie einem entsprechenden Nutzungsdruck ausgesetzt sind. Als Beispiel sei hier die Errichtung und der Betrieb von Offshore-Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee und ihre Auswirkungen auf zwei Seetaucherarten (Stern- und Prachtaucher) genannt. Seetaucher meiden OWPs großräumig, was dazu führt, dass sie sich zwar innerhalb ihres ursprünglichen Rastgebiets, aber bevorzugt so weit wie möglich von den OWFs entfernt aufhalten. Die Errichtung von 14 OWPs in der Deutschen Bucht, dem Hauptkonzentrationsgebiet für Seetaucher in der deutschen Nordsee, hat zu einer fast vollständigen Entwertung des – insbesondere zum Schutz der Seetaucher¹⁰⁰ ausgewiesenen – Vogelschutzgebiets DE1011-401 „Östliche Deutsche Bucht“ geführt.¹⁰¹ Die Verdrängung in weniger wertvolle Habitats und die daraus resultierenden schlechteren Möglichkeiten der Nahrungssuche können Risiken für die Seetaucherpopulation darstellen, die sich in einer schlechteren Körperkondition, einem verzögerten Aufbruch in die Brutgebiete und einem geringeren Fortpflanzungserfolg äußern und sich negativ auf die Populationstrends auswirken können.¹⁰² Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, entscheidungsrelevante Unsicherheiten im Rahmen der FFH-VP (hier zum Meide-

verhalten von Seetauchern) zugunsten – und nicht zulasten – der Schutzgebiete in die Beurteilung einzustellen,¹⁰³ zumal z. B. bei der Errichtung des OWPs Butendiek bereits deutliche Hinweise auf ein großräumiges Meideverhalten von Seetauchern gegenüber OWPs¹⁰⁴ vorlagen.

In Bezug auf die Ausweisung von Meeresflächen als Natura 2000-Gebiete ist es entscheidend, dass sich die Vorgaben aus den europäischen Naturschutzrichtlinien in den Schutzgebietsverordnungen widerspiegeln und potenziell beeinträchtigende Nutzungen vor ihrer Genehmigung einer FFH-VP unterzogen werden. Die Verträglichkeit eines Projekts mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets darf dabei nur „attestiert“ werden, wenn das mögliche Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen mit einer ausreichenden Vorhersagegenauigkeit ausgeschlossen werden kann. Verbleiben entscheidungsrelevante Unsicherheiten (z. B. fehlende wissenschaftliche Erkenntnisse), so ist dies zugunsten der Schutzgebiete in die Beurteilung einzustellen.¹⁰⁵

Ein wirksamer Schutz von Meeresschutzgebieten ist nur möglich, wenn nicht der Nutzungsgedanke, sondern der Schutzgedanke im Vordergrund steht. Dies bedeutet gegebenenfalls auch, dass Schutzgüter-beeinträchtigende Nutzungen einzuschränken oder einzustellen sind. In den in der deutschen AWZ gelegenen vier Natura-2000-Gebieten DE1209-301 Sylter Außenriff, DE2104-301 Borkum-Riffgrund, DE1003-301 Doggerbank und DE1011-401 Östliche Deutsche Bucht wurde nun – zumindest in Teilbereichen – die Fischerei mit beweglichen grundberührenden Fanggeräten und die Fangtätigkeit mit Kiemen- und Verwickelnetz verboten.¹⁰⁶ Dieses Verbot stellt eine Erhaltungsmaßnahme zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen sowie des Schweinswals und sechs wichtiger Seevogelarten dar. Dies ist zumindest ein erster Schritt in Richtung eines wirksamen Schutzes von Meeresgebieten.

- 97) EuGH, Urt. v. 4. 3. 2010 – C-241/08, NuR 2010, 261, Rdnr. 31; EuGH, Urt. v. 10. 1. 2006 – C-98/03, NuR 2006, 166, Rdnr. 43f.
- 98) EuGH, Urt. v. 4. 3. 2010 – C-241/08, NuR 2010, 261, Rdnr. 31; EuGH, Urt. v. 10. 1. 2006 – C-98/03, NuR 2006, 166, Rdnr. 43f.
- 99) Vgl. *Scherfose/Riecken/Jessel* (2013): Weitere Nationalparke für Deutschland?! Argumente und Hintergründe mit Blick auf die aktuelle Diskussion um die Ausweisung von Nationalparken in Deutschland, S 5.
- 100) So schreibt das BfN: „Zur Sicherung notwendiger Ruhezeiten und Nahrungsgebiete ist das SPA Östliche Deutsche Bucht von herausragender Bedeutung für Stern- und Prachtaucher“, <https://www.bfn.de/bereich-ii-das-vogelschutzgebiet-oestliche-deutsche-bucht#anchor-6257>, abgerufen am 28. 6. 2023.
- 101) *Garthe et al.* (2023): Large-scale effects of offshore wind farms on seabirds of high conservation concern, *Scientific Reports* (2023)13:4779, S. 2.
- 102) *Garthe et al.* (2023): Large-scale effects of offshore wind farms on seabirds of high conservation concern, *Scientific Reports* (2023)13:4779, S. 5; *Dierschke et al.* (2017): Possible Behavioural, Energetic and Demographic Effects of Displacement of Red-throated Divers. JNCC report 605.
- 103) So bereits EuGH, Urt. v. 7. 9. 2004 – C-127/02 (Herzmuschel-fischerei).
- 104) Bei den dänischen Windparks Horns Rev 1 und 2 wurde der Einflussbereich, in dem Seetaucher Windparks ganz oder teilweise meiden, nach umfangreichen Untersuchungen auf mindestens 5–6 km geschätzt (*Petersen et al.* 2014, Post-construction evaluation of bird abundances and distributions in the Horns Rev 2 offshore wind farm area, 2011 and 2012).
- 105) EuGH, Urt. v. 7. 9. 2004 – C-127/02 (Herzmuschel-fischerei); *J. Schumacher/A. Schumacher*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, § 34 Rdnr. 34.
- 106) Delegierte Verordnung (EU) 2023/340 der Kommission vom 8. 12. 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 in Bezug auf Erhaltungsmaßnahmen in den Gebieten Sylter Außenriff, Borkum-Riffgrund, Doggerbank und Östliche Deutsche Bucht sowie Klaverbank, Friese Front und Centrale Oestergronden.

Von: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
An: Momme, Martin (MLLEV) <Martin.Momme@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Gesendet: Mi 23.08.2023 19:27
Betreff: AW: VMK zu Schutzoptionen i.S. Nationalpark Ostsee
Anlagen: 20230823_IX301_VMK_Schutzoptionen NPO.docx

Hallo zusammen,

anbei die aktuelle Fassung des VMK z.K., die so Richtung M geht – ich habe mit [REDACTED] noch wenige Punkte diskutiert.

Gruß
[REDACTED]

Von: [REDACTED] (MLLEV)
Gesendet: Mittwoch, 16. August 2023 15:04
An: Momme, Martin (MLLEV) <Martin.Momme@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Betreff: WG: VMK zu Schutzoptionen i.S. Nationalpark Ostsee

Hallo Martin, hallo [REDACTED]

dies auch euch z.K.

Von: [REDACTED] (MLLEV)
Gesendet: Mittwoch, 16. August 2023 14:47
An: Wree, Nicolai (MLLEV) <Nicolai.Wree@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Cc: Abel, Ina (MLLEV) <Ina.Abel@mllev.landsh.de>
Betreff: VMK zu Schutzoptionen i.S. Nationalpark Ostsee

Hallo Nicolai, hallo [REDACTED]

anbei übersende ich den Entwurf meines Vermerks zu Schutzoptionen unterhalb eines Nationalparkregimes - wie besprochen. Gerne können wir Anmerkungen eurerseits nach deiner Rückkehr, Nicolai, gemeinsam diskutieren!

Gruß
[REDACTED]



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Rechts- und Grundsatzangelegenheiten der Abt. IX 3, Datenmanagement, Nachhaltigkeit, Dialog Zukunft Landwirtschaft
IX 301
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-[REDACTED]
[REDACTED]@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Vermerk: Rechtliche Einschätzung zu naturschutzrechtlichen Schutzoptionen unterhalb eines Nationalparks Ostsee

I. Sachstand und Hintergrund des Vermerkes

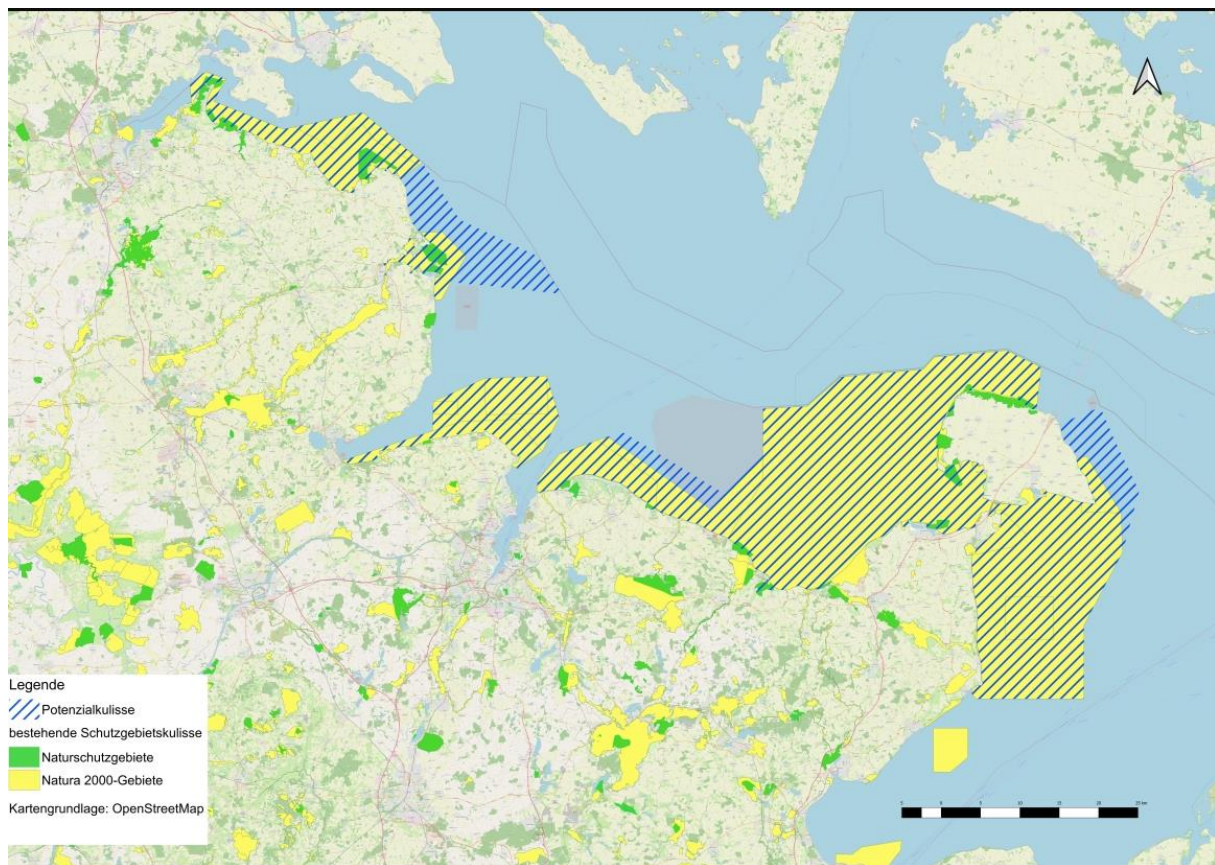
Im Rahmen der politischen Diskussion um die Etablierung eines Nationalparks Ostsee (im Folgenden NPO) sollen durch die Abteilung IX 3 naturschutzrechtliche Schutzoptionen geprüft werden, die unterhalb des Schutzniveaus „Nationalpark“ angesiedelt sind. In diesem Zuge hat das Fischereireferat (IX 34) im Rahmen eines orientierenden Vermerkes vom 24.07.2023 mögliche Schutzregime identifiziert, die näher zu betrachten sind – wobei das Schutzregime „Biosphärenreservat“ als besonders geeignet benannt wird. Die Schutzgebiete „Landschaftsschutzgebiet“ und „Naturpark“ würden sowohl aus verfahrenstechnischer und schutzzielorientierter Sicht als nicht geeignet erscheinen. Mit dem vorliegenden Vermerk soll aus rechtlicher Sicht geprüft werden, ob die im Fachvermerk benannten Schutzgebietsformen als Alternativen für einen NPO in Betracht kommen könnten und geeignet wären, die Interessen des MLLEV zu verfolgen. Dabei sind insbesondere die Schutzregime und somit die zulässigen und verbotenen Nutzungsformen im jeweiligen Gebiet miteinander zu vergleichen.

Im Rahmen dieses Vermerkes werden daher zunächst die Voraussetzungen und das Schutzsystem des Nationalparks herausgearbeitet und mit den übrigen Gebietsformen und dort einschlägigen Schutzregimen des Biosphärenreservats und des Landschaftsschutzgebietes verglichen; auf eine Darstellung zur Gebietsform des Naturparks wird verzichtet, da sich dieser als offensichtlich nicht geeignet erweist. Eine vertiefende Darstellung zu einzelnen Aspekten – insbesondere zu den formalen Aufstellungsbestimmungen – konnte aufgrund der Kürze der Zeit nicht oder nur schwerpunktmäßig erfolgen.¹

Zur räumlichen Veranschaulichung stellt sich die Lage derzeit wie folgt dar:²

¹ Zur rechtlichen Einschätzung der Zulässigkeit und Umsetzbarkeit eines Nationalparks Ostsee kann an dieser Stelle auch auf das Rechtsgutachten der *Kanzlei Noerr*, das von der „*Surf und Paddel*“ Bündnis e.V. i.G. sowie der *Initiative Freie Ostsee* beauftragt wurde, verwiesen werden (im Folgenden *Noerr-Gutachten*). Einzelne Kritikpunkte des Fischereireferates werden gleichwohl auch in diesem Vermerk aufgegriffen. Formale Aspekte werden nur im Bereich des Landschaftsschutzgebietes behandelt, da nur dort rechtliche Probleme ersichtlich sind.

² Quelle: MEKUN, [hier](#) abrufbar.



II. Rechtliche Bewertung

1. Nationalpark, § 24 BNatSchG

Als Ausgangspunkt der politischen Debatte sollen nachstehend die Anforderungen an die Ausweisung von Gebieten als Nationalpark sowie das damit einhergehende Schutzregime dargestellt werden. Erst mit dieser Einordnung ist ein sinnvoller Vergleich der rechtlichen und tatsächlichen Folgen der Unterschutzstellung unter einem Flächenschutzregime nach §§ 24 ff. BNatSchG anzustellen.

a. Begriff und Voraussetzungen für die Ausweisung als Nationalpark

aa. Tatbestandsvoraussetzungen

Die Ausweisung von Gebieten als Nationalpark wird geregelt durch §§ 22 und 24 BNatSchG. Während § 22 BNatSchG allgemeine Anforderungen an die Ausweisung von Gebieten stellt, enthält § 24 BNatSchG spezielle Anforderungen an die Gebietsart „Nationalpark“ und definiert diesen in Abs. 1. Gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG sind Nationalparks rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die mit den in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG niedergelegten Qualitäten ausgestattet sind. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung³ ist von der zuständigen (obersten) Natur-

³ Das bedeutet im Rahmen der Prüfung, ob und inwieweit eine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des in Rede stehenden Teils von Natur und Landschaft besteht. Die Schutzwürdigkeit hängt generell davon ab, ob der Schutzgegenstand die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen der §§ 23 ff.

schutzbehörde zu bewerten, ob die nachfolgenden Merkmale in Hinblick auf einen potenziellen NPO vorliegen: Nationalparke haben danach (1.) großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart zu sein, (2.) in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets (zu) erfüllen und (3.) sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sein, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

bb. Subsumtion und Prognoseentscheidung im Falle eines NPO

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass (aufgrund der vorliegenden Informationen) vom Verfasser nicht im Detail bewertet werden kann, inwieweit diese Voraussetzungen im Hinblick auf einen potenziellen NPO vorliegen.

Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dürften allerdings nach derzeitigen Diskussionsstand auf Basis des MEKUN-Vorschlages wahrscheinlich erfüllt werden – jedenfalls dürfte die Möglichkeit bestehen, dass das Gebiet in räumlicher Hinsicht rechtskonform ausgestaltet werden kann.⁴

Die Voraussetzung des § 24 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfordert, dass der überwiegende Teil (also mehr als 50%⁵) des ausgewiesenen Gebietes über die Qualitäten eines Naturschutzgebietes verfügen muss, um als Nationalpark ausgewiesen werden zu können. Die Flächen haben dabei nicht von Beginn an die Qualität eines Naturschutzgebietes aufzuweisen, vielmehr genügt es hierbei, dass die Ausweisung im Rahmen der Zonierung (s.u.) und dem Schutzregime zum Ausdruck kommt und jedenfalls ein Entwicklungspotenzial besteht.⁶

Ob ein solches Potenzial besteht, ist im Falle des Nationalparks zusammen mit den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu prüfen. Angesichts des allgemeinen Zustandes der Ostsee wird dabei kaum anzunehmen sein, dass sich die in Rede stehenden Gebiete bereits in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden. Entscheidend wird also die **Prognose** sein, ob das Gebiet geeignet ist, um durch die vom NPO ausgehenden Schutzmaßnahmen einen solchen **Status zu entwickeln, § 24 Abs. 1 Nr. 3, 2. und 3. Var BNatSchG.**⁷ Zu prüfen ist insbesondere, welche Anforderungen an die Eignung eines Gebiets zu stellen sind,

aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllt und zur Verwirklichung dieser Schutz Zwecke geeignet ist – vgl. *Appel* in: Frenz/Müggenborg, § 24 BNatSchG, Rn. 9; OVG Saarlouis, Urt. v. 07. 03. 2007 - 1 N 3/06, NVwZ-RR 2007, 582 (585 ff.).

⁴ Kritisch werden die Merkmale der Großräumigkeit und Unzerschnittenheit dagegen im *Noerr-Gutachten* bewertet, s.o. Fn. 1, S. 16 ff. Nicht betrachtet wird dort die Möglichkeit einer rechtskonformen Ausgestaltung durch das MEKUN, die im vorliegenden Vermerk angenommen wird.

⁵ *Gellermann* in: Landmann/Rohmer UmweltR, § 24 BNatSchG, Rn. 9 m.w.N.

⁶ Unter dem Entwicklungsaspekt: vgl. *Gellermann* in: Landmann/Rohmer UmweltR, § 24 BNatSchG, Rn. 9, *Lütke* in: Ewer/Heugel, § 24 BNatSchG Rn. 10.

⁷ Sog. „Entwicklungsnationalpark“, *Appel* in: Frenz/Müggenborg, § 24 BNatSchG, Rn. 23.

sich zu einer naturnahen Landschaft zu entwickeln. Aus dem Gesetzeswortlaut ergeben sich insoweit keine einschränkende Vorgaben. Im Gegenteil wird mit der Passiv-Aktiv-Formulierung „zu entwickeln“ bzw. „entwickelt zu werden“ zum Ausdruck gebracht, dass der angestrebte naturnahe Zustand sowohl auf natürlichem Wege als auch durch menschliche Maßnahmen initiiert und/oder gefördert werden kann, sodass der Anwendungsbereich zunächst relativ weit erscheint.⁸ Eine grundlose Unterschutzstellung dürfte aber schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht kommen⁹; hier bestünde ansonsten die Gefahr einer „Voraussetzungslosigkeit der Unterschutzstellung“. Es muss sich bei den Flächen vielmehr schon zum Zeitpunkt der Ausweisung um überwiegend ökologisch wertvolle handeln.¹⁰ Ebenso müssen diese jedenfalls ein hinreichendes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial aufweisen.¹¹ Zudem wird teilweise verlangt, dass sich die Gebiete aufgrund zumindest relativer Naturnähe ohne übermäßigen Aufwand und nur durch wenige rückführende Maßnahmen zu einem Nationalpark entwickeln lassen.¹²

Zu einer möglichen Prognose hat sich das Fischereireferat im Vermerk vom 24.07.2023 bereits kritisch geäußert:

„Um eine ggf. alternative (bessere?) Eignung und Zweckmäßigkeit der Schutzkategorien zu bewerten ist es notwendig, die Rahmenbedingungen, die das MEKUN aktuell für seine Nationalparkplanung zugrunde legt, in den Blick zu nehmen. Zum Start des Konsultationsprozesses benannte das MEKUN diese wie folgt:

- *guter Zustand für (geschützte) Arten und Lebensräume wird nicht erreicht*
- *konkrete Gründe: Eutrophierung, Fischerei, Schifffahrt, Infrastrukturvorhaben, Freizeitnutzung, Einschleppung nicht-einheimischer Arten, Altlasten (Munition), Einträge von Müll*
- *Ziel: Meeresschutz stärken und Ökosysteme erhalten*
- *Suchraum an bestehender Schutzgebietskulisse orientieren (NSG, FFH, SPA); besonders sensible und schützenswerte Gebiete wurden bereits identifiziert, Gebietsbeschreibungen, Managementpläne und Maßnahmen liegen vor*

Mit Blick auf die vom MEKUN dargestellten Ursachen für den schlechten Zustand der Ostsee ist aus fachlicher Sicht zunächst darauf hinzuweisen, dass wesentliche Gefährdungsursachen/Probleme auch durch formal ausgewiesene Großschutzgebiete nicht abzustellen sind – dies wird in der laufenden Diskussion auch immer

⁸ *Appel* in: Frenz/Müggenborg, § 24 BNatSchG, Rn. 24; zum Begriff s. *Lütkes* in: Ewer/Heugel, § 24 BNatSchG Rn. 8 ff.

⁹ *Appel* in: Frenz/Müggenborg, § 24 BNatSchG, Rn. 25.

¹⁰ *Gellermann* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 24 BNatSchG Rn. 12.

¹¹ *Gellermann* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 24 BNatSchG Rn. 13.

¹² *Appel* in: Frenz/Müggenborg, § 24 BNatSchG, Rn. 25; *Gellermann* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 24 BNatSchG Rn. 13.

wieder deutlich. Gleichwohl wurde ein politischer Prozess angestoßen, der die Ausweisung eines Großschutzgebietes zum Ziel hat. Daher kann der Bewertungsmaßstab nur eine bestmögliche Eignung zur „Stärkung des Meeresschutzes und der Ökosysteme“ sein, und neben fachlichen Kriterien nehmen subjektive politische Kriterien erkennbar einen großen Raum in der aktuellen Diskussion ein (...).“

Auch im Noerr-Gutachten¹³ heißt es hierzu zutreffend:

„Bislang (sic!) unklar, wie die Landesregierung die „Wiederherstellung“ des natürlichen Zustandes erreichen will. Als Ursache für den schlechten Zustand der Ostsee wird zuvörderst die hohe Nährstoffeinleitung, insbesondere von Phosphat, Sauerstoffarmut sowie die Erwärmung der Ostsee aufgrund der globalen Klimaerwärmung und in der Folge der Rückgang der Fischbestände ausgemacht. Als weitere Ursachen werden der Sand- und Kiesabbau, Öl- und Gasbohrungen, Lärm, die Errichtung von Pipelines, Munition sowie der Plastik- und Schadstoffeintrag, der zu sog. Todeszonen führt, genannt. Hervorzuheben ist zudem die durch das Land Schleswig-Holstein im Wege der Planfeststellung durchgesetzte Fehmarnbeltquerung, die bereits zur Zerstörung seltener Riffe geführt hat. Diesen ausgemachten Störeinflüssen kann indes entweder bereits offensichtlich mit der Festsetzung eines Nationalparks nicht entgegengewirkt werden (so der Reduzierung landseitiger Nährstoffeinleitung oder der klimabedingten Erwärmung) oder es kommen (etwa bzgl. des Sand- und Kiesabbaus, Öl- und Gasbohrungen sowie der Errichtung von Pipelines), weniger stark wirkende Schutzgebietsfestlegungen oder Instrumente der Raumordnungsplanung in Betracht. So sind Darstellungen von Flächen zur Sedimententnahme und Standorte für Erdölgewinnung im Küstenmeer im Landesentwicklungsplan unter Ziff. 6 vorgenommen worden, so dass es diesbezüglich bereits kein Regelungsbedürfnis besteht.“

b. Schutzregime des Nationalparks, § 24 Abs. 1 und 3 BNatSchG

Unterstellt, dass eine positive Entwicklungsprognose bestünde und somit die speziellen Anforderungen an die Gebietsart „Nationalpark“ erfüllt sein, soll nachfolgend das Schutzregime des Nationalparks nach § 24 Abs. 1 und 3 BNatSchG umrissen werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG sind Nationalparks „einheitlich“ zu schützende Gebiete, wobei sie gemäß § 24 Abs. Abs. 3 BNatSchG „unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen“ sind. Schutzzweck eines Nationalparks ist es gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Naturvorgänge sind alle Abläufe, die sich ohne besonderes menschliches Zutun im Naturhaushalt vollziehen.¹⁴ Um das Ziel zu erreichen, kann es

¹³ S.o. Fn. 2, S. 23 f.

¹⁴ Appel in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 24 BNatSchG, Rn. 28 ff.

abhängig von dem geschützten Ökosystem, der Größe und des Zuschnitts auch erforderlich sein, dass sich deutlich mehr als die Hälfte des Gebiets des Nationalparks in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden muss.

aa. Einheitlichkeit des Schutzes und Zonierung (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)

Der nach Abs. 1 für Nationalparks vorzusehende einheitliche Schutz bedeutet, dass der Schutzzweck durch ein umfassendes, widerspruchsfreies und auf das Gesamtgebiet bezogenes Schutzkonzept zu verwirklichen ist.¹⁵ Dies bedeutet jedoch nicht, dass in sämtlichen Bereichen eines Nationalparks dieselbe Schutzintensität bestehen muss; vielmehr ist hier auch eine sog. Zonierung möglich, vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.¹⁶ In den Schutzbereich kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. Durch die Zonierung erfolgt eine Aufteilung in Teilgebiete, die auf Grund ihrer unterschiedlichen Ausgangszustände und Funktionen im Schutzgebiet auch unterschiedlicher Managementstrategien bedürfen.¹⁷ Nationalparks weisen dabei insbesondere die folgenden Schutzzonen auf¹⁸:

- **Kernzone (Zone I, Ruhezone):** Zone mit natürlichen oder naturnahen Bereichen, in denen Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik ungestört ablaufen. Nutzungen oder Managementmaßnahmen werden nicht durchgeführt, die Natur genießt sog. Prozessschutz.
- **Entwicklungszone (Zone IIa):** Zone mit den Bereichen, die sich in einen naturnahen Zustand entwickeln oder durch Entwicklungsmaßnahmen in einen naturnahen Zustand entwickelt werden können.
- **Pflegezone (Zone IIb):** Zone mit denjenigen Flächen, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes zu ihrem Erhalt dauerhaft gepflegt werden.
- **Erholungszone/Pufferzone (Zone III):** Zone, die meist die ökologisch weniger wertvollen Randbereiche umfasst. Sie dient einerseits der touristischen Zugänglichkeit des Nationalparks und puffert andererseits die störungsempfindlichen Ökosysteme von Kern- und Entwicklungszone gegen negative Einflüsse von außen ab.

In einzelnen Nationalparks sind diese Zonen teilweise zusammengefasst, sodass z. B. der Kernzone auch Entwicklungsflächen zugerechnet werden oder Entwicklungs- und Pflegezone eine Einheit bilden. Auch die touristische Erschließung kann sich auf mehrere Zonen erstrecken. Ob und wie eine Zonierung erfolgt, ist abhängig von der Struktur des Schutzgebiets. So weist der Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ nach § 4 NPG-SH zwei Schutzzonen auf, wobei die Schutzzone 1 grundsätzlich

¹⁵ *Appel* in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 24 BNatSchG, Rn. 37; *Albrecht*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 24 BNatSchG Rn. 25.

¹⁶ *Gellermann* in Landmann/Rohmer Umweltrecht, § 24 BNatSchG, Rn. 19; *Appel* in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 24 BNatSchG, Rn. 37.

¹⁷ *Schumacher* et al., NuR 2023, 442 (447).

¹⁸ *Schumacher* et al., NuR 2023, 442 (447).

nutzungsfrei ist, § 4 Abs. 1 Satz 2 NPG. Die jeweils zulässigen Nutzungsarten folgen hier aus § 6 NPG.¹⁹

bb. Schutzregime, Ausnahmen (§ 24 Abs. 3 BNatSchG)

Da Nationalparks gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen sind, unterliegen sie grundsätzlich dem Schutzregime des § 23 Abs. 2 BNatSchG und damit insbesondere dem dortigen absoluten Veränderungsverbot. Dies bedeutet, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Nationalparks bzw. seiner Bestandteile führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind.²⁰ Dieses ist insofern absolut, als es jede Veränderung unabhängig vom Nachweis einer konkreten Beeinträchtigung des Schutzzwecks untersagt (Wortlaut „können“). Dieses Schutzregime stellt zugleich den wichtigsten Unterschied zum relativen Schutz des Landschaftsschutzgebiets dar, zu dessen Gunsten gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG nur jene Verbote begründet werden dürfen, die durch den mit ihm verfolgten Schutzzweck gerechtfertigt sind.²¹

Das Schutzregime des Naturschutzgebietes findet schon deshalb auf den Nationalpark Anwendung, weil der überwiegende Teil (also mehr als 50 % der Gesamtfläche) qualitativ die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllen oder das Potenzial haben muss, in diese Richtung entwickelt werden zu können. Der Naturschutzgebietsanteil ist bei Nationalparks von allen Großschutzgebieten am höchsten. Entsprechend streng ist damit auch im Grundsatz das gesamte Schutzregime.²² Der Sache nach handelt es sich beim Nationalpark um eine Art großes Naturschutzgebiet.²³

Darüber hinaus wird in § 24 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG betont, dass bei der Aufstellung des Schutzregimes zu berücksichtigen ist, inwieweit aufgrund der Großräumigkeit und Besiedlung des Gebietes Ausnahmen vom Verbotssystem geboten sind.²⁴ Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Unterschutzstellung von Nationalparks aufgrund der weiten räumlichen Ausdehnung die widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen und dabei insbesondere die Wirtschafts-, Verkehrs-, Versorgungs-

¹⁹ Hierzu ist anzumerken, dass das Schutzsystem im Nationalpark Wattenmeer gerade mit Verweis auf die zulässigen Nutzungsarten in Schutzzone 1 (insbesondere die bodenberührende Krabbenfischerei nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 NPG) als zu wenig umfangreich anzusehen ist, vgl. hierzu *Schumacher et al.*, NuR 2023, 442 (447); für ein NPO ist davon auszugehen, dass ein im Vergleich zum Nationalpark Wattenmeer schärferes Schutzsystem gefordert werden könnte.

²⁰ BVerwG B. v. 23.07.2003 – 4 BN 40/03 Rn. 4 (juris).

²¹ *Albrecht* in: BeckOK UmweltR, § 23 BNatSchG, Rn. 25.

²² S. hierzu auch *Huggins/Schlacke* in: Ehlers/Fehling/Pünder, Besonderes Verwaltungsrecht - Band 2, 1. Schutzgebietskategorien, Rn. 130 f.

²³ *Mühlbauer* in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, § 24 BNatSchG Rn. 2; *Gellermann* in: Landmann/Rohmer UmweltR, § 24 BNatSchG, Rn. 21.

²⁴ *Appel* in Frenz/Müggenborg § 24 BNatSchG Rn. 40; *Gellermann* in: Landmann/Rohmer UmweltR, § 24 BNatSchG, Rn. 21; im Beispiel des Nationalpark schleswig-holsteinisches Wattenmeer in § 6 Abs. 3 NPG geregelt, s. hierzu auch Fn. 15.

bedürfnisse der in oder an einem Nationalpark lebenden Bevölkerung zu berücksichtigen sind.²⁵ Der Begriff der „Ausnahme“ ist dabei untechnisch zu verstehen und umfasst jede Art der Abmilderung des Schutz- und Verbotsregimes.²⁶ Welche Ausnahmen im Einzelfall geboten sind, ist anhand einer Abwägung zwischen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und den gegenläufigen Interessen (insbesondere der Grundeigentümer und Gemeinden) zu entscheiden.²⁷

c. Bewertung

Ob die Voraussetzungen für die Einrichtung eines NPO vorliegen ist angesichts des Zustandes und der bestehenden Handlungsoptionen ungewiss. Nach der durch das Fischereireferat vertretenen Auffassung dürfte dieses mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auszuschließen sein. Dies gilt ebenso für die Rechtsauffassung einiger Interessenverbände.²⁸ Soweit eine Unterschutzstellung erfolgt, geht dies in einem **erheblichen Teil des Gebietes mit dem Ausschluss der bisherigen Nutzung der Ostsee auf allen Ebenen einher**. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass der ganz überwiegende Teil des Nationalparks als Naturschutzgebiet zu schützen sein dürfte. Zwar ist abzuwarten, wie das Naturschutzregime im Falle des Nationalparks Ostsee konkret ausgestaltet wird – also welche Ausnahmen und Befreiungen vorgesehen sind. So ist etwa im Bereich des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ eine Nutzung nicht vollständig ausgeschlossen. Allerdings besteht bereits jetzt jedenfalls eine erhebliche Ungewissheit bei den bisherigen Nutzern der Gebiete.

2. Biosphärenreservat, § 25 BNatSchG

Als alternative Schutzform für das Gebiet eines potenziellen NPO wird durch das Fischereireferat die Einrichtung eines Biosphärenreservats nach § 25 BNatSchG vorgeschlagen. Wie auch im Fall des Nationalparks wird auch das Biosphärenreservat nach den allgemeinen Regelungen des § 22 BNatSchG unter Schutz gestellt. Neben den formalen Anforderungen an die Unterschutzstellung ist von der zuständigen²⁹ Naturschutzbehörde in materiell-rechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob und inwieweit diese erforderlich ist.³⁰ Insbesondere kommt es zunächst darauf an, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf das zu schützende Gebiet erfüllt sind und der Schutzzweck des Biosphärenreservates durch die Unterschutzstellung verwirklicht werden kann.

²⁵ Gellermann in: Landmann/Rohmer UmweltR, § 24 BNatSchG, Rn. 20.

²⁶ Lütke in Ewer/Heugel, § 24 BNatSchG, Rn. 14.

²⁷ Lütke in Ewer/Heugel, § 24 BNatSchG, Rn. 14; BVerwG ZfBR 2004, 61.

²⁸ S. hierzu das Rechtsgutachten der *Kanzlei Noerr*, das von der „*Surf und Paddel*“ Bündnis e.V. i.G. sowie der *Initiative Freie Ostsee* beauftragt wurde; das Gutachten geht im Gegensatz zu diesem Vermerk stärker auf das Merkmal der Großflächigkeit und Unzerschnittenheit ein, das in diesem Vermerk als gegeben unterstellt wird. Ebenso wird dort auch herausgearbeitet, dass der Schutzzweck des Nationalparks mittels des Schutzregimes nicht erreicht werden kann – siehe hierzu auch oben S. 4.

²⁹ Hier: oberste, vgl. § 14 Abs. 3 LNatSchG-SH

³⁰ S.o., Fn. 3; Appel in: Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 8.

a. Anforderungen an das Schutzgebiet, § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG

aa. Begriff und Großflächigkeit, § 25 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG sind Biosphärenreservate einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die mit den in Nr. 1 und 2 niedergelegten und die notwendigen Gebietseigenschaften umschreibenden Qualitäten ausgestattet sind. Die gesetzlichen Anforderungen an den Schutzgegenstand müssen kumulativ vorliegen. Demnach muss das Gebiet nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG großräumig und für bestimmte Landestypen charakteristisch sein. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung des Schutzgebietes in der Ostsee hinreichend großflächig erfolgen würde, wie es von § 25 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorgesehen ist. Dieses Merkmal wird in der folgenden Darstellung demnach nicht vertieft; dies gilt ebenso das Merkmal der Charakteristik.

bb. Naturschutzgebietsqualität, Landschaftsschutzgebietsqualität, § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Als zweite notwendige Gebietseigenschaft sieht § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, dass das auszuweisende Gebiet in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes zu erfüllen hat. Zur Einrichtung eines Biosphärenreservats genügt es daher, wenn ein erheblicher und sich auf das gesamte Gebiet prägend auswirkender Bereich die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllt.³¹ Welche Naturschutzgebietsgröße insoweit ausreichend bzw. erforderlich ist, wird von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht festgelegt. vielmehr bestimmt sich dies im Einzelfall nach den zur Erreichung des Schutzzwecks bestehenden Erfordernissen.³² Generell gilt, dass der „wesentliche Teil“ deutlich geringer sein kann als 50 % des Schutzgebiets und andererseits bloß kleine, untergeordnete Teilflächen den Anforderungen nicht genügen. Teilweise wird als Richtwert wohl von einem Mindestanteil von 20 % ausgegangen.³³ Dabei gilt, dass es (wie beim Nationalpark) auch beim Biosphärenreservat ausreichend ist, wenn auf den Flächen die Voraussetzungen eines Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiets gegeben sind – eine tatsächliche Unterschützstellung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich.

Bei der Einordnung von Teilbereichen als Naturschutzgebiet dürfte auch der Entwicklungsaspekt des § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzubeziehen sein. Es dürfte demnach ausreichend sein, wenn im Rahmen der Einstufung die Einordnung als Naturschutzgebiet entwickelt werden kann. Allerdings fordert § 25 BNatSchG – anders als § 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – nicht, dass sich das Gebiet in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Die im

³¹ *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 25 BNatSchG Rn. 8; *Appel* in: Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 15.

³² vgl. *Appel* in: Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 15.

³³ vgl. *Appel* in: Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 15.

Rahmen von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG anzustellende **Schutzprognose** dürfte daher **wesentlich einfacher zu führen und im Rahmen des Schutzkonzeptes umzusetzen sein**. Nach derzeitigem Stand dürfte der Nachweis einer hinreichenden Gebietsqualität, die den Anforderungen des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entspricht, nach erster Einschätzung des Fachreferates wahrscheinlich – vorbehaltlich einer weiteren eingehenden Prüfung - erbracht werden können. **Möglicherweise kann der vorzuhaltende Anteil der Naturschutzgebietsflächen im Rahmen eines Biosphärenreservates bereits durch die bestehenden Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebiete erbracht werden, ohne dass eine Neuausweisung im Rahmen der Gebietsplanung erfolgen muss.**

Die übrigen Flächen müssen zwar nicht die Voraussetzungen eines Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiets erfüllen. Allerdings können auch sie nicht gleichsam voraussetzungslos in das Unterschutzstellungsgebiet einbezogen werden. Im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu ermitteln, ob und inwieweit sie den in § 25 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG niedergelegten Schutzzweckanforderungen genügen.

b. Anforderungen an den Schutzzweck und die Nutzungsformen § 25 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG

Außerhalb der in § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vorgesehenen grundlegenden Anforderungen an das Gebiet an sich und den in § 25 Abs. 3 BNatSchG vorgesehenen Regelungen zum Schutzregime sieht § 25 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG eigene Anforderungen an den Schutzzweck und die Nutzung des Biosphärenreservats vor.

Biosphärenreservate dienen nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vornehmlich **der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten**. Die Regelung zielt auf den Schutz traditioneller, häufig über Jahrhunderte entstandener und betriebener Nutzungen, die landschaftsbildend wirkten und wirken. Hierzu zählen vor allem herkömmliche, nachhaltige und naturverträgliche Formen der Land- und Forstwirtschaft, die auf ein „Ausräumen“ der Landschaft und auf Monokulturen verzichten.³⁴ Nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG dienen Biosphärenreservate ebenso beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen. Die Modellvorhaben können dabei sowohl den primären Sektor (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) wie auch den sekundären (Handwerk, Industrie, Wasser- und Energieversorgung) und tertiären Sektor (u.a. Handel, Verkehr, Tourismus) betreffen.³⁵

³⁴ Lütke in: Ewer/Heugel § 25 BNatSchG Rn. 9 ff.

³⁵ S. hierzu auch die Formulierung im MAB-Grundlagendokument („Mensch und Biosphäre“, [Das deutsche MAB-Nationalkomitee | BFN](#); Grundlagendokument: [Der Mensch und die Biosphäre \(MAB\) \(unesco.de\)](#): *Die Abgrenzung eines Biosphärenreservates leitet sich also in erster Linie von der Schutzfunktion ab, berücksichtigt stark den primären Wirtschaftssektor und mit ihm das verarbeitende Gewerbe und orientiert sich an historisch-geografischen, kulturellen und politischen Grenzen. Für die Erfüllung*

Erforderlich ist demnach die Erhaltung oder Entwicklung dieser Schutzzwecke im potenziellen Biosphärenreservat. Hinsichtlich der Erhaltung der vorgenannten Funktionen darf wohl bezweifelt werden, dass die vorgenannten Merkmale in dem in Frage kommenden Gebiet bereits eingehalten sind. Wohl aber dürfte ein Entwicklungspotenzial in diese Richtung bestehen, sodass die von der zuständigen Naturschutzbehörde anzustellende Prognose positiv ausfallen dürfte. So formuliert hierzu das Fischereireferat:

„(...) Besonderes Anliegen eines Biosphärenreservats ist es gerade, naturverträgliche Nutzungsformen zu fördern und im Sinne des Naturschutzes weiter zu entwickeln (hier vor allem auf die Fischerei, aber eventuell auch auf den Wassersport anwendbar!). Meiner Meinung nach ließe sich auch das Munitionsproblem der Ostsee hervorragend als Aufgabe für die Pflege- und Entwicklungszonen definieren und somit im Gesamtkontext viel glaubwürdiger kommunizieren. Interessant ist auch die besondere Ausrichtung auf internationale Kooperationen – mit Blick auf die grenzüberschreitenden Probleme der Ostsee ein hochgradig sinnvoller Ansatz. Letztendlich könnte man auch glaubwürdig kommunizieren, dass aufgrund der schlechten Ausgangssituation der Ostsee aktuell „nur“ ein Biosphärenreservat in Frage kommt, die Umwandlung in einen Nationalpark als höchste Schutzkategorie („Upgrading“) zu einem späteren Zeitpunkt aber jederzeit möglich bleibt.(...)“

c. Schutzregime

aa. Einheitlichkeit und Zonierung, § 25 Abs. 1 und 3 BNatSchG

Das Schutzregime des Biosphärenreservats wird durch § 25 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG grundlegend geregelt und durch landesgesetzliche Regelungen ergänzt. Demnach ist das Biosphärenreservat nach § 25 Abs.1 BNatSchG einheitlich zu schützen. Der nach § 25 Abs. 1 BNatSchG für Biosphärenreservate vorzusehende einheitliche Schutz bedeutet wie auch bei anderen Großschutzgebieten, dass der Schutzzweck durch ein umfassendes, widerspruchsfreies und auf das Gesamtgebiet bezogenes Schutzkonzept zu verwirklichen ist.³⁶

Dies bedeutet nicht, dass in sämtlichen Bereichen eines Biosphärenreservats ein und dieselbe Schutzintensität bestehen oder es sich um homogene bzw. gleichartige Flächen handeln muss.³⁷ **Im Gegenteil sieht § 25 Abs. 3 BNatSchG vielmehr ausdrücklich eine Zonierung und damit dem Grunde nach ein abgestuftes Schutzkonzept vor**, ohne dass hier die Grundregelungen § 22 BNatSchG herangezogen

der Entwicklungsfunktion insbesondere im sekundären und tertiären Wirtschaftssektor ist das Umfeld des Biosphärenreservates in jeweils zweckmäßiger Ausdehnung (Wirtschaftsbeziehungen, Einzugsbereiche) partnerschaftlich einzubeziehen.

³⁶ Appel in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG, Rn. 33.

³⁷ Appel in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG, Rn. 33; Lütkes in Ewer/Heugel, § 25 BNatSchG, Rn. 13.

müssen.³⁸ Durch die Zonierung kann in Biosphärenreservaten die erforderliche Bandbreite vom strikten Schutz der Naturkerne bis zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft gewährleistet werden und die Schutzkategorie hebt sich deutlich von anderen, stärker auf einen einheitlichen Natur- und Landschaftsschutz gerichteten Kategorien ab – dies folgt nicht zuletzt auch aus dem im Unterschied zum Nationalparkregime aus dem deutlich geringeren Anteil an Naturschutzgebietscharakter.³⁹ Im Einzelnen benennt § 25 Abs. 3 BNatSchG folgende einzurichtende Zonen:⁴⁰

- **Kernzone:** Die Kernzone ist im Bereich natürlicher bzw. naturnaher Ökosysteme einzurichten, die sich vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln sollen. Eine menschliche Nutzung ist hier ausgeschlossen bzw. stellt das zu verwirklichende Ziel dar („Totalreservat“).⁴¹ Die Kernzone muss so groß sein, dass eine Dynamik ökosystemischer Prozesse ermöglicht wird; sie kann ggf. aus mehreren Teilflächen bestehen, wenn diese in sich ökologisch funktionsfähig sind. Der vom deutschen MAB-Nationalkomitee⁴² festgelegte Richtwert, wonach die Kernzone mindestens 3 %⁴³ der Gesamtfläche eines Biosphärenreservats einnehmen muss, ist zwar rechtlich nicht verbindlich, scheint jedoch auf die Ausweisungs- und Anerkennungspraxis nicht ohne Einfluss geblieben zu sein.⁴⁴
- **Pflegezone:** Pflegezonen zielen auf den Erhalt und die Pflege von Kulturlandschaften ab, die insbesondere aus halbnatürlichen Ökosystemen bestehen und durch eine Vielzahl verschiedener Lebensräume und naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten geprägt sind.⁴⁵ Diese besonderen Lebensräume sind durch menschliche Nutzung entstanden und daher auch nur unter Fortführung der hergebrachten Bewirtschaftungsweise oder durch eine solche Nutzung ersetzende Pflegemaßnahmen zu erhalten.⁴⁶ Soweit in den MAB-Kriterien ein Pflegezonenmindestanteil von 10 % an der Gesamtfläche des Biosphärenreservats gefordert wird, mag dies zwar wünschenswert sein, ist allerdings rechtlich unverbindlich.⁴⁷
- **Entwicklungszone:** Entwicklungszonen bilden Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume der Bevölkerung (einschließlich eventueller Siedlungsbereiche)

³⁸ Siehe hierzu hinsichtlich der Zonierung des Nationalparks oben, S. 4; Beispielhaft für eine Zonierung unter unterschiedlichen Schutzregimen: vgl. VG Dessau, Urt. v. 06. 04. 2001 - 2 A 424/98 DE, Rn. 44 (juris); s.a. *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG, Rn. 33.

³⁹ s.o. S. 2.

⁴⁰ S. Übersicht bei *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 Rn. 34 ff. Die Bezeichnungen weisen zwar Überschneidungen mit der zuvor dargestellten Zonierung im Bereich des Nationalparks auf (S. 4), unterscheiden sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen Schutzzwecke inhaltlich voneinander. Die Zonierung gilt auch ausdrücklich in SH, s. § 14 Abs. 2 LNatSchG.

⁴¹ BT-Drs. 13/10186, S. 8; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 35.

⁴² Zur Zonierung siehe MAB-Grundlagendokument S. 21; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 35.

⁴³ MAB-Grundlagendokument S. 21 f.

⁴⁴ *Albrecht*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 25 BNatSchGRn. 24; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 35.

⁴⁵ *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 36.

⁴⁶ *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 36.

⁴⁷ MAB-Grundlagendokument S. 21 f.; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 36; s.o. S. 9.

und dienen der Entwicklung einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzungsweise, die den Bedürfnissen von Mensch und Natur gleichermaßen Rechnung trägt.⁴⁸ Hierzu zählen z. B. die Erzeugung und Vermarktung naturverträglicher Produkte sowie die Entwicklung einer umwelt- und sozialverträglichen Erholungsnutzung.⁴⁹ Der vom deutschen MAB-Nationalkomitee festgelegte Mindestanteil von 50 % für die in einem Biosphärenreservat einzurichtende Entwicklungszone ist rechtlich unverbindlich.⁵⁰

bb. Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebietsregime, § 25 Abs. 3 BNatSchG

Biosphärenreservate sind gemäß § 25 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der durch Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen. Der Wortlaut des § 25 Abs. 3 BNatSchG („wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete“) lässt grds. offen, welche dieser beiden Schutzkategorien in welchem Bereich eines Biosphärenreservats zu gelten hat. Dies gilt umso mehr soweit § 25 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG durch das schleswig-holsteinische Landesrecht in § 14 Abs. 2 LNatSchG modifiziert wird. Hier wird keine Aussage über den zu geltenden Schutzregime getroffen, die Zonierung wird dagegen ausdrücklich aufrechterhalten.

Vor dem Hintergrund dieser gebotenen Zonierung wird ein abgestufter Schutz gefordert, der dann hinsichtlich der besonders wertvollen Kernzonen dem eines Naturschutzgebiets entsprechen dürfte, wohingegen für Pflege- und Entwicklungszonen eine dem Landschaftsschutzgebiet vergleichbare Absicherung genügen dürfte.⁵¹

Damit ist das Schutzkonzept durch Bereiche mit einem absoluten Veränderungsverbot einerseits und solche mit einem weniger strengen Schutzregime andererseits gekennzeichnet – im Bereich des Landschaftsschutzregimes findet ein relatives Veränderungsverbot Anwendung.⁵² Dies bedeutet, dass dort alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Anders als in einem Naturschutzgebiet sind in einem Landschaftsschutzgebiet nicht sämtliche das jeweilige Gebiet oder seine Bestandteile betreffenden Änderungen (absolutes Veränderungsverbot, s.o.), sondern nur solche Handlungen zu untersagen, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Unterschied zum absoluten Veränderungsverbot des Naturschutzgebietes sind die Verbote eines Landschaftsschutzgebietes stets auf den jeweiligen Schutzzweck einschließlich des Gebietscharakters bezogen. Dabei dürfen die Schutzregelungen nicht weitergehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist. Sie haben sich dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu fügen. Daraus folgt,

⁴⁸ MAB-Grundlagendokument S. 21 f.; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 37.

⁴⁹ MAB-Grundlagendokument S. 21 f.; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 37.

⁵⁰ MAB-Grundlagendokument S. 21 f.; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 37.

⁵¹ *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 25 BNatSchG Rn. 14; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 39.

⁵² *Lütke* in Ewer/Heugel, § 25 BNatSchG Rn. 12.

dass repressive Verbote, die nur im Wege einer naturschutzrechtlichen Befreiung überwunden werden können, einzig dann in Frage kommen, wenn von vornherein feststeht, dass die betroffenen Handlungen mit dem Gebietscharakter oder seinem besonderen Schutzzweck schlechterdings unvereinbar sind.⁵³ Aufgrund der offenen Formulierung im Landesrecht Schleswig-Holsteins ergeben sich hier die Einzelheiten aus dem konkret zu regelnden Schutzregime, das von der obersten Naturschutzbehörde festzulegen ist.

Festzuhalten dürfte aber sein, dass in den Bereichen, in denen das Verbot regime des Naturschutzgebietes nicht greift, grds. eine Bewirtschaftung und Nutzung der Ostsee im bestehenden Umfang denkbar sein könnte. Zudem gilt auch hier, dass der erforderliche Anteil an Naturschutzgebietsflächen möglicherweise mit den Bestands NSG-FFH- und Vogelschutzgebietsflächen erreicht werden kann.

Bei der Möglichkeit der Einräumung von Ausnahmen sind die aus der Großräumigkeit und Besiedlung folgenden Besonderheiten zu berücksichtigen, § 25 Abs. 3 BNatSchG.

d. Bewertung

Das Biosphärenreservat könnte als Alternative zum Nationalparkregime in Betracht kommen. Aufgrund der stärkeren Betonung der Zonierung und der damit einhergehenden deutlichen Abstufung im Bereich des Schutzregimes dürfte eine im Wesentlichen unveränderte Nutzung der Gebiete denkbar sein – hier kommt es letztlich aber auch auf die konkrete Ausgestaltung an. Kritisch dürfte allerdings auch hier sein, inwieweit die vom MEKUN verfolgten Ziele mit der Ausweisung eines Biosphärenreservats verfolgt werden könnten. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen auf Seite 4 dieses Vermerks verwiesen.

3. Landschaftsschutzgebiet, § 26 BNatSchG

Als weitere Alternative im Bereich des naturschutzrechtlichen Flächenschutzes wird durch das Fischereireferat das Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG geprüft, allerdings aufgrund des Gebietscharakters und der Ausweisungsmöglichkeit verworfen.

Grundsätzlich gilt: Durch Landschaftsschutzgebiete können Flächen, die für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutend sind, aber nicht die strengeren Anforderungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, unter Schutz gestellt werden. Dementsprechend sind die Folgen des Schutzes weniger weitreichend.⁵⁴ Das einschlägige Schutzregime wird in § 26 Abs. 2 BNatSchG normiert, dieses wurde dem Grunde nach bereits zum Schutzregime des Biosphärenreservates dargestellt (s.o., Seite 12 f. dieses Vermerks). Dabei gilt für die Belange des MLLEV, dass die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft i.S.v. § 5

⁵³ OVG Lüneburg NuR 2003, 567 (696); NuR 2021, 475 (483); *Heugel* in: Lütkes/Ewer § 26 BNatSchG Rn. 11; *Gellermann* in: Landmann/Rohmer UmweltR, § 26 BNatSchG Rn. 16.

⁵⁴ *Albrecht* in: BeckOK UmweltR, § 26 BNatSchG, Rn. 1.

Abs. 1 besonders zu beachten ist. Das Landschaftsschutzgebiet bildet mit seinem weniger strengen Schutzregime neben dem Naturschutzgebiet (dieses bildet das Grundschutzregime des Nationalparks, s.o., Seite 6 dieses Vermerks) die zweite Grundkategorie des Flächenschutzes.⁵⁵ Es stellt sowohl hinsichtlich der Schutzzwecke als auch der möglichen Regelungen eine äußerst vielseitige und flexible Schutzgebietskategorie dar. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch in seiner quantitativen Bedeutung: Die in Deutschland ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete nehmen etwa 27,9 % der Landesfläche ein und stehen damit noch vor den Naturparks flächenmäßig an der Spitze der Schutzgebietskategorien.⁵⁶

a. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen

Ähnlich wie beim Naturschutzgebiet ist für Landschaftsschutzgebiete weder eine bestimmte Größe vorgegeben, noch stellt das Gesetz neben der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung besondere Anforderungen an die Beschaffenheit des Schutzgegenstandes. Wie sich bereits aus der Verwendung des Begriffes „Gebiet“ ergibt, muss er allerdings flächenhaft sein. Eine vergleichbare Großflächigkeit wie bei den Schutzgebietsformen des Nationalparks und des Biosphärenreservats ist dagegen nicht gefordert. Es ist insoweit zunächst davon auszugehen, dass ein hypothetisches „Landschaftsschutzgebiet Ostsee“ rechtskonform ausgestaltet werden könnte.

Im Übrigen muss sich die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet – wie bei allen anderen Gebietsformen auch – als erforderlich erweisen.⁵⁷ Hier dürfte nach der Darstellung des MEKUN jedenfalls der Schutzzweck des § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Vordergrund stehen:⁵⁸

Landschaftsschutzgebiete können demnach zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter festgesetzt werden. Der Zweck der Unterschutzstellung ist – wie auch im Bereich des Nationalparks und des Biosphärenreservats – nicht darauf beschränkt, den gegenwärtigen Zustand zu erhalten, also eine Verschlechterung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu vermeiden.⁵⁹ Eine Fläche kann vielmehr auch unter Schutz gestellt werden, um den Zustand zu entwickeln bzw. wiederherzustellen. Hierbei geht es um eine Zustandsverbesserung, insbesondere unter Berücksichtigung von absehbaren Folgenutzungen.⁶⁰ Entscheidend wird hierbei also ebenfalls die durch die zuständige Natur-

⁵⁵ Lütke in: Ewer/Heugel, § 26 BNatSchG Rn. 2.

⁵⁶ Bundesamt für Naturschutz, [Daten zur Natur 2016](#), S. 102 f.

⁵⁷ s.o. S. 2 f., S. 9 f.

⁵⁸ Die Schutzzwecke der Unterschutzstellung wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (Nr. 2) oder der besonderen Bedeutung für die Erholung (Nr. 3) werden hier nicht vertieft, da diese für das auszuweisende Schutzgebiet von untergeordneter Bedeutung sein dürften.

⁵⁹ Albrecht in: BeckOK UmweltR BNatSchG § 26 BNatSchG Rn. 13.

⁶⁰ BVerwG NVwZ 2005, 589; OVG Lüneburg NuR 2007, 271 = BeckRS 2007, 20931.

schutzbehörde anzustellende Prognose sein. Hinsichtlich des Zustandes und die Entwicklungsprognose des Fischereireferates gilt das auf den Seiten 4 und 8 f. dieses Vermerkes Gesagte.

b. Besonderheiten und Schwierigkeiten bei der Ausweisung von Küstengebieten als Landschaftsschutzgebiet

Schwieriger als die Prüfung und die anzustellende Prognose dürfte sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes die praktische Umsetzung der Unterschutzstellung gestalten. Grundsätzlich stehen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 BNatSchG der Unterschutzstellung von Küsten- und Meeresgebieten nicht entgegen – die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm differenzieren hier nicht nach landseitiger oder Meereslage. Gleichwohl bildet eine Unterschutzstellung dieser Gebietsarten als Landschaftsschutzgebiet die Ausnahme. Als einziges vergleichbares Landschaftsschutzgebiet ist bundesweit nur das LSG Greifswalder Bodden ausgewiesen.⁶¹

Nach schleswig-holsteinischem Landesrecht dürfte aber die Ausweisung eines LSG Ostsee durch die Ausweisung der Landesregierung unzulässig und sich damit als verfassungswidrig (soweit die Ausweisung durch Verordnung erfolgt) erweisen. Denn hierfür dürfte das Land nicht zuständig sein. Für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten gilt nach § 15 LNatSchG, dass die unteren Naturschutzbehörden (also die Kommunen) für die Unterschutzstellung zuständig sind. Eine Öffnungsklausel, vergleichbar mit dem mecklenburg-vorpommerschen Landesrecht (§ 21 Abs. 2 Satz 2 – *„Sofern Küstengewässer betroffen sind, können Landschaftsschutzgebiete entgegen § 23 Abs. 1 durch die oberste Naturschutzbehörde ausgewiesen werden.“*) besteht in Schleswig-Holstein nicht. Hier besteht sodann das Problem, dass unterschiedliche Gemeinden und Kreise betroffen sein dürften.. Eine einheitliche Ausweisung dürfte sich bei den unterschiedlichen Zuständigkeiten verschiedener Gemeinden jedenfalls als äußerst schwierig erweisen. Sollte infolgedessen eine zentrale Entscheidung durch die Landesregierung gewollt sein, so dürfte dies jedenfalls eine Anpassung des LNatSchG erforderlich machen.

c. Schutzregime

Hinsichtlich des Schutzregimes gilt das oben Gesagte. Im Rahmen des Schutzregimes des Landschaftsschutzgebietes dürfte die bisherige Nutzung und Bewirtschaftung der Ostsee – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider läuft – zulässig sein. Theoretisch könnte dabei das Schutzregime aufgrund der Tatsache, dass das Naturschutzgebietsregime im Landschaftsschutzgebiet keine Anwendung finden kann (absolutes Veränderungsverbot), deutlich weniger streng ausgestaltet werden.

⁶¹ [Beschreibung](#); [Rechtsgrundlage](#).

Praktisch dürfte die Ausweisung der in Rede stehenden Flächen als einheitliches Landschaftsschutzgebiet aber keinen Vorteil im Vergleich zum Biosphärenreservat bieten. Dies ist vor allem dadurch begründet, dass schon ein Teil des in Rede stehenden Gebietes als Schutzgebiet nach BNatSchG ausgewiesen ist (insbes. Naturschutzgebiet), sodass der Nachweis über den erforderlichen Anteil an einer Naturschutzgebietsfläche im Biosphärenreservat (20 %) geführt werden kann, s.o. Ein „downgrading“ dieser Flächen ist nicht zu erwarten, sodass sich die Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes sich auf die noch nicht geschützten Flächen erschöpfen würde.

d. Bewertung

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 Abs. 1 BNatSchG mögen zwar im vorliegenden Fall zwar erfüllt werden. Allerdings ist die Einrichtung eines großen Landschaftsschutzgebietes, das Küstengewässer beinhaltet, aus formeller Sicht aufgrund der in Schleswig-Holstein geltenden Rechtslage nur schwer umsetzbar. Insbesondere besteht keine Zuständigkeitsregelung zugunsten der obersten Landesbehörde, was einen einheitlichen Schutz ausschließt. Erforderlich dürfte daher eine Anpassung des LNatSchG-SH werden. In praktischer Hinsicht dürfte die Schutzform des Landschaftsschutzgebietes keinen Mehrwert zum Biosphärenreservat bieten, zumal der NSG-Anteil dort wohl schon durch die Heranziehung der bestehenden Gebiete erfüllt werden kann. Hinsichtlich des Schutzregimes bietet das Landschaftsschutzgebiet eine breite und flexible Anpassung an bestehende Nutzungsformen.

III. Zusammenfassung der Ergebnisse und Vergleich

Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

Zum Nationalpark, § 24 BNatSchG:

- Ob die Anforderungen an die Unterschutzstellung der vom MEKUN vorgeschlagenen Gebietskulisse als Nationalpark erfüllt sind, ist zu bezweifeln. Jedenfalls dürfte nach Auffassung des Fachreferates im MLLEV die Anforderung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sein. Interessenverbände bezweifeln darüber hinaus die Erfüllung weiterer Tatbestandsmerkmale (insbesondere § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Das Schutzregime des Nationalparks müsste auf der nahezu gesamten Fläche demjenigen eines Naturschutzgebietes entsprechen. Dieses bildet nach § 23 i.V.m. § 24 BNatSchG das strengste Schutzregime des (Flächen-)Naturschutzrechts und dürfte aufgrund seines Schutzmittels – des absoluten Veränderungsverbot – die bisherige Nutzung und Bewirtschaftung der Ostsee ausschließen. Wo und welche Ausnahmen von dem strengen Schutzregime gelten, ist im Schutzkonzept durch die oberste Naturschutzbehörde (MEKUN) festzulegen.

Zum Biosphärenreservat, § 25 BNatSchG:

- Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Biosphärenreservates dürften nach den vorliegenden Gebietsinformationen aller Voraussicht nach erfüllt werden.
- Das Schutzregime des Biosphärenreservates ist durch eine obligatorische Zonierung geprägt und damit einhergehend mit einer deutlichen Abstufung im Hinblick auf das Schutzregime verbunden. Obwohl das Schleswig-Holsteinische Landesrecht kein eindeutiges – im Sinne eines einheitlichen – Schutzregime (NSG, LSG) für Biosphärenreservate vorsieht, dürfte hier eine Mischung aus verschiedenen Schutzregimen zur Anwendung kommen. So dürfte in Kernzonen das Regime des Naturschutzgebietes, in übrigen Zonen das des Landschaftsschutzgebietes Anwendung finden. Der Anteil des Naturschutzgebietsregimes dürfte deutlich geringer ausfallen als im Nationalpark (20% vs. 50%). In der konkreten Ausgestaltung dürfte eine weitere Nutzung der Ostsee wie im bisherigen möglich sein, soweit nicht der Schutzzweck des Biosphärenreservates entgegensteht. Letztlich kommt es bei der Zulässigkeit und der Umsetzbarkeit vorliegend auf die konkrete Ausgestaltung an.

Zum Landschaftsschutzgebiet, § 26 BNatSchG

- Das Schutzregime des Landschaftsschutzgebiets nach § 26 BNatSchG ist vergleichsweise flexibel und weniger strikt als das der anderen Schutzformen.
- Allerdings dürften mit der Ausweisung eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes formelle rechtliche Hürden verbunden, die nach derzeitiger (Landes-) Rechtslage nicht überwunden werden können, soweit das Gebiet wie vom MEKUN beabsichtigt ausgewiesen werden soll. Insbesondere besteht hier keine Regelungszuständigkeit des Landes.
- Auch der praktische Nutzen der Ausweisung als Landschaftsschutzgebietes dürfte denjenigen des Biosphärenreservates nicht übersteigen. Denn bereits jetzt sind in der vorgeschlagenen Flächenkulisse einige Gebiete als Naturschutz-, Vogelschutz- und Natura2000-Gebiete ausgewiesen, die als Flächenanteil für ein Biosphärenreservat nutzbar gemacht werden können. Mit einem „Downgrading“ dieser Flächen dürfte indes nicht zu rechnen sein.

Damit ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht als Schutzform unterhalb eines Nationalparkregimes dasjenige des Biosphärenreservates zu befürworten.

IV. Vorschlag für das weitere Vorgehen

- Der vorliegende Vermerk prüft die in Frage kommenden rechtlichen Fragestellungen zu den Gebietskategorien nur in übergeordneter Weise; zumal dem MLLEV als nicht federführende Behörde nicht alle entscheidenden Informationen über die Gebietskulisse vorliegen dürften. Daher sollte in der weiteren ressortübergreifenden Kommunikation das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde gebeten werden, eine Alternativenprüfung sowohl in rechtlicher als auch naturschutzfachlicher Hinsicht vorzunehmen.
- Das MEKUN könnte gebeten werden, dem Kabinett die Alternativenprüfung vorzulegen.

gez. [REDACTED]

Von: Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mlev.landsh.de)
An: Schwarz, Werner (MLLEV) (Werner.Schwarz@mlev.landsh.de); Benett-Sturies, Anne (MLLEV) (Anne.Benett-Sturies@mlev.landsh.de)
Cc: Röhr, Deike (MLLEV) (Deike.Roehr@mlev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de; [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de; [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de; [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de)
Gesendet: Mi 23.08.2023 13:36
Betreff: WG: VMK zu Schutzoptionen i.S. Nationalpark Ostsee
Anlagen: 20230816_IX301_VMK_Schutzoptionen NPO.docx

Hallo Werner,
Hallo Anne,

zur schnellen und frühzeitigen Kenntnis der Vermerk zu den Schutzgebietsoptionen alternativ zu einem NP Ostsee. Der Vermerk ist erstellt worden von IX 31 in entsprechender Absprache mit IX KSt und unter Einbeziehung von IX 141. Darin wird die erste Einschätzung des Fachreferats Fischerei fundiert erweitert.

Der Vermerk wird auch noch einmal über VIS zugeleitet. Zur schnellen Kenntnis jedoch vorab auf diesem Wege, minimale redaktionelle Änderungen sind noch möglich.

Ob und wann über eine alternative Schutzgebietsoption im Rahmen des Konsultationsprozesses zu sprechen ist, wäre nach m.E. weiterhin abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Nicolai Wree



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Leitung der Koordinierungsstelle
IX KSt
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-7268
nicolai.wree@mlev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz,

wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Vermerk: Rechtliche Einschätzung zu naturschutzrechtlichen Schutzoptionen unterhalb eines Nationalparks Ostsee

I. Sachstand und Hintergrund des Vermerkes

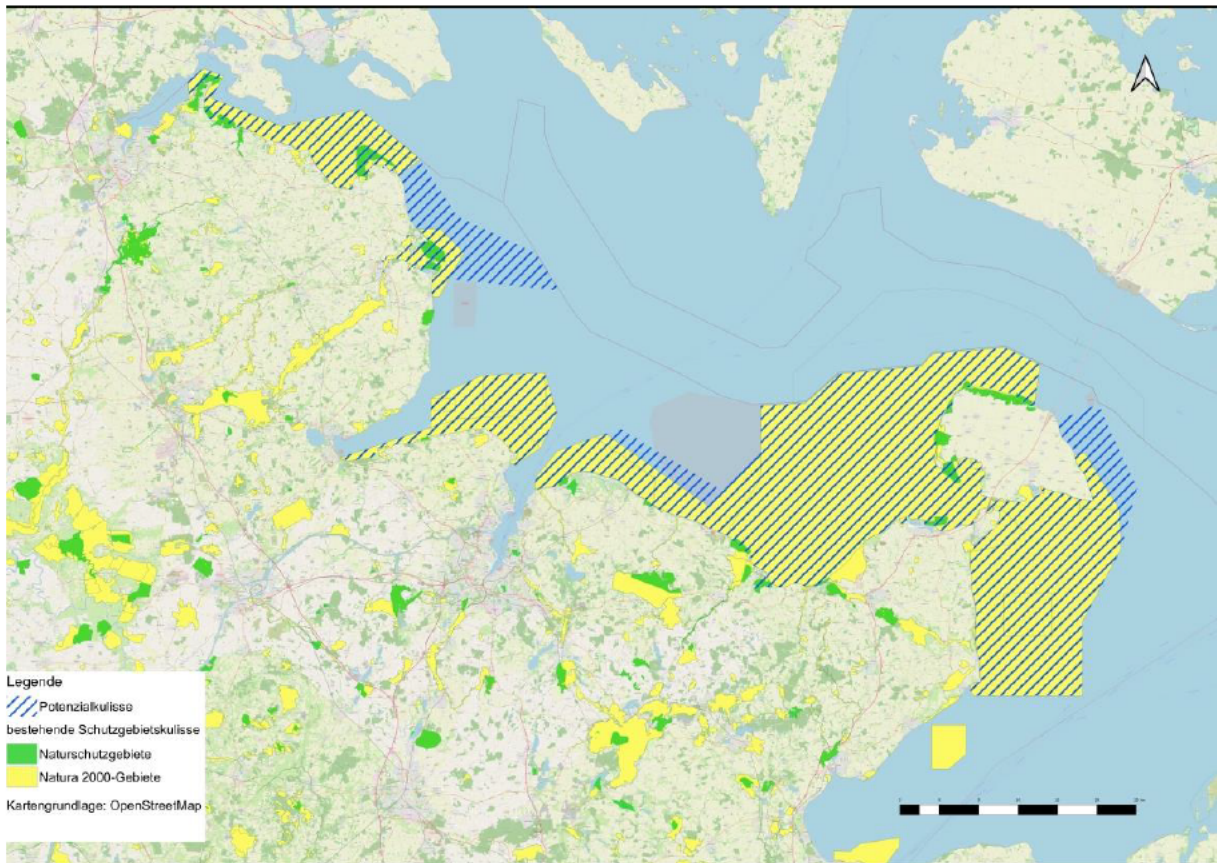
Im Rahmen der politischen Diskussion um die Etablierung eines Nationalparks Ostsee (im Folgenden NPO) sollen durch die Abteilung IX 3 naturschutzrechtliche Schutzoptionen geprüft werden, die unterhalb des Schutzniveaus „Nationalpark“ angesiedelt sind. In diesem Zuge hat das Fischereireferat (IX 34) im Rahmen eines orientierenden Vermerkes vom 24.07.2023 mögliche Schutzregime identifiziert, die näher zu betrachten sind - wobei das Schutzregime „Biosphärenreservat“ als besonders geeignet benannt wird. Die Schutzgebiete „Landschaftsschutzgebiet“ und „Naturpark“ würden sowohl aus verfahrenstechnischer und schutzzielorientierter Sicht als nicht geeignet erscheinen. Mit dem vorliegenden Vermerk soll aus rechtlicher Sicht geprüft werden, ob die im Fachvermerk benannten Schutzgebietsformen als Alternativen für einen NPO in Betracht kommen könnten und geeignet wären, die Interessen des MLLEV zu verfolgen. Dabei sind insbesondere die Schutzregime und somit die zulässigen und verbotenen Nutzungsformen im jeweiligen Gebiet miteinander zu vergleichen.

Im Rahmen dieses Vermerkes werden daher zunächst die Voraussetzungen und das Schutzsystem des Nationalparks herausgearbeitet und mit den übrigen Gebietsformen und dort einschlägigen Schutzregimen des Biosphärenreservats und des Landschaftsschutzgebiets verglichen; auf eine Darstellung zur Gebietsform des Naturparks wird verzichtet, da sich dieser als offensichtlich nicht geeignet erweist. Eine vertiefende Darstellung zu einzelnen Aspekten - insbesondere zu den formalen Aufstellungsbestimmungen - konnte aufgrund der Kürze der Zeit nicht oder nur schwerpunktmäßig erfolgen.¹

Zur räumlichen Veranschaulichung stellt sich die Lage derzeit wie folgt dar:²

¹ Zur rechtlichen Einschätzung der Zulässigkeit und Umsetzbarkeit eines Nationalparks Ostsee kann an dieser Stelle auch auf das Rechtsgutachten der *Kanzlei Noerr*, das von der „*Surf und Paddel*“ Bündnis e.V. i.G. sowie der *Initiative Freie Ostsee* beauftragt wurde, verwiesen werden (im Folgenden *Noerr-Gutachten*). Einzelne Kritikpunkte des Fischereireferates werden gleichwohl auch in diesem Vermerk aufgegriffen. Formale Aspekte werden nur im Bereich des Landschaftsschutzgebietes behandelt, da nur dort rechtliche Probleme ersichtlich sind.

² Quelle: MEKUN, [hier](#) abrufbar.



II. Rechtliche Bewertung

1. Nationalpark, § 24 BNatSchG

Als Ausgangspunkt der politischen Debatte sollen die Anforderungen an die Ausweisung von Gebieten als Nationalpark sowie das damit einhergehende Schutzregime dargestellt werden. Erst mit dieser Einordnung ist ein sinnvoller Vergleich der rechtlichen und tatsächlichen Folgen der Unterschutzstellung unter einem Flächenschutzregime nach §§ 24 ff. BNatSchG anzustellen.

a. Begriff und Voraussetzungen für die Ausweisung als Nationalpark

aa. Tatbestandsvoraussetzungen

Die Ausweisung von Gebieten als Nationalpark wird geregelt durch §§ 22 und 24 BNatSchG. Während § 22 BNatSchG allgemeine Anforderungen an die Ausweisung von Gebieten stellt, enthält § 24 BNatSchG spezielle Anforderungen an die Gebietsart „Nationalpark“ und definiert diesen in Abs. 1. Gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG sind Nationalparks rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die mit den in § 24 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG niedergelegten Qualitäten ausgestattet sind. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung³ ist von der zuständigen (obersten) Naturschutz-

³ Das bedeutet im Rahmen der Prüfung, ob und inwieweit eine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des in Rede stehenden Teils von Natur und Landschaft besteht. Die Schutzwürdigkeit hängt generell

behörde zu bewerten, ob die nachfolgenden Merkmale in Hinblick auf einen potenziellen NPO vorliegen: Nationalparke haben danach (1.) großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart zu sein; (2.) in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets (zu) erfüllen und **(3.) sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand (zu) befinden oder geeignet (zu sein), sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.**

bb. Subsumtion und Prognoseentscheidung im Falle eines NPO

Inwieweit diese Voraussetzungen im Hinblick auf einen potenziellen NPO vorliegen, kann vom Verfasser aufgrund der vorliegenden Informationen nicht im Detail bewertet werden. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dürften allerdings nach derzeitigen Diskussionsstand auf Basis des MEKUN-Vorschlages wahrscheinlich erfüllt werden - jedenfalls dürfte die Möglichkeit bestehen, dass das Gebiet in räumlicher Hinsicht rechtskonform ausgestaltet werden kann.⁴

Die Voraussetzung des § 24 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfordert, dass der überwiegende Teil - also mehr als 50%⁵ - des ausgewiesenen Gebietes über die Qualitäten eines Naturschutzgebietes verfügen muss, um als Nationalpark ausgewiesen werden zu können. Die Flächen haben dabei nicht von Beginn an die Qualität eines Naturschutzgebietes aufzuweisen, vielmehr genügt es hierbei, dass die Ausweisung im Rahmen der Zonierung (s.u.) und dem Schutzregime zum Ausdruck kommt und jedenfalls ein Entwicklungspotenzial besteht.⁶

Ob ein solches Potenzial besteht, ist im Falle des Nationalparks zusammen mit den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu prüfen. Angesichts des allgemeinen Zustandes der Ostsee wird dabei kaum anzunehmen sein, dass sich die in Rede stehenden Gebiete bereits in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden. Entscheidend wird also die **Prognose** sein, ob das Gebiet geeignet ist, um durch die vom NPO ausgehenden Schutzmaßnahmen einen solchen **Status zu entwickeln, § 24 Abs. 1 Nr. 3, 2. und 3. Var BNatSchG.**⁷ Zu prüfen ist insbesondere, welche Anforderungen an die Eignung eines Gebiets zu stellen sind,

davon ab, ob der Schutzgegenstand die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen der §§ 23 ff. aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllt und zur Verwirklichung dieser Schutzwecke geeignet ist – vgl. *Appel* in: Frenz/Müggenborg, § 24 BNatSchG, Rn. 9; OVG Saarlouis, Urt. v. 07. 03. 2007 - 1 N 3/06, NVwZ-RR 2007, 582 (585 ff.).

⁴ Kritisch werden die Merkmale der Großräumigkeit und Unzerschnittenheit dagegen im *Noerr-Gutachten* bewertet, s.o. Fn. 1, S. 16 ff. Nicht betrachtet wird dort die Möglichkeit einer rechtskonformen Ausgestaltung durch das MEKUN, die im vorliegenden Vermerk angenommen wird.

⁵ *Gellermann* in: Landmann/Rohmer UmweltR, § 24 BNatSchG, Rn. 9 m.w.N.

⁶ Unter dem Entwicklungsaspekt: vgl. *Gellermann* in: Landmann/Rohmer UmweltR, § 24 BNatSchG, Rn. 9, *Lütke* in: Ewer/Heugel, § 24 BNatSchG Rn. 10.

⁷ Sog. „Entwicklungsnationalpark“, *Appel* in: Frenz/Müggenborg, § 24 BNatSchG, Rn. 23.

sich zu einer naturnahen Landschaft zu entwickeln. Aus dem Gesetzeswortlaut ergeben sich insoweit keine einschränkende Vorgaben. Im Gegenteil wird mit der Passiv-Aktiv-Formulierung „zu entwickeln“ bzw. „entwickelt zu werden“ zum Ausdruck gebracht, dass der angestrebte naturnahe Zustand sowohl auf natürlichem Wege als auch durch menschliche Maßnahmen initiiert und/oder gefördert werden kann, sodass der Anwendungsbereich zunächst relativ weit erscheint.⁸ Eine grundlose Unterschutzstellung dürfte aber schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht kommen⁹ - hier bestünde ansonsten die Gefahr einer „Voraussetzungslosigkeit der Unterschutzstellung“. Es muss sich bei den Flächen vielmehr schon zum Zeitpunkt der Ausweisung um überwiegend ökologisch wertvolle handeln.¹⁰ Ebenso müssen diese jedenfalls ein hinreichendes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial aufweisen.¹¹ Zudem wird teilweise verlangt, dass sich die Gebiete aufgrund zumindest relativer Naturnähe ohne übermäßigen Aufwand und nur durch wenige rückführende Maßnahmen zu einem Nationalpark entwickeln lassen.¹²

Zu einer möglichen Prognose hat sich das Fischereireferat im Vermerk vom 24.07.2023 bereits kritisch geäußert:

„Um eine ggf. alternative (bessere?) Eignung und Zweckmäßigkeit der Schutzkategorien zu bewerten ist es notwendig, die Rahmenbedingungen, die das MEKUN aktuell für seine Nationalparkplanung zugrunde legt, in den Blick zu nehmen. Zum Start des Konsultationsprozesses benannte das MEKUN diese wie folgt:

- *guter Zustand für (geschützte) Arten und Lebensräume wird nicht erreicht*
- *konkrete Gründe: Eutrophierung, Fischerei, Schifffahrt, Infrastrukturvorhaben, Freizeitnutzung, Einschleppung nicht-einheimischer Arten, Altlasten (Munition), Einträge von Müll*
- *Ziel: Meeresschutz stärken und Ökosysteme erhalten*
- *Suchraum an bestehender Schutzgebietskulisse orientieren (NSG, FFH, SPA); besonders sensible und schützenswerte Gebiete wurden bereits identifiziert, Gebietsbeschreibungen, Managementpläne und Maßnahmen liegen vor*

Mit Blick auf die vom MEKUN dargestellten Ursachen für den schlechten Zustand der Ostsee ist aus fachlicher Sicht zunächst darauf hinzuweisen, dass wesentliche Gefährdungsursachen/Probleme auch durch formal ausgewiesene Großschutzgebiete nicht abzustellen sind – dies wird in der laufenden Diskussion auch immer

⁸ *Appel* in: Frenz/Müggenborg, § 24 BNatSchG, Rn. 24; zum Begriff s. *Lütke* in: Ewer/Heugel, § 24 BNatSchG Rn. 8 ff.

⁹ *Appel* in: Frenz/Müggenborg, § 24 BNatSchG, Rn. 25.

¹⁰ *Gellermann* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 24 BNatSchG Rn. 12.

¹¹ *Gellermann* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 24 BNatSchG Rn. 13.

¹² *Appel* in: Frenz/Müggenborg, § 24 BNatSchG, Rn. 25; *Gellermann* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 24 BNatSchG Rn. 13.

wieder deutlich. Gleichwohl wurde ein politischer Prozess angestoßen, der die Ausweisung eines Großschutzgebietes zum Ziel hat. Daher kann der Bewertungsmaßstab nur eine bestmögliche Eignung zur „Stärkung des Meeresschutzes und der Ökosysteme“ sein, und neben fachlichen Kriterien nehmen subjektive politische Kriterien erkennbar einen großen Raum in der aktuellen Diskussion ein (...)

Auch im Noerr-Gutachten¹³ heißt es hierzu zutreffend:

„Bislang (sic!) unklar, wie die Landesregierung die „Wiederherstellung“ des natürlichen Zustandes erreichen will. Als Ursache für den schlechten Zustand der Ostsee wird zuvörderst die hohe Nährstoffeinleitung, insbesondere von Phosphat, Sauerstoffarmut sowie die Erwärmung der Ostsee aufgrund der globalen Klimaerwärmung und in der Folge der Rückgang der Fischbestände ausgemacht. Als weitere Ursachen werden der Sand- und Kiesabbau, Öl- und Gasbohrungen, Lärm, die Errichtung von Pipelines, Munition sowie der Plastik- und Schadstoffeintrag, der zu sog. Todeszonen führt, genannt. Hervorzuheben ist zudem die durch das Land Schleswig-Holstein im Wege der Planfeststellung durchgesetzte Fehmarnbeltquerung, die bereits zur Zerstörung seltener Riffe geführt hat. Diesen ausgemachten Störeinflüssen kann indes entweder bereits offensichtlich mit der Festsetzung eines Nationalparks nicht entgegengewirkt werden (so der Reduzierung landseitiger Nährstoffeinleitung oder der klimabedingten Erwärmung) oder es kommen (etwa bzgl. des Sand- und Kiesabbaus, Öl- und Gasbohrungen sowie der Errichtung von Pipelines), weniger stark wirkende Schutzgebietsfestlegungen oder Instrumente der Raumordnungsplanung in Betracht. So sind Darstellungen von Flächen zur Sedimententnahme und Standorte für Erdölgewinnung im Küstenmeer im Landesentwicklungsplan unter Ziff. 6 vorgenommen worden, so dass es diesbezüglich bereits kein Regelungsbedürfnis besteht.“

b. Schutzregime des Nationalparks, § 24 Abs. 1 und 3 BNatSchG

Unterstellt, dass eine positive Entwicklungsprognose bestünde, soll nachfolgend das Schutzregime des Nationalparks nach § 24 Abs. 1 und 3 BNatSchG umrissen werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG sind Nationalparks „einheitlich“ zu schützende Gebiete, wobei sie gemäß § 24 Abs. Abs. 3 BNatSchG „unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen“ sind. Schutzzweck eines Nationalparks ist es gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Naturvorgänge sind alle Abläufe, die sich ohne besonderes menschliches Zutun im Naturhaushalt vollziehen.¹⁴ Um das Ziel zu erreichen kann es

¹³ S.o. Fn. 2, S. 23 f.

¹⁴ Appel in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 24 BNatSchG, Rn. 28 ff.

abhängig von den geschützten Ökosystem, der Größe und des Zuschnitts auch erforderlich sein, dass sich deutlich mehr als die Hälfte des Gebiets des Nationalparks in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden muss.

aa. Einheitlichkeit des Schutzes und Zonierung (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)

Der nach Abs. 1 für Nationalparks vorzusehende einheitliche Schutz bedeutet, dass der Schutzzweck durch ein umfassendes, widerspruchsfreies und auf das Gesamtgebiet bezogenes Schutzkonzept zu verwirklichen ist.¹⁵ Dies bedeutet jedoch nicht, dass in sämtlichen Bereichen eines Nationalparks dieselbe Schutzintensität bestehen muss - vielmehr ist hier auch eine sog. Zonierung möglich, vgl. § 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG.¹⁶ In den Schutzbereich kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. Durch die Zonierung erfolgt eine Aufteilung in Teilgebiete, die auf Grund ihrer unterschiedlichen Ausgangszustände und Funktionen im Schutzgebiet auch unterschiedlicher Managementstrategien bedürfen.¹⁷ Nationalparks weisen dabei insbesondere die folgenden Schutzzonen auf¹⁸:

- **Kernzone (Zone I, Ruhezone):** Zone mit natürlichen oder naturnahen Bereichen, in denen Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik ungestört ablaufen. Nutzungen oder Managementmaßnahmen werden nicht durchgeführt, die Natur genießt sog. Prozessschutz.
- **Entwicklungszone (Zone IIa):** Zone mit den Bereichen, die sich in einen naturnahen Zustand entwickeln oder durch Entwicklungsmaßnahmen in einen naturnahen Zustand entwickelt werden können.
- **Pflegezone (Zone IIb):** Zone mit denjenigen Flächen, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes zu ihrem Erhalt dauerhaft gepflegt werden.
- **Erholungszone/Pufferzone (Zone III):** Zone, die meist die ökologisch weniger wertvollen Randbereiche umfasst. Sie dient einerseits der touristischen Zugänglichkeit des Nationalparks und puffert andererseits die störungsempfindlichen Ökosysteme von Kern- und Entwicklungszone gegen negative Einflüsse von außen ab.

In einzelnen Nationalparks sind diese Zonen teilweise zusammengefasst, sodass z. B. der Kernzone auch Entwicklungsflächen zugerechnet werden oder Entwicklungs- und Pflegezone eine Einheit bilden. Auch die touristische Erschließung kann sich auf mehrere Zonen erstrecken. Ob und wie eine Zonierung erfolgt, ist abhängig von der Struktur des Schutzgebiets. So weist der Nationalpark schleswig-holsteinisches Wattenmeer nach § 4 NPG-SH zwei Schutzzonen auf, wobei die Schutzzone 1 grundsätzlich

¹⁵ *Appel* in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 24 BNatSchG, Rn. 37; *Albrecht*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 24 BNatSchG Rn. 25.

¹⁶ *Gellermann* in Landmann/Rohmer Umweltrecht, § 24 BNatSchG, Rn. 19; *Appel* in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 24 BNatSchG, Rn. 37.

¹⁷ *Schumacher* et al., NuR 2023, 442 (447).

¹⁸ *Schumacher* et al., NuR 2023, 442 (447).

nutzungsfrei ist, § 4 Abs. 1 S. 2 NPG. Die jeweils zulässigen Nutzungsarten folgen hier aus § 6 NPG.¹⁹

bb. Schutzregime, Ausnahmen (§ 24 Abs. 3 BNatSchG)

Da Nationalparks gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen sind, unterliegen sie grundsätzlich dem Schutzregime des § 23 Abs. 2 BNatSchG und damit insbesondere dem dortigen absoluten Veränderungsverbot. Dies bedeutet, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Nationalparks bzw. seiner Bestandteile führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind.²⁰ Dieses ist insofern absolut, als es jede Veränderung unabhängig vom Nachweis einer konkreten Beeinträchtigung des Schutzzwecks untersagt (Wortlaut „können“). Dieses Schutzregime stellt zugleich den wichtigsten Unterschied zum relativen Schutz des Landschaftsschutzgebiets dar, zu dessen Gunsten gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG nur jene Verbote begründet werden dürfen, die durch den mit ihm verfolgten Schutzzweck gerechtfertigt sind.²¹

Das Schutzregime des Naturschutzgebietes findet schon deshalb auf den Nationalpark Anwendung, weil der überwiegende Teil (also mehr als 50 % der Gesamtfläche) qualitativ die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllen oder das Potenzial haben muss, in diese Richtung entwickelt werden zu können. Der Naturschutzgebietsanteil ist bei Nationalparks von allen Großschutzgebieten am höchsten. Entsprechend streng ist damit auch im Grundsatz das gesamte Schutzregime.²² Der Sache nach handelt es sich beim Nationalpark um eine Art großes Naturschutzgebiet.²³

Darüber hinaus wird in § 24 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG betont, dass bei der Aufstellung des Schutzregimes zu berücksichtigen ist, inwieweit aufgrund der Großräumigkeit und Besiedlung des Gebietes Ausnahmen vom Verbotssystem geboten sind.²⁴ Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Unterschutzstellung von Nationalparks aufgrund der weiten räumlichen Ausdehnung die widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen und dabei insbesondere die Wirtschafts-, Verkehrs-, Versorgungs-

¹⁹ Hierzu ist anzumerken, dass das Schutzsystem im Nationalpark Wattenmeer gerade mit Verweis auf die zulässigen Nutzungsarten in Schutzzone 1 (insbesondere die bodenberührende Krabbenfischerei nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 NPG) als zu wenig umfangreich anzusehen ist, vgl. hierzu *Schumacher et al.*, NuR 2023, 442 (447); für ein NPO ist davon auszugehen, dass ein im Vergleich zum Nationalpark Wattenmeer schärferes Schutzsystem gefordert werden könnte.

²⁰ BVerwG B. v. 23.07.2003 – 4 BN 40/03 Rn. 4 (juris).

²¹ *Albrecht* in: BeckOK UmweltR, § 23 BNatSchG, Rn. 25.

²² S. hierzu auch *Huggins/Schlacke* in: Ehlers/Fehling/Pünder, Besonderes Verwaltungsrecht - Band 2, 1. Schutzgebietskategorien, Rn. 130 f.

²³ *Mühlbauer* in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, § 24 BNatSchG Rn. 2; *Gellermann* in: Landmann/Rohmer UmweltR, § 24 BNatSchG, Rn. 21.

²⁴ *Appel* in Frenz/Müggenborg § 24 BNatSchG Rn. 40; *Gellermann* in: Landmann/Rohmer UmweltR, § 24 BNatSchG, Rn. 21; im Beispiel des Nationalpark schleswig-holsteinisches Wattenmeer in § 6 Abs. 3 NPG geregelt, s. hierzu auch Fn. 15.

bedürfnisse der in oder an einem Nationalpark lebenden Bevölkerung zu berücksichtigen sind.²⁵ Der Begriff der „Ausnahme“ ist dabei untechnisch zu verstehen und umfasst jede Art der Abmilderung des Schutz- und Verbotsregimes.²⁶ Welche Ausnahmen im Einzelfall geboten sind, ist anhand einer Abwägung zwischen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und den gegenläufigen Interessen (insbesondere der Grundeigentümer und Gemeinden) zu entscheiden.²⁷

c. Bewertung

Ob die Voraussetzungen für die Einrichtung eines NPO vorliegen ist angesichts des Zustandes und der bestehenden Handlungsoptionen ungewiss. Nach der durch das Fischereireferat vertretenen Auffassung dürfte dieses mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auszuschließen sein. Dies gilt ebenso für die Rechtsauffassung einiger Interessenverbände.²⁸ Soweit eine Unterschutzstellung erfolgt, geht dies in einem **erheblichen Teil des Gebietes mit dem Ausschluss der bisherigen Nutzung der Ostsee auf allen Ebenen einher**. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass der ganz überwiegende Teil des Nationalparks als Naturschutzgebiet zu schützen sein dürfte. Zwar ist abzuwarten, wie das Naturschutzregime im Falle des Nationalparks Ostsee konkret ausgestaltet wird - also welche Ausnahmen und Befreiungen vorgesehen sind. So ist etwa im Bereich des NP Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer eine Nutzung nicht vollständig ausgeschlossen. Allerdings besteht bereits jetzt jedenfalls eine erhebliche Ungewissheit bei den bisherigen Nutzern der Gebiete.

2. Biosphärenreservat, § 25 BNatSchG

Als alternative Schutzform für das Gebiet eines potenziellen NPO wird durch das Fischereireferat die Einrichtung eines Biosphärenreservats nach § 25 BNatSchG vorgeschlagen. Wie auch im Fall des Nationalparks wird auch das Biosphärenreservat nach den allgemeinen Regelungen des § 22 BNatSchG unter Schutz gestellt. Neben den formalen Anforderungen an die Unterschutzstellung ist von der zuständigen²⁹ Naturschutzbehörde in materiell-rechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob und in wieweit diese erforderlich ist.³⁰ Insbesondere kommt es zunächst darauf an, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf das zu schützende Gebiet erfüllt sind und der Schutzzweck des Biosphärenreservates durch die Unterschutzstellung verwirklicht werden kann.

²⁵ Gellermann in: Landmann/Rohmer UmweltR, § 24 BNatSchG, Rn. 20.

²⁶ Lütke in Ewer/Heugel, § 24 BNatSchG, Rn. 14.

²⁷ Lütke in Ewer/Heugel, § 24 BNatSchG, Rn. 14; BVerwG ZfBR 2004, 61.

²⁸ S. hierzu das Rechtsgutachten der Kanzlei Noerr, das von der „Surf und Paddel“ Bündnis e.V. i.G. sowie der Initiative Freie Ostsee beauftragt wurde; das Gutachten geht im Gegensatz zu diesem Vermerk stärker auf das Merkmal der Großflächigkeit und Unzerschnittenheit ein, das in diesem Vermerk als gegeben unterstellt wird. Ebenso wird dort auch herausgearbeitet, dass der Schutzzweck des Nationalparks mittels des Schutzregimes nicht erreicht werden kann – siehe hierzu auch oben S. 4.

²⁹ Hier: oberste, vgl. § 14 Abs. 3 LNatSchG-SH

³⁰ S.o., Fn. 3; Appel in: Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 8.

a. Anforderungen an das Schutzgebiet, § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG

aa. Begriff und Großflächigkeit, § 25 Abs.1 Nr. 1BNatSchG

Gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG sind Biosphärenreservate einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die mit den in Nr. 1-2 niedergelegten und die notwendigen Gebietseigenschaften umschreibenden Qualitäten ausgestattet sind. Die gesetzlichen Anforderungen an den Schutzgegenstand müssen kumulativ vorliegen. Demnach muss das Gebiet nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG großräumig und für bestimmte Landestypen charakteristisch sein. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung des Schutzgebietes in der Ostsee hinreichend großflächig erfolgen würde, wie es von § 25 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorgesehen ist. Dieses Merkmal wird in der folgenden Darstellung demnach nicht vertieft - dies gilt ebenso das Merkmal der Charakteristik.

bb. Naturschutzgebietsqualität, Landschaftsschutzgebietsqualität, § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Als zweite notwendige Gebietseigenschaft sieht § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, dass das auszuweisende Gebiet in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes zu erfüllen hat. Zur Einrichtung eines Biosphärenreservats genügt es daher, wenn ein erheblicher und sich auf das gesamte Gebiet prägend auswirkender Bereich die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllt.³¹ Welche Naturschutzgebietsgröße insoweit ausreichend bzw. erforderlich ist, wird von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht festgelegt, sondern bestimmt sich im Einzelfall nach den zur Erreichung des Schutzzwecks bestehenden Erfordernissen.³² Generell gilt, dass der „wesentliche Teil“ deutlich geringer sein kann als 50 % des Schutzgebiets und andererseits bloß kleine, untergeordnete Teilflächen den Anforderungen nicht genügen. Teilweise wird als Richtwert wohl von einem Mindestanteil von 20 % ausgegangen.³³ Dabei gilt, dass es, wie beim Nationalpark, auch beim Biosphärenreservat ausreichend ist, wenn auf den Flächen die Voraussetzungen eines Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiets gegeben sind - eine tatsächliche Unterschützstellung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich.

Bei der Einordnung von Teilbereichen als Naturschutzgebiet dürfte auch der Entwicklungsaspekt des § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzubeziehen sein. Es dürfte demnach ausreichend sein, wenn im Rahmen der Einstufung die Einordnung als Naturschutzgebiet entwickelt werden kann. Allerdings fordert § 25 BNatSchG – anders als § 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – nicht, dass sich das Gebiet in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand

³¹ *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 25 BNatSchG Rn. 8; *Appel* in: Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 15.

³² vgl. *Appel* in: Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 15.

³³ vgl. *Appel* in: Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 15.

zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Die im Rahmen von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG anzustellende **Schutzprognose** dürfte daher **wesentlich einfacher zu führen und im Rahmen des Schutzkonzeptes umzusetzen sein**. Nach derzeitigem Stand dürfte der Nachweis einer hinreichenden Gebietsqualität, die den Anforderungen des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entspricht, aller Voraussicht nach erbracht werden können. **Möglicherweise kann der vorzuhaltende Anteil der Naturschutzgebietsflächen im Rahmen eines Biosphärenreservates bereits durch die bestehenden Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebiete erbracht werden, ohne dass eine Neuausweisung im Rahmen der Gebietsplanung erfolgen muss.**

Die übrigen Flächen müssen zwar nicht die Voraussetzungen eines Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiets erfüllen. Allerdings können auch sie nicht gleichsam voraussetzungslos in das Unterschutzstellungsgebiet einbezogen werden. Im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu ermitteln, ob und inwieweit sie den in § 25 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG niedergelegten Schutzzweckanforderungen genügen.

b. Anforderungen an den Schutzzweck und die Nutzungsformen § 25 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG

Außerhalb der in § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vorgesehenen grundlegenden Anforderungen an das Gebiet an sich und den in § 25 Abs. 3 BNatSchG vorgesehenen Regelungen zum Schutzregime sieht § 25 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG eigene Anforderungen an den Schutzzweck und die Nutzung des Biosphärenreservats vor.

Biosphärenreservate dienen nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vornehmlich **der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten**. Die Regelung zielt auf den Schutz traditioneller, häufig über Jahrhunderte entstandener und betriebener Nutzungen, die landschaftsbildend wirkten und wirken. Hierzu zählen vor allem herkömmliche, nachhaltige und naturverträgliche Formen der Land- und Forstwirtschaft, die auf ein „Ausräumen“ der Landschaft und auf Monokulturen verzichten.³⁴ Nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG dienen Biosphärenreservate ebenso beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen. Die Modellvorhaben können dabei sowohl den primären Sektor (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) wie auch den sekundären (Handwerk, Industrie, Wasser- und Energieversorgung) und tertiären Sektor (u.a. Handel, Verkehr, Tourismus) betreffen.³⁵

³⁴ Lütke in: Ewer/Heugel § 25 BNatSchG Rn. 9 ff.

³⁵ S. hierzu auch die Formulierung im MAB-Grundlagendokument („Mensch und Biosphäre“, [Das deutsche MAB-Nationalkomitee | BFN](#); Grundlagendokument: [Der Mensch und die Biosphäre \(MAB\) \(unesco.de\)](#): *Die Abgrenzung eines Biosphärenreservates leitet sich also in erster Linie von der Schutzfunktion ab, berücksichtigt stark den primären Wirtschaftssektor und mit ihm das verarbeitende Gewerbe und orientiert sich an historisch-geografischen, kulturellen und politischen Grenzen. Für die Erfüllung*

Erforderlich ist demnach die Erhaltung oder Entwicklung dieser Schutzzwecke im potenziellen Biosphärenreservat. Hinsichtlich der Erhaltung der vorgenannten Funktionen darf wohl bezweifelt werden, dass auf dem in Frage kommenden Gebiet bereits die vorgenannten Merkmale aufweisen. Wohl aber dürfte ein Entwicklungspotenzial in diese Richtung bestehen, sodass die von der zuständigen Naturschutzbehörde anzustellende Prognose positiv ausfallen dürfte. So formuliert hierzu das Fischereireferat:

„(...) Besonderes Anliegen eines Biosphärenreservats ist es gerade, naturverträgliche Nutzungsformen zu fördern und im Sinne des Naturschutzes weiter zu entwickeln (hier vor allem auf die Fischerei, aber eventuell auch auf den Wassersport anwendbar!). Meiner Meinung nach ließe sich auch das Munitionsproblem der Ostsee hervorragend als Aufgabe für die Pflege- und Entwicklungszonen definieren und somit im Gesamtkontext viel glaubwürdiger kommunizieren. Interessant ist auch die besondere Ausrichtung auf internationale Kooperationen – mit Blick auf die grenzüberschreitenden Probleme der Ostsee ein hochgradig sinnvoller Ansatz. Letztendlich könnte man auch glaubwürdig kommunizieren, dass aufgrund der schlechten Ausgangssituation der Ostsee aktuell „nur“ ein Biosphärenreservat in Frage kommt, die Umwandlung in einen Nationalpark als höchste Schutzkategorie („Upgrading“) zu einem späteren Zeitpunkt aber jederzeit möglich bleibt.“

c. Schutzregime

aa. Einheitlichkeit und Zonierung, § 25 Abs. 1 und 3 BNatSchG

Das Schutzregime des Biosphärenreservats wird durch § 25 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG grundlegend geregelt und durch landesgesetzliche Regelungen ergänzt. Demnach ist das Biosphärenreservat nach § 25 Abs. 1 BNatSchG einheitlich zu schützen. Der nach § 25 Abs. 1 BNatSchG für Biosphärenreservate vorzusehende einheitliche Schutz bedeutet wie auch bei anderen Großschutzgebieten, dass der Schutzzweck durch ein umfassendes, widerspruchsfreies und auf das Gesamtgebiet bezogenes Schutzkonzept zu verwirklichen ist.³⁶

Dies bedeutet nicht, dass in sämtlichen Bereichen eines Biosphärenreservats ein und dieselbe Schutzintensität bestehen oder es sich um homogene bzw. gleichartige Flächen handeln muss.³⁷ **Im Gegenteil sieht § 25 Abs. 3 BNatSchG vielmehr ausdrücklich eine Zonierung und damit dem Grunde nach ein abgestuftes Schutzkonzept vor**, ohne dass hier die Grundregelungen § 22 BNatSchG herangezogen

der Entwicklungsfunktion insbesondere im sekundären und tertiären Wirtschaftssektor ist das Umfeld des Biosphärenreservates in jeweils zweckmäßiger Ausdehnung (Wirtschaftsbeziehungen, Einzugsbereiche) partnerschaftlich einzubeziehen.

³⁶ Appel in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG, Rn. 33.

³⁷ Appel in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG, Rn. 33; Lütkes in Ewer/Heugel, § 25 BNatSchG, Rn. 13.

müssen.³⁸ Durch die Zonierung kann in Biosphärenreservaten die erforderliche Bandbreite vom strikten Schutz der Naturkerne bis zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft gewährleistet werden und hebt sich die Schutzkategorie deutlich von anderen, stärker auf einen einheitlichen Natur- und Landschaftsschutz gerichteten Kategorien ab – dies folgt nicht zuletzt auch aus dem im Unterschied zum Nationalparkregime aus dem deutlich geringeren Anteil an Naturschutzgebietscharakter.³⁹ Im Einzelnen benennt § 25 Abs. 3 BNatSchG folgende einzurichtenden Zonen⁴⁰:

- **Kernzone:** Die Kernzone ist im Bereich natürlicher bzw. naturnaher Ökosysteme einzurichten, die sich vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln sollen. Eine menschliche Nutzung ist hier ausgeschlossen bzw. stellt das zu verwirklichende Ziel dar („Totalreservat“).⁴¹ Die Kernzone muss so groß sein, dass eine Dynamik ökosystemischer Prozesse ermöglicht wird; sie kann ggf. aus mehreren Teilflächen bestehen, wenn diese in sich ökologisch funktionsfähig sind. Der vom deutschen MAB-Nationalkomitee⁴² festgelegte Richtwert, wonach die Kernzone mindestens 3 %⁴³ der Gesamtfläche eines Biosphärenreservats einnehmen muss, ist zwar rechtlich nicht verbindlich, scheint jedoch auf die Ausweisungs- und Anerkennungspraxis nicht ohne Einfluss geblieben zu sein.⁴⁴
- **Pflegezone:** Pflegezonen zielen auf den Erhalt und die Pflege von Kulturlandschaften ab, die insbesondere aus halbnatürlichen Ökosystemen bestehen und durch eine Vielzahl verschiedener Lebensräume und naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten geprägt sind.⁴⁵ Diese besonderen Lebensräume sind durch menschliche Nutzung entstanden und daher auch nur unter Fortführung der hergebrachten Bewirtschaftungsweise oder durch eine solche Nutzung ersetzende Pflegemaßnahmen zu erhalten.⁴⁶ Soweit in den MAB-Kriterien ein Pflegezonenmindestanteil von 10 % an der Gesamtfläche des Biosphärenreservats gefordert wird, mag dies zwar wünschenswert sein, ist allerdings rechtlich unverbindlich.⁴⁷
- **Entwicklungszone:** Entwicklungszonen bilden Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume der Bevölkerung (einschließlich eventueller Siedlungsbereiche)

³⁸ Siehe hierzu hinsichtlich der Zonierung des Nationalparks oben, S. 4; Beispielhaft für eine Zonierung unter unterschiedlichen Schutzregimen: vgl. VG Dessau, Urt. v. 06. 04. 2001 - 2 A 424/98 DE, Rn. 44 (juris); s.a. *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG, Rn. 33.

³⁹ s.o. S. 2.

⁴⁰ S. Übersicht bei *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 Rn. 34 ff. Die Bezeichnungen weisen zwar Überschneidungen mit der zuvor dargestellten Zonierung im Bereich des Nationalparks auf (S. 4), unterscheiden sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen Schutzzwecke inhaltlich voneinander. Die Zonierung gilt auch ausdrücklich in SH, s. § 14 Abs. 2 LNatSchG.

⁴¹ BT-Drs. 13/10186, S. 8; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 35.

⁴² Zur Zonierung siehe MAB-Grundlagendokument S. 21; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 35.

⁴³ MAB-Grundlagendokument S. 21 f.

⁴⁴ *Albrecht*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 25 BNatSchGRn. 24; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 35.

⁴⁵ *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 36.

⁴⁶ *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 36.

⁴⁷ MAB-Grundlagendokument S. 21 f.; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 36; s.o. S. 9.

und dienen der Entwicklung einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzungsweise, die den Bedürfnissen von Mensch und Natur gleichermaßen Rechnung trägt.⁴⁸ Hierzu zählen z. B. die Erzeugung und Vermarktung naturverträglicher Produkte sowie die Entwicklung einer umwelt- und sozialverträglichen Erholungsnutzung.⁴⁹ Der vom deutschen MAB-Nationalkomitee festgelegte Mindestanteil von 50 % für die in einem Biosphärenreservat einzurichtende Entwicklungszone ist rechtlich unverbindlich.⁵⁰

bb. Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebietsregime, § 25 Abs. 3 BNatSchG

Biosphärenreservate sind gemäß § 25 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der durch Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen. Der Wortlaut des § 25 Abs. 3 BNatSchG („wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete“) lässt grds. offen, welche dieser beiden Schutzkategorien in welchem Bereich eines Biosphärenreservats zu gelten hat. Dies gilt umso mehr soweit § 25 Abs. 3 S. 1 BNatSchG durch das schleswig-holsteinisch Landesrecht in § 14 Abs. 2 LNatSchG modifiziert wird: hier wird keine Aussage über den zu geltenden Schutzregime getroffen, die Zonierung wird dagegen ausdrücklich aufrechterhalten.

Vor dem Hintergrund dieser gebotenen Zonierung wird ein abgestufter Schutz gefordert, der dann hinsichtlich der besonders wertvollen Kernzonen dem eines Naturschutzgebiets entsprechen dürfte, wohingegen für Pflege- und Entwicklungszonen eine dem Landschaftsschutzgebiet vergleichbare Absicherung genügen dürfte.⁵¹ Damit ist das Schutzkonzept durch Bereiche mit einem absoluten Veränderungsverbot einerseits und solche mit einem weniger strengen Schutzregime andererseits gekennzeichnet – im Bereich des Landschaftsschutzregimes findet ein relatives Veränderungsverbot Anwendung.⁵² Dies bedeutet, dass dort alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen: Anders als in einem Naturschutzgebiet sind in einem Landschaftsschutzgebiet nicht sämtliche das jeweilige Gebiet oder seine Bestandteile betreffenden Änderungen (absolutes Veränderungsverbot, s.o.), sondern nur solche Handlungen zu untersagen, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Unterschied zum absoluten Veränderungsverbot“ des Naturschutzgebietes sind die Verbote eines Landschaftsschutzgebietes stets auf den jeweiligen Schutzzweck einschließlich des Gebietscharakters bezogen. Dabei dürfen die Schutzregelungen nicht weitergehen als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist. Sie haben sich dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu fü-

⁴⁸ MAB-Grundlagendokument S. 21 f.; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 37.

⁴⁹ MAB-Grundlagendokument S. 21 f.; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 37.

⁵⁰ MAB-Grundlagendokument S. 21 f.; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 37.

⁵¹ *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 25 BNatSchG Rn. 14; *Appel* in Frenz/Müggenborg § 25 BNatSchG Rn. 39.

⁵² *Lütke* in Ewer/Heugel, § 25 BNatSchG Rn. 12.

gen. Daraus folgt, dass repressive Verbote, die nur im Wege einer naturschutzrechtlichen Befreiung überwunden werden können, einzig dann in Frage kommen, wenn von vornherein feststeht, dass die betroffenen Handlungen mit dem Gebietscharakter oder seinem besonderen Schutzzweck schlechterdings unvereinbar sind.⁵³ Aufgrund der offenen Formulierung im Landesrecht Schleswig-Holsteins ergeben sich hier die Einzelheiten aus dem konkret zu regelnden Schutzregime, das von der obersten Naturschutzbehörde festzulegen ist.

Festzuhalten dürfte aber sein, dass in den Bereichen, in denen das Verbot regime des Naturschutzgebietes nicht greift, grds. eine Bewirtschaftung und Nutzung der Ostsee im bestehenden Umfang denkbar sein könnte (Außerhalb der Kernzone; soweit nicht nachgewiesen ist, dass dieses dem Schutzzweck zuwiderläuft). Zudem gilt auch hier, dass der erforderliche Anteil an Naturschutzgebietsflächen möglicherweise mit den Bestands NSG- FFH- und Vogelschutzgebietsflächen erreicht werden kann.

Bei der Möglichkeit der Einräumung von Ausnahmen sind die aus der Großräumigkeit und Besiedlung folgenden Besonderheiten zu berücksichtigen, § 25 Abs.3 BNatSchG.

d. Bewertung

Das Biosphärenreservat könnte als Alternative zum Nationalparkregime in Betracht kommen. Aufgrund der stärkeren Betonung der Zonierung und der damit einhergehenden deutlichen Abstufung im Bereich des Schutzregimes dürfte eine im Wesentlichen unveränderte Nutzung der Gebiete denkbar sein – hier kommt es letztlich aber auch auf die konkrete Ausgestaltung an. Kritisch dürfte allerdings auch hier sein, inwieweit die vom MEKUN verfolgten Ziele mit der Ausweisung eines Biosphärenreservats verfolgt werden könnten. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen auf S. 4 verwiesen.

3. Landschaftsschutzgebiet, § 26 BNatSchG

Als weitere Alternative im Bereich des naturschutzrechtlichen Flächenschutzes wird durch das Fischereireferat das Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG geprüft, allerdings aufgrund des Gebietscharakters und der Ausweisungsmöglichkeit verworfen.

Grundsätzlich gilt: Durch Landschaftsschutzgebiete können Flächen, die für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutend sind, aber nicht die strengeren Anforderungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, unter Schutz gestellt werden. Dementsprechend sind die Folgen des Schutzes weniger weitreichend.⁵⁴ Das einschlägige Schutzregime wird in § 26 Abs. 2 BNatSchG normiert, dieses wurde dem Grunde nach bereits zum Schutzregime des Biosphärenreservates dargestellt (s.o. S. 12 f.). Dabei gilt für die Belange des MLLEV, dass die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft i.S.v. § 5 Abs. 1 besonders zu be-

⁵³ OVG Lüneburg NuR 2003, 567 (696); NuR 2021, 475 (483); Heugel in: Lütkes/Ewer § 26 BNatSchG Rn. 11; Gellermann in: Landmann/Rohmer UmweltR, § 26 BNatSchG Rn. 16.

⁵⁴ Albrecht in: BeckOK UmweltR, § 26 BNatSchG, Rn. 1.

achten ist. Das Landschaftsschutzgebiet bildet mit seinem weniger strengen Schutzregime neben dem Naturschutzgebiet (dieses bildet das Grundschutzregime des Nationalparks, s.o. S. 6) die zweite Grundkategorie des Flächenschutzes.⁵⁵ Es stellt sowohl hinsichtlich der Schutzzwecke als auch der möglichen Regelungen eine äußerst vielseitige und flexible Schutzgebietskategorie dar. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch in seiner quantitativen Bedeutung: Die in Deutschland ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete nehmen etwa 27,9 % der Landesfläche ein und stehen damit noch vor den Naturparken flächenmäßig an der Spitze der Schutzgebietskategorien.⁵⁶

a. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen

Ähnlich wie beim Naturschutzgebiet ist für Landschaftsschutzgebiete weder eine bestimmte Größe vorgegeben noch stellt das Gesetz neben der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung besondere Anforderungen an die Beschaffenheit des Schutzgegenstandes. Wie sich bereits aus der Verwendung des Begriffes Gebiet ergibt, muss er allerdings flächenhaft sein, eine vergleichbare Großflächigkeit wie bei den Schutzgebietsform des Nationalparks und des Biosphärenreservats ist dagegen nicht gefordert. Es ist insoweit zunächst davon auszugehen, dass ein hypothetisches „Landschaftsschutzgebiet Ostsee“ rechtskonform ausgestaltet werden könnte.

Im Übrigen muss sich die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet – wie bei allen anderen Gebietsformen auch – als erforderlich erweisen.⁵⁷ Hier dürfte nach der Darstellung des MEKUN jedenfalls der Schutzzweck des § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Vordergrund stehen⁵⁸: Landschaftsschutzgebiete können demnach zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter festgesetzt werden. Der Zweck der Unterschutzstellung ist – wie auch im Bereich des Nationalparks und des Biosphärenreservats – nicht darauf beschränkt, den gegenwärtigen Zustand zu erhalten, also eine Verschlechterung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu vermeiden.⁵⁹ Eine Fläche kann vielmehr auch unter Schutz gestellt werden, um den Zustand zu entwickeln bzw. wiederherzustellen. Hierbei geht es um eine Zustandsverbesserung, insbesondere unter Berücksichtigung von absehbaren Folgenutzungen.⁶⁰ Entscheidend wird hierbei also ebenfalls die durch die zuständige Naturschutzbehörde anzustellende Prognose sein. Hinsichtlich des Zustandes und die Entwicklungsprognose des Fischereireferates gilt das auf S. 4 und S. 8 f. Gesagte.

⁵⁵ Lütke in: Ewer/Heugel, § 26 BNatSchG Rn. 2.

⁵⁶ Bundesamt für Naturschutz, [Daten zur Natur 2016](#), S. 102 f.

⁵⁷ s.o. S. 2 f., S. 9 f.

⁵⁸ Die Schutzzwecke der Unterschutzstellung wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (Nr. 2) oder der besonderen Bedeutung für die Erholung (Nr. 3) werden hier nicht vertieft, da diese für das auszuweisende Schutzgebiet von untergeordneter Bedeutung sein dürften.

⁵⁹ Albrecht in: BeckOK UmweltR BNatSchG § 26 BNatSchG Rn. 13.

⁶⁰ BVerwG NVwZ 2005, 589; OVG Lüneburg NuR 2007, 271 = BeckRS 2007, 20931.

b. Besonderheiten und Schwierigkeiten bei der Ausweisung von Küstengebieten als Landschaftsschutzgebiet

Schwieriger als die Prüfung und die anzustellende Prognose dürfte im Bereich des Landschaftsschutzgebietes sich die praktische Umsetzung der Unterschutzstellung gestalten. Grundsätzlich stehen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 BNatSchG der Unterschutzstellung von Küsten- und Meeresgebieten nicht entgegen – die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm differenzieren hier nicht nach landseitiger oder Meereslage. Gleichwohl bildet eine Unterschutzstellung dieser Gebietsarten als Landschaftsschutzgebiet die Ausnahme. Als einziges vergleichbares Landschaftsschutzgebiet ist bundesweit nur das LSG Greifswalder Bodden ausgewiesen.⁶¹

Nach schleswig-holsteinischen Landesrecht dürfte aber die Ausweisung eines LSG Ostsee durch die Ausweisung der Landesregierung unzulässig und sich damit als verfassungswidrig (soweit die Ausweisung durch Verordnung erfolgt) erweisen. Denn hierfür dürfte das Land nicht zuständig sein. Für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten gilt nach § 15 LNatSchG, dass die unteren Naturschutzbehörden (also die Kommunen) für die Unterschutzstellung zuständig sind. Eine Öffnungsklausel, vergleichbar mit dem mecklenburg-vorpommerschen Landesrecht (§ 21 Abs. 2 S. 2 – *„Sofern Küstengewässer betroffen sind, können Landschaftsschutzgebiete entgegen § 23 Abs. 1 durch die oberste Naturschutzbehörde ausgewiesen werden.“*) besteht in Schleswig-Holstein nicht. Hier besteht sodann das Problem, dass unterschiedliche Gemeinden und Kreise betroffen sein dürften, unter Umständen könnte auch keine Zuständigkeit bestehen. Eine einheitliche Ausweisung dürfte demnach nicht möglich sein. Dies dürfte jedenfalls eine Anpassung des LNatSchG erforderlich machen.

c. Schutzregime

Hinsichtlich des Schutzregimes gilt das oben Gesagte. Im Rahmen des Schutzregimes des Landschaftsschutzgebietes dürfte die bisherige Nutzung und Bewirtschaftung der Ostsee – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider läuft - zulässig sein. Theoretisch könnte dabei das Schutzregime aufgrund der Tatsache, dass das Naturschutzgebietsregime im Landschaftsschutzgebiet keine Anwendung finden kann (absolutes Veränderungsverbot), deutlich weniger streng ausgestaltet werden.

Praktisch dürfte die Ausweisung der in Rede stehenden Flächen als einheitliches Landschaftsschutzgebiet aber keinen Vorteil im Vergleich zum Biosphärenreservat bieten. Dies ist vor allem dadurch begründet, dass schon ein Teil des in Rede stehenden Gebietes als Schutzgebiet nach BNatSchG ausgewiesen ist (insbes. Naturschutzgebiet), sodass der Nachweis über den erforderlichen Anteil an einer Naturschutzgebietsfläche im Biosphärenreservat (20 %) geführt werden kann, s.o. Ein „downgrading“ dieser Flächen ist nicht zu erwarten, sodass sich die Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes sich auf die noch nicht geschützten Flächen erschöpfen würde.

⁶¹ [Beschreibung](#); [Rechtsgrundlage](#).

d. Bewertung

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 Abs. 1 BNatSchG mögen zwar im vorliegenden Fall zwar erfüllt werden. Allerdings ist die Einrichtung eines großen Landschaftsschutzgebietes, das Küstengewässer beinhaltet, aus formeller Sicht aufgrund der in Schleswig-Holstein geltenden Rechtslage nur schwer umsetzbar. Insbesondere besteht keine Zuständigkeitsregelung zugunsten der obersten Landesbehörde, was einen einheitlichen Schutz ausschließt. Erforderlich dürfte daher eine Anpassung des LNatSchG-SH werden. In praktischer Hinsicht dürfte die Schutzform des Landschaftsschutzgebietes keinen Mehrwert zum Biosphärenreservat bieten, zumal der NSG-Anteil dort wohl schon durch die Heranziehung der bestehenden Gebiete erfüllt werden kann. Hinsichtlich des Schutzregimes bietet das Landschaftsschutzgebiet eine breite und flexible Anpassung an bestehende Nutzungsformen.

III. Zusammenfassung der Ergebnisse und Vergleich

Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

• Zum Nationalpark, § 24 BNatSchG:

- Ob die Anforderungen an die Unterschutzstellung der vom MEKUN vorgeschlagenen Gebietskulisse als Nationalpark erfüllt sind, ist zu bezweifeln. Jedenfalls dürfte nach Auffassung des Fachreferates im MLLEV die Anforderung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sein. Interessenverbände bezweifeln darüber hinaus die Erfüllung weiterer Tatbestandsmerkmale (insbesondere § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Das Schutzregime des Nationalparks dürfte auf der nahezu gesamten Fläche demjenigen eines Naturschutzgebietes entsprechen. Dieses bildet nach § 23 i.V.m. § 24 BNatSchG das strengste Schutzregime des (Flächen-)Naturschutzrechts und dürfte aufgrund seines Schutzmittels - des absoluten Veränderungsverbotes - die bisherige Nutzung und Bewirtschaftung der Ostsee ausschließen. Wo und welche Ausnahmen von dem strengen Schutzregime gelten ist im Schutzkonzept durch die oberste Naturschutzbehörde (MEKUN) festzulegen.

Zum Biosphärenreservat, § 25 BNatSchG:

- Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Biosphärenreservates dürften nach den vorliegenden Gebietsinformationen aller Voraussicht nach erfüllt werden.
- Das Schutzregime des Biosphärenreservates ist durch eine obligatorische Zonierung geprägt und damit einhergehend mit einer deutlichen Abstufung im Hinblick auf das Schutzregime verbunden. Obwohl das Schleswig-Holsteinische Landesrecht kein eindeutiges - im Sinne eines einheitlichen - Schutzregime (NSG, LSG) für Biosphärenreservate vorsieht, dürfte hier um eine Mischung aus

verschiedenen Schutzregimen zur Anwendung kommen. So dürfte in Kernzonen das Regime des Naturschutzgebietes, in übrigen Zonen das des Landschaftsschutzgebietes Anwendung finden. Der Anteil des Naturschutzgebietsregimes dürfte deutlich geringer ausfallen als im Nationalpark (20% vs. 50%). In der konkreten Ausgestaltung dürfte eine weitere Nutzung der Ostsee wie im bisherigen möglich sein, soweit nicht der Schutzzweck des Biosphärenreservates entgegensteht. Letztlich kommt es hier auf die konkrete Ausgestaltung an.

Zum Landschaftsschutzgebiet, § 26 BNatSchG

- Das Schutzregime des Landschaftsschutzgebiets nach § 26 BNatSchG ist vergleichsweise flexibel und weniger strikt als das der anderen Schutzformen.
- Allerdings dürften mit der Ausweisung eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes formelle rechtliche Hürden verbunden, die nach derzeitiger (Landes-) Rechtslage nicht überwunden werden können, soweit das Gebiet wie vom MEKUN beabsichtigt ausgewiesen werden soll. Insbesondere besteht hier keine Regelungszuständigkeit des Landes.
- Auch der praktische Nutzen der Ausweisung als Landschaftsschutzgebietes dürfte denjenigen des Biosphärenreservates nicht übersteigen. Denn bereits jetzt sind in der vorgeschlagenen Flächenkulisse einige Gebiete als Naturschutz- Vogelschutz und Natura2000-Gebiete ausgewiesen, die als Flächenanteil für ein Biosphärenreservat nutzbar gemacht werden können. Mit einem „Downgrading“ dieser Flächen dürfte indes nicht zu rechnen sein.

Damit ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht als Schutzform unterhalb eines Nationalparkregimes dasjenige des Biosphärenreservates zu befürworten.

IV. Vorschlag für das weitere Vorgehen

- Der vorliegende Vermerk prüft die in Frage kommenden rechtlichen Fragestellungen zu den Gebietskategorien nur in übergeordneter Weise – zumal dem MLLEV als nicht federführende Behörde nicht alle entscheidenden Informationen über die Gebietskulisse vorliegen dürften. Daher sollte in der weiteren ressortübergreifenden Kommunikation das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde gebeten werden, eine Alternativenprüfung sowohl in rechtlicher als auch naturschutzfachlicher Hinsicht vorzunehmen.
- Das MEKUN könnte gebeten werden, dem Kabinett die Alternativenprüfung vorzulegen

gez. [REDACTED]

Von: Terwite, Heinrich (MLLEV) (Heinrich.Terwite@mlev.landsh.de)
An: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de)
Cc: Momme, Martin (MLLEV) (Martin.Momme@mlev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de)
Gesendet: Mi 15.11.2023 11:10
Betreff: AW: Maßnahmen zum Schutz der Ostsee
Anlagen: Ideen Ostseeschutz Landwirtschaft 231116.docx

Hallo [REDACTED]

wir haben den Vermerk noch um ein Kapitel „Hintergrund / Details“ erweitert und ich werde ihn so heute an Frau Lütjen weiterleiten mit dem Vorschlag, den Vermerk unabhängig von eurer Abteilung 3 an LMB Röhr zu senden. Ohnehin sind ja jetzt mit den Nutzerverbänden zwei getrennte Gesprächstermine Fischerei / Landwirtschaft geplant (am 8. Dezember zur Landwirtschaft)

Viele Grüße

Heinrich

Von: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mlev.landsh.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. November 2023 08:35
An: Terwite, Heinrich (MLLEV) <Heinrich.Terwite@mlev.landsh.de>
Cc: Momme, Martin (MLLEV) <Martin.Momme@mlev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mlev.landsh.de>
Betreff: WG: Maßnahmen zum Schutz der Ostsee

Moin Heinrich,

wir haben ja die FF in der Angelegenheit, daher die Frage: Ist dies Eure Endversion oder gibt's zu der Zuarbeit noch ein Update? Im Prinzip könntet Ihr Eure Zuarbeit doch auch direkt bei LMB (bzw. Frau Lütjen) einreichen. Es macht wenig Sinn, wenn Martin oder ich das für Euch weiterleiten, denn eine inhaltliche Zusammenfassung von Landwirtschaft und Fischerei sehe ich ehrlich gesagt nicht. Dafür sind die Themen zu verschieden. Man könnte maximal beide Dokumente zusammenkopieren.

Viele Grüße,

[REDACTED]



Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
Dr. [REDACTED] Referent für Fischerei, IX 342
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-[REDACTED]
[REDACTED]@mlev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

 Sie sparen ca. 200ml Wasser, 2g CO₂ und 2g Holz, wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Fischerei SH im Internet: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/F/fischerei.html>
Fischereiabgabe und Urlaubersfischereischein SH online unter:
<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/Fisch>



Von: Terwitte, Heinrich (MLLEV) <Heinrich.Terwitte@mllev.landsh.de>
Gesendet: Dienstag, 7. November 2023 09:10
An: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; Momme, Martin (MLLEV) <Martin.Momme@mllev.landsh.de>
Betreff: WG: Maßnahmen zum Schutz der Ostsee

Moin Herr [REDACTED]

ich konnte Sie gerade telefonisch nicht erreichen ... haben Sie in dieser Angelegenheit mit LMB Kontakt!? ... anliegend mein erster Aufschlag, den aktuell hier in der Abteilung IX 2 mit den Referaten bearbeite ...

Viele Grüße

Heinrich Terwitte

Von: Terwitte, Heinrich (MLLEV)
Gesendet: Dienstag, 7. November 2023 08:50
An: Lütjen, Katrin (MLLEV) <Katrin.Luetjen@mllev.landsh.de>
Cc: Reinsch, Thorsten (MLLEV) <Thorsten.Reinsch@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; Stegemann, Anke (MLLEV) <Anke.Stegemann@mllev.landsh.de>; Koschinski, Frank (MLLEV) <Frank.Koschinski@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Betreff: AW: Maßnahmen zum Schutz der Ostsee

Liebe KuK,

im Hinblick auf die u.a. Bitte von LMB und vor dem Hintergrund einiger Gespräche habe ich anliegend einen ersten Entwurf gemacht und bitte um kritische Durchsicht und Ergänzung bzw. weitere Ideen bis Donnerstag ...

Vielen Dank

Heinrich Terwitte

Von: Lütjen, Katrin (MLLEV) <Katrin.Luetjen@mllev.landsh.de>
Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2023 18:42
An: Terwitte, Heinrich (MLLEV) <Heinrich.Terwitte@mllev.landsh.de>
Cc: Reinsch, Thorsten (MLLEV) <Thorsten.Reinsch@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; Stegemann, Anke (MLLEV) <Anke.Stegemann@mllev.landsh.de>; Koschinski, Frank (MLLEV) <Frank.Koschinski@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Betreff: WG: Maßnahmen zum Schutz der Ostsee
Priorität: Hoch

Hallo Herr Terwitte,

u.s. Mail z Ktn und mdB um ff Übernahme für die Abt 2 (bitte vAzK).

Vielen Dank und viele Grüße
Katrin Lütjen
IX 2 App: 4902

Von: Röhr, Deike (MLLEV) <Deike.Roehr@mllev.landsh.de>
Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2023 17:56
An: Abel, Ina (MLLEV) <Ina.Abel@mllev.landsh.de>; Lütjen, Katrin (MLLEV) <Katrin.Luetjen@mllev.landsh.de>
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Betreff: Maßnahmen zum Schutz der Ostsee
Priorität: Hoch

Liebe Ina, liebe Katrin,

der Minister ist vom MP darum gebeten worden, dass das MLLEV sich Gedanken über zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Ostsee macht.

Ich bitte (Ff Abt. 3) um eine Zusammenstellung von Maßnahmen, die aus fachlicher Sicht in Frage kommen, um bspw. Nährstofffrachten, Temperaturanstieg, Situation der Fischbestände in der Ostsee zu verbessern.

IX M plant dazu mit den Nutzerverbänden (Fischerei, Landwirtschaft) voraussichtlich Ende November ebenfalls ins Gespräch zu kommen, um auch von dort weitere Ideen und Vorstellungen über Maßnahmen zum Schutz der Ostsee einzusammeln.

Ich bitte um einen ersten **Aufschlag von Maßnahmen** bis zum **15. November, DS**.

Für Rückfragen und Anmerkungen könnt Ihr Euch gerne an mich wenden.

Viele Grüße
Deike

Mit freundlichen Grüßen
Deike Röhr



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Leiterin des Ministerbüros
IX LMB
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-7139
M +49 151 180 926 87

deike.roehr@mlev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz,
wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Entwurf

Nationalpark Ostsee (NPO)

hier: alternative Ideen – Beitrag Abt. IX 2 Landwirtschaft

Sachstand

Während ein besserer Schutz der Ostsee ein gemeinsames parteiübergreifendes Anliegen ist, wird die konkrete Idee eines Nationalparks vielfach abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund wird das Kabinett den laufenden Konsultationsprozess auswerten. Zur Vorbereitung bittet Frau Röhr (IX LMB) um eine Zusammenstellung für Minister Schwarz (Ff Abt. 3) von Maßnahmen, die aus fachlicher Sicht in Frage kommen, um bspw. Nährstofffrachten oder Situation der Fischbestände in der Ostsee zu verbessern.

Es ist geplant, dazu mit den Nutzerverbänden (Fischerei, Landwirtschaft) voraussichtlich Ende November ebenfalls ins Gespräch zu kommen, um auch von dort weitere Ideen und Vorstellungen über Maßnahmen zum Schutz der Ostsee einzusammeln.

Ideen im Hinblick auf die Landwirtschaft

Die Qualität des Ostseezustands wird anhand verschiedener Kategorien diskutiert, z.B. Erwärmung, Nähr- und Schadstoffeinträge, Müll, Munitionsaltlasten, Lärm etc.

Die Landwirtschaft auf dem Festland bzw. den Inseln beeinflusst im Wesentlichen nur eine Kategorie, nämlich die Nähr- und Schadstoffeinträge bzw. die „Eutrophierung“.

In unmittelbarer Küstennähe kann darüber hinaus die Bewirtschaftung einzelner Uferland- und Deichgebiete bzw. Entwässerungssysteme einen lokal fühlbaren Einfluss haben (vgl. Zuständigkeiten der Abt. Wasserwirtschaft bzw. Abt. Naturschutz im MEKUN)

Die Rolle der Nähr- und Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft in die Ostsee ist im laufenden internationalen Monitoring der Ostseeanrainer-Staaten gut dokumentiert. Die fortlaufende Berichterstattung erfolgt auf der Basis der 2008 von der Europäischen Union beschlossenen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL). Aktuell wird der nationale Ostsee-Bericht 2024 vorbereitet.

(auf Seite 55 ist aktuell folgender Block über die Landwirtschaft vorgesehen:
„.. Strukturelle Veränderungen haben zu weniger und zu größeren Betrieben geführt. Regionale

Konzentrationen mit hoher Viehdichte, wie sie in Küstenregionen an der Nordsee vorkommen, gibt es im deutschen Ostseeraum in dieser Form nicht. Dennoch ist auch die Ostsee massiv durch Einträge von Nährstoffen aus der Landwirtschaft und anderen Quellen betroffen. Diese Einträge können, wie auch die Schadstoffe, über Flüsse, die Atmosphäre und andere Meeresgebiete in die deutsche Ostsee gelangen (Kapitel II.5.2-5.3). Die deutschen Nährstoffeinträge in die Ostsee stammen somit nicht ausschließlich aus den beiden Küstenländern, sondern sind zu einem nicht unerheblichen Anteil auch auf Einträge aus den deutschen Flusseinzugsgebieten und der Atmosphäre zurückzuführen. Durch den ökologischen Landbau und flächengebundene Tierhaltung kommt es in der Regel zu geringeren Einträgen unerwünschter Stoffe in die Gewässer (BMEL 2023a), allerdings gewöhnlich auch zu geringerer Erzeugung als in der konventionellen Produktion. Der Anteil des Öko-Landbaus soll von 10 % (Stand 2022) auf 30 % der landwirtschaftlichen Fläche bis 2030 gesteigert werden (BMEL 2023b). ..“

Die bereits in den letzten Jahren erreichten Verbesserungen werden im Bericht u.a. wie folgt beschrieben (vgl. S. 63):

... Gemäß HELCOM-Ostseeaktionsplan liegen die Nährstoffeinträge in der Beltsee gegenwärtig (Bezugsjahr 2020) bereits unterhalb der maximal erlaubten Einträge, während diese in der zentralen Ostsee für Stickstoff und Phosphor noch überschritten werden. Seit der Referenzperiode 1997–2003 wurden die Stickstoffeinträge in die Beltsee um 22 % und die 7 Phosphoreinträge um 18 % reduziert. Die Stickstoffeinträge in die zentrale Ostsee wurden um 10 % und die Phosphoreinträge um 18 % reduziert. Während die Phosphoreinträge in die zentrale Ostsee weiter abnahmen, stagniert die Abnahme der Stickstoffeinträge seit 2009 ...

Auch die schleswig-holsteinische Landwirtschaft soll bzw. will ihren Beitrag zur Minderung der Nähr- und Schadstofffrachten bzw. der Eutrophierung leisten.

Aktuell tritt bereits eine Verbesserung ein durch das neue Düngerecht, das 2021 vor dem Hintergrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie verschärft worden ist. Grundlegende Nachbesserungen bzw. Verschärfungen sind aktuell nicht geplant.

Allerdings ist die Akzeptanz der Neuregelungen in der Praxis nicht unumstritten. Es sind zwar die Dokumentationspflichten der Betriebe erweitert bzw. neu geregelt worden (vgl. z.B. „ENDO“), so dass auch die Kontrollmöglichkeiten bzw. die Überwachung der Vorschriften verbessert sind. Dennoch kommt es vor allem auch darauf an, in der praktischen Landwirtschaft das Bewusstsein für eine möglichst gewässerschonende Düngung bzw. Pflanzenschutz und auch die Chancen des ökologischen Landbaus zu stärken.

Mögliche Ansatzpunkte sind u.a. Beratung, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, Modellprojekte etc.

Diese Ansatzpunkte sind grundsätzlich bekannt, sie könnten jedoch mit den Akteuren vor Ort neu justiert bzw. belebt werden.

Beispielsweise könnten Akteure vor Ort gemeinsam mit Beratung und Forschung eine (oder mehrere) sog. „Operationelle Gruppe“ bilden, die bestimmte Ideen über mehrere Jahre mit finanzieller Förderung aus EIP erprobt (Europäischen Innovationspartnerschaft; MLLEV ist Verwaltungsbehörde). Hier sind auch länderübergreifende Projekte möglich (z.B. mit Mecklenburg-Vorpommern als benachbartem Ostsee-Anrainer).

Ein weiteres Beispiel sind neue Initiativen zum privaten Flächenmanagement in sensiblen Gebieten (z.B. Oldenburger Graben), wie sie auch im Rahmen der

Niederungsstrategie angedacht sind (u.a. Modernisierung des Instruments Flurbereinigung etc.)

Grundsätzlich ist die Landwirtschaft bzw. die Agrarpolitik auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen und die Schaffung von Gemeinwohlleistungen angelegt. Entsprechende (Neu-) Regelungen und Förderungen (z.B. aktuell Ökoregelungen) schaffen daher günstige Rahmenbedingungen auch für mehr Ostseeschutz durch die Landwirtschaft.

Im Abschluss-Workshop des Konsultationsprozesses wurde ähnlich von den Interessenvertretern (u.a. Herr [REDACTED] Vizepräsident Bauernverband), Herr [REDACTED] (Wasser- und Bodenverband Fehmarn); Herr [REDACTED] (LKSH); Herr Klinck (Bürgermeister Strande) auf folgende Aspekte hingewiesen:

„Bei entsprechender Fachlichkeit sind wir gern bereit, uns bei einem „Runden Tisch Ostseeschutz“ einzubringen.“

„Wir bringen uns gern ein in eine Entbürokratisierung des Naturschutzrechts, um Kapazitäten für den Ostseeschutz in den WaBo-Verbänden, Verwaltung und Unternehmen zu schaffen“

„Entwässerung, Hochwasserschutz und Küstenschutz müssen priorisiert in den Ostseeschutz eingebracht werden, wofür wir Interessenverbände uns gern in die Projektierung mit einbringen“

„Anhand von Modellprojekten neue Lösungswege aufzeigen:

- Landwirtschaft
- Küstenschutz
- Anpassung Wasserwirtschaft“

Ähnlich heißt es im Beschluss des CDU-Parteitages

„ ...Die vielgestaltigen Regelungen zu Gewässerrandstreifen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen sollen zu einer klaren, vollzugstauglichen Regelung zusammengeführt werden. ...

...In neuen land- und wasserseitigen lokalen Aktionen wollen wir .. den Zustand der Ostsee verbessern und die ökonomische und soziale Entwicklung zu integrieren. Mit vor Ort abgestimmten Konzepten und mit kooperativer Einbindung des landwirtschaftlichen Sektors wollen wir Naturschutz-, Landschaftspflege- und Wasserwirtschaftsmaßnahmen organisieren, koordinieren und umsetzen. Synergien zwischen Biodiversitäts-, Klima- und Gewässerschutz in den Regionen an der Ostseeküste sollen mit Vergütung von Agrarumwelleistungen, Agrar-Ökosystemforschung, Renaturierung und Flächensicherung, Stärkung regionaler Wertschöpfungsnetze und Umweltbildung hergestellt werden. Das Instrument der Flurbereinigung zur Gestaltung des ländlichen Raumes und zur Auflösung konkurrierender Ansprüche mit Berücksichtigung der Grundeigentümerbelange soll dabei angewendet und genutzt werden. Mit modernen Abwassersystemen und Flächenmodellprojekten in Küstennähe, ähnlich wie das Modellprojekt Schlei, wollen wir die Nährstoffeinträge in die Ostsee weiter reduzieren.

Teilvorgang 5b

**Sachvorbereitung zum Termin mit der Fischerei am 05.12.2023 bzw.
11.12.2023**

Von: Momme, Martin (MLLEV)
An: Schwarz, Werner (MLLEV) (Werner.Schwarz@mllev.landsh.de); Abel, Ina (MLLEV) (Ina.Abel@mllev.landsh.de); Röhr, Deike (MLLEV) (Deike.Roehr@mllev.landsh.de); Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mllev.landsh.de)
Cc: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de; Jansch, Stephanie (LLnL) (stephanie.jansch@lnl.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de; Terwite, Heinrich (MLLEV) (Heinrich.Terwite@mllev.landsh.de)
Gesendet: Fr 17.11.2023 19:02
Betreff: Sachvorbereitung zum Termin mit Fischerei am 5.12.
Anlagen: Vorschlag freiwillige Maßnahmen Ostseeschutz Ref. IX 34 Fis.docx

Lieber Herr Schwarz. liebe Kolleginnen und Kollegen,

für die Besprechung mit der Fischerei am 5.12. und die Rücksprache am kommenden Montag übersende ich zur Sachvorbereitung die anliegende Datei mit Vorschlägen der Fischereiverwaltung für mögliche Maßnahmen/Beiträge der Fischerei zum Ostseeschutz.

@Stephanie, [REDACTED], [REDACTED] vielen Dank für Eure gute Zuarbeit!

Viele Grüße
Martin Momme



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Martin Momme
Leiter des Referates Fischerei, IX 34
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-5152
martin.momme@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

 Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz, wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Fischerei SH im Internet: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/F/fischerei.html>
Fischereiabgabe und Urlauberfischereischein SH online unter:
<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/Fisch>



Bearbeitung und Ansprechpartner für Fragen:

IX 34 M. Momme (Berufsfischerei)

IX 342 [REDACTED] (Freizeitfischerei)

Sachstand und Auftrag

Angesichts der breiten Ablehnung eines Nationalparks Ostsee kommt der Zielerreichung – besserer Schutz der Ostsee – durch alternative, insbesondere freiwillige Maßnahmen eine große Bedeutung zu. In Vorbereitung der dazu geplanten Dialoge mit Nutzerverbänden (u.a. Fischereiverbände) bittet IX LMB um eine Zusammenstellung von Maßnahmen, die aus fachlicher Sicht in Frage kommen, um die Situation der Ostsee zu verbessern. Dazu wird nachfolgend aus fischereilicher Sicht Stellung genommen.

Generelle Vorbemerkung

Die EU-Biodiversitätsstrategie verlangt die Einrichtung von Schutzgebieten auf 30% der Meeresflächen der Union. Unter strengen Schutz müssen mindestens 10% gestellt werden. Was unter „strengem Schutz“ genau zu verstehen ist, ist nicht abschließend geklärt. Die EU verlangt, dass auf diesen 10 % **keine schädigenden** Nutzungen stattfinden dürfen (von Naturschutzseite wird jede extraktive Nutzung also auch jede Art der Fischerei als schädigend angesehen).

Nach Abstimmung zwischen BMU/BMEL und in der BLANO (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee – SH durch MEKUN vertreten) hat man sich darauf verständigt, dass der Bund in der AWZ und die Länder in ihren jeweiligen Küstenmeeren beide Vorgaben erfüllen wollen (Dies geht über die Vorgaben des EU-Rechts hinaus!).

Für SH stellt die 30% Vorgabe kein Problem dar (es sind bereits Natura 2000-Gebiete in größerem Umfang an Nord- und Ostsee ausgewiesen), die **10% streng geschützten Gebiete** sind dagegen ein Problem.

Sollte der Ostseeeationalpark endgültig scheitern, dürfte das MEKUN zumindest auf eine schnelle Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bzw. der Landesbiodiversitätsstrategie drängen.

Die Diskussion um Einrichtung von Schutzgebieten wird also zwangsläufig weitergehen.

Ideen im Hinblick auf die Erwerbsfischerei in der Ostsee

Vorbemerkung:

Durch die bestehende freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und Meeresenten und auch durch bestehende Regelungen in der KüFVO ist die Notwendigkeit von zusätzlichen Maßnahmen in der Fischerei im Grunde genommen nicht gegeben. So besteht in der KüFVO beispielsweise seit Jahrzehnten ein Schleppnetzfishereiverbot innerhalb der 3-Seemeilen (schon lange vor Einrichtung der Natura2000-Schutzgebiete). Im allergrößten Teil der schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete findet daher keine Schleppnetzfisherei statt. Die freiwillige Vereinbarung wurde erst kürzlich verlängert, bei der Bescheidübergabe hat der MP sie als Musterbeispiel für gelungenen Ostseeschutz bezeichnet.

In Anbetracht dieser Sachlage und der extrem schwierigen wirtschaftlichen Lage aller Ostseefischer dürfte die Bereitschaft zu weiteren schmerzhaften Zugeständnissen extrem gering sein.

Dies vorangestellt könnte sich die Fischereiverwaltung folgende Punkte für die Diskussion mit der Fischerei vorstellen:

Stellnetzfischerei:

Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten (fV):

Bereits in der fV enthaltene Maßnahmen:

- Reduzierung und Anpassung der Stellnetzlängen
- Einrichtung und Anpassung von Entenschongebieten
- Weiterentwicklung und Einsatz von PAL
- Anonymer Abholdienst

→ zusätzliche Maßnahmen für Meeresenten

- Flexiblere Anpassung der Schonzeiten und Entenschongebiete
- Verstärkte Zusammenarbeit mit den örtlichen Ornithologen und der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (OAGSH) nach Abschluss des Konsultationsverfahrens NPO
- Prüfung einer Evaluierung zur Anpassung von Entenschongebieten in Zusammenarbeit mit der örtlichen Ornithologie/OAGSH

→ Zukünftig vermehrte Integration fischereilicher Aufwandsdaten in die Umsetzung und Weiterentwicklung der fV mit Umsetzung der neuen

Fischereikontrollverordnung möglich:

- Zusätzliche höhere Detailerfassung zu fischereilichen Aufwandsdaten (VMS, elektr. Logbuch, weitere elektr. Erfassungsalternativen) der kleinen Küstenfischerei zukünftig auch für Fahrzeuge unter 12m
- Zukünftig verpflichtende Logbucheintragung sensibler Arten
- Bessere räumlich und zeitlich aufgelöste Lagebilder der Stellnetzfischerei
- Bessere Abschätzung und Übersicht der Fischerei, Teilnehmer der fV und frequentierter Fischereigebiete
- Potentiell: Teilen von Daten mit dem OIC zur besseren Umsetzung der fV

→ Integration/Umsetzung der Ergebnisse, die sich aus laufenden Projekten zu Beifangreduzierungen und der Entwicklung alternativer Fanggeräte ergeben; wie z.B. PAL-CE, STELLA

Weiterentwicklung und Erprobung alternativer Fanggeräte:

- Perlennetze
 - Förderung und größerer Einsatz in der Breite (Interesse aus Fischerei und Förderanfragen liegen vor)
 - mögliche Integration in fV
- Ponton-Hebereuse
 - Prüfung möglicher Förderung
weitere Erprobung in der Praxis (Interesse aus Fischerei und Förderanfragen liegen vor)

Schleppnetzfisherei:

- Konzeptionierung eines Projekts zur Erprobung von pelagischen Scherbrettern zur Reduzierung von Grundkontakt
- Förderung des Einsatzes von mobilen grundberührenden Geräten mit weniger Auswirkungen auf den Meeresboden (Stichwort: Zugwaden (Mini-Danish-Seine))
- Teilnahme an Studien zur Erprobung weiterer alternativer Fanggeräte

Verbesserung der Datenlage/Projekt MV Sea Ranger

- Fischer könnten zukünftig für die Forschung Aufgaben im Bereich Sammlung von Meeresdaten übernehmen (gewisse Entlohnung vorausgesetzt). Beispiele gibt es dafür bereits (██████████)
- Diskussion mit der Fischerei, ob das in MV gestartete Projekt der Fortbildung zum Sea Ranger auch für SH-Fischer interessant sein könnte.

Ideen im Hinblick auf die Freizeitfischerei in der Ostsee

Vorbemerkung:

Anders als in der Berufsfischerei mit einem hohen Organisationsgrad in zwei Verbänden auf Landesebene besteht bei der Freizeitfischerei die Schwierigkeit, dass nur ein Teil der Angler in einem Verband organisiert ist. Insbesondere die Ostseeküste ist attraktiv für auswärtige Touristen, die durch Organisationen auf Landesebene gar nicht umfasst sind, und auch in SH sind nur ungefähr die Hälfte der einheimischen Angler Mitglied in einem Verband. Generell ist die Abstimmung entsprechender Maßnahmen mit Verbänden und Interessenvertretungen der Freizeitfischerei daher herausfordernd, da diese im Prinzip kein Mandat haben, für „alle“ Angler zu sprechen. Entsprechende freiwillige Vereinbarungen können daher immer nur empfehlenden Charakter haben und sind allenfalls für Verbandsmitglieder mehr oder minder bindend. Dies dürfte voraussichtlich für Kritik bei den Skeptikern freiwilliger Maßnahmen sorgen.

Daher kann es insbesondere im Bereich der Angelfischerei eine Option sein, Maßnahmen, für die im Bereich der organisierten Anglerschaft eine hohe Akzeptanz bereits besteht oder durch Verhandlungen erzielt werden kann, perspektivisch auch rechtlich zu verankern, um die notwendige Verbindlichkeit zu erreichen. Dies kann und sollte mit den Verhandlungsführern im Bereich der Freizeitfischerei offen diskutiert werden.

Die nachfolgenden Vorschläge basieren überwiegend auf einer informellen Abstimmung mit dem Landesangelverband (LAV, vormals LSFV). Es ist davon auszugehen, dass der LAV mit ähnlichen Vorschlägen auch proaktiv in die Diskussionen gehen wird. Es ist somit gewährleistet, dass diese Vorschläge eine hohe Praxisrelevanz aufweisen.

Schutz von Vogelansammlungen

Freiwillige Befahrensregeln (ggf. Verzicht) auf Muschelbänken für Angelboote aller Art bei der Ansammlung von Wasservögeln in bestimmten Gebieten, saisonal begrenzt, könnten den Schutz rastender Wasservögel verbessern. Auch die Herabsetzung von (Angel)Bootsgeschwindigkeiten zu bestimmten Zeiten (Rast und Mauser) in bestimmten Großgebieten (z.B. vor der Geltinger Birk, generell auf

großflächigen Muschelgründen) wäre grundsätzlich denkbar. Bei der Bekanntmachung von betroffenen Flächen könnte das beim LAV in Entwicklung befindliche digitale Gewässerverzeichnis helfen (aktuelles Förderprojekt der Fischereiabgabe). Eine Abstimmung mit der Nutzergruppe der Wassersportler wäre hochgradig sinnvoll, um eine Lösung für alle Freizeitboote zu erreichen.

Schutz empfindlicher Riffgründe

Grundsätzlich könnten Angler (und ggf. andere Sportbootbesitzer) dazu beitragen, über ein Ankerverbot besonders empfindliche Riffgründe zu schützen. Dazu müssten entsprechende Bereiche ausgewiesen/kenntlich gemacht werden (siehe vorhergehender Punkt). Grundlage dafür müsste eine realistische Darstellung der Riffgründe in der Ostsee sein.

Hinweis: Für das Angeln in Schutzgebieten der AWZ wurde unter Federführung des BfN gerade ein „**Code of conduct**“ (Richtlinien für ein schonendes Angeln auf Riffgründen bzw. generell in der Ostsee) entwickelt; Vertreter des Deutschen Angelfischereiverbandes (DAFV) sowie des LAV waren an den Abstimmungen unmittelbar beteiligt. Diese Richtlinien sollen dem Schutz der gleichen Strukturen (Riffgründe) und Schutzgüter (Wasservögel, Schweinswal) dienen, die auch in den Landesflächen zu schützen wären; sie enthalten sowohl Verhaltensregeln als auch konkrete Geräteempfehlungen (z. B. Vermeidung von Blei, Verwendung von weichmacherfreien Gummiködern und angepasster Schnurstärke zu Vermeidung von Abrissen). Die Anwendung dieses „Code of conduct“ in Küstengewässern des Landes ist grundsätzlich denkbar und würde auch eine Konsistenz der (freiwilligen) Regelungen in allen Küstengewässern der deutschen Ostsee sicherstellen.

Förderung abwandernder Fischarten

Das Programm „Fischhorizonte“ bildet einen langfristigen und verlässlichen Rahmen für die Förderung seltener und bedrohter Fischarten in Schleswig-Holstein. Mit Mitteln der Fischereiabgabe werden umfangreiche Besatzprogramme für verschiedene Fischarten, u. a. Meerforelle, gefördert. Angler sind mit ihrer ehrenamtlichen Beteiligung am Laichfischfang ein unverzichtbarer Partner in diesem Programm.

Das Programm wird fachlich regelmäßig fortgeschrieben und an den Erkenntnisfortschritt angepasst. Im Rahmen der Kommunikation zu Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Ostsee könnte verstärkt auf die Leistungen dieses Programms hingewiesen werden. Verbindliche Vereinbarungen mit der Anglerschaft zur ehrenamtlichen Beteiligung an dem Programm könnten diesem Aspekt einen besser sichtbaren Rahmen geben.

Citizen Science Projekte in der Anglerschaft

Angler könnten künftig verstärkt in Projekte zur Datenerhebung eingebunden werden. Das hat mehrere Effekte, da neben dem primären Gewinn zusätzlicher Umweltdaten auch die Bildung zu Umweltthemen in Anglerkreisen gestärkt würde und die Beteiligung an derartigen Projekten das Verantwortungsgefühl der Nutzer stärken kann. Eine Beteiligung an der Datenerhebung wäre einerseits in Bezug auf abiotische Parameter, vor allem aber für die Verbesserung der Daten zum Vorkommen von Wasservögeln und Schweinswalen denkbar. Im Binnenland, aber mit Relevanz für die Ostsee, könnte das Monitoring laichender Forellen und Neunaugen auf eine neue verbindlichere Basis gestellt werden, wozu freiwillige Vereinbarungen ein geeigneter Rahmen sein könnten.

Praktische Naturschutzaktivitäten

Angler beteiligen sich bereits an organisierten Müllsammelaktionen („Catch & Clean Day, „Take 5“); derartige Aktivitäten könnten mit dem Fokus Ostseestrand ausgebaut und besser koordiniert werden.

Management der Anglerfänge

Aktuell gibt es Fangbegrenzungen für Angler (Bag Limits) nur aufgrund EU-rechtlicher Regelungen (Lachs Ostsee, Wolfsbarsch Nordsee, Dorsch bis Ende 2023, dann Fangverbot). Landesrechtlich haben wir derzeit keine Ermächtigung, entsprechende Regelungen zu treffen (Prüfpunkt im Rahmen der aktuellen Novelle des LFischG). Gleichwohl bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, entsprechende Beschränkungen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen zu verabreden. Das birgt jedoch das Risiko, dass damit eine Legitimation für „catch & release“ geschaffen wird. Von freiwilligen Lösungen raten wir daher bezüglich dieser Maßnahme ab. Es ist denkbar, dass die Angler diesen Punkt proaktiv in die Diskussionen einbringen. Ref. IX 34 empfiehlt hier folgendes Vorgehen:

1. Auswertung aktueller wissenschaftlicher Empfehlungen (eigene Auswertungen der oberen Fischereibehörde im Rahmen der Erfolgskontrolle der Fischartenhilfsmaßnahmen, Thünen-Institut, ggf. ICES), ob Anglerfänge bestandsrelevant und damit „managementbedürftig“ sind (grundsätzlich denkbar für Meerforelle, eventuell Hering; aktuell liegen derartige Empfehlungen nicht vor)
2. Dialog mit Vertretern der Anglerverbände über mögliche Beschränkungen
3. Schaffung einer verbindlichen Rechtsgrundlage


Abschließender Hinweis:

Auf dem Verzahnungsworkshop am 1. November zur Diskussion um den Ostseeeationalpark gaben die Fischereivertreter (Frau [REDACTED] (GF Landesfischereiverband), Dr. [REDACTED] (Generalsekretär Deutscher Fischereiverband), [REDACTED] (Fischer aus Niendorf), Dr. [REDACTED] (GF Landesanglerverband)) auf die Frage:

„Wenn Sie sich die Vorschläge für den Gebietsschutz ohne einen NP Ostsee ansehen: welchen Beitrag könnte Ihre Interessengruppe konkret dazu leisten, um den Ostseeschutz voranzubringen?“

Folgende Stichworte zur Antwort:

- Citizen Science-Projekte
- Zusammenarbeit mit Forschung, Know-how der Praxis einbringen + Technologietransfer
- Flexible freiwillige Vereinbarungen
- Decarbonisierung/Transformation des Sektors
- Fachliche und regionale Kommunikation + Kooperation
- Prädatorenmanagement



- Legende:**
- Festlandsockel/AWZ
 - 12-Seemeilenzone/Küstenmeer DK
 - 12-Seemeilenzone/Küstenmeer, internationale Grenze DE
 - Entschongebiete freiwillige Vereinbarung
 - FFH-Gebiete
 - EU-Vogelschutzgebiete
 - 200m Uferstreifen, Verbot der Stellnetzfischerei
 - Ausnahme vom Verbot der Schleppnetzfisherei zw. 15. Sept bis 15. April
 - Naturschutzgebiete
 - FFH-Lebensraumtypen (LRT) 1110 = Sandbänke 1170 = Riffe
 - 30m Grenze, Verbot der Schleppnetzfisherei inkl. Ausnahmen

MLLEV IX 34
Entwurf:
Stand 01.12.2023

Teilvorgang 5c

Nachbereitung zur Besprechung am 11.12.2023

Besprechung am 11.12.2023 im MLLEV

Vorschläge der Fischerei zu möglichen Nutzungseinschränkungen für die Berufs- und/oder Angelfischerei in der Ostsee

Teilnehmer:

MLLEV: IX M Minister Schwarz, IX LMB Frau Röhr, IX 3 Frau Abel, IX 34 Herr Momme, IX 342 Herr [REDACTED]

Landesfischereiverband: Herr [REDACTED] (Vorsitzender), Herr [REDACTED] (Stellv. Vorsitzender), Frau Dr. [REDACTED] (GF), Fischer [REDACTED] und Fischer [REDACTED]

Fischereischutzverband: Herr [REDACTED] (Vorsitzender)

Küstenfischer Nord e.G. Heiligenhaften: Herr [REDACTED] (GF)

Landesangelverband (LAV): Herr [REDACTED] (GF), [REDACTED] (Pressesprecher)

Ablauf und Ergebnisse:

Minister Schwarz stellte eingangs die Ausgangssituation dar – die CDU lehnt einen Nationalpark Ostsee ab, wird aber gleichwohl im Rahmen der Regierungskoalition an einem Maßnahmenpaket für die Ostsee mitwirken. Dafür werden nun von Nutzergruppen idealerweise eigene Vorschläge erbeten, mit denen das MLLEV in die Diskussion mit der Staatskanzlei eintreten kann.

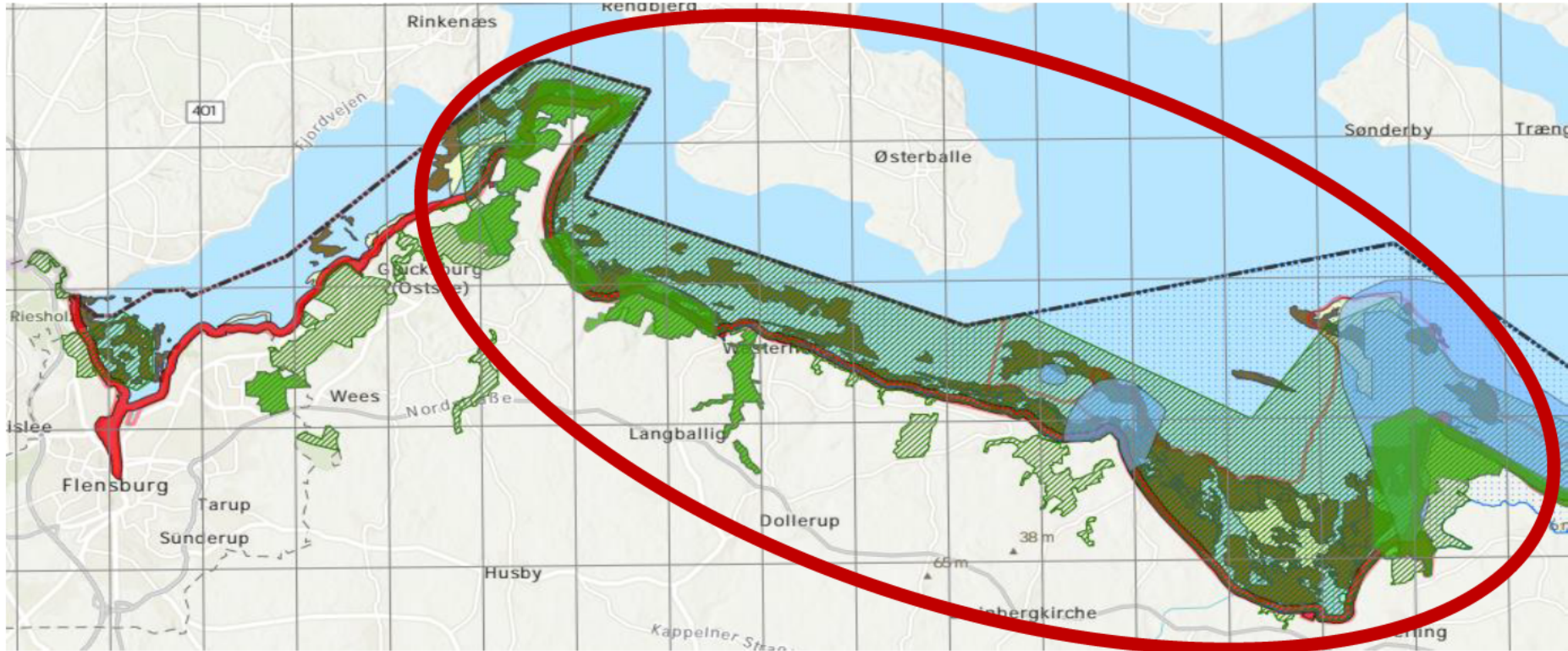
Der LAV hatte im Vorfeld bereits einen Katalog mit Maßnahmen übergeben (siehe gesonderter Vermerk aus Ref. IX 34); diese wurden auf der Besprechung noch einmal mündlich vorgetragen. Der LAV bekennt sich ausdrücklich zu der Zusage, das MLLEV mit proaktiven Vorschlägen für einen besseren Schutz der Ostsee zu unterstützen.

Die Vertreter der Berufsfischerei stellten eingangs dar, welche umfassenden Einschränkungen für die Fischerei bereits bestehen. Es könne nicht erklärt werden, welchen schädigenden Einfluss die geringe verbliebene Fischerei nun noch auf die Ostsee habe. Minister Schwarz erläuterte, dass es aufgrund des Werdegangs der Diskussion zum geplanten NP Ostsee und der Formulierung im KoaV dennoch alternativlos sei, gewisse Maßnahmen zur räumlichen Beschränkung der Fischerei zu ergreifen. Ziel sei es nach Möglichkeit, eigene Vorschläge der Fischerei in die Diskussion mitzunehmen – andernfalls drohe eine „übergestülpte“ Maßnahmenkulisse.

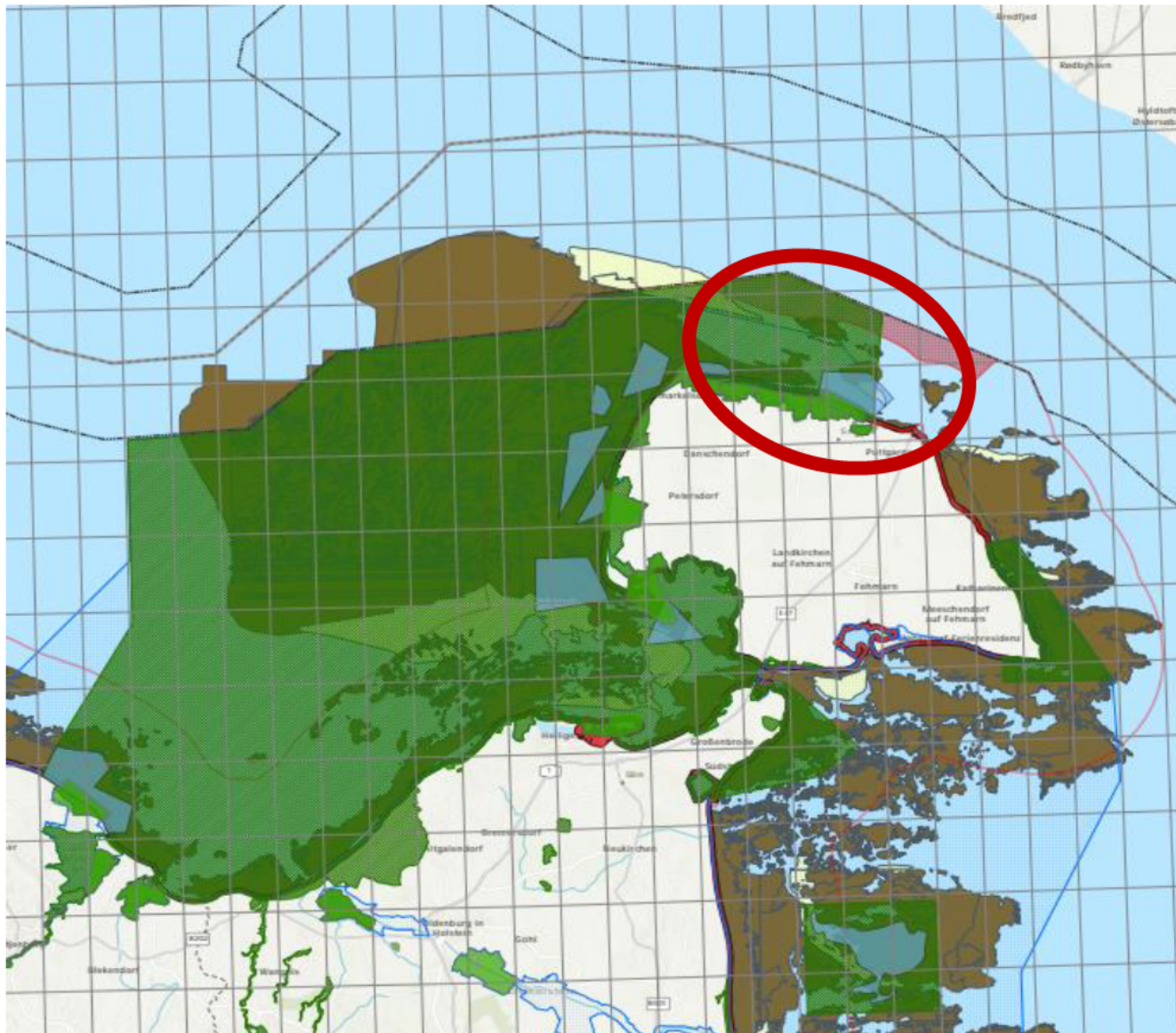
Herr Momme erläuterte ergänzend den Rechtsrahmen vor allem im Hinblick auf die Ziele zur Ausweisung nutzungsfreier Gebiete gemäß EU-Biodiversitätsstrategie. Während die erforderlichen 30 % Gebietsschutz in SH und generell DEU bereits erreicht sind, müssen die 10 % nutzungsfreien Gebiete noch ausgewiesen werden.

In einer anschließenden sehr konstruktiven Diskussion einigten sich die Fischereivertreter auf die nachfolgend kartografisch dargestellten Vorschläge für Nutzungseinschränkungen – ausdrücklich als Diskussionsgrundlage.

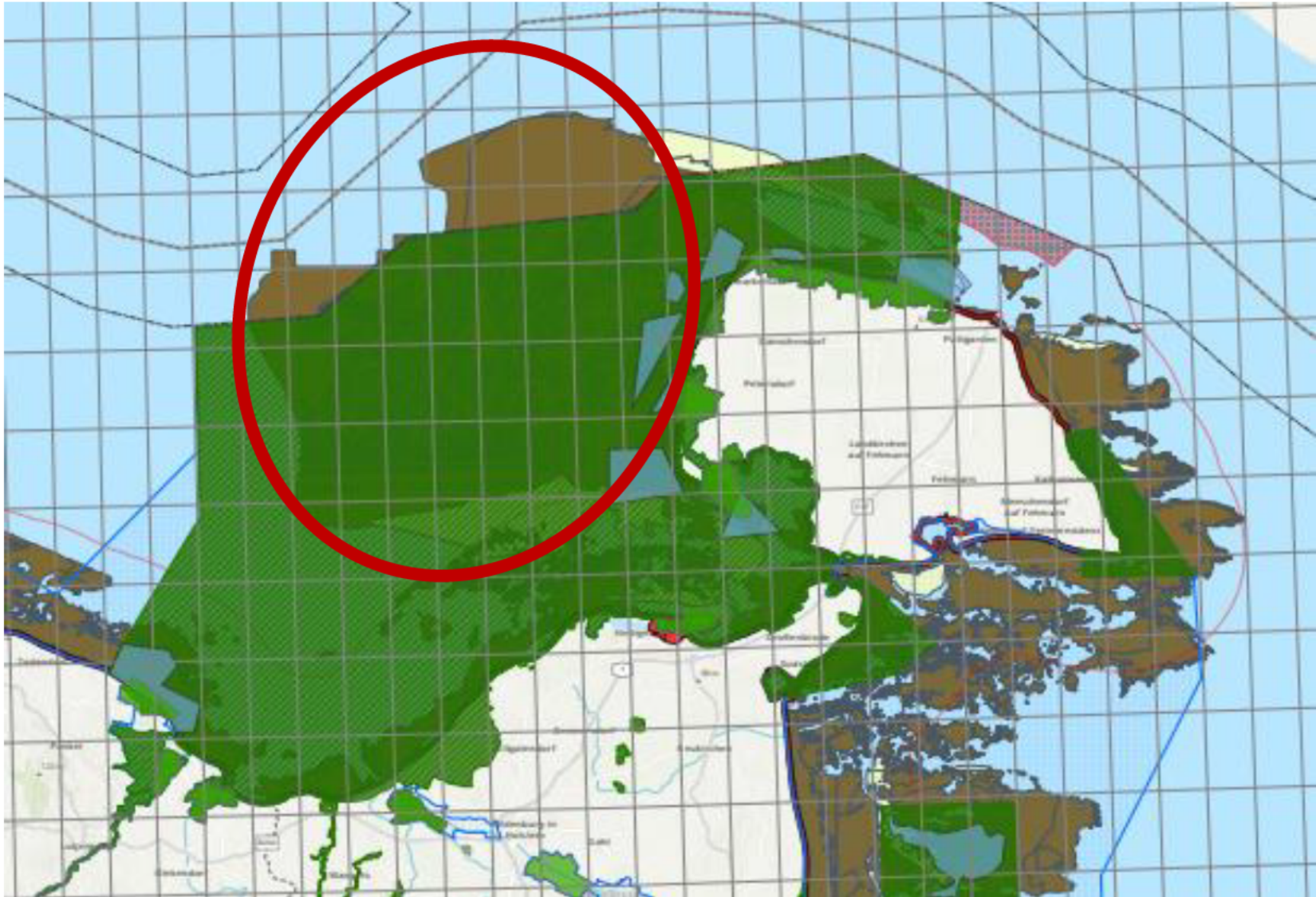
Vorschlag der Fischerei für ein Nullnutzungsgebiet, Berufs- und Angelfischerei, wenn Angeln vom Ufer weiter zulässig



Vorschlag der Fischerei für ein Nullnutzungsgebiet, Berufs- und Angelfischerei, wenn Angeln vom Ufer weiter zulässig



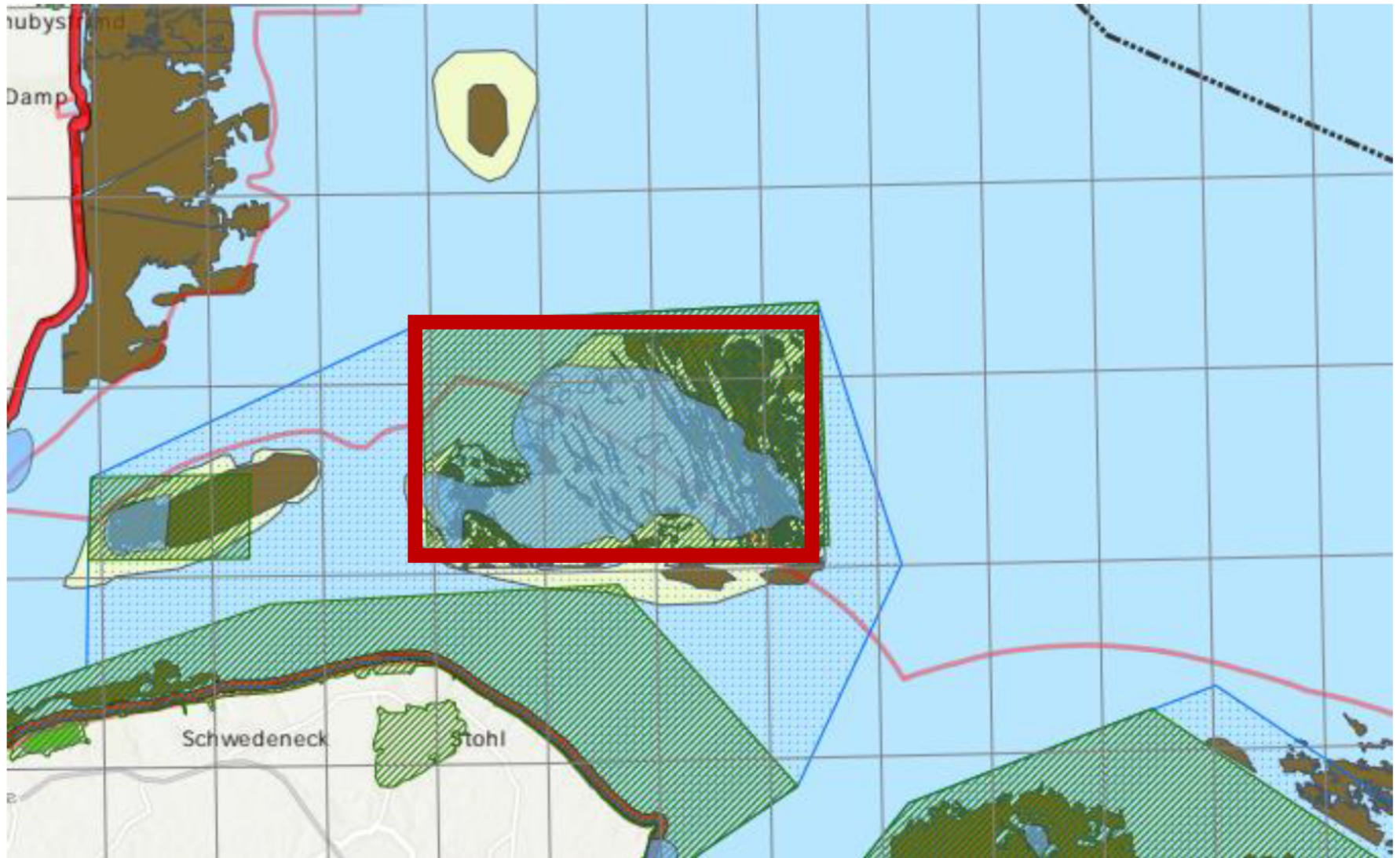
Vorschlag der Berufsfischerei für eine Zone ohne Schleppnetzfisherei,
Aber: stille Fischerei (Stellnetze) muss weiter möglich sein



Vorschlag der Fischerei für ein Nullnutzungsgebiet, Berufs- und Angelfischerei, gültig für eine Tiefe von 0 – 10 m (in tieferen Gebieten muss Berufsfischerei möglich bleiben!)



Vorschlag der Fischerei für ein Nullnutzungsgebiet, nur Berufsfischerei,
Achtung: Angeln muss weiter zulässig sein



Fischereischutzverband Schleswig-Holstein e.V.



(1. Vorsitzender)

Tel.: [REDACTED]

fischereischutzverband-sh@web.de

www.fsv-sh.de

Registergericht: Lübeck, Reg.-Nr: VR 1494

Fischereischutzverband Schleswig-Holstein e.V.

[REDACTED] * [REDACTED]

*Brief bitte scannen
und an IX 32
m.d.B. um Stellungnahme
IX LMB 19.12.2023*

Bad Schwartau, 11.12.2023

Herrn

Werner Schwarz, Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Maßnahmen der Fischerei zum Schutze der Ostsee

Bezug: Einladung vom 5.12. 2023 zum Gespräch am 11.12.2023 in Kiel.

Sehr geehrter Herr Minister

Der Fischereischutzverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Einladung und legt nachstehend eine Zusammenfassung der Sichtweise des Fischereischutzverbandes zu o.a. Thema vor.

Generell:

Wer sich gegen den Strukturwandel stemmt, hat schon verloren. Es ist die ureigenste Aufgabe eines jeden Betriebsinhabers sich auf veränderte Verhältnisse ökologischer und ökonomischer Art rechtzeitig einzustellen. Der Staat kann und soll dabei unterstützen, indem er akzeptable Rahmenbedingungen schafft, sich aber nicht in die Details der Betriebsführung einmischen oder diese vorgeben wollen. Er soll dem Gewerbetreibenden nicht die wirtschaftlichen und daraus folgenden betrieblichen Entscheidungen annehmen. Damit er dazu in der Lage ist, muss die Ausbildung zum Fischwirt im

Hinblick auf das Thema Betriebswirtschaft erheblich verbessert werden.

Ostseeschutz:

Die aktuellen Probleme der Ostsee wie:

- Überdüngung
- Munitionsaltlasten
- Nachrüstung von Kläranlagen zur Ausfällung von Arzneimittelrückständen

und Verlärmern, sind nicht der Fischerei zuzuschreiben und verlangen Lösungsansätze auf anderen Ebenen.

Aus Sicht der Fischerei mit passiven Fanggeräten gibt es über die bereits praktizierten Regelungen in der freiwilligen Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten hinaus zunächst keine großen Entwicklungsmöglichkeiten. Wir werden tatkräftig im Rahmen unserer Möglichkeiten bei der Weiterentwicklung z. B. von alternativen Fanggeräten zusammen mit der Wissenschaft und dem Ostsee-Info-Center weiterarbeiten bzw. behilflich sein. Deren Einsatz versteht sich wo immer möglich von selbst und wird bereits praktiziert. Über eine Verkürzung der Netzlängen kann nachgedacht werden. Zum Schutz von Riffen und Hartsubstraten möchten wir anregen über die Einstellung der Schleppnetz Fischerei mit Rollergeschirren in der Ostsee nachzudenken.

Diversifizierung von Einkommen:

Das machen wir schon seit 30 Jahren und wurden in der Vergangenheit dafür belächelt, in Pressekampagnen diffamiert und bei der Vermarktung über die Erzeugerorganisationen behindert. Hieraus entstand zwangsläufig die Selbstvermarktung, die sich bei reduzierten Quotenzuteilungen bzw. verfügbaren Fängen als einzig tragfähige Überlebensstrategie erwiesen hat. Es liegt am Betreiber selbst wie erfolgreich er in diesem Bereich sein kann. Zur Erleichterung der Selbstvermarktung sollte der Staat die Rahmenbedingungen durch Bürokratieabbau wesentlich verbessern. Angebote für die Übernahme quasi staatlicher Aufgaben im Umweltschutz nach entsprechender Qualifizierung müssen allen gewerblich tätigen Fischern offenstehen. Wir sehen das aber nicht als Schwerpunkt der Entwicklung. Die Wünsche nach garantierten Einkommen sind durch die Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit für jedermann realisierbar und das ohne staatliche Hilfen.

Vermarktung von Mengen: (falls es wieder welche gibt)
Bestehende bzw. zu schaffende Strukturen, die mit staatlichen Mitteln gefördert werden oder wurden, müssen **allen Marktteilnehmern** offenstehen. Der aktuellen Entwicklung Rechnung tragend, ist die Unterscheidung der gewerblichen Fischerei in Haupt und Nebenerwerb abzuschaffen, weil bekanntermaßen niemand mehr von der Fischerei leben kann. Die daraus resultierende unterschiedliche Behandlung mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Förderung, der Quotenzuteilung, der Bemessung von Hafengeldern und der Gewährung von Steuerbefreiung beim Bezug von Treibstoffen sind zu beseitigen.

Entlastung der Betriebe Auf der Kostenseite:

Wenigstens vorübergehend sollten die Gebühren für Sicherheitszeugnisse und Abnahmen der Fahrzeuge durch die BG-Verkehr ausgesetzt werden.

Gerne führe ich zu Rückfragen im Detail weiter aus.

Mit freundlichen Grüßen



([redacted] erster Vorsitzender)

Martin Momme

☎ 5152

Kiel, 05.01.2024

IX 34

Schreiben des Fischereischutzverbandes vom 11.12.2024

Zu den einzelnen Passagen im Schreiben des Fischereischutzverbandes nehme ich wie folgt Stellung:

Generell:

Wer sich gegen den Strukturwandel stemmt, hat schon verloren. Es ist die ureigenste Aufgabe eines jeden Betriebsinhabers sich auf veränderte Verhältnisse ökologischer und ökonomischer Art rechtzeitig einzustellen. Der Staat kann und soll dabei unterstützen, indem er akzeptable Rahmenbedingungen schafft, sich aber nicht in die Details der Betriebsführung einmischen oder diese vorgeben wollen. Er soll dem Gewerbetreibenden nicht die wirtschaftlichen und daraus folgenden betrieblichen Entscheidungen annehmen. Damit er dazu in der Lage ist, muss die Ausbildung zum Fischwirt im Hinblick auf das Thema Betriebswirtschaft erheblich verbessert werden.

Den Ausführungen in diesem Abschnitt ist grundsätzlich zuzustimmen. Um dem Thema Betriebswirtschaft in der Ausbildung stärkeres Gewicht beizumessen, wäre die Fischwirtausbildungsverordnung des Bundes entsprechend anzupassen. Eine entsprechende Initiative könnte im Rahmen des Runden Tisches auf St-Ebene gestartet werden.

Ostseeschutz:

Die aktuellen Probleme der Ostsee wie:

- *Überdüngung*
- *Munitionsaltlasten*
- *Nachrüstung von Kläranlagen zur Ausfällung von Arzneimittelrückständen*

und Verlärmern, sind nicht der Fischerei zuzuschreiben und verlangen Lösungsansätze auf anderen Ebenen.

Aus Sicht der Fischerei mit passiven Fanggeräten gibt es über die bereits praktizierten Regelungen in der freiwilligen Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten hinaus zunächst keine großen Entwicklungsmöglichkeiten. Wir werden tatkräftig im Rahmen unserer Möglichkeiten bei der Weiterentwicklung z. B. von alternativen Fanggeräten zusammen mit der Wissenschaft und dem Ostsee-Info-Center Weiterarbeiten bzw. behilflich sein. Deren Einsatz versteht sich wo immer möglich von selbst und wird bereits praktiziert. Über eine Verkürzung der Stellnetzlängen kann nachgedacht werden. Zum Schutz von Riffen und Hartsubstraten möchten wir anregen über die Einstellung der Schleppnetz Fischerei mit Rollergeschirren in der Ostsee nachzudenken.

Zustimmung zum nicht markierten Teil.

Zu den markierten Sätzen: Es ist für den Fischereischutzverband vergleichsweise leicht, diese Maßnahmen vorzuschlagen, da seine Mitglieder davon weniger stark betroffen wären als die im Landesfischereiverband organisierten Haupterwerbsfischer. Nebenerwerbsfischer setzen keine Schleppnetze und im Schnitt deutlich geringere Stellnetzlängen als Haupterwerbsfischer ein.

Grundsätzlich ist es richtig, dass eine Verkürzung der Stellnetzlängen zu einer weiteren Reduzierung der Beifänge von Schweinswalen beiträgt. Sinnvoller ist es allerdings, auf Maßnahmen zu setzen, die unabhängig von der Länge der eingesetzten

Netze funktionieren. Neben den PALs sind dies die sogenannten Perlennetze¹, die aktuell bereits von einem Fischer in SH getestet werden.

Ein Verbot des Einsatzes der sogenannten Rollergeschirre in der Ostsee wäre nur EU-rechtlich umsetzbar. Es ist zweifelhaft, ob dafür die notwendigen Mehrheiten zustande kommen, da aus anderen Mitgliedstaaten mit Widerstand zu rechnen wäre. Grundsätzlich würde ein Verbot zum Schutz von Riffstrukturen beitragen, da nur mit den Rollergeschirren ein Fischen über unreinem Grund möglich ist. Schützenswerte Riffstrukturen lassen sich jedoch einfacher und zielgerichteter über die Einrichtung von fischereifreien Gebieten schützen. Dies ist auch der Ansatz, der in der EU-Biodiversitätsstrategie verfolgt wird.

Diversifizierung von Einkommen:

Das machen wir schon seit 30 Jahren und wurden in der Vergangenheit dafür belächelt, in Pressekampagnen diffamiert und bei der Vermarktung über die Erzeugerorganisationen behindert. Hieraus entstand zwangsläufig die Selbstvermarktung, die sich bei reduzierten Quotenzuteilungen bzw. verfügbaren Fängen als einzig tragfähige Überlebensstrategie erwiesen hat. Es liegt am Betreiber selbst wie erfolgreich er in diesem Bereich sein kann. Zur Erleichterung der Selbstvermarktung sollte der Staat die Rahmenbedingungen durch Bürokratieabbau wesentlich verbessern. Angebote für die Übernahme quasi staatlicher Aufgaben im Umweltschutz nach entsprechender Qualifizierung müssen allen gewerblich tätigen Fischern offenstehen. Wir sehen das aber nicht als Schwerpunkt der Entwicklung. Die Wünsche nach garantierten Einkommen sind durch die Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit für jedermann realisierbar und das ohne staatliche Hilfen.

Zu diesen Statements erübrigt sich eine fachliche Stellungnahme.

Vermarktung von Mengen: (falls es wieder welche gibt) *Bestehende bzw. zu schaffende Strukturen, die mit staatlichen Mitteln gefördert werden oder wurden, müssen allen Marktteilnehmern offenstehen. Der aktuellen Entwicklung Rechnung tragend, ist die Unterscheidung der gewerblichen Fischerei in Haupt und Nebenerwerb abzuschaffen, weil bekanntermaßen niemand mehr von der Fischerei leben kann. Die daraus resultierende unterschiedliche Behandlung mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Förderung, der Quotenzuteilung, der Bemessung von Hafengeldern und der Gewährung von Steuerbefreiung beim Bezug von Treibstoffen sind zu beseitigen.*

Aus Sicht der Fachabteilung macht eine Unterscheidung in Haupt- und Nebenerwerb nach wie vor Sinn. Ich verweise auf die beigefügte Sachvorbereitung zur Jahreshauptversammlung des Fischereischutzverbandes 2023.

Martin Momme

Anlage: Sachvorbereitung Jahreshauptversammlung Fischereischutzverband 2023

¹ Perlennetze = Stellnetze, in die in regelmäßigen Abständen kleine Kunststoff-Perlen integriert wurden, um die Sichtbarkeit für das Sonar von Schweinswalen zu erhöhen. Das TI hat die Netze entwickelt. Sie erhöhen nachweislich die reflektierenden Eigenschaften eines Netzes. Ein wissenschaftlicher Nachweis, ob sie tatsächlich den Beifang von Schweinswalen reduzieren, ist jedoch noch nicht erbracht. Sie wurden bislang nur in einer türkischen Fischerei mit bekannt hohen Beifängen an Schweinswalen getestet. Es wurden zwar weniger Beifänge in diesen Netzen festgestellt, aufgrund des insgesamt zu geringen Stichprobenumfangs konnte dieser jedoch nicht wissenschaftlich abgesichert werden.

Jahreshauptversammlung des Fischereischutzverbandes am 11.03.2023

Sachstand	<p>Beim Fischereischutzverband handelt es sich um die Interessenvertretung der Kleinen Küstenfischerei im Nebenerwerb (siehe http://www.fischereischutzverband.de/index.html). Nach eigenen Angaben soll der Verband ca. 800 Mitglieder haben (die Zahl der amtlich registrierten Nebenerwerbsfischer in SH liegt bei ca. 350 (Nord und Ostsee, einschließlich Nebenerwerbsfischer zu Fuß), die Anzahl der im Nebenerwerb registrierten Fischereifahrzeuge bei 240; Stand Ende 2021). Der langjährige Vorsitzende Herr ██████████ ist gleichzeitig auf europäischer Ebene aktiv und Mitglied im Dachverband der Low Impact Fishers of Europe.</p> <p>Herr ██████████ vertritt recht geschickt die Interessen der Kleinfischerei. Er hat sich insbesondere dem Kampf gegen die haupterwerbliche Schleppnetzfisherei verschrieben, weshalb das Verhältnis zum Landesfischereiverband (Vorsitzender Lorne ██████████) auch nicht unbedingt von Harmonie geprägt ist. Die von Herrn ██████████ gegen die Schleppnetzfisherei vorgebrachten Argumente halten einer fachlichen Überprüfung oft nicht stand, sind aber gut geeignet, von den eigenen Problemen (wie Beifänge von Enten und Schweinswale und verloren gegangene Fanggeräte) abzulenken. Minister Schwarz hat den Fischereischutzverband und Herrn ██████████ bei der Verlängerung der freiwilligen Vereinbarung in Eckernförde kennengelernt.</p> <p>Vor Corona waren die Versammlungen des Fischereischutzverbandes von Fischern vergleichsweise gut besucht (ca. 40-50 Fischer), im letzten Jahr war die Beteiligung dagegen eher gering, Presse ist i.d.R. nur lokal vertreten.</p> <p>Die Veranstaltung beginnt normalerweise mit einem Vortrag des Vorsitzenden, danach kommen die Gäste zu Wort. An Gästen sollen dieses Mal neben Minister Schwarz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niclas Herbst; MdEP, u.a. neben Ska Keller (Grüne) deutscher Vertreter im Fischereiausschuss des EP • ██████████ CAU Kiel, Mitarbeiterin im Projekt balt_ADAPT (baltadapt Projekt Westliche Ostsee Universität Hamburg), in dem auch der Fischereischutzverband mitarbeitet) • ██████████ (Deutsche Umwelthilfe; Frau ██████████ arbeitet ebenfalls bei balt_ADAPT mit; in einem eigenständigen Projekt zusammen mit dem Fischereischutzverband werden modifizierte Reusen getestet.
------------------	---

	<p>Beide, sowohl Frau [REDACTED] als auch Frau [REDACTED] sind auch in der vom Bund eingerichteten Leitbildkommission zur Ostseefischerei vertreten. Frau [REDACTED] als Mitglied und Frau Dr. [REDACTED] unterstützt die Vorsitzende Frau Prof. [REDACTED].</p> <p>Eine Fachbegleitung erfolgt durch Frau Rotermund von der oberen Fischereibehörde und den Unterzeichner.</p> <p>Herr [REDACTED] hat informell angekündigt, in seinem Eingangsvortrag auf folgende Punkte einzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Förderungslücke bei der Fischereiförderung aus dem EMFAF, b) Plattfischfischerei mit Schleppnetzen ein nachhaltiger Ausweg? c) Zerfallsprodukte von Sprengstoffen durch Munitionsaltlasten in der Ostsee ein Grund für die Magersucht bei Plattfischen? d) Verlängerung der Aalschonzeit als Maßnahme für den Bestandsschutz verhältnismäßig? e) Nationalpark Ostsee <p>Darüber hinaus könnten folgende Themen zur Sprache kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Kormoran g) Neue EU-Kontrollverordnung h) Aktionsplan der EU-Kommission i) Leitbildkommission zur Zukunft der Ostseefischerei
<p>Bewertung der kritischen Punkte</p>	<p><u>zu a) Förderungslücke (Beitrag IX 343)</u></p> <p>Der Fischereischutzverband beklagt eine „Förderlücke“ bei der Ausgestaltung der Fischereiförderung durch das Land und den Bund. Einzelbetriebliche Förderung, etwa Zuschüsse für Investitionen an Bord oder Ausgleichszahlungen für die befristete Stilllegung von Fischereifahrzeugen, wird ausschließlich Fischereiunternehmen im Haupterwerb und mit Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation gewährt. Der Verband sieht hierin eine unverhältnismäßige Diskriminierung der Kleinfischer im Nebenerwerb und verweist auf die besonders nachhaltige Fischereipraxis dieser Betriebe.</p> <p>Die Forderung nach einer direkten einzelbetrieblichen Förderung auch für die Nebenerwerbsfischerei ist relativ neu und wurde in der Vergangenheit vom Verband nicht erhoben.</p> <p>Mit der Einschränkung auf Haupterwerbsbetriebe mit Zugehörigkeit zu einer Erzeugerorganisation wird die einzelbetriebliche Förderung auf die Betriebe konzentriert, die größere Fangmengen anlanden, damit einen relevanten Beitrag zur Ernährung der Bevölkerung leisten und hauptsächlich mit der Fischerei ihren Lebensunterhalt bestreiten. An diesen Fördervorausset-</p>

zungen in Landes- und Bundes-Förderrichtlinien weiterhin festzuhalten, hält das Fachreferat nach wie vor für richtig, auch um mit den Erzeugerorganisationen eine zentrale und effiziente Vermarktungsstruktur für größere Anlandemengen aufrecht zu erhalten.

Der Verband betont, dass insbesondere die kleinen Betriebe für das spezielle fischereiliche Ambiente in den Häfen und ein lebhaftes Orts- bzw. Hafengebilde mit besonderer Attraktivität für Touristen sorgen, hierfür aber nicht entlohnt würden. Dem kann entgegengehalten werden, dass auch Nebenerwerbsbetriebe sehr wohl Nutznießer der Förderung sind. Im Regelfall sind sie kein direkter Fördermittelempfänger, profitieren aber durchaus mittelbar, etwa

- von Projekten zur Verbesserung der Infrastruktur in Fischereihäfen;
- von der geförderten Freiwilligen Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern, indem sie im Rahmen des Projekts kostenlose PALs für ihre Stellnetze erhalten;

von Aktivitäten und Projekten der lokalen Fischereiaktionsgruppen („FLAG“) in den AktivRegionen an Nord- und Ostseeküste.

zu b) **Plattfischfischerei mit Schleppnetzen** siehe Anlage 01a

zu c) **Munitionsaltlasten**

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass freigesetzte Sprengstoffe (die lokal in der Nähe von Munitionsversenkungsgebieten tatsächlich in erhöhten Konzentrationen in Plattfischen festgestellt werden können) dafür verantwortlich sein könnten, dass Plattfische in der gesamten westlichen Ostsee eine schlechtere Kondition aufweisen. Wahrscheinlicher ist, dass es sich hier um Nahrungsmangel aufgrund von hoher Dichte der Plattfische handelt, und/oder aufgrund physiologischen Stresses durch Gebiete mit niedrigem Sauerstoffgehalt.

zu d) **Verlängerung der Aalschonzeit (Beitrag IX 342)**

BMEL hat nach intensivem Erörterungsprozess die Aalschonzeit in deutschen Gemeinschaftsgewässern letztendlich auf den Zeitraum 15.09.2023 bis 14.03.2024 festgesetzt. Der Verband wird mutmaßlich kritisieren, dass die Schonzeit keine geeignete Maßnahme für den Aalschutz ist, auf andere Mortalitätsursachen (Wasserkraut, Kormoran) verweisen und auf die erneute einseitige Belastung der Fischerei hinweisen.

IX M könnte hier auf folgendes eingehen:

BMEL hat mehrere Abstimmungsrunden mit den Ländern durchgeführt und war dabei ursprünglich mit einer sehr viel „fischereiuunfreundlicheren“ Schonzeit gestartet (1. Vorschlag BMEL: 01.08. – 31.01.). Nach geschlossenem Protest der Bundesländer auf Arbeitsebene unterbreitete BMEL einen 2. Vorschlag: 01.09. – 28.02.). Eine letzte Abstimmungsrunde fand dann auf St-Ebene statt (IX St Frau Benett-Sturies war dafür extra nach Berlin gereist!), auf der die Küstenländer gegenüber BMEL erneut und geschlossen ihre Forderung 01.10. – 31.03. vortrugen. Der jetzt festgelegte Zeitraum weicht also erheblich vom Ursprungsplan des BMEL ab und ist „fischereifreundlicher“ - dies ist durchaus als Erfolg der Länderbemühungen zu sehen. Darauf sollte explizit hingewiesen werden.

Ferner ist auf die räumliche Geltung hinzuweisen: SH achtet strikt darauf, dass die Regelung ausschließlich in „echten“ EU-Gemeinschaftsgewässern gilt (vgl. interne Diskussionen dazu im Vorfeld). Damit ist die Betroffenheit für Fischer und Angler in SH geringer als MV und NI – dort sind auch innere Seegewässer betroffen!

SH setzt sich zusammen mit den anderen Küstenländern auch weiterhin gegenüber dem Bund dafür ein, dass der Langfristan-satz im Aalmanagement über die EU-Aalverordnung fortge-setzt wird. Die Schonzeit in der QuotenVO ist eine „Parallelre-gelung“, die wir bzgl. der Vorgehensweise grundsätzlich ableh-nen. Aalmanagement ist aufgrund der Biologie der Art ein Langfristgeschäft. Wir sehen in SH deutliche Anzeichen für eine Erholung des Aalbestandes in Nord- und Ostsee, wir wer-ten dies auch als Beleg für den Erfolg der Besatzmaßnahmen – sofern EU-rechtlich möglich wollen wir an diesem Ansatz auch künftig festhalten und Kontinuität im Aalmanagement be-wahren.

zu e) Nationalpark Ostsee

Ich verweise auf die Sachvorbereitung für das Verbändege-spräch zum Ostseernational-park https://landwirtschaftsministerium.vis.lr.landsh.de:443/vis/474237CB-4294-4B23-B071-B7343E90422A/visserv?boid=334093&botype=14&formu-lar=DOKUMENT_DECKBLATT&vtype=servlet&vname=OpenLinkServlet

zu f) Kormoran (Beitrag IX 342)

Seit Veröffentlichung der Studie des Instituts für Binnenfische-rei „*Analyse von Speiballen zur Ermittlung der Nahrungszu-sammensetzung von Kormoranen in den Gebieten Plöner Seen, Untertrave und Schleiß*“ Ende 2021 ist eine intensive Dis-kussion um den Einfluss des Kormorans auf Küstengewässer und insbesondere dessen Rolle im Zusammenhang mit dem Rückgang des Dorsches entbrannt. Die Studie hatte gezeigt, dass alleine von den Individuen eines einzigen Rastplatzes des Kormorans (Dassower See) mehr Dorsch entnommen wird als

im betreffenden Jahr mengenmäßig (Beifangquote) der deutschen Berufsfischerei zur Verfügung stand. Damit wurde der seit mittlerweile 30 Jahren währenden Diskussion um den Schaden des Kormorans im Binnenland eine neue Dimension hinzugefügt, da durchaus von einem relevanten Einfluss auf marine Gewässer auszugehen ist.

Das o. g. Gutachten betrachtet neben Standorten an Schlei und im Binnenland nur einen einzigen Probenahmeort direkt an der Ostsee. Daher sind die Aussagen zum Einfluss auf den Dorsch statistisch nicht abgesichert. Die Fischereiverwaltung des Landes hat dies mit den einschlägigen Forschungsinstituten mehrfach diskutiert; und letztlich mündete dieser Abstimmungsprozess in einem großen Projektantrag, der aktuell bei der oberen Fischereibehörde gestellt ist. Das Institut für Binnenfischerei (FF) plant, in Zusammenarbeit mit dem Thünen-Institut für Ostseefischerei und dem Fraunhofer-Institut für Zelltherapie und Immunologie eine umfassende Analyse des Kormoraneinflusses auf die küstennahe marine Fischfauna der westlichen Ostsee mit dem Schwerpunkt, den Einfluss auf den Dorsch zu erfassen. Dabei sollen Probenahmeorte in Dänemark und MV in die Untersuchung einbezogen werden.

Im Rahmen der Veranstaltung sollte dieses Engagement des Landes (Antragsvolumen rund 750.000 Euro; Förderung erfolgt wahrscheinlich aus der Fischereiabgabe) hervorgehoben werden. Kurzfristig hat die Fischerei keinen praktischen Vorteil von dieser Forschungsarbeit. Es besteht aber die Annahme, dass die Ergebnisse den Einfluss des übergroßen Kormoranbestandes auf den Dorsch belegen können. Damit scheint ein neuer (politischer) Vorstoß in Richtung Management dieses Prädators möglich, da diese Dimension alle bisher bekannten Einflüsse und Nachteile des Kormorans noch einmal deutlich überschreitet. Natürlich bleiben die Ergebnisse abzuwarten.

(Nach der Aussage von IX M im Gespräch mit dem Landessportfischerverband ist es nicht realistisch, dass Aktivitäten im Hinblick auf ein Management in dieser Legislaturperiode begonnen werden; das hatte die Abstimmung mit dem MEKUN ergeben. Daher kann/sollte sich die Darstellung proaktiven Handelns vor allem auf die oben genannte Forschungsaktivität stützen. Die Fischer erwarten vom Landwirtschaftsminister sicherlich klare Aussagen, was in Sachen Kormoran erfolgen soll...)

zu g) neue EU-Kontrollverordnung

Vor fast 5 Jahren hat die EU-Kommission einen Entwurf zur Überarbeitung der Fischerei-Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 1224/2009) vorgelegt. Vorgesehen sind u.a. Maßnahmen, die die Überwachung der Kleinen Küstenfischerei verbessern sollen. So sollen zukünftig auch Fischereifahrzeuge unter 12 m mit einer elektronischen Überwachung ausgerüstet und zur

	<p>elektronischen Abgabe ihrer Fangmeldung verpflichtet werden. Bislang konnten sich Rat, EP und KOM nicht auf eine einheitliche Fassung verständigen, aktuell sieht es aber so aus, dass möglicherweise in diesem Jahr eine Einigung erzielt wird. Die KOM droht allerdings auch noch damit, den Entwurf komplett zurückzuziehen, wenn die Überwachungsmaßnahmen aus Sicht der KOM zu sehr verwässert werden.</p> <p>Das Fachreferat hatte bei Stellungnahmen stets auf die Verhältnismäßigkeit von Kontrollmaßnahmen gedrängt und sich insbesondere vehement gegen die angedachte Verschlechterung der Möglichkeiten der Direktvermarktung gerade für die Kleine Küstenfischerei ausgesprochen (siehe z.B. anliegende STN zum ersten Entwurf der KOM).</p> <p>Im aktuell zwischen KOM, EP und Rat diskutierten Entwurf sind Verbesserungen enthalten, trotzdem werden auch für die Kleine Küstenfischerei verschärfende Überwachungsmaßnahmen übrig bleiben. Genauer sollte man sich nicht äußern, da jederzeit noch Änderungen durch die Trilog-Verhandlungen erfolgen können. Die obere Fischereibehörde wird die Fischereiverbände nach Verabschiedung der VO unmittelbar zu einem Gespräch einladen und umfassend informieren.</p> <p>zu h) Aktionsplan zum der EU-Kommission Ich verweise auf das derzeit in Abstimmung befindliche gemeinsame Ministerschreiben der Küstenländer NI, MV und SH zum ‚Aktionsplan zum Schutz und zur Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei‘ (letzter Stand siehe Anlage 2). Der Fischereischutzverband wird das im Aktionsplan geforderte Verbot der mobilen bodenberührenden Fischerei in allen Meeresschutzgebieten vermutlich begrüßen, da seine Mitglieder davon nicht betroffen sind.</p> <p>zu i) Leitbildkommission zur Zukunft der Ostseefischerei Aufgrund des dramatischen Zustandes der Ostseebestände von Dorsch und Hering wurde vom Bund eine Leitbildkommission bestehend Vertretern der Fischerei- und Naturschutzverbände, der Wissenschaft, der Verwaltung und der Zivilgesellschaft eingerichtet, die bis Herbst 2023 ein Leitbild für eine zukünftige Ostseefischerei und konkrete Vorschläge für erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung entwickeln soll. Herr ████████ ist selbst ein Vertreter genau wie der Unterzeichner in der Kommission. Es haben bislang drei Sitzungen stattgefunden, die allerdings kaum konkrete Ergebnisse gebracht haben, da die Meinungen zwischen Naturschutz- und Fischereivertretern doch sehr weit auseinanderliegen.</p>
Verfahrensvorschlag	
Haushaltsrelevanz	

Anlage(n):

01a_Beitrag zu Schleppnetzen

01b_STN zu neuer Kontrollverordnung

01c_aktueller Stand Ministerschreiben Aktionsplan

Grußwort

Teilvorgang 6

Antwortbeitrag MLLEV zu Antwort des MP auf Offenen Brief der Schleifischer

Von: [REDACTED] (Staatskanzlei) [REDACTED]@stk.landsh.de)
An: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de)
Cc: Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mllev.landsh.de)
Gesendet: Do 21.09.2023 14:40
Betreff: Offener Brief der Schleifischer an den Ministerpräsidenten - Bitte um Antwortentwurf
Anlagen: 20230920 J.Ross Offener Brief.pdf

Hallo Herr [REDACTED]

im Nachgang zum Aalutsetten 2023 adressierten Vertreter verschiedener Fischereivereinigungen der Schleiregion und der Ostsee den im Anhang befindlichen offenen Brief an den Ministerpräsidenten. Darauf möchte der Ministerpräsident gerne antworten.

Daher bitte ich Sie, mir bis zum 05.10.2023 einen Antwortentwurf zu übermitteln, um den Anliegen der Fischereivertreter bezüglich des Nationalparks Ostsee zu begegnen.

Vielen Dank und viele Grüße

[REDACTED]



Der Ministerpräsident
Staatskanzlei
Ressortkoordinierung Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
StK RK 2
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

T +49 431 988- [REDACTED]
[REDACTED]@stk.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -					Stk 1
					Stk 2
					Stk 4
Eingang 10. Sep. 2023					15.09.2023
MF	CGS	F	MFDB	CGSB	MB
					K

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Günther,

die Pläne zur Einrichtung eines Nationalparks Ostsee bereiten nicht nur den Fischern aus Schleswig, Kappeln, Maasholm und Flensburg große Sorgen. Sie betreffen alle Küstenfischer Schleswig-Holsteins. Wenn die Pläne wie geplant durchgeführt werden, bedeutet das das Aus für viele Familienbetriebe und das Aus für ihre Existenz mit allen wirtschaftlichen Folgen!

Die Ostsee ist gefährdet!

Natürlich ist auch den Fischern klar, dass die Ostsee stark gefährdet ist und des besonderen Schutzes bedarf. In der Diskussion darüber werden insbesondere die starke Nährstoffbelastung, die Gefahr durch Munitionsrückstände, der Rückgang wichtiger Fischbestände sowie vermehrte sauerstoffarme Zonen erwähnt. Das sind jedoch alles Probleme, die sich auf die gesamte Ostsee beziehen. Keines dieser Probleme werden wir daher auch nur ansatzweise lösen, wenn wir auf über 99 % der Wasserfläche der Ostsee keine Eingriffsmöglichkeiten haben, sondern nur auf den Bereich des Nationalparks in unseren Küstengewässern!

Die Probleme der Ostsee löst kein Nationalpark!

Belastende Nährstoffe werden landseitig u.a. durch Kläranlagen und Landwirtschaft eingetragen. Für Bergung der Weltkriegsmunition ist der Bund zuständig. Sauerstoffarme Zonen entstehen vor allem durch fehlende Salzwassereinträge aus der Nordsee. Und auch die wichtigsten Fischbestände werden durch einen Nationalpark nicht aufgefüllt. Der Dorsch laicht in tiefem Wasser und nicht an der Küste. Die jungen Heringslarven finden nach dem immer frühzeitigeren Schlüpfen noch nicht genügend Nahrung, eine Folge der Erderwärmung. Und der Aal laicht bekanntlich in der Nähe des Golfes von Mexiko. Keines der Probleme lösen wir also durch einen Nationalpark Ostsee!

Der Vergleich mit dem Nationalpark Wattenmeer hinkt!

Auch der immer wieder angeführte Vergleich mit dem Nationalpark Wattenmeer an der Nordseeküste hinkt. Hier ist das Schutzziel der Erhalt des einzigartigen Wattenmeers, und zwar innerhalb der Grenzen des Nationalparks. Auch im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft bei Rügen findet der Schutz der Boddenlandschaft innerhalb der Nationalparkgrenzen statt. Das ist konkret auf eine Region bezogen, das macht Sinn!

Küstennahe Fischerei vor dem Aus!

Da nicht nur vor Schleimünde sondern entlang der gesamten schleswig-holsteinischen Ostküste zu schützende Riffe entdeckt wurden, werden diese Gebiete gem. Bundesnaturschutzgesetz zu Kernzonen erklärt werden, die mindestens 50 % der Nationalparkfläche ausmachen müssen und in der die Fischerei total verboten wird. Die weitere sog. Potentialfläche wird sich in Bereichen von der Flensburger Förde bis Travemünde erstrecken, und dort wird nur noch eine "nachhaltige und naturverträgliche Fischerei" zugelassen. Was ist darunter zu verstehen? Diese Frage wurde bisher von offizieller Seite nicht beantwortet, wohl aber vom NABU: Verbot der Schleppnetzfischerei, Verbot der Stellnetzfischerei, Verbot der Reusenfischerei auf Aal. Was bleibt? Die Fischer müssten entlegenere Fanggebiete aufsuchen. Dafür fehlt vielen Booten die nötige Fahrerlaubnis bzw. der zusätzliche Aufwand macht die Fischerei unwirtschaftlich! Dieses Problem haben alle schleswig-holsteinischen Küstenfischer. Auch das weitere Aalutsetzen könnte in Frage gestellt sein!

Das erwarten die Fischer von Ihnen, Herr Günther und von der CDU-Fraktion:

Die Fischer sind stets offen für konkrete und zielführende Projekte zum Schutz der Ostsee (z.B. Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und Meeressäugern), aber sie fordern auch:

- eine Diskussion, die tatsächlich ergebnisoffen ist, nach den letzten Verlautbarungen sind Zweifel angebracht*),
- eine Entscheidung, die die betroffene Küstenbevölkerung akzeptiert, denn nur sie trägt die Folgen der Einrichtung eines Nationalparks Ostsee,
- keine einseitige Entscheidung zu Lasten der schleswig-holsteinischen Küstenfischerei!

Der Koalitionsvertrag enthält den folgenden Satz:

"Die regionale und handwerkliche Fischerei ist ein traditionsreicher Wirtschaftszweig in Schleswig-Holstein, der zu unserer Identität als Küstenland gehört."

Herr Ministerpräsident, halten Sie sich an diese Aussage! Machen sie den Satz nicht zu einer leeren Worthülse! Das müssten viele schleswig-holsteinische Küstenfischer und ihre Familien mit ihrer Existenz bezahlen! Und Schleswig-Holstein wäre um ein Kulturgut ärmer!

Jörn Ross
1. Ältermann
Holmer Fischerzunft
Schleswig

Horst-Dieter Hansen
Vorsitzender
Flensburger Fischereiverein
von 1872 e.V.

Olaf Jensen
Förderverein zur Erhaltung
maritimer Lebensformen u.
Lebensräume e.V.

Lorenz Marckwardt
1. Vorsitzender
Landesfischereiverband
Schleswig-Holstein

Ulrich Elsner
Küstenfischer Nord e.G.
Heiligenhafen

Hans Christian Green
Vorsitzender
FLAG Schlei-Ostsee

***) Zitate:**

"Der Nationalpark wird den rd. 400 Beschäftigten in der Fischerei alternative Einnahmemöglichkeiten besorgen." (Umweltminister Tobias Goldschmidt, SHZ-Zeitungen, 07.10.2022)

"Für mich ist also nicht die Frage, ob ein Nationalpark Ostsee dem Naturschutz womöglich wenig bringt oder gar die Menschen in der Region einschränkt. Für mich ist die Frage, ob wir mit einem guten Nationalparkgesetz im Ostseeschutz ganz vorne sind, den Takt bestimmen ..." und "Ich freue mich auf den Input des NABU und der Familie der Naturschutzverbände als Mitstreiter für einen Nationalpark." (Staatssekretärin im Umweltministerium Katja Günther, NABU-Magazin Betrifft Natur, 1/23)

Offener Brief des Ministers für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Tobias Goldschmidt vom 29.06.2023 an alle zur Konsultation eingeladenen Organisationen, und zwar während des Laufens der Konsultationsveranstaltungen

"Günther wirbt für Nationalpark Ostsee" (Ministerpräsident Daniel Günther, Schlagzeile, SHZ-Zeitungen, 15.07.2023)

"In Wismar z.B. gibt es jetzt eine Umschulung von Fischern zu sog. Sea Rangern, ... eine echte Perspektive für die Fischer.." (GRÜNEN-Landresvors. Anke Erdmann, SHZ-Zeitungen vom 19.08.2023, S. 4)

Von: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de)
An: Rehse, Mareike (MEKUN) (mareike.rehse@mekun.landsh.de)
Cc: Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mllev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de)
Gesendet: Do 21.09.2023 19:17
Betreff: WG: Offener Brief der Schleifischer an den Ministerpräsidenten - Bitte um Antwortentwurf
Anlagen: 20230920 J.Ross Offener Brief.pdf

Hallo Frau Rehse,

untenstehende E-Mail mit angehängten offenen Brief der Schleifischer an den MP bezüglich eines möglichen Nationalparks Ostsee übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie der Möglichkeit der Einbindung. Sofern das MEKUN die Einbindung bei der Beantwortung anstrebt, bitte ich um die Übersendung von Textbausteinen zur Beantwortung **bis spätestens zum 27.09.2023, DS**.

Bitte senden Sie die Antwort auch an Nicolai Wree und cc an [REDACTED] Haben Sie vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Koordinierungsstelle
IX KSt 4
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-[REDACTED]
[REDACTED]@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

 Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz,

wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Von: [REDACTED] (Staatskanzlei) <[REDACTED]@stk.landsh.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. September 2023 14:40
An: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Cc: Wree, Nicolai (MLLEV) <Nicolai.Wree@mllev.landsh.de>
Betreff: Offener Brief der Schleifischer an den Ministerpräsidenten - Bitte um Antwortentwurf

Hallo Herr [REDACTED]

im Nachgang zum Aalutsetten 2023 adressierten Vertreter verschiedener Fischereivereinigungen der Schlei- und Ostsee den im Anhang befindlichen offenen Brief an den Ministerpräsidenten. Darauf möchte der Ministerpräsident gerne antworten.

Daher bitte ich Sie, mir bis zum 05.10.2023 einen Antwortentwurf zu übermitteln, um den Anliegen der Fischereivertreter bezüglich des Nationalparks Ostsee zu begegnen.

Vielen Dank und viele Grüße



Der Ministerpräsident
Staatskanzlei
Ressortkoordinierung Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
StK RK 2
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

T +49 431 988 - [REDACTED]
[REDACTED] stk.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Offener Brief der Schleifischer an den Ministerpräsidenten

V e r m e r k

Ich schlage folgenden Antwort des MP vor:

„Sehr geehrte Herren,

gerne erinnere ich mich an das gelungene Aalutsetzen in Maasholm. Vielen Dank für Ihren offenen Brief vom 15.09.2023, den Sie mir im Rahmen dieses Termins überreicht hatten und in dem Sie Ihre Sorgen vor den Auswirkungen eines möglichen Nationalparks in der Ostsee und Ihre Argumente gegen die Einrichtung schildern!

Auf viele der von Ihnen angesprochenen Punkte bin ich bereits beim Aalutsetzen und am 14.09.2023 bei der Übergabe des Förderbescheides an das Ostsee Info-Center Eckernförde zur Verlängerung der freiwilligen Vereinbarung zum Schutz von tauchenden Meeresenten und Schweinswalen detailliert eingegangen.

Daran anknüpfend möchte Ihnen an dieser Stelle gern noch einmal das weitere Verfahren erläutern: Der derzeit laufende Konsultationsprozess zum Nationalpark ist ausdrücklich ergebnisoffen. An seinem Ende wird ein Ergebnis mit detaillierten Rückmeldungen und Vorschlägen aller beteiligten Gruppen stehen. Auf Grundlage dieses Ergebnisses wird die Landesregierung eine Entscheidung treffen, wie und mit welchen Instrumenten wir den Schutz der Ostsee verbessern werden. Wir sind uns alle einig, dass die Ostsee einen verbesserten Schutz benötigt!

Mir und meinen Kabinettskolleginnen und -kollegen ist bewusst, dass die meisten Fischereibetriebe angesichts der katastrophalen Bestandssituation von Dorsch und Hering bereits ums Überleben kämpfen und keinerlei zusätzliche Erschwernisse verkraften können.

Ich darf Ihnen nochmals versichern, dass diese Landesregierung Ihre Sorgen sehr ernst nimmt, uns Ihre Situation bewusst ist und wir mit den Belangen der Fischerei daher besonders sensibel umgehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Günther“

gez. Martin Momme

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -					Stk 1
					Stk 2
					Stk 4
Eingang 10. Sep. 2023					15.09.2023
MF	CGS	F	MFDB	CGSB	MB
					K

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Günther,

die Pläne zur Einrichtung eines Nationalparks Ostsee bereiten nicht nur den Fischern aus Schleswig, Kappeln, Maasholm und Flensburg große Sorgen. Sie betreffen alle Küstenfischer Schleswig-Holsteins. Wenn die Pläne wie geplant durchgeführt werden, bedeutet das das Aus für viele Familienbetriebe und das Aus für ihre Existenz mit allen wirtschaftlichen Folgen!

Die Ostsee ist gefährdet!

Natürlich ist auch den Fischern klar, dass die Ostsee stark gefährdet ist und des besonderen Schutzes bedarf. In der Diskussion darüber werden insbesondere die starke Nährstoffbelastung, die Gefahr durch Munitionsrückstände, der Rückgang wichtiger Fischbestände sowie vermehrte sauerstoffarme Zonen erwähnt. Das sind jedoch alles Probleme, die sich auf die gesamte Ostsee beziehen. Keines dieser Probleme werden wir daher auch nur ansatzweise lösen, wenn wir auf über 99 % der Wasserfläche der Ostsee keine Eingriffsmöglichkeiten haben, sondern nur auf den Bereich des Nationalparks in unseren Küstengewässern!

Die Probleme der Ostsee löst kein Nationalpark!

Belastende Nährstoffe werden landseitig u.a. durch Kläranlagen und Landwirtschaft eingetragen. Für Bergung der Weltkriegsmunition ist der Bund zuständig. Sauerstoffarme Zonen entstehen vor allem durch fehlende Salzwassereinträge aus der Nordsee. Und auch die wichtigsten Fischbestände werden durch einen Nationalpark nicht aufgefüllt. Der Dorsch laicht in tiefem Wasser und nicht an der Küste. Die jungen Heringslarven finden nach dem immer frühzeitigeren Schlüpfen noch nicht genügend Nahrung, eine Folge der Erderwärmung. Und der Aal laicht bekanntlich in der Nähe des Golfes von Mexiko. Keines der Probleme lösen wir also durch einen Nationalpark Ostsee!

Der Vergleich mit dem Nationalpark Wattenmeer hinkt!

Auch der immer wieder angeführte Vergleich mit dem Nationalpark Wattenmeer an der Nordseeküste hinkt. Hier ist das Schutzziel der Erhalt des einzigartigen Wattenmeers, und zwar innerhalb der Grenzen des Nationalparks. Auch im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft bei Rügen findet der Schutz der Boddenlandschaft innerhalb der Nationalparkgrenzen statt. Das ist konkret auf eine Region bezogen, das macht Sinn!

Küstennahe Fischerei vor dem Aus!

Da nicht nur vor Schleimünde sondern entlang der gesamten schleswig-holsteinischen Ostküste zu schützende Riffe entdeckt wurden, werden diese Gebiete gem. Bundesnaturschutzgesetz zu Kernzonen erklärt werden, die mindestens 50 % der Nationalparkfläche ausmachen müssen und in der die Fischerei total verboten wird. Die weitere sog. Potentialfläche wird sich in Bereichen von der Flensburger Förde bis Travemünde erstrecken, und dort wird nur noch eine "nachhaltige und naturverträgliche Fischerei" zugelassen. Was ist darunter zu verstehen? Diese Frage wurde bisher von offizieller Seite nicht beantwortet, wohl aber vom NABU: Verbot der Schleppnetzfischerei, Verbot der Stellnetzfischerei, Verbot der Reusenfischerei auf Aal. Was bleibt? Die Fischer müssten entlegenere Fanggebiete aufsuchen. Dafür fehlt vielen Booten die nötige Fahrerlaubnis bzw. der zusätzliche Aufwand macht die Fischerei unwirtschaftlich! Dieses Problem haben alle schleswig-holsteinischen Küstenfischer. Auch das weitere Aalutsetzen könnte in Frage gestellt sein!

Das erwarten die Fischer von Ihnen, Herr Günther und von der CDU-Fraktion:

Die Fischer sind stets offen für konkrete und zielführende Projekte zum Schutz der Ostsee (z.B. Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und Meeresenten), aber sie fordern auch:

- eine Diskussion, die tatsächlich ergebnisoffen ist, nach den letzten Verlautbarungen sind Zweifel angebracht*),
- eine Entscheidung, die die betroffene Küstenbevölkerung akzeptiert, denn nur sie trägt die Folgen der Einrichtung eines Nationalparks Ostsee,
- keine einseitige Entscheidung zu Lasten der schleswig-holsteinischen Küstenfischerei!

Der Koalitionsvertrag enthält den folgenden Satz:

"Die regionale und handwerkliche Fischerei ist ein traditionsreicher Wirtschaftszweig in Schleswig-Holstein, der zu unserer Identität als Küstenland gehört."

Herr Ministerpräsident, halten Sie sich an diese Aussage! Machen sie den Satz nicht zu einer leeren Worthülse! Das müssten viele schleswig-holsteinische Küstenfischer und ihre Familien mit ihrer Existenz bezahlen! Und Schleswig-Holstein wäre um ein Kulturgut ärmer!

Jörn Ross
1. Ältermann
Holmer Fischerzunft
Schleswig

Horst-Dieter Hansen
Vorsitzender
Flensburger Fischereiverein
von 1872 e.V.

Olaf Jensen
Förderverein zur Erhaltung
maritimer Lebensformen u.
Lebensräume e.V.

Lorenz Marckwardt
1. Vorsitzender
Landesfischereiverband
Schleswig-Holstein

Ulrich Elsner
Küstenfischer Nord e.G.
Heiligenhafen

Hans Christian Green
Vorsitzender
FLAG Schlei-Ostsee

***) Zitate:**

"Der Nationalpark wird den rd. 400 Beschäftigten in der Fischerei alternative Einnahmemöglichkeiten bescheren." (Umweltminister Tobias Goldschmidt, SHZ-Zeitungen, 07.10.2022)

"Für mich ist also nicht die Frage, ob ein Nationalpark Ostsee dem Naturschutz womöglich wenig bringt oder gar die Menschen in der Region einschränkt. Für mich ist die Frage, ob wir mit einem guten Nationalparkgesetz im Ostseeschutz ganz vorne sind, den Takt bestimmen ..." und "Ich freue mich auf den Input des NABU und der Familie der Naturschutzverbände als Mitstreiter für einen Nationalpark." (Staatssekretärin im Umweltministerium Katja Günther, NABU-Magazin Betrifft Natur, 1/23)

Offener Brief des Ministers für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Tobias Goldschmidt vom 29.06.2023 an alle zur Konsultation eingeladenen Organisationen, und zwar während des Laufens der Konsultationsveranstaltungen

"Günther wirbt für Nationalpark Ostsee" (Ministerpräsident Daniel Günther, Schlagzeile, SHZ-Zeitungen, 15.07.2023)

"In Wismar z.B. gibt es jetzt eine Umschulung von Fischern zu sog. Sea Rangern, ... eine echte Perspektive für die Fischer.." (GRÜNEN-Landresvors. Anke Erdmann, SHZ-Zeitungen vom 19.08.2023, S. 4)

Teilvorgang 7

**Information Hausleitung zu Abschlussworkshop
„Verzahlungsworkshop“**

Von: Röhr, Deike (MLLEV) (Deike.Roehr@mlev.landsh.de)
An: Schwarz, Werner (MLLEV) (Werner.Schwarz@mlev.landsh.de); Benett-Sturies, Anne (MLLEV) (Anne.Benett-Sturies@mlev.landsh.de)
Cc: Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mlev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de; [REDACTED]@mlev.landsh.de; [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de; [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de)
Gesendet: Mi 08.11.2023 20:00
Betreff: WG: Kurzbericht Nationalpark Ostsee Abschlussworkshop
Anlagen: 231101 Kurzvermerk Verzahnungworkshop.docx

Anbei z.K., der Vermerk zum Abschluss Workshop zum NPO.

Wie heute in der ALB durch Abt. 3 berichtet haben sich letztlich nur die N-Verbände für die Einrichtung eines NPO ausgesprochen.

Von: Terwite, Heinrich (MLLEV) <Heinrich.Terwite@mlev.landsh.de>
Gesendet: Freitag, 3. November 2023 09:33
An: Röhr, Deike (MLLEV) <Deike.Roehr@mlev.landsh.de>
Cc: Momme, Martin (MLLEV) <Martin.Momme@mlev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mlev.landsh.de>; Abel, Ina (MLLEV) <Ina.Abel@mlev.landsh.de>; Lütjen, Katrin (MLLEV) <Katrin.Luetjen@mlev.landsh.de>
Betreff: Kurzbericht Nationalpark Ostsee Abschlussworkshop

Moin Deike,

am Mittwoch fand zum Abschluss des Konsultationsprozesses am 1. November in Neumünster ein „Verzahnungs-Workshop“ statt. Seit Juni waren in den fachbezogenen Workshops jeweils vier Vertreter für diesen Abschluss-Workshop gewählt worden.

Gemeinsam mit Martin Momme habe ich daran als „Beobachter“ teilgenommen und wir übersenden anliegend einen Kurzbericht.

In Kürze wird auch vom Moderator eine ausführliche Dokumentation zur Verfügung gestellt.

Ferner machen wir uns hier intern wie besprochen Gedanken über zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Ostsee (vgl. deine Mail vom 13. Oktober).

Viele Grüße

Heinrich Terwite

Kurzvermerk

Nationalpark Ostsee (NPO)
Konsultationsprozess
hier: Kurzbericht zum „Verzahnungs-Workshop“

Der Workshop fand zum Abschluss des Konsultationsprozesses am 1. November in Neumünster statt. Seit Juni waren in den fachbezogenen Workshops jeweils vier Vertreter für diesen „Verzahnungs-Workshop“ gewählt worden.

Auch dieser Workshop wurde wieder extern organisiert und moderiert (Eisenschmidt Consulting Crew; ECC). Es nahmen ca. 50 Personen teil. ECC hatte im Vorwege zum Workshop die Ergebnisse aus den Fachworkshops in handhabbarer Form aufbereitet (zu den einzelnen Fragen sind in Summe über alle Workshops zum Teil mehrere hundert Antworten zusammengekommen).

St Günther war zu Beginn für die Begrüßung/Blick auf den Prozess und am Ende des Workshops anwesend.

Ziel des Workshops war, die aufbereiteten Ergebnisse zusammenfassend einzuschätzen. Außerdem sollten dem Kabinett für seine Befassung mit dem Thema konkrete Empfehlungen mit auf den Weg gegeben werden. Aufgrund der im Konsultationsprozess zahlreich geäußerten Angebote und der Bereitschaft, aktiv(er) für den Ostseeschutz zu werden, wurde auch die Frage behandelt, welchen Beitrag sich die Interessengruppen jeweils zu einem verbesserten Gebietsschutz ohne Nationalpark vorstellen könnten.

Zu Anfang des Workshops äußerten sich die Teilnehmer noch einmal grundsätzlich ablehnend gegenüber dem geplanten Nationalpark. Nur mit Mühe gelang es dem Moderator (██████████) den geplanten Ablauf des Workshops dann (... mit einstündiger Verzögerung ...) in Gang zu setzen. (vgl. unten: Ablauf / Programm des Workshops)

Im Ergebnis wird der von ECC zu erstellende Bericht über den Workshop also eine Verdichtung der besonders wichtigen Themen/Aspekte enthalten, die das Kabinett im Sinne eines Gebietsschutzes Ostsee bedenken sollte, egal ob mit oder ohne Nationalpark. Zudem erhält das Kabinett eine Einschätzung dazu, mit welcher Unterstützung es rechnen kann, wenn es einen verbesserten Gebietsschutz ohne Nationalpark erreichen möchte. Den Teilnehmenden war es wichtig, dass ihre ablehnende Haltung zum Nationalpark (Naturschutzvertreter ausgenommen) auch im Bericht sehr deutlich herausgestellt wird. Es war ein deutliches Misstrauen

gegenüber dem MEKUN und der Offenheit des Prozesses zu spüren. Dies wurde auch vom Moderator als ein persönliches Fazit so festgestellt.

Für die Abschlussrunde wurden noch einmal fachbezogene Arbeitsgruppen gebildet konkret für die Fragestellung

„Wenn Sie sich die Vorschläge für den Gebietsschutz ohne einen NP Ostsee ansehen: welchen Beitrag könnte Ihre Interessengruppe konkret dazu leisten, um den Ostseeschutz voranzubringen?“

Zum Themenbereich „Landwirtschaft, Landnutzung“

Für die Abschlussrunde formulierten die Interessenvertreter (u.a. Herr [REDACTED] Vizepräsident Bauernverband), Herr [REDACTED] (Wasser- und Bodenverband Fehmarn); Herr [REDACTED] (LKSH); Herr Klinck (Bürgermeister Strande) folgende Aussagen:

„Bei entsprechender Fachlichkeit sind wir gern bereit, uns bei einem „Runden Tisch Ostseeschutz“ einzubringen.“

„Wir bringen uns gern ein in eine Entbürokratisierung des Naturschutzrechts, um Kapazitäten für den Ostseeschutz in den WaBo-Verbänden, Verwaltung und Unternehmen zu schaffen“

„Entwässerung, Hochwasserschutz und Küstenschutz müssen priorisiert in den Ostseeschutz eingebracht werden, wofür wir Interessenverbände uns gern in die Projektierung mit einbringen“

„Anhand von Modellprojekten neue Lösungswege aufzeigen:

- Landwirtschaft
- Küstenschutz
- Anpassung Wasserwirtschaft“

Zum Themenbereich „Fischerei“

Für die Abschlussrunde formulierten die Interessenvertreter (Frau [REDACTED] [REDACTED] (GF Landesfischereiverband), Dr. [REDACTED] (Generalsekretär Deutscher Fischereiverband), [REDACTED] (Fischer aus Niendorf), Dr. [REDACTED] [REDACTED] (GF Landesanglerverband)) folgende Stichworte:

- Citizen Science-Projekte
- Zusammenarbeit mit Forschung, Know-how der Praxis einbringen + Technologietransfer
- Flexible freiwillige Vereinbarungen
- Decarbonisierung/Transformation des Sektors
- Fachliche und regionale Kommunikation + Kooperation
- Prädatorenmanagement

VERZÄHNUNGSWORKSHOP

AGENDA

Zeit	Thema	Erläuterung
10:00	Begrüßung	V St und/oder ECC begrüßen, ECC stellt die Agenda vor. Wichtige Botschaft: „Es geht nicht um Empfehlungen, sondern es geht darum, diejenigen Argumente zu verdichten, die für die Entscheidung später herangezogen werden.“
10:10	Blick auf den Prozess	ECC gibt einen Überblick über die Fachworkshops und stellt die Ergebnisse vor
10:30	Gruppenarbeit 1	<ul style="list-style-type: none"> • Die TN werden in die vorher von uns zusammengestellten Gruppen aufgeteilt • Sie erhalten die synoptischen Ergebnisse je Frage • Arbeitsauftrag: „Formulieren Sie, welche Kernbotschaften sich aus der Zusammenstellung der Ergebnisse ergeben und die Sie der Landesregierung als Quintessenz mitteilen möchten.“ • Die Zusammenstellung ist eher deskriptiv • Erläuterung: „Bitte markieren Sie zunächst die aus Ihrer Sicht wichtigsten Punkte (Cluster)“
11:30	Ergebnisse	Je Frage wird die Quintessenz vorgestellt
12:00	Mittagessen	
12:45	Gruppenarbeit 2	<ul style="list-style-type: none"> • Die TN werden wieder in die vorher von uns zusammengestellten Gruppen aufgeteilt • Ihnen stehen nach wie vor die synoptischen Ergebnisse je Frage zur Verfügung • Arbeitsauftrag: „Mit welchen Themen muss sich das Kabinett insbesondere auseinandersetzen, wenn es sich entscheidet, ein Gesetzgebungsverfahren auf den Weg zu bringen? – Bitte formulieren Sie klare Handlungsaufträge in ganzen Sätzen.“ • Bitte verwenden Sie für jeden Satz ein eigenes Post-it....
13:30	Ergebnisse 2	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ergebnisse werden vorgestellt und dabei durch die Moderation geclustert (große post-its)
14:15	Gruppenarbeit 3	<ul style="list-style-type: none"> • Die TN werden wieder in die vorher von uns zusammengestellten Gruppen aufgeteilt • Ihnen stehen nach wie vor die synoptischen Ergebnisse je Frage zur Verfügung • Arbeitsauftrag: „Welche Vorschläge/Ideen können Sie dem Kabinett für einen wirksamen Gebietsschutz mitgeben, wenn es sich gegen die Einrichtung eines Nationalparks Ostsee entscheidet. Bitte formulieren Sie konkrete und umsetzbare Maßnahmen des Gebietsschutzes in der Ostsee in Schleswig-Holstein“
15:00	Kaffeepause	
15:15	Ergebnisse 3	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ergebnisse werden vorgestellt und dabei durch die Moderation geclustert
15:45	Gruppenarbeit 4	<ul style="list-style-type: none"> • Die TN kommen in den homogenen Gruppen je Fachworkshop zusammen • Arbeitsauftrag: Wenn Sie sich die Vorschläge für den Gebietsschutz ohne NP Ostsee ansehen: welchen Beitrag

Zeit	Thema	Erläuterung
		könnte Ihre Interessensgruppe konkret dazu leisten, um den Ostseeschutz voranzubringen?
16:15	Ergebnisse 4	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ergebnisse werden vorgestellt
16:45	Debrief, Feedback, Ausblick und Abschluss	Staatssekretärin und ECC
17:00	Ende	

Teilvorgang 8

Sachstandsmitteilung an Hausleitung zu "Freiwillige Vereinbarung"

Von: [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de)
An: Benett-Sturies, Anne (MLLEV) (Anne.Benett-Sturies@mllev.landsh.de)
Cc: Abel, Ina (MLLEV) (Ina.Abel@mllev.landsh.de); Momme, Martin (MLLEV) (Martin.Momme@mllev.landsh.de); Wree, Nicolai (MLLEV) (nicolai.wree@mllev.landsh.de); Röhr, Deike (MLLEV) (Deike.Roehr@mllev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mllev.landsh.de); ST-Assistenz (MLLEV) (ST-Assistenz@mllev.landsh.de)
Gesendet: Fr 09.02.2024 08:44
Betreff: Information zur freiwilligen Vereinbarung Ostseefischerei
Anlagen: Ergebnisse_Kontrollen_Enten_2019_2020.pdf, Ergebnisse_Kontrollen_Enten_2020_2021.pdf, Ergebnisse_Kontrollen_Enten_2021_2022.pdf, Ergebnisse_Kontrollen_Enten_2022-2023.pdf, Bericht_fV_Projektlaufzeit-01_2020-bis-06_2023.pdf, 01_20240207_VMK Einhaltung der fV.docx

Sehr geehrte Frau Benett-Sturies,

Sie hatten Herrn Momme am Mittwoch um eine kurzfristige Info in Sachen ‚freiwillige Vereinbarung‘ gebeten. Im Auftrag von Herrn Momme übersende ich Ihnen die beigefügten Unterlagen.

Für Fragen steht Herr Momme ab Montag gern zur Verfügung, heute natürlich auch [REDACTED] oder ich.

Viele Grüße,

[REDACTED]



Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
Dr. [REDACTED] Referent für Fischerei, IX 342
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-[REDACTED]
[REDACTED]@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

 Sie sparen ca. 200ml Wasser, 2g CO₂ und 2g Holz, wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Fischerei SH im Internet: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/F/fischerei.html>
Fischereiabgabe und Umlauferscheine SH online unter:
<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/Fisch>



Vermerk**Sachstandsbericht zur Teilnahme an und Einhaltung der fV**

- Im Rahmen der fV sind aktuell folgende Maßnahmen vereinbart:
 - **Zum Schutz von tauchenden Meeresenten in den Wintermonaten** mit erhöhtem Ratsvogelaufkommen soll die Fischerei bestimmte Gebiete meiden, wo die Tiere aktiv nach Nahrung suchen. Aktuell sind 23 solcher Entenschutzgebiete ausgewiesen, die im Zeitraum 15.11. bis 01.03. immer dann vom OIC gesperrt werden, wenn sich dort eine erhöhte Anzahl von Rastvögeln aufhält.
 - **Zum Schutz von Schweinswalen**
 - begrenzen die teilnehmenden Fischer in den Sommermonaten im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August (Zeitraum in dem nach dem langjährigen Totfundmonitoring regelmäßig die höchste Anzahl an toten Schweinswalen gefunden wurde, sensible Kalbungszeit von Schweinswalen) die Länge ihrer Stellnetze je nach Fahrzeuggröße auf 1,5 bis 4 km Länge (EU-rechtlich erlaubt sind 12 km bzw. bei großen Fahrzeugen 18 km); **oder**
 - die Fischer verpflichten sich zum ganzjährigen Einsatz von PALs.
- **Teilnahme an und Akzeptanz der freiwilligen Vereinbarung** ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung (aktuelle Auswertung durch LLnL, Abt. 3):

Eigner Ostsee Stellnetzfisherei (Stellnetzfischer + Kombikutter): 236

davon Eigner, die bei der fV angemeldet sind: 152 (= 64 %)

im Haupterwerb gemeldet: 72, davon 53 in fV (= 74 %)

im Nebenerwerb gemeldet: 164, davon 99 in fV (= 60 %)

Betrachtet man von diesen formalen Gesamtwerten nur jene Fischer, die in den letzten Jahren auch tatsächlich Fischerei ausgeübt und Fänge angelandet haben (hierzu wurden vollständige Jahreszahlen der BLE nur für das Jahr 2022 ausgewertet, Anlandung ab dem 1. kg Fang berücksichtigt), ergeben sich folgende Relationen:

Eigner Ostsee mit aktiver Fischerei und Anlandung in 2022 (Stellnetzfischer + Kombikutter): 159

davon Eigner, die bei der fV angemeldet sind: 117 (= 74 %)

im Haupterwerb gemeldet: 61, davon 48 in fV (= 79 %)

im Nebenerwerb gemeldet: 98, davon 69 in fV (= 70 %)

- **Ergebnisse der „Enten-Kontrollen“ des OIC:**

Die Einhaltung der **23 Entenschongebiete** wird während der Schonzeit durch **wöchentliche** Kontrollfahrten des OIC kontrolliert. Wie die anliegenden Tabellenübersichten zeigen, wurde nur in **sehr seltenen Fällen** in den jeweiligen Jahren bei den durchgeführten Kontrollfahrten ein Fehlverhalten dokumentiert. **In der Saison 2022/2023 wurden bei insgesamt 109 Kontrollfahrten nur in 2 von 23 Gebieten einmalig 3 Stellnetze gesichtet** (siehe auch S. 8 Tabelle 3 im anliegenden Projektbericht des OIC).

- **Ergebnisse der „Schweinswal-Kontrollen“ des OIC:**

Nach Auswertung des OIC für den Zeitraum 2014 bis 2022 haben sich **99 %** der an der fV teilnehmenden Fischer an die vereinbarten Netzlängenbegrenzungen gehalten (siehe S. 27 1. Absatz in Verbindung mit Tabelle 4).

PALs, die eine Reduzierung der Beifangwahrscheinlichkeit von 70-80% bewirken, werden aktuell von 88 Betrieben eingesetzt (siehe Kapitel 2.2 S. 11-14 des OIC-Berichtes)

Fazit:

Die Kontrollen des OIC belegen eindrucksvoll, dass sich die Fischerei sehr gut an die vereinbarten Maßnahmen der fV hält. Sogar die Fischer, die die fV nicht unterschrieben haben, halten die vereinbarten Maßnahmen größtenteils ein, wie die geringe Anzahl an dokumentierten Verstößen in Relation zu der Zahl offiziell nicht teilnehmender Fischer belegt.

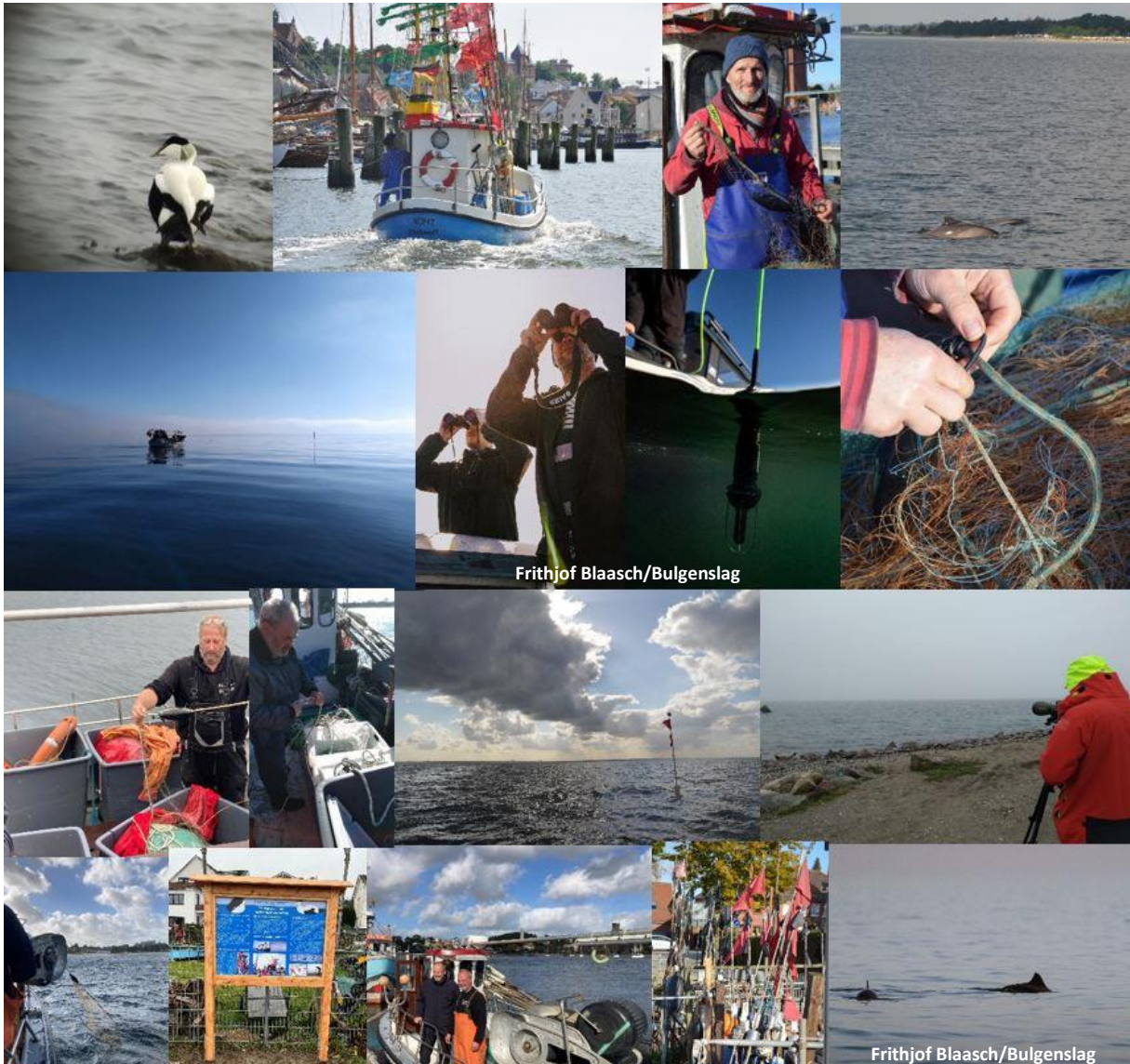
Anlage(n):

Projektbericht des OIC (auch zugänglich über [Bericht fV Projektlaufzeit-01_2020-bis-06_2023.pdf \(ostseeinfocenter.de\)](#))

Freiwillige Vereinbarung

zum Schutz von

Schweinswalen und tauchenden Meeressäuger



Abschlussbericht für die Projektlaufzeit 01/2020 bis 06/2023

Ostsee Info-Center Eckernförde Jungfernstieg 110, 24340 Eckernförde, September 2023

Wir fördern Fischerei und Aquakultur



Landesprogramm Fischerei und Aquakultur:
Gefördert durch die Europäische Union,
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF),
den Bund und das Land Schleswig-Holstein

Inhalt

Vorwort zum Abschlussbericht	2
1 Schutzkonzept Meeressäuger	4
1.1 Gebietsfestlegung	4
1.2 Warnsystem	5
1.3 Meldesystem	5
1.4 Beteiligung und Information der Fischer.....	6
1.5 Entschonzeit	6
1.5.1 Vorgehensweise und Kontrolldesign	6
1.5.2 Ergebnisse und Auswertung.....	8
1.5.3 Probleme und sich daraus ergebene Erfordernisse.....	10
2 Schutzmaßnahmen für Schweinswale.....	10
2.1 Gebietsfestlegung, Erweiterung und Ausnahmen	11
2.2 Der PAL (Porpoise ALert)	11
2.2.1 Vorgehensweise und Kontrolldesign	13
2.2.2 Ergebnisse und Auswertung.....	14
2.2.3 Probleme und Erfordernisse	19
2.3 Schweinswalschonzeit 2022	21
2.3.1 Vorgehensweise und Kontrolldesign	21
2.3.2 Ergebnisse und Auswertung.....	24
2.3.2.1 Ergebnisüberblick und Entwicklungen der vergangenen Jahre	26
2.3.3 Probleme und Erfordernisse	28
2.4 Abholdienst	28
3 Projektbegleitende Arbeitsgruppe.....	30
4 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	30
4.1 Information der Fischer über das Projekt	30
4.3 Information der Naturschutzverbände und weiterer interessierter Akteursgruppen.....	31
4.4 Internetauftritt	31
4.5 Weitere Öffentlichkeitsarbeit	32
Quellen	35

Vorwort zum Abschlussbericht

Die "freiwillige Vereinbarung" (fV) zwischen Stellnetzfishern¹ und dem damaligen schleswig-holsteinischen Umwelt- und Fischereiminister Robert Habeck wurde vor fast zehn Jahren, im Dezember 2013, getroffen. Seitdem wurde sie kontinuierlich angepasst und mehrmals bis Ende 2026 verlängert, zuletzt im Oktober 2022 durch den aktuellen Fischereiminister Werner Schwarz. Die Umsetzung der Maßnahmen wird vom Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC) koordiniert.

Bisher gab es zehn Walschonzeiten im Sommer von 2014 bis 2023 und neun Entenschonzeiten im Winter von 2014/15 bis 2021/2022, begleitet durch ein Compliance-Monitoring durch das OIC auf See und an Land entlang der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Seit 2017 wird das Schweinswal-Warngerät PAL (Porpoise Alert) in der Stellnetzfisherei eingesetzt, um den Beifang von Schweinswalen weitestgehend zu vermeiden.

Dieser Bericht bewertet die umgesetzten Maßnahmen und die Ergebnisse des Förderzeitraums von Januar 2020 bis Juni 2023. Allerdings kann er nicht den Erfolg der fV anhand von verringerten Beifangzahlen von Schweinswalen und Meeressäugern konkret belegen, da es keine belastbaren Vergleichszahlen aus den Jahren vor der Vereinbarung sowie keine belastbaren Beifangzahlen aus den Jahren der fV gibt.

Durch die Verringerung des Fangaufwandes (Verkürzung der Netzlängen während der Monate Juli und August), den Einsatz der PALs sowie die Meidung von Entensammlungen in der Zeit vom 16.11. bis 1.3. in von tauchenden Meeressäugern besonders frequentierten Gebieten eine wesentliche Entlastung anzunehmen.

Das Hauptziel der fV ist es, Schweinswale und Meeressäugern vor dem Ertrinken in Geräten der Fischerei zu schützen und sowohl den Interessen der Fischerei als auch des Natur- und Tierschutzes gerecht zu werden. Dafür sind eine breite Akzeptanz und die großflächige Umsetzung von Maßnahmen erforderlich. Ein belegbarer Erfolg ist, dass sich 211 von etwa 250 Fischereibetrieben an der fV beteiligen und die Maßnahmen durch die Fischer im Regelfall eingehalten werden.

Die Gesamtzahl der teilnehmenden Betriebe ist jedoch seit 2020 gesunken. Im betrachteten Zeitraum haben mehr Fischer ihren Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen oder altersbedingt aufgegeben als neue Fischer der fV beigetreten sind. Die zukünftige Entwicklung der schleswig-holsteinischen Stellnetzbetriebe bleibt ungewiss. Die drastischen Einschnitte im Dorsch- und Heringsfang aufgrund abnehmender Bestände in der Ostsee stellen viele Fischer vor wirtschaftliche Herausforderungen. Die Ausbreitung der Kegelrobben nach Westen könnte dazu führen, dass Fischer vermehrt nach Alternativen zum Stellnetz suchen. Andererseits könnten die geringen Bestandsgrößen einiger Zielarten und die Fangquotenbeschränkungen Betriebe dazu bewegen, von der Schleppnetzfischerei zur Stellnetzfisherei zu wechseln, da letztere in der Regel niedrigere Kosten hat und daher weniger hohe Fangquoten benötigt. In jedem Fall wird die Anzahl der gewerblich tätigen Fischer voraussichtlich weiter abnehmen, da eine

¹ Im Kontext der fV gibt es zum aktuellen Zeitpunkt nur männliche Stellnetzfisher. Daher wird in diesem Bericht bewusst die männliche Form gewählt.

wirtschaftliche Fischerei immer schwieriger aufrechtzuerhalten ist. Dies wird durch den hohen Altersdurchschnitt und den Mangel an Nachwuchsfischern verstärkt. Unabhängig von den Maßnahmen zur Beifangvermeidung wird die Abnahme der Stellnetzfischerei voraussichtlich zu einer Verringerung der Beifänge führen.

Im Verlauf des Projekts hat sich eine stetige Verbesserung der Akzeptanz auf Seiten der Fischer ergeben. Anfangs gab es viele Ängste und Bedenken in Bezug auf die fV, jedoch stellen die Mitarbeiter*innen des OIC nun bei vielen Fischern ein starkes Identifikationsgefühl mit der fV sowie Eigenverantwortung bei der Umsetzung und eine Selbstverständlichkeit in Bezug auf die vereinbarten Maßnahmen zur Beifangvermeidung fest. Dies wäre zu Beginn der fV kaum vorstellbar gewesen, da die Fronten zwischen "den Fischern" und "den Natur- und Tierschützern" jahrelang verhärtet waren. Dies kann als einer der größten Erfolge betrachtet werden. Die Bedeutung eines respektvollen und kontinuierlichen Miteinanders in der Zusammenarbeit und Kommunikation wurde in den vergangenen Projektjahren deutlich, und dies ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der fV.

Das Deutsche Meeresmuseum hat 2022 das vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) geförderte Forschungsvorhaben PAL-CE gestartet, um zu prüfen, ob Gewöhnungseffekte zu einer veränderten Beifangwahrscheinlichkeit führen und ob Vertreibungseffekte auftreten könnten.

Die fV ist einer von verschiedenen möglichen Ansätzen, um Maßnahmen zur Beifangvermeidung von Schweinswalen und Meeresenten umzusetzen und gleichzeitig die Küstenfischerei wirtschaftlich und gesellschaftlich zu erhalten. Sie ist anpassungsfähiger als Gesetze und Verordnungen, erfordert jedoch einen konstruktiven Dialog, eine fortwährende Evaluierung und die Bereitschaft zur Anpassung und konsequente Umsetzung der Maßnahmen.

1 Schutzkonzept Meeresenten

§ 1 fV: Zum Schutz von tauchenden Meeresenten in den Wintermonaten mit erhöhten Rastvogelkonzentrationen meidet die Stellnetzfisherei die Gebiete, wo tauchende Meeresenten aktiv nach Nahrung suchen im Zeitraum vom 16. November bis 01. März.

Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeresenten wird vom Ostsee Info-Center (OIC) festgestellt und die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen und bekannt gegeben, ebenso die Entwarnung.

1.1 Gebietsfestlegung

Die in Vorbereitung der fV 2013 von den örtlichen Fischern (über die Fischervereine / -verbände) benannten Seegebiete decken den Küstenraum vom deutsch-dänischen Grenzgebiet einschließlich Flensburger Förde bis in die Lübecker Bucht nahezu ab.

Wie in dem Umsetzungskonzept vorgesehen, wurden die in der fV grob umrandeten Gebiete in Seekarten mit größerem Maßstab übertragen (s. Tabelle 1). Diese Gebiete sind in der Regel identisch mit den Flachgründen und Muschelbänken und werden in den Karten mit einer Schraffur gekennzeichnet.

Ursprünglich wurden der Küstenabschnitt von Neuland bis Heiligenhafen (Hohwachter Bucht) sowie die Lübecker Bucht in der ersten Vertragsfassung nicht berücksichtigt. Unter Einbeziehung der langjährigen Wasservogelzählung der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (KIECK-BUSCH 2010) und Beobachtungen durch das OIC im Winter 2015 wurden diese beiden für den Schutzzweck wichtigen Gebiete nach Abstimmung in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe im November 2015 in die Gebietskulisse aufgenommen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: 23 Entenschongebiete (* Erweiterung November 2015):

Gebiet 1	Fehmarn	Orther Bucht, Flüggesand, Koppendorfer See, Bojendorf, Markelsdorfer Huk West, Nördlicher Binnensee, Markelsdorfer Huk Nord, Puttgarden Riff
Gebiet 2	Kieler Förde	Stein / Wendtorf, Kolberger Heide, Bülk (Südost)
Gebiet 3	Geltinger Bucht	Geltinger Birk (Kalkgrund bis Falshöft), Bredgrund, Schleimünde (Oehe bis Port Olpenitz)
Gebiet 4	Eckernförder Bucht	Schönhagen, Waabs, Mittelgrund (Westhälfte), Lindhöft, Stollergrund

Gebiet 5	Geltinger Bucht 2	Neukirchengrund, Habernis
*	Hohwachter Bucht	ufernaher Flachgrund vom Auslauf Großer Binnensee nördlich bis Neuland
*	Lübecker Bucht	Sagas Bank

1.2 Warnsystem

Für die Information der Fischer und der Öffentlichkeit gibt es ein **Drei-Warnstufen-System**, die sogenannte **Entenampel**:

- Ab 16. November bis zur erstmaligen Beobachtung eines Schwarms wird für ein Gebiet eine Vorwarnstufe „**gelb**“ ausgesprochen.
- Sobald für ein Gebiet das „lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meerestenten“ gemeldet wird, gilt die Warnstufe „**rot**“.
- Zu allen übrigen Zeiten sind die Gebiete „**grün**“ gekennzeichnet.

Die Warnung der in den Seegebieten aktiven Stellnetzfisher erfolgt unmittelbar nach Meldung durch SMS. Mit einer Verzögerung von 2 Tagen werden die im Internet (s. im Weiteren) öffentlich verfügbaren Seekarten aktualisiert. Die Verzögerung soll sicherstellen, dass betroffene Fischereibetriebe die Möglichkeit haben, Netze aus den Schutzgebieten zu entfernen, bevor die Öffentlichkeit informiert wird. Die Gebietskarte kann auf der Homepage des OICs eingesehen werden (<https://ostseeinfocenter.de/mitmachen/freiwillige-vereinbarung/gebiets-karte/>).

Die Einhaltung der Vereinbarung wurde auf der Grundlage wöchentlicher Kontrollfahrten überprüft (s. Ergebnisse_Kontrollen_Enten_2020, Ergebnisse_Kontrollen_Enten_2021, Ergebnisse_Kontrollen_Enten_2022).

1.3 Meldesystem

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Meldung erhöhter Vorkommen von Meerestenten durch die beteiligten Fischer erfolgt. Leider reichten die eingehenden Meldungen nicht aus. Als wichtigste Informationsquelle wurde daher ab der Saison 2016/17 die wöchentliche Kontrolle aller landseitig einsehbarer Schutzgebiete durch Mitarbeiter*innen des OIC eingeführt. Dies gewährleistet eine zeitnahe Aktualisierung der Entenampel. Ausgewertet werden darüber hinaus - soweit verfügbar - die Daten der monatlichen Seevogelzählungen durch die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg (OAGSH) sowie

Beobachtungen der Integrierten Station Geltinger Birk. Sämtliche Meldungen werden im OIC auf ihre Plausibilität überprüft und in das dargestellte Warnsystem eingegeben.

1.4 Beteiligung und Information der Fischer

Die Information der Fischer über die örtlichen Fischereivereine ist durch die beteiligten Verbände erfolgt. Zudem fanden im Rahmen der Anpassung von drei Entenschongebieten verschiedene Gespräche zwischen Fischern und dem OIC statt.

Auch im neunten Jahr der fV traten drei Betriebe der fV bei und unterzeichneten den Teilnahmebogen für das Warnsystem. Zudem suchen nach wie vor Fischer den telefonischen Kontakt. Dies verdeutlicht, dass das Warnsystem als Chance begriffen wird, unnötigen Aufwand zu vermeiden: Wird ein Gebiet „rot“ gemeldet, kann die Fahrt dorthin unterbleiben und/oder rechtzeitig ein alternatives Fanggebiet ausgewählt werden.

1.5 Entenschonzeit

1.5.1 Vorgehensweise und Kontrolldesign

Durch das OIC wurden in der Entenschonzeit von Land aus Kontrollen durchgeführt. Es wurde kontrolliert,

1) wie viele Enten sich in den Schongebieten aufhalten und ob das „gehäufte Auftreten“ von Meeresenten in den einzelnen Gebieten erreicht wurde. **Als gehäuftes Auftreten gelten Ansammlungen ab 100 Individuen. Ist die Art zu erkennen, gelten folgende Zahlen: Eiderenten und Bergenten ab 100, Schellenten, Eisenten und Trauerenten ab 50 Individuen.**

2) in welchem Umfang der Verzicht auf Stellnetzfischerei in den Gebieten mit Warnstufe rot eingehalten wurde.

3) Inwieweit Tauchenten auch in anderen Gebieten und über die in der fV festgelegten Zeit hinaus gehäuft auftreten.



Abbildung 1: Kontrolle mit dem Fernglas im Schongebiet Markelsdorfer Huk (links) und Lippe (Fotos: Levke Schwanz, Christian Prien)

Die Kontrollzeiträume, die Anzahl der Kontrollen in den Entenschonzeiten, die Referenzkontrollen, die Anzahl der einzelnen Gebietskontrollen sowie das Datum der ersten Enten-Warn-Sms an die Fischer durch das OIC gehen aus Tab 2 hervor.

Auffällig ist, dass jährlich schon vor Beginn der Entenschonzeiten Gebietswarnungen an die Fischer verschickt wurden. Dies betraf insbesondere die Gebiete Geltinger Birk, Kolberger Heide und Hohwacher Bucht.

Tabelle 2: Kontrollen und Warnsystem Enten, Zeitraum 2019/2020-2022/2023

Entenschonzeit	2019-2020	2020-2021	2021-2022	2022-2023
Kontrollzeitraum	07.11.19-23.03.20	04.11.20-29.03.21	08.11.21- 10.03.22	5.11.22-29.3.23
Anzahl Kontrollfahrten	21	25	27	29
Davon Referenzkontrollfahrten	6	7	6	8
Einzelgebietskontrollen (inkl. Referenzkontrollen)	127	174	108	191
Erste Warn-Sms	08.11.2019	21.10.2020	28.09.2021	01.11.2022

Mit Fernglas und Spektiv wurden die Gebiete durch das OIC soweit möglich von Land aus auf Entenvorkommen sowie auf Stellnetze überprüft. Bei „gehäuften Auftreten von Tauchenten“ wurden die Fischer unmittelbar per SMS informiert und die Schongebiete zwei Tage später auf Warnstufe rot geschaltet (s. 1.3 Meldesystem).

Weitere Kontrollen erfolgten durch die Wasserschutzpolizei im Rahmen ihrer Routinefahrten mit den Küstenbooten „STABERHUK“, „FALSHÖFT“ und „FEHMARN“.

Die Überwachung der entlegenen Küstengebiete Bredgrund, Stollergrund und Sagasbank durch das OIC ist aufgrund der Wetterbedingungen eingeschränkt, da sie schwer / kaum von Land aus überprüft werden können. Um Störungen von Enten und anderen Seevögeln durch Schiffsbefahrungen zu vermeiden, wurde beschlossen, die nicht einsehbaren Gebiete zu sperren, sobald die Entenschonzeit beginnt und die ersten Entenschwärme an der Ostseeküste Schleswig-Holsteins gesichtet werden.

1.5.2 Ergebnisse und Auswertung

Die Schaltungen der Gebiete und die Ergebnisse der Kontrollen sind in den Tabellen „Ergebnisse_Kontrollen_Enten_2020, Ergebnisse_Kontrollen_Enten_2021, bzw. Ergebnisse_Kontrollen_Enten_2022 (Anlage als separater Download auf der Webseite des OICs) dargestellt.

Durch das Team des OICs wurden in den betrachteten vier Entenschonzeiten 2019/2020 bis 2022/2023 insgesamt 17 Stellnetze in Gebieten mit Warnstufe rot gesichtet. Da bei landseitigen Kontrollen eine Netzzugehörigkeit und damit eine Teilnahme an der fV nicht eindeutig geklärt ist, kann nicht von Verstößen gesprochen werden. Diese können nur durch die seeseitigen Kontrollen der Wasserschutzpolizei eindeutig belegt werden.

Darüber hinaus konnten auf den Kontrollfahrten keine Feststellungen getroffen werden, die auf Verstöße gegen die fV hindeuten. In Tabelle 3 sind der Vollständigkeit halber die Ergebnisse der Kontrollfahrten aller Entenschonzeiten seit Bestehen der fV dargestellt.

Tabelle 3: Ergebnisse der Kontrollfahrten zu Fleeten (Netzstrecken) in den Schongebieten von 2014-2023 in der Entenschonzeit

Jahr	Summe der kontrollierten Gebiete bei Warnstufe rot/Summe der gesamt kontrollierten Gebiete	Fleete in Gebieten bei Warnstufe rot	Fleete in Gebieten bei Vorwarnstufe gelb
2014/2015	15/57	13	5
2015/2016	15/72	10	5
2016/2017	17/48	0	0
2017/2018	34/48	2	1
2018/2019	85/103	5	4
2019/2020	66/91	2	0
2020/2021	92/108	5	0
2021/2022	91/140	7	0
2022/2023	109/138	3	9

Durch die Wasserschutzpolizei wurden im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen die fV verzeichnet (s. Kasten 1). Insgesamt wurde im Zeitraum 16. November bis 01. März die Fischereiausübung in den Entenschongebieten 2019/2020 mit 3 Küstenbooten an 84 Tagen, 2020/2021 an 86 Tagen, 2021/2022 an 83 Tagen sowie 2022/2023 an xx Tagen überwacht.

Kasten 1: Zusammenfassung der Meldung der Wasserschutzpolizei gem. § 1 fV 2019/2020 bis 2022/2023

16.11.2019 bis 01.03.2020
<u>Revierbereich Kiel</u> Mit dem Küstenboot „Staberhuk“ wurden an 22 Einsatztagen die Gebiete Habernis, Geltinger Birk, Neukirchengrund, Kollberger Heide, Schleimünde, Schönhagener Grund, Mittelgrund, Stollergrund, Waabs, Lindhöft und Bülk bestreift.

Mit dem Küstenboot „Falshöft“ wurden im Überwachungszeitraum **36 Fischereistreifen** in verschiedenen Schutzgebieten durchgeführt.

Revierbereich Lübeck

Mit dem Küstenboot „Fehmarn“ wurden im Kontrollzeitraum die Gebiete der Hohwachter Bucht und um Fehmarn bestreift. Es wurden **26 FA-Streifenfahrten** durchgeführt.

Es wurden keine konkreten Feststellungen getroffen, die darauf hindeuten, dass gegen Regelungen der Vereinbarung verstoßen wurde.

16.11.2020 bis 01.03.2021

Revierbereich Kiel

Mit dem Küstenboot „Staberhuk“ wurden an **34 Einsatztagen** die Gebiete Habernis, Geltinger Birk, Neukirchengrund, Kollberger Heide, Schleimünde, Schönhagener Grund, Mittelgrund, Stollergrund, Waabs, Lindhöft und Bülk bestreift.

Mit dem Küstenboot „Falshöft“ wurden im Überwachungszeitraum **31 Fischereistreifen** in verschiedenen Schutzgebieten der Kieler Bucht durchgeführt.

Revierbereich Lübeck

Mit dem Küstenboot „Fehmarn“ wurden im Kontrollzeitraum die Gebiete der Hohwachter Bucht und um Fehmarn bestreift. Es wurden **21 FA-Streifenfahrten** durchgeführt.

Es wurden keine konkreten Feststellungen getroffen, die darauf hindeuten, dass gegen Regelungen der Vereinbarung verstoßen wurde.

16.11.2021 bis 01.03.2022

Revierbereich Kiel

Mit dem Küstenboot „Staberhuk“ wurden an **36 Einsatztagen** die Gebiete Habernis, Geltinger Birk, Neukirchengrund, Kollberger Heide, Schleimünde, Schönhagener Grund, Mittelgrund, Stollergrund, Waabs, Lindhöft und Bülk bestreift.

Mit dem Küstenboot „Falshöft“ wurden im Überwachungszeitraum **27 Fischereistreifen** in verschiedenen Schutzgebieten der Kieler Bucht durchgeführt.

Revierbereich Lübeck

Mit dem Küstenboot „Fehmarn“ wurden im Kontrollzeitraum die Gebiete der Hohwachter Bucht und um Fehmarn bestreift. Es wurden **20 FA-Streifenfahrten** durchgeführt.

Es wurden keine konkreten Feststellungen getroffen, die darauf hindeuten, dass gegen Regelungen der Vereinbarung verstoßen wurde.

16.11.2022 bis 01.03.2023

Revierbereich Kiel

Mit dem Küstenboot „Staberhuk“ wurden an **28 Einsatztagen** die Gebiete Habernis, Geltinger Birk, Neukirchengrund, Kollberger Heide, Schleimünde, Schönhagener Grund, Mittelgrund, Stollergrund, Waabs, Lindhöft und Bülk bestreift.

Mit dem Küstenboot „Falshött“ wurden im Überwachungszeitraum 24 Fischereistreifen in verschiedenen Schutzgebieten der Kieler Bucht durchgeführt.

Revierbereich Lübeck

Mit dem Küstenboot „Fehmarn“ wurden im Kontrollzeitraum die Gebiete der Hohwachter Bucht und um Fehmarn bestreift. Es wurden 32 FA-Streifenfahrten durchgeführt.

Es wurden keine konkreten Feststellungen getroffen, die darauf hindeuten, dass gegen Regelungen der Vereinbarung verstoßen wurde.

1.5.3 Probleme und sich daraus ergebene Erfordernisse

Jährlich wurden vom OIC und der OAGSH bereits mehrere Wochen vor der eigentlichen Entenschonzeit tauchende Meerestenten gesichtet, 2022 beispielsweise schon im September. In der Regel gibt es bis April erhöhte Entenaufkommen an der Ostseeküste von Schleswig-Holstein. Die Schutzwirkung, die durch die fV erreicht wird, deckt etwa die Hälfte der Zeit ab, in der sich wandernde Meerestenten an der Küste Schleswig-Holsteins aufhalten, abhängig von der Witterung. Angesichts teilweise stark rückgängiger Bestände im Bereich der Ostsee (z.B. Eisenten, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2017) wäre es evtl. sinnvoll zu prüfen, ob die Schutzwirkung ggf. durch Anpassungen verbessert werden könnte. Möglich wären z.B. Anpassungen der Entenschongebiete oder des aktuell in der fV geltenden zeitlichen Horizonts unter Berücksichtigung artenspezifischer Belange. Laut OAGSH hat sich zudem das Zugverhalten aufgrund klimatischer Bedingungen der vergangenen Jahre verändert. Angesichts sich ändernder Bedingungen und möglicher Veränderungen im Fraß-, Rast- und Zugverhalten ergäbe eine Überprüfung des aktuellen Status Sinn.

2 Schutzkonzept Schweinswale

Mit der Fortschreibung der fV im November 2015 wurde auch der Geltungsbereich der Maßnahmen für Schweinswale um das Gebiet östlich Fehmarns erweitert und umfasst seitdem die gesamte schleswig-holsteinische Ostseeküste.

Während der Entenschutz-Vereinbarung ein Melde- und Warnsystem im konkreten Bedarfsfall zugrunde liegt, basiert die Vereinbarung in Bezug auf den Schweinswal auf einer generellen Bereitschaft der beteiligten Fischereibetriebe, die Stellnetze zu reduzieren bzw. PALs einzusetzen. Die Beschränkung des Fischereiaufwands in den Monaten Juli und August je nach Fahrzeuggröße um 60 bis 85 % soll eine deutliche Reduzierung des in dieser Zeit üblichen tatsächlichen Fischereiaufwands um 50 % bewirken.

Die Ermittlung des tatsächlichen Fischereiaufwands basiert auf Erhebungen des Thünen Instituts aus dem Jahr 2013. Diese Vorgehensweise wurde vereinbart, da das Vorkommen von Schweinswalen kaum oder gar nicht regional vorhersehbar ist und - über wenige Gebiete mit schwerpunktmäßigem Auftreten hinaus - über nahezu den gesamten küstennahen Seebereich

verteilt ist. Die Reduzierung des Fischereiaufwands verringert zwangsläufig die Beifangwahrscheinlichkeit und ist somit eine geeignete Schutzmaßnahme für Schweinswale.

Eine zusätzliche Reduzierung der Beifänge soll durch den Einsatz elektronischer Warngeräte, den **PALs (Porpoise ALert)**, erzielt werden. Die Technologie ist seit 2017 entlang der schleswig-holsteinischen Ostseeküste im Einsatz. Die Anzahl der interessierten Fischer, die PALs verwenden, hat im Laufe der Zeit zugenommen. Altersbedingt sowie angesichts der wirtschaftlichen Situation in der Ostseefischerei haben einige Fischer jedoch ihren Betrieb eingestellt und die Geräte zurückgegeben.

2.1 Gebietsfestlegung, Erweiterung und Ausnahmen

Die Schweinswalschutzvereinbarung gilt für die Stellnetzfisherei an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste.

Ursprünglich war das Gebiet östlich von Fehmarn, einschließlich der Lübecker Bucht, ausgenommen. Diese Ausnahme basierte auf langjährigen Beobachtungen, die zeigten, dass Schweinswale in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern von West nach Ost seltener vorkommen. Allerdings belegten langjährige Beobachtungen der Gesellschaft zum Schutz der Meeressäuger (GSM) und auch das Monitoring des ITAW dort Schweinswalvorkommen und durch Beifang bedingte Totfunde (vgl. HASSELMEIER et al. 2011a). Zusätzlich wurden und werden im Rahmen der See-Kontrollfahrten des OICs immer wieder Schweinswale beobachtet. Vor diesem Hintergrund wurde die Ausnahmeregelung für die Lübecker Bucht anhand der Ergebnisse der Sommersaison 2014 sowie der Daten des ITAW überprüft und in der projektbegleitenden AG die Erweiterung um das Gebiet der Lübecker Bucht ab November 2015 beschlossen.

Eine Ausnahme von § 2 der Vereinbarung gilt für Fischer, die an wissenschaftlichen Untersuchungen mit festgelegten Netzlängen teilnehmen.

2.2 Der PAL (Porpoise ALert)

Der PAL ist ein elektronisches Warngerät, das mithilfe eines synthetisierten Schweinswalsignals Schweinswalbeifänge in der Fischerei reduzieren soll. Vor seiner Einführung als Beifangvermeidungs-Instrument wurde die PAL-Technik von 2014 bis 2016 vom Thünen-Institut für Ostseefischerei (TI) in der professionellen dänischen und deutschen Stellnetzfisherei in der westlichen Ostsee auf Wirksamkeit getestet. Die Ergebnisse zeigen, dass die Geräte den Beifang von Schweinswalen um über 70% verringern können (vgl. CHLADEK ET AL. 2017; CULIK ET AL. 2016; TI 2016; VON DORRIEN ET AL. 2018). Diese Ergebnisse wurden erstmals 2020 im „*Fisheries Research Journal*“, veröffentlicht und extern begutachtet, was die Transparenz des PAL-Einsatzes förderte. Es wurde zudem festgestellt, dass PAL eine Beifangreduzierung von bis zu 80% bewirken kann, wie in CHLADEK ET AL. (2020) ausführlich beschrieben.

Die PAL-Technologie wurde von Prof. Dr. Boris Culik in Kiel (FH3.DE 2018) entwickelt. Sein programmierbares Warngerät imitiert natürliche Warnlaute der Schweinswale bei einer Frequenz von 133 Kilohertz. Es wird angenommen, dass Schweinswale durch die Intensivierung ihres Biosonars die Netze rechtzeitig wahrnehmen und ihnen ausweichen (CULIK ET AL. 2015). Die PALs werden am Anfang und Ende sowie in regelmäßigen Abständen von 200 m an der

Oberleine eines Stellnetzes angebracht, um die gesamte Netzstrecke akustisch abzudecken (s. Abbildung 3).

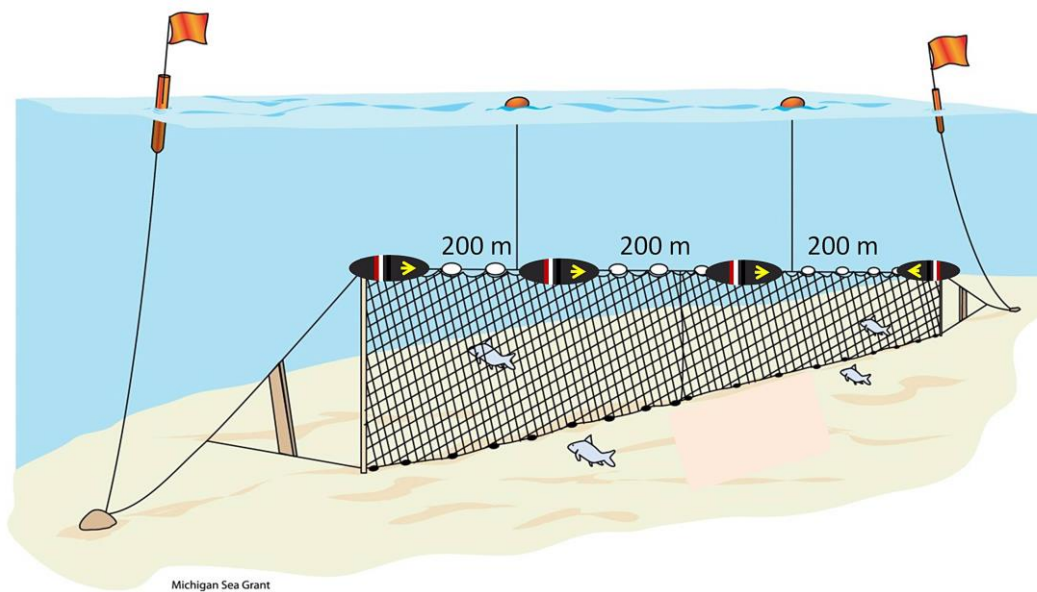


Abbildung 3: Stellnetz mit PALs (Quelle: F³)

Im Gegensatz zu herkömmlichen Pingern, die Störgeräusche zur Vertreibung von Meeressäugern nutzen, sollen PALs die Aufmerksamkeit der Schweinswale erregen, um das Beifangrisiko zu minimieren, ohne die Tiere aus ihrem Lebensraum zu vertreiben. Es handelt sich also nicht um ein klassisches Vergrämungsgerät.

Um großräumige Vergrämungseffekte ausschließen zu können, wurden 2019 im Auftrag des LLnL (ehemals LLUR) Befliegungen im Bereich um Fehmarn durchgeführt. Dieses Gebiet eignete sich hierfür aus verschiedenen Gründen: Einerseits suchen verhältnismäßig viele Tiere das Gebiet auf (GILLES et al 2014), andererseits liegen Flugzählungsdaten vor, die im Rahmen der Vorbereitung für den Bau der Festen Fehmarnbeltquerung vor dem PAL-Einsatz erhoben wurden. Zudem sind in diesem Gebiet Fischer mit PALs ausgerüstet, sodass die Datensätze verglichen werden können.

Die Ergebnisse zeigten keine Anzeichen für eine groß- bzw. kleinräumige Vertreibung von Schweinswalen. Die PALs zeigten keinen nachweislich negativen Einfluss auf die Schweinswalbestände in schleswig-holsteinischen Gewässern.

Die Autoren betonen, dass eine genauere räumliche Auflösung bei der Datenerhebung erforderlich ist, um mögliche kleinräumige Vertreibungseffekte zu ermitteln (NEHLS, HUMPHRIES, BRÄGER 2020). Für weitere Details verweisen wir auf den Abschlussbericht der BioConsult GmbH & Ko KG, die die Studie im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt hat.

Anfang 2021 rief das Bundesamt für Naturschutz (BfN) wissenschaftliche Institutionen auf, Interessensbekundungen für die Untersuchung von PAL einzureichen, um Gewöhnungseffekte und damit die langfristige Wirksamkeit von PAL zu erforschen. Das Projekt PAL-CE startete im Juni 2022 unter der Leitung des Deutschen Meeresmuseums (DMM) und zielt darauf ab, zu überprüfen, ob Schweinswale sich an PAL-Signale gewöhnen und ob sich die Wirkungsweise von PAL dadurch verändert.

Dies wird durch Verhaltensstudien untersucht, an denen auch Fischer unterstützend mitwirken, die zudem in einem Stakeholder-Prozess bei der Entwicklung von Optimierungsvorschlägen mitwirken sollen. Mittlerweile wurden die ersten Daten erhoben.

Das OIC unterstützt die Untersuchungen sowie teilnehmende Fischer v.a. beratend und logistisch. Es hat auch Treffen mit Wissenschaftler*innen, Fischern und anderen Beteiligten organisiert und Kontakte hergestellt.

Mit der Verlängerung der fV bis Ende 2026 hat die projektbegleitende Arbeitsgruppe den zeitlichen Rahmen für die wissenschaftlichen Untersuchungen zur Evaluierung des PAL-Einsatzes geschaffen. Das Projekt PAL-CE hat eine voraussichtliche Laufzeit bis Mitte 2025. Die Ergebnisse dieses Projekts werden die zukünftige Bewertung und mögliche Anpassungen des PAL-Einsatzes in der Fischerei beeinflussen.

2.2.1 Vorgehensweise und Kontrolldesign

Die PAL-Geräte werden ganzjährig eingesetzt und ermöglichen so einen kontinuierlichen Schutz der Schweinswale. Vor der ersten Nutzung erhalten die Fischer eine Schulung von OIC-Mitarbeiter*innen, um sicherzustellen, dass die Geräte ordnungsgemäß verwendet werden. Die PALs werden den Stellnetzfishern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Anwendungs- und Funktionskontrollen der PALs führt das OIC-Team vom Schiff aus mit geeigneter Hydrophontechnik von Frühjahr bis Herbst durch. Zur Kontrolle des PAL-Einsatzes werden einzelne Netzabschnitte abgefahren und PAL-Signale mittels Hydrophon in regelmäßigen Abständen (ca. alle 200 m) erfasst. Die Schallsignale können mit spezieller Software visualisiert werden, was die erste Überprüfung direkt an Bord ermöglicht (s. Beispielgrafik Abbildung 4).

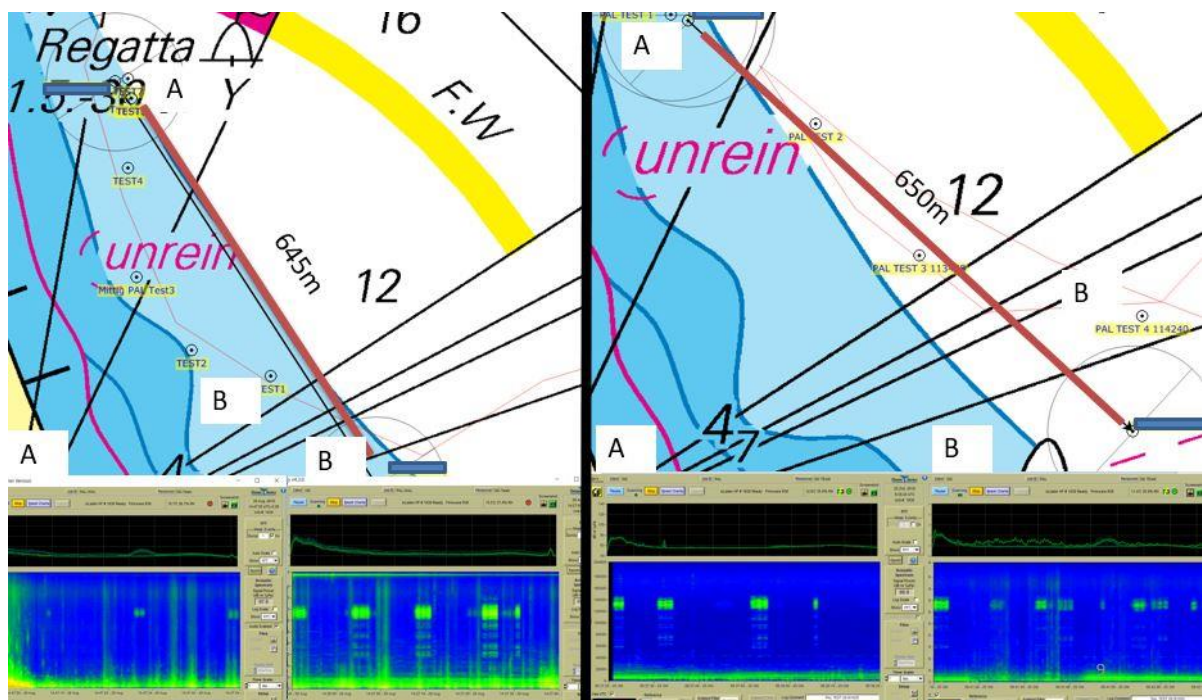


Abbildung 4: Schematische Darstellung der Funktionskontrollen (Einmessung der Netze oben, Einmessung der PALs unten; Zugehörigkeit der Messpunkte über Buchstaben A und B)

Die Funktion der PALs wird nicht nur auf See, sondern auch vom Land aus kontrolliert. Dazu werden Detektoren verwendet, die die akustischen Signale des PALs verstärken und deutlich hörbar machen. Die ordnungsgemäße Anbringung der PALs am Netz während des Fischereieinsatzes wird zudem gelegentlich und mit Zustimmung der jeweiligen Fischer überprüft.



Abbildung 5: PAL-Befestigung an einer Stellnetzoberleine (Foto: Boris Culik)

Die Abwicklung der Gerätewartung liegt beim OIC, wobei die Wartungen selbst vom Hersteller Prof. Dr. Boris Culik mit seiner Firma "F³: Forschung. Fakten. Fantasie" durchgeführt werden.

Die PAL-Batterien haben laut Hersteller eine Lebensdauer von 1,5 Jahren. Um diese zu gewährleisten, wird bei jedem Fischer, der PAL einsetzt, alle 1,5 Jahre ein Gerätetausch durchgeführt. Zuletzt erfolgte im Jahr 2022 bei fast allen Betrieben ein „Gerätetausch“.

2.2.2 Ergebnisse und Auswertung

Nach einer Bedarfsanalyse von 2018, die eine gestiegene Nachfrage von Fischereibetrieben nach erstmaliger und ergänzender Ausstattung mit PALs zeigte, wurden zusätzliche Geräte bereitgestellt. Bis Ende 2019 wurden rund 400 zusätzliche PALs an interessierte Fischer zwischen Flensburg und Travemünde verteilt, was die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Geräte auf 2.100 erhöhte. Damit konnten theoretisch über 400 km Stellnetz bestückt werden. Zu diesem Zeitpunkt waren 110 Betriebe mit der Technik ausgestattet, was durchschnittlich 19 PALs pro Betrieb ergab, wobei die tatsächliche Anzahl je nach individuellem Bedarf der Betriebe stark variierte (von 4 bis 92 Geräten).

Bis Ende 2020 stiegen PAL-Nachfrage und -Nutzung weiter an. Ab dem Jahr 2021 sank die Anzahl der PAL-nutzenden Betriebe aufgrund von Betriebsaufgaben, wirtschaftlichen Gründen² bzw. Ausscheidens älterer Fischer und lag am 30.6.2023 bei 88 (vgl. Tab. 4).

Zu diesem Zeitpunkt waren 1.817 PALs im Umlauf. Theoretisch hätten damit 363 km Stellnetz bestückt werden können.

² Ursächlich für Betriebsaufgaben aus wirtschaftlichen Gründen ist laut Aussage von Fischern der Rückgang der Fischbestände einiger für die Fischerei relevanten Arten (z.B. Dorsch, Hering) und einer damit verbundenen weiteren Absenkung der Fischereiquoten.

Die durchschnittliche Anzahl PALs lag bei 20,7 PALs pro Betrieb; die tatsächliche Anzahl der PALs je nach dem individuellen Bedarf variierte von 20 bis 64 Geräten.

Es sei angemerkt, dass einige Fischer auch gemeinsam arbeiten (z.B. Familienmitglieder mit mehreren Kuttern oder Partnerfischerei), was bedeutet, dass die tatsächliche Gesamtanzahl der PAL-Nutzer wahrscheinlich höher lag als die hier erfasste Anzahl der Betriebe.

Tabelle 4: Ausstattung der Fischereibetriebe mit PAL im Zeitraum 31.12.2019 bis 30.6.2023

Zeitpunkt	PALs im Umlauf	Theoretisch mögliche km	Anzahl Betriebe die PAL nutzen	PALs pro Fischer Durchschnitt
31.12.2019	2.100	400 km	110	19
31.12.2020	2.270	454 km	112	20
31.12.2021	2.037	407 km	97	21
31.12.2022	1.817	363 km	88	20
30.06.2023	1.817	363 km	88	20

Die Überprüfungen von 2018 bis Mitte 2023 zeigen, dass Fischer, die mit PALs ausgestattet sind, diese in der Regel einsetzen. Allerdings gab es auch Ausnahmen. In den Jahren 2020 – 2021 – 2022 – 2023 (1.1.2023-30.6.2023) erfolgten insgesamt 109 (33 – 30 – 26 – 20) Kontrollen auf See, bei denen 586 484 (160 – 180 – 151 – 102) Strecken von 132 (30 – 39 – 29 – 32) Betrieben erfasst wurden. Bei 337 (101 – 87 – 87 – 68) Strecken, die 96 (22 – 29 – 22– 23) Betrieben zugeordnet werden konnten, konnte der Einsatz von PAL direkt auf See bestätigt werden. Bei 252 (60 – 94 – 64 – 34) Strecken, die 80 (17 – 24 – 24 – 15) Betrieben zugeordnet werden konnten, wurden keine Signale festgestellt. Davon handelt es sich bei 120 (35 36 34 15) Strecken von 31 (8 – 9 – 9 – 5) Betrieben vermutlich um „Verstöße“, bei denen keine PALs im Netz vorhanden waren, obwohl die Fischer über PALs verfügten. Bei den anderen Fischern fehlte das Signal in den meisten Fällen aufgrund leerer Batterien (vgl. Tab. 5).

Tabelle 5: PAL-Kontrollen auf See

Zeitraum	Anzahl Kontrollfahrten Auf See	Anzahl erfasster Strecken von Betrieben die PALs haben (Anzahl Betriebe mit PAL)	Anzahl Strecken mit Signalen (Anzahl der Betriebe) ³	Anzahl Strecken von PAL-Betrieben ohne Signale (Anzahl der Betriebe) / Anzahl Strecken mit vermutlichen Verstößen (Anzahl der Betriebe)
2020	33	160 (30)	101 (22)	59 (17) / 35 (8)
2021	30	180 (39)	86 (29)	94 (24) / 36 (9)
2022	26	151 (29)	87 (22)	64 (24) / 34 (9)

³ Teilweise werden vor, nach und während der Feststellung nicht vorhandener Schallsignale, Signale an anderen Netzstrecken der betroffenen Betriebe detektiert. Deshalb liegt in der Tabellendarstellung die Summe der Betriebe mit und ohne Signale höher als die Summe der Betriebe.

2023 bis 30.06.	20	102 (32)	68 (23)	34 (15) / 15 (5)
Gesamt	109	593 (130)	342 (96)	251 (80) / 120 (31)

In 2020, 2021 und 2022 wurden jeweils bis auf drei, zwei und drei Betriebe alle angegebenen Betriebe mindestens zweimal überprüft, wobei 2022 bei einem Betrieb lediglich bei einer Einmessung einer Netzstrecke keine Signale festzustellen waren.

In Bezug auf die ermittelten Ausnahmen gaben 3 – 7 – 8 Betriebe an, Schwierigkeiten bei der Handhabung der PALs zu haben und sie nicht immer einzusetzen oder aufgrund von Zeitmangel kurzfristig nicht um- bzw. an neue Netze anzuknüpfen. 2022 haben sich drei der betroffenen Betriebe gegen den Einsatz von PAL entschieden und ihre Geräte an das OIC zurückgegeben. In allen drei Jahren gab ein Betrieb an, die PALs nur an Netzen für bestimmte Zielarten zu nutzen. 2022 entschied sich ein Betrieb spontan für ein anderes Netz, an dem keine PALs befestigt waren, weshalb keine Signale detektiert werden konnten.

Im ersten Halbjahr 2023 wurden Netzstrecken von drei PAL nutzenden Betrieben ohne Signal eingemessen. Auf Nachfrage gaben diese Betriebe an, seit dem kurz davor erfolgten Gerätetausch die PALs aus Zeitmangel noch nicht am Netz angebracht zu haben. Es sei angemerkt, dass es im ersten Halbjahr 2023 drei Kontrollfahrten gab, bei denen keine Stellnetze gefunden wurden (28.02.2023 Eckernförde/ 17.04.2023 Eckernförde – Schleimünde / 18.04.2023 Eckernförde – Kiel).

Die Ursachen für fehlende PAL-Signale sind: leere Batterien, zu wenig PAL-Geräte, kurzfristige Netzwechsel sowie neu beschaffte Netze, an die noch keine PAL angeknüpft wurden. Allerdings sei angemerkt, dass teilweise vor, nach und während der Feststellung nicht vorhandener Schallsignale, Signale an anderen Netzstrecken der betroffenen Betriebe detektiert wurden. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass die Betriebe ihre PAL-Geräte grundsätzlich einsetzen.

In den meisten Fällen scheint die Hauptursache das Umknüpfen der Geräte zu sein, was für viele Fischer spontan nicht umsetzbar ist. Zudem benötigen Fischer nach dem Tausch der PALs erfahrungsgemäß etwas Zeit, um die Geräte wieder an den Netzen zu befestigen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Signale auf See aufgrund äußerer Einflüsse wie Wind, Regen oder Schiffsverkehr nicht detektiert werden können. Es können Vorleinen zwischen Stehder (Netzmarkierungsfahne) und Netzanfang gesetzt werden. Die Entfernung zum ersten PAL (Netzanfang) kann je nach Netzaufstellung (z.B. steile Kurve) so groß sein, dass bei ungünstigen Messungsbedingungen und einer ungünstigen Ausrichtung des PALs zum Messpunkt keine oder nur schwache Signale erfasst werden können.

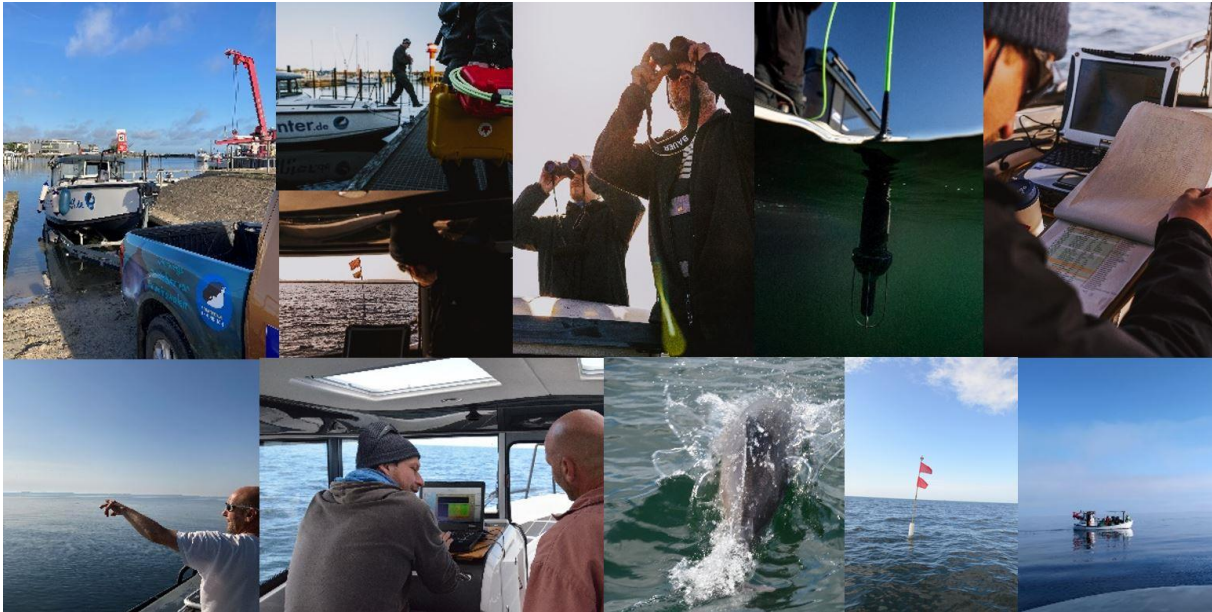


Abbildung 6: PAL-Kontrollen auf See und Funktionsprüfungen an Land (Fotos: Frithjof Blasch/Bulgenlag, Christian Prien, Till Holsten)

PAL-Kontrollen an Land erfolgen in der Regel stichprobenartig als Nachkontrolle, unter anderem um zu überprüfen, warum auf See keine PAL-Signale detektiert werden konnten. Vor einer Nachkontrolle wird zunächst versucht, Kontakt mit dem jeweiligen Betrieb, Fischereigenossenschaften oder -vereinen aufzunehmen.

2020 wurden die zugänglichen Geräte von 8 Betrieben landseitig überprüft. Bei 3 von 8 Überprüfungen an Land bzw. auf den Kuttern der betreffenden Fischer wurde festgestellt, dass einige der getesteten PAL-Geräte aufgrund leerer Batterien nicht mehr funktionierten. Diese Geräte wurden im Labor auf ihre Stromspannung untersucht. Nach der Feststellung, dass die Batterien leer waren, wurden die Geräte gewartet; wenn die Geräte defekt waren, wurden Ersatzgeräte an die Betriebe ausgehändigt, um die Ausfälle zu kompensieren.

2021 wurden die zugänglichen Geräte von 3 Betrieben landseitig überprüft. Bei einer dieser drei Überprüfungen wurde festgestellt, dass ein PAL-Gerät aufgrund leerer Batterien nicht mehr funktionierte.

Da die PALs 2022 planmäßig bei fast allen Betrieben gewartet wurden, gab es in dem Jahr keine Notwendigkeit für Nachkontrollen zur Überprüfung ihrer Funktionstüchtigkeit.

Im ersten Halbjahr 2023 wurde ein Betrieb landseitig überprüft, da seeseitig keine Signale festgestellt werden konnten. Die landseitige Kontrolle lieferte PAL-Signale und der Fischer versicherte, die Geräte einzusetzen. Es wird vermutet, dass die fehlenden Signale auf einen hohen Nebengeräuschpegel u.a. durch raue See zurückzuführen sind.

Im Jahr 2019 wurden die meisten der im Umlauf befindlichen PALs von 80 Betrieben im üblichen 1,5-jährigen Zyklus gewartet. Im Jahr 2020 betrug der Wartungsaufwand 186 Geräte von 6 Betrieben, und 2021 stieg dieser auf 2204 Geräte von 109 Betrieben an. Im Jahr 2022 betrug der Wartungsaufwand 1455 Geräte, von denen 30 nicht mehr funktionsfähig waren und nicht mehr repariert werden konnten. Daher belief sich der tatsächliche Wartungsaufwand auf 1425 Geräte.

Bezogen auf die Gesamtheit der sich im Umlauf befindlichen Geräte in der Fischerei (2020: 2270 – 2021: 2037 – 2022: 1888) kann festgehalten werden, dass 0,35 % - 0,35 % – 1,59 % der Geräte mechanische Schäden aufwiesen und nicht mehr reaktiviert werden konnten.

Während der Fischereieinsätze gehen regelmäßig einzelne PALs verloren. Der Verlust von Geräten lag 2020 bei 2,03 % und der Geräteschwund⁴ damit insgesamt bei 2,38 %. 2021 lag der Geräteverlust bei 7,65 %, der Geräteschwund folglich bei 8 %. 2022 lag der Geräteverlust bei 6,57 %, der Geräteschwund lag bei 8,16 %, was weit über dem ursprünglich angenommenen Wert von 5% liegt.

In der Vergangenheit wurden verlorene Geräte manchmal im Laufe der Zeit wieder gefunden, so auch einige Geräte im Jahr 2022. Zudem hatten im Berichtsjahr 2022 zwei Betriebe eine größere Anzahl an PAL-Geräten noch nicht zurückgeben können, weshalb von einer im Nachgang wieder sinkenden Verlustrate auszugehen ist.



Abbildung 7: Land- und Funktionskontrollen / Besuche in den Häfen Langballigau, Eckernförde, Strande, Heikendorf, Laboe, Fehmarn, Neustadt, Niendorf und Travemünde (Fotos: Till Holsten)

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das PAL-System von vielen Fischern gut angenommen wird und Befürchtungen und Vorurteile u.a. bzgl. der Nutzung im alltäglichen Betrieb, wie z.B. das Auslegen und Einholen der Netze oder die Befürchtung einer Überwachung durch PAL, konnten weitgehend abgebaut werden.

Allerdings wurde in Gesprächen deutlich, dass die Handhabung bei einigen Fischern nicht gut funktioniert, weshalb die Technik mitunter nicht oder nicht ordnungsgemäß eingesetzt wird. Dies scheint im Wesentlichen an der Konstruktion der jeweiligen Kutter bzw. der

⁴ Der Verlust und die mechanische Schädigung von Geräten ergeben den Geräteschwund, der die Verringerung der einsatzfähigen Geräte durch Verlust und/oder mechanische Schädigung in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Geräte wiedergibt.

Fischereiboote zu liegen. So werden beispielsweise das Ausbringen und Einholen der Netze konstruktiv unterschiedlich gelöst. Während das Einholen über die Bordwand/Reling kaum ein Problem darstellt, können sich PAL-Geräte in einer Gabel oder extra montierten Rohren, durch die die Netze „durchlaufen“, verhaken.

Hier muss dann ggf. händisch nachgeholfen werden, was für „Ein-Mann-Betriebe“ zusätzlichen Aufwand bedeutet oder den Gesamtablauf des Fischereieinsatzes im Ganzen beeinträchtigen kann. Spekulativ, aber nicht ausgeschlossen ist, dass es einige Fischer nicht bereit sind, den Mehraufwand in Kauf zu nehmen und PAL regelmäßig einzusetzen. Die Beurteilung dieses Sachverhaltes ist kompliziert, da teilweise unterschiedliche Angaben über das Für und Wider bei ähnlichen Handhabungen von Fischern gemacht wurden.

Im Jahr 2020 gaben drei Fischer ihre PALs zurück. Grund war die Umstellung von Stell- auf Schleppnetzfisherei. In zwei weiteren Fällen wurden die Geräte zurückgegeben, da die betroffenen Fischer Schwierigkeiten bei der Handhabung hatten und sie nicht verwendeten. Ein weiterer Fischer verstarb im Herbst 2020.

2021 gaben elf Fischer ihre PALs zurück. In drei Fällen waren altersbedingte bzw. Betriebsaufgaben die Ursache, zusätzlich gab ein Betrieb seine Geräte zurück, da der betroffene Fischer Schwierigkeiten bei der Handhabung hatte und sie nicht verwendete.

Im Jahr 2022 gaben insgesamt acht Fischer ihre PALs zurück. Ursächlich hierfür waren in fünf Fällen altersbedingte Betriebsaufgaben, wobei zwei Fischer im Jahr 2022 verstarben. In drei weiteren Fällen wurden die Geräte zurückgegeben, da die betroffenen Fischer Schwierigkeiten bei der Handhabung hatten und sie nicht nutzen.

2.2.3 Probleme und Erfordernisse

Das OIC setzt ein Hydrophon zum akustischen Nachweis der PAL-Geräte ein, so dass Funktionsnachweis und räumliche Abdeckung bei alleinstehenden Netzstrecken erfasst werden können.

Einen Unsicherheitsfaktor bei den Kontrollen auf See stellen nach wie vor Ansammlungen von Stellnetzen dar, die mit PALs bestückt sind und die in unmittelbarer Nähe zueinanderstehen oder sich kreuzen. In diesen Fällen ist eine Zuordnung der Signale zu den jeweiligen Stellnetzen schwierig bzw. mit den vorhandenen Mitteln aktuell nicht möglich. Derartige Netzansammlungen sind jedoch mittlerweile selten, vermutlich aufgrund gesunkener Fischbestände und einer geringeren Anzahl von Fischereibetrieben und -fahrzeugen.

Die Überprüfung des PAL-Einsatzes in der Stellnetzfisherei ist teilweise mit Unsicherheiten verbunden und erfordert mehrere Kontrollschritte. Dies betrifft im Wesentlichen jene Fälle, in denen nicht unmittelbar PAL-Signale auf See detektiert werden können. Gründe dafür können beispielsweise leere Batterien oder der Wechsel von Netzen sein, an denen keine PAL-Geräte angeknüpft werden konnten, entweder aufgrund mangelnder Geräte oder der Unmöglichkeit eines spontanen Umrüstens auf See. Zudem werden regelmäßig, spätestens nach ca. 1,5 Jahren, ein Großteil der PAL-Geräte gewartet, sodass die Feststellung des Einsatzes kurz nach dem Austausch der Geräte nicht möglich ist, da die Betriebe meist eine gewisse Zeit benötigen, um Ihre Netze mit dem Signalgeber zu bestücken.

Die Anzahl der kontrollierten Stellnetze, bei denen nicht direkt PAL-Signale festgestellt werden können, lässt somit keine Schlussfolgerung darüber zu, dass Fischer PAL grundsätzlich nicht einsetzen. In solchen Fällen sind Einzelfallprüfungen und Nachforschungen notwendig, um die jeweiligen Umstände zu klären. Die Richtigkeit der Angaben von Fischern lässt sich nur teilweise überprüfen, was zu einer unklaren Situation führen kann.

Theoretisch haben mittlerweile alle Fischer ausreichend viel PALs zur Verfügung, um ihren Fischereieinsatz abzudecken. Angaben, dass zu wenig PALs zur Verfügung stünden, ergeben sich z.B., wenn ein Betrieb seinen Fischereieinsatz ausweitet und sich nicht eigenverantwortlich um zusätzliche Geräte bemüht. Es hat sich gezeigt, dass einige Fischer zwar eine kleinere Anzahl PALs als Reservegeräte lagern, diese z.T. dann jedoch nicht einsetzen, selbst wenn andere Geräte ausgefallen sind. Zu Testzwecken wurden teiltransparenten Geräte mit optischer Überprüfbarkeit eingesetzt, um die Funktionsüberprüfung zu verbessern. Für einzelne Fälle kann angenommen werden, dass die teiltransparenten Geräte den Einsatz bisher nicht effektiver gestalten, obwohl eine Überprüfung schneller und einfacher ist als bei den herkömmlichen schwarzen Geräten. Die geringere Robustheit der teiltransparenten Geräten im Vergleich zu den rein schwarzen Geräten im Fischereieinsatz könnten auf das unterschiedliche Verhalten der verbauten Kunststoffkomponenten bei Temperaturänderungen zurückzuführen sein. Der Einsatz der teiltransparenten Geräte scheint insgesamt weniger praktikabel.

Ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor bei der Funktionsüberprüfung von PAL-Geräten betraf das Gerät selbst. Die Überprüfungen der Jahre 2019 und 2020 haben gezeigt, dass die Batterien der PALs in Einzelfällen bereits vor Ablauf der 1,5 Jahre leer waren. Dies wurde auf Driften des im Gerät verbauten Wasserschalters zurückgeführt, der für die Aktivierung und Deaktivierung verantwortlich ist und bei Temperaturschwankungen die Auslöseschwelle verschob. Dadurch blieben die Geräte länger aktiv und die Batterielebensdauer wurde um ein Drittel reduziert.

Obwohl dieses Phänomen bisher nur in Einzelfällen festgestellt werden konnte, wurde die Software angepasst, um diesen Temperaturfaktor auszuschließen. Die neu programmierte Software wurde nach Tests auf alle Bestandsgeräte aufgespielt, wobei das PAL-Signal nicht verändert wurde. Gleiches wurde sukzessive im Rahmen der routinemäßigen Wartungen 2021 und 2022 bei allen sich im Umlauf befindenden Geräten durchgeführt. Erste Ergebnisse lassen vermuten, dass die Software-Anpassung die Lebensdauer der Batterie verlängert. 2021 waren bei der routinemäßigen Wartungsüberprüfung rund 56 % der Geräte funktionsfähig. 2022 lag der prozentuale Anteil bei 76 %.

Nicht zuletzt kann die Lebensdauer der Batterien auch durch den Herstellungsprozess beeinträchtigt werden. Nachdem 2022 eine ungewöhnlich hohe Anzahl an PALs nicht aktiviert werden konnte, lag der Verdacht nahe, dass beim Löten der Kabelverbindungen, die Batterie und PAL verbinden, Batterien ggf. in Mitleidenschaft gezogen wurden. Da die Ausfälle jedoch ebenfalls in dem Unternehmen auftraten, die die Steckerverbindungen herstellen, muss von Batterien von verminderter Qualität ausgegangen werden.

Ein weiterer Faktor im Hinblick auf die Lebensdauer der Batterie ist der Umgang der Fischer mit den Geräten. Werden beispielsweise PALs an Netzen in einer offenstehenden Netztonne ohne Ablaufbohrungen im Tonnenboden gelagert, kann das Seewasser nicht abfließen und Regen die Geräte zusätzlich vernässen. Dieses nasse Milieu kann ausreichen, um die PALs

dauerhaft aktiv zu halten. Zusätzlich kann sich so an der Oberfläche der PALs im Laufe der Zeit ein „Biofilm“ aus organischen Rückständen von Fischen, Quallen, Algen usw. bilden, die das Gerät durchgehend nass/feucht halten. Das Auftragen einer vor Bewuchs schützenden Nano-Wachsbeschichtung war leider nicht erfolgreich, da die mechanische Beanspruchung der Geräte sehr hoch ist und die Beschichtung schnell abgetragen wird.

2.3 Schweinswalschonzeit 2022

Der in der fV formulierte Zeitrahmen vom 01. Juli bis 31. August umfasst die Kernzeit, in der Schweinswale und Totfunde in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern vermehrt auftreten (GONNSEN 2018, HASSELMEIER et al. 2011b). Schweinswalvorkommen werden darüber hinaus ganzjährig gemeldet bzw. es werden ganzjährig Tiere mit verschiedenen Todesursachen an den Stränden der schleswig-holsteinischen Ostseeküste dokumentiert.

§ 2 fV: Zum Schutz von Schweinswalen reduziert die Stellnetzfisherei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen. Fahrzeuge größer 8 Meter LüA begrenzen auf 4 km Stelllänge, Fahrzeuge unter 8 Metern LüA begrenzen auf 3 km Stelllänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LüA begrenzen auf 1,5 km Stelllänge.

Diese Vereinbarung dient ohne Präjudiz für das Küstenmeer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Ausgenommen sind davon sind die Gebiete, in denen die Fischereirechte der Hansestadt Lübeck gelten.

Eine zuverlässige Erfassung der Totfunde und Beifänge sowie der Vergleich dieser Zahlen vor, während und nach der Schonzeit könnte Aufschluss darüber geben, ob eine Veränderung des Zeitraumes den Schutz von Schweinswalen weiter verbessern würde. Dazu könnten theoretisch die Daten des ITAW Büsum herangezogen werden. Dies setzt allerdings voraus, dass alle Beifänge gemeldet werden und Totfunde der schleswig-holsteinischen Stellnetzfisherei zugeordnet werden können. Zudem müssten diese Zahlen in das Verhältnis zu den Schweinswalaufkommen gesetzt werden, die in den jeweiligen Betrachtungsjahren tatsächlich vor der Küste Schleswig-Holsteins unterwegs sind. Da die Gemengelage sehr komplex ist und Daten für einen Vergleich fehlen, ist eine Beurteilung vor dem Hintergrund sich verändernder Schweinswaltotfunde schwierig.

2.3.1 Vorgehensweise und Kontrolldesign

In welchem Umfang die Reduzierung der Netzlängen eingehalten wurde, kontrollierte ein Team des OICs.

Auf See fanden in der Zeit vom 25.04.2020 bis 05.11.2020 insgesamt 33 Kontrollfahrten statt, davon 10 innerhalb der Monate Juli/August und 23 als Referenz- bzw. zusätzliche PAL-Kontrollen außerhalb dieser Zeit. Im Zeitraum vom 14.04.2021 bis 22.11.2021 fanden insgesamt 30 Kontrollfahrten statt, davon 13 innerhalb der Monate Juli/August und 17 als Referenz- bzw. PAL-Kontrollen außerhalb dieser Zeit. Zwischen dem 28.02.2022 und 19.10.2022 gab es insgesamt 26 Kontrollfahrten, davon 5 innerhalb der Monate Juli/August und 21 als Referenz- bzw. PAL-Kontrollen außerhalb dieser Zeit (s. Kasten 6). Insgesamt wurden die Küstengebiete durch

die Überprüfung flächendeckend erfasst. Eine zusätzliche kurze Kontrollfahrt im Jahr 2020 wurde im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle des LLUR durchgeführt, um dem Fördermittelgeber die Arbeit des OICs zu demonstrieren. Voraussetzung für eine effektive Kontrolle der Stellnetze sind stabile Wetterlagen mit wenig Wind und geringem Wellengang.

Kasten 6: Stellnetz-/ PAL-kontrollen Sommer 2022

25.04.2020 Eckernförder Bucht bis äußere Flensburger Förde*
27.04.2020 Eckernförde-Kieler Förde*
05.05.2020 Eckernförder Bucht*
07.05.2020 Eckernförder Bucht
13.05.2020 Eckernförde-Flensburger Förde*
20.05.2020 Eckernförde-Schleimünde*
26.05.2020 Eckernförde-Fehmarn*
08.06.2020 Neustadt-Fehmarn (Südost)*
09.06.2020 Lübecker Bucht*
15.06.2020 Eckernförde- Kieler Förde*
17.06.2020 Gelting-Flensburg*
18.06.2020 Gelting-Eckernförde*
24.06.2020 Eckernförder Bucht*
26.06.2020 Eckernförde-Hochwachter Bucht*
08.07.2020 innere Eckernförder Bucht
09.07.2020 Eckernförde-Schleimünde
16.07.2020 Eckernförde-Fehmarn
17.07.2020 Eckernförde-Flensburg
31.07.2020 Lübecker Bucht
04.08.2020 Eckernförde-Flensburg
06.08.2020 Eckernförder Bucht
14.08.2020 Eckernförde-Schleimünde-äußere Kieler Förde
18.08.2020 Eckernförder Bucht
25.08.2020 Eckernförde-Flensburg
01.09.2020 Eckernförder Bucht*
14.09.2020 Eckernförde-Neustadt (Lübecker Bucht)*
15.09.2020 Neustadt-Eckernförde*
22.09.2020 Eckernförde-Flensburg*
23.09.2020 Eckernförde-Kiel*
29.09.2020 Eckernförder Bucht-Schleimünde*
12.10.2020 Eckernförder Bucht-Kieler Förde*
13.10.2020 Eckernförde-Geltinger Bucht*
05.11.2020 Eckernförde-Damp - Tourabbruch aufgrund eines technischen Motordefekts

14.04.2021 Eckernförder Bucht

15.04.2021 Eckernförder Bucht-Schleimünde
20.04.2021 Eckerförde - Kieler Förde
28.04.2021 Eckerförde – Flensburg
07.06.2021 Eckerförder Bucht
08.06.2021 Eckernförde – Flensburg
09.06.2021 Kiel
10.06.2021 Fehmarn
15.06.2021 Flensburg
18.06.2021 Eckernförde-Damp-Stollergrund
24.06.2021 Neustadt (5. Fahnen konnten nicht zusammen geführt werden)
29.06.2021 Eckernförde – Schleimünde
07.07.2021 Eckernförde – Flensburg
08.07.2021 Eckernförde - Kiel
15.07.2021 Neustadt
16.07.2021 Fehmarn
20.07.2021 Flensburg (Abbruch wegen zu hohen Wellengangs) / Eckernförde
22.07.2021 Flensburg / Eckernförde
27.07.2021 Eckernförde / Kiel
03.08.2021 Eckernförde / Flensburg
04.08.2021 Eckernförde / Kiel / Stollergrund
12.08.2021 Eckernförde / Flensburg
20.08.2021 Eckerförde / Flensburg
24.08.2021 ECK-Fehmarn
31.08.2021 Eckerförde
28.09.2021 Eckerförde-Flensburg
07.10.2021 Eckernförde-Kiel
08.10.2021 Neustadt
03.11.2021 Eckernförde
22.11.2021 Eckernförder Bucht

28.02.2022 Eckernförder – Schleimünde
28.02.2022 Eckernförder Bucht
02.03.2022 Eckernförder – Damp – Stollergrund
09.03.2022 Eckernförder Bucht
18.03.2022 Eckerförder Bucht
22.03.2022 Eckernförder Bucht
24.03.2022 Lübecker Bucht
26.04.2022 Damp – Schleimünde
27.04.2022 Eckernförde – Fehmarn
29.04.2022 Eckernförde Schleimünde
04.05.2022 Lübecker Bucht
06.05.2022 Eckernförde – Flensburg
18.05.2022 Eckernförde – Stollergrund
25.05.2022 Eckernförder Bucht

31.05.2022	Lübecker Bucht
03.06.2022	Eckernförde – Stollergrund
15.06.2022	Eckernförder Bucht
16.06.2022	Flensburg – Eckernförde
17.06.2022	Eckernförde – Fehmarn
05.07.2022	Neustadt / Lübecker Bucht
18.07.2022	Eckernförde - Kiel – Stollergrund
19.07.2022	Eckernförde - Flensburg
02.08.2022	Kieler Förde
04.08.2022	Eckernförde – Flensburg
11.10.2022	Eckernförde – Flensburg
12.10.2022	Eckernförde - Fehmarn
19.10.2022	Eckernförde – Kiel

Mit Hilfe eines seetauglichen Laptops und digitalen Seekartenmaterials fand eine Erfassung der Stellnetze mittels GPS direkt auf See statt. Anhand der Kennzeichen auf den Stellnetzflaggen wurden die Netze den bei der fV gemeldeten Fischereibetrieben zugeordnet. So konnte die Einhaltung der Netzlänge im Nachgang überprüft werden. Weitere Kontrollen erfolgten durch die Wasserschutzpolizei im Rahmen ihrer routinemäßigen Kontrollfahrten.

2.3.2 Ergebnisse und Auswertung

Durch das Team des OICs wurden 2020 insgesamt 297 einzelne Stellnetzstrecken gesichtet, die 55 verschiedenen Kutterkennungen zugeordnet werden konnten. Dies entspricht 9 kontrollierten Strecken je Kontrollfahrt. 2021 wurden insgesamt 310 einzelne Stellnetzstrecken gesichtet, die 56 verschiedenen Kutterkennungen zugeordnet werden konnten. Dies entspricht gut 10 kontrollierten Strecken je Kontrollfahrt. 2022 wurden insgesamt 253 einzelne Stellnetzstrecken aufgefunden, die 45 verschiedenen Kutterkennungen zugeordnet werden konnten. Bei insgesamt 26 Kontrollfahrten entspricht dies rund 9 kontrollierten Strecken je Kontrollfahrt.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind in den Tabellen Ergebnisse_Kontrollen_Wale_2020, Ergebnisse_Kontrollen_Wale_2021 bzw. Ergebnisse_Kontrollen_Wale_2022 (Anlagen als separater Download) zusammenfassend dargestellt.

Die gestellten Streckenlängen je Kennung sind unterschiedlich. Die minimal beobachtete Länge im Jahr 2020 betrug 106 Meter, die maximal beobachtete Länge 6431 Meter. Die minimal beobachtete Länge im Jahr 2021 betrug 96 Meter, die maximal beobachtete Länge 15.813 Meter. Die minimal beobachtete Länge im Jahr 2022 betrug 134 Meter, die maximal beobachtete Länge 11.409 Meter. Die maximal festgestellte Netzstreckenlänge konnte auch in allen drei Jahren einem Betrieb zugeordnet werden, der nicht an der fV teilnimmt.

Einhaltung der freiwilligen Vereinbarung:

Im Jahr 2020 haben alle kontrollierten und der fV beigetretenen Betriebe die vereinbarten Streckenkürzungen eingehalten. Formelle Verstöße hat es damit zum vierten Mal in Folge seit 2016 nicht gegeben. In den Jahren 2021 und 2022 registrierte das OIC jeweils eine Stellnetz-längenüberschreitung, bei der es sich vermutlich um einen Verstoß handelte. Im Hinblick auf alle eingemessenen Gesamtstrecken nach Zuordnung der Kutterzugehörigkeit und Teilnahme an der fV (76 gesamt), ergibt sich eine Einhaltungsquote im Jahr 2022 von knapp 99%.

2020 und 2021 wurde jeweils in vier Fällen, 2021 in einem Fall die in der fV vorgeschriebene Netzstreckenlänge von Betrieben überschritten, die die Vereinbarung jedoch nicht unterschrieben hatten und somit nicht Teil der fV sind. Die Überschreitungen stellen daher keine Verstöße dar.

Abgesehen von 19 unkenntlichen oder nicht vorhandenen Kennzeichnungen auf den Flaggen im Jahr 2020, 46 im Jahr 2021 und 11 im Jahr 2022, blieben alle Kontrollen ohne weitere Beanstandung. Auffällig war allerdings, dass 2022 in ein paar Fällen Netzmarkierungsfahnen eines Betriebes mit gemischten Kennungen vorgefunden wurden.

Positiv hervorzuheben ist, dass anscheinend auch Fischer mit PAL-Geräten wiederholt die Netzstreckenlängen nach den Vorgaben der fV nicht überschreiten. Während der Kontrollen konnte jedenfalls nicht festgestellt werden, dass ein Betrieb die Netzlängen wieder nach gesetzlichen Vorgaben stellt. Dies ist insofern bemerkenswert, da keine Verpflichtung im Rahmen der fV besteht, Netzlängen zu reduzieren, wenn das PAL-System eingesetzt wird. Im Hinblick auf den Schweinswalschutz ist nach aktuellen Erkenntnissen davon auszugehen, dass der Einsatz von PAL in Verbindung mit den Stellnetzeinkürzungen in den Sommermonaten Juli / August die Beifangwahrscheinlichkeit zusätzlich verringert, wodurch eine bessere Schutzwirkung erzielt werden könnte. Befürchtungen, dass der Einsatz von PAL eine Rückkehr zu längeren Strecken nach sich ziehen könnte, konnte bisher nicht festgestellt werden.

Im Rahmen der FA-See fanden zusätzlich 2020 43 Streiffahrten, 2021 45 Streifenfahrten und 2022 19 Streifenfahrten der Wasserschutzpolizei mit den Küstenbooten Staberhuk, Falshöft und Fehmarn im Juli und August statt, bei denen Fischereigeräte gesichtet und überprüft wurden. Verstöße wurden bei den Routinekontrollen durch Wasserschutzpolizei nicht festgestellt.

Tabelle 3: Streiffahrten der Wasserschutzpolizei für den Zeitraum 01.07. bis 31.08., 2020-2022

	Staberhuk	Falshöft	Fehmarn
Juli 2020	11	13	1
August 2020	9	1	8
Juli 2021	10	8	6
August 2021	6	7	8
Juli 2022	0	4	2
August 2022	3	2	8

2.3.2.1 Ergebnisüberblick und Entwicklungen der vergangenen Jahre

Betrachtet man die vergangenen neun Jahre im Hinblick auf die durchschnittliche mittlere Stellnetzlänge bezogen auf alle Bootsgrößenklassen, wird ersichtlich, dass diese seit Beginn der fV im Bereich von 2.200 m bis 1.300 m liegt (s. Abbildung 8, hell- und dunkelblaue Linie). Auffällig ist der Rückgang der durchschnittlichen mittleren Stellnetzlänge im Kernzeitraum Juli/August im Vergleich 2022 zum Vorjahr um rund 450 m (s. Abbildung 8, hellblaue Linie).

Der Anstieg der mittleren Stellnetzlänge, der seit 2018 zu verzeichnen ist (s. Abbildung 9, hell- und dunkelblaue Linie), lässt sich durch die Kontrollintensität in den einzelnen Betrachtungsjahren erklären. Seit 2018 werden zunehmend Kontrollen außerhalb der Monate Juli und August durchgeführt, um den PAL-Einsatz zu dokumentieren. Hierdurch werden insgesamt mehr Betriebe und Netzstrecken erfasst. Dies betrifft auch solche Betriebe, die lange Strecken setzen und nicht Teil der fV sind. Auch die geringen Unterschiede der Graphen vor 2018 lassen sich auf die Kontrollintensität vor und nach dem Kernzeitraum zurückführen. Vor 2018 fanden keine PAL-Kontrollen statt und im Juni und September wurden nur wenige Referenzkontrollen durchgeführt. Folglich sind die Unterschiede geringer. Die Daten eignen sich im Hinblick auf die Kategorien (gesamt, nur fV, nicht fV) nicht für einen Vergleich zwischen dem Kernzeitraum und dem gesamten Betrachtungsjahr.

Die Ursache für eine mehr oder minder einheitliche mittlere Stellnetzlänge in allen Kategorien im Jahr 2018 dürfte u.a. sein, dass in diesem Jahr insgesamt weniger Netzstrecken auf den Kontrollfahrten registriert wurden (56 in 2018 zu 97 in 2022). Dabei wurden weniger Netze von nicht an der fV teilnehmenden Betrieben kontrolliert, deren detektierte Netzstrecken deutlich kürzer waren als in den Jahren davor und danach. So betrug die längste eingemessene Strecke 2018 3.915 m. 2016 waren es beispielsweise 13.130 m und 2022 11.409 m.

Die Unterscheidung der mittleren Stellnetzlänge in Bezug auf die Zugehörigkeit zur fV zeigt ein eindeutiges Bild. Während der Gesamtdurchschnitt der mittleren Stellnetzlängen (mittlere Stellnetzlänge gesamt und mittlere Streckenlänge Kernzeitraum (Juli/August)) eine Differenz von rund 579 m aufweist, zeigt der Vergleich der an der fV teilnehmenden und nicht-teilnehmenden Betriebe einen Unterschied der gesamten mittleren Stellnetzlänge von 1.675 m im Jahr 2022 (s. Abbildung 8, mittlere Stellnetzlänge gesamt nicht fV, orange Linie; mittlere Stellnetzlänge gesamt nur fV, hellgrüne Linie). Im Kernzeitraum wurden 2022 deutlich geringere Längenunterschiede festgestellt als in den vergangenen Jahren (ausgenommen das Jahr 2018). So betrug der Unterschied der mittleren Netzstrecke von nicht an der fV teilnehmenden Betrieben gegenüber denen, die an der fV teilnehmen 858 m (mittlere Streckenlänge Kernzeitraum nicht fV, gelbe Linie; mittlere Streckenlänge Kernzeitraum nur fV, dunkelgrüne Linie).

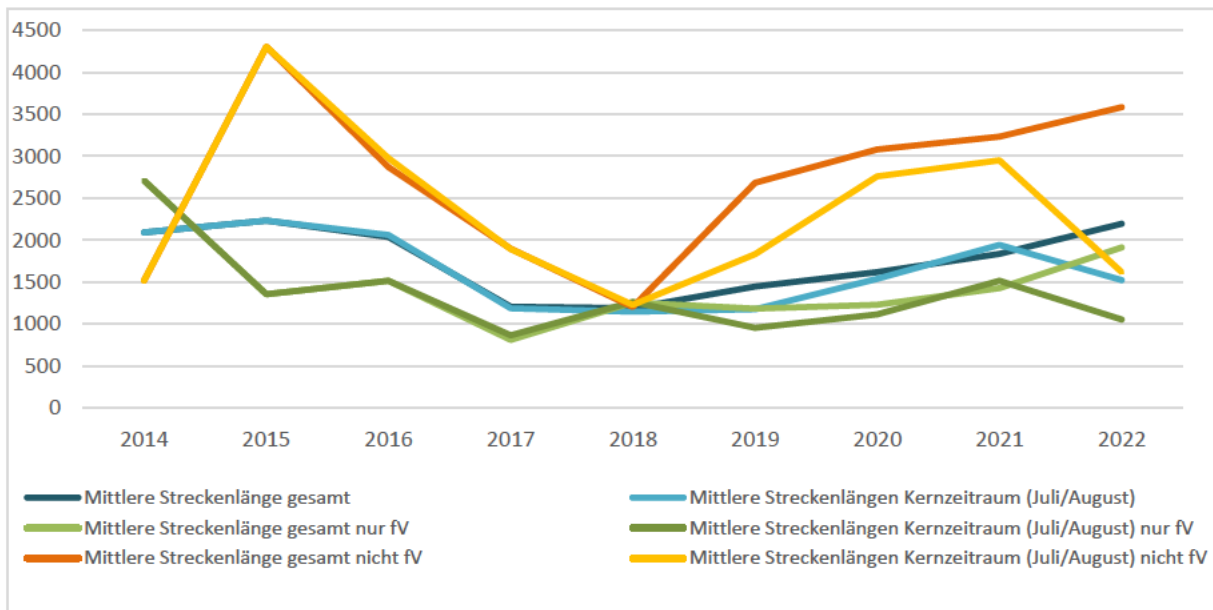


Abbildung 8: Mittlere Streckenlängen der kontrollierten Stellnetze in Metern von 2014-2022 (eigene Daten und Darstellung)

Bei der Betrachtung des Gesamtzeitraumes (2014 bis 2022) lässt sich zudem festhalten, dass sich die an der fV teilnehmenden Betriebe seit Beginn der fV zu rund 99% an die begrenzten Stellnetzlängen nach Kuttergrößenklassen halten. Seit Beginn der fV wurden 5 vermutliche Verstöße festgestellt. Kontrollierte Netzlängen von Betrieben, die die fV nicht unterzeichnet haben, weisen Überschreitungsquote von gut 9% auf.

In Tabelle 3 ist die Anzahl der kontrollierten Fischereiboote/Kutter in Bezug auf die Kuttergrößenklassen, die mittleren Stellnetzlängen und die festgestellten Überschreitungen von 2014 bis 2021 dargestellt. Unterschieden wird in der Darstellung in Betriebe, die an der fV teilnehmen (mit fV) und solche, die die fV nicht unterzeichnet haben (ohne fV) sowie die summierten Werte aus beiden Gruppen (gesamt). Aus Tabelle 2 wird ersichtlich, dass seit Bestehen der fV 20 Überschreitungen nach § 2 fV in 9 Jahren festgestellt worden sind. Fünf Überschreitungen stellen vermutliche Verstöße dar.

Tabelle 4: Ergebnisse der Stellnetzkontrollen 2014 -2022 (eigene Daten, aktualisiert in Anlehnung an Vesper et al. 2017)

Klasse	Kutter (Anzahl)			Netzlänge (m)				Überschreitungen (Anzahl je Kutter)			mittlere Netzlänge
	total	mit fV	ohne fV	Mittelwert	mit fV	ohne fV	max. erlaubte Längen	total	mit fV	ohne fV	
> 8	250	157	93	2787	2199	4184	4000	10	2	8	4968
< 8	226	197	29	1402	1124	3084	3000	7	3	4	6976
< 6	96	76	20	831	871	568	1500	3	0	3	1853

2.3.3 Probleme und Erfordernisse

Bereits in den vergangenen Jahren war eine Zuordnung der Netze aufgrund fehlender oder unzureichender Kennzeichnung in einigen Fällen nicht bzw. nur schwer möglich. Der Anteil der nicht oder „schlecht“ gekennzeichneten Flaggen lag im Jahr 2022 bei 4,3 %. Damit liegt der Wert gegenüber dem Vorjahr (14,8%) um 10,5 Prozentpunkte niedriger.

Sofern keine Kennzeichnungen an den Stellnetzbojen vermerkt sind, gelingt es nur in seltenen Fällen, den Betrieb zu ermitteln. 2020 und 2021 konnten daher jeweils zwei Strecken keinem Betrieb zugeordnet werden.

Im Vergleich zu den vergangenen Jahren wurde jedoch kein solcher Fall registriert. Zuordnungsunsicherheiten bestehen zudem, wenn Fischer Netzmarkierungsfahnen verschiedener Kutter nutzen. Hier ist eine betriebliche Zuordnung i.d.R. möglich, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die kutterbezogene Datenerhebung hierdurch leicht verzerrt wird. Problematisch wird es dann, wenn nicht nur die Kutterkennungen voneinander abweichen, sondern die Kutterkennungen verschiedenen Betrieben zuzuordnen sind. Im Jahr 2022 ergab sich ein Fall, bei dem ein Betrieb das Fanggeschirr sowie Netzmarkierungsfahnen eines Betriebes erworben hatte, der die Fischerei eingestellt hat.

Trotz der Erfahrungen der vergangenen Jahre bestehen in einzelnen Fällen Unsicherheiten über den Streckenverlauf von Fleeten (Netzstrecken). Dieser Umstand kann dazu führen, dass Messungen von Streckenverläufen nicht der Realität der ausgebrachten Flotte entsprechen. Solche Umstände lassen sich bisher nur nach Rücksprache mit Fischern klären.

2.4 Abholdienst

Unbestritten ist, dass unbeabsichtigte Beifänge von Schweinswalen in Stellnetzen auftreten. Unklar ist allerdings das genaue Ausmaß dieser Beifänge.

Nachdem 2020 kein einziger Schweinswal von Fischern abgegeben wurde und auch die Abgabebeträge in den Jahren davor rückläufig waren, gaben in 2021 3 Fischer 5 Beifänge ab. Zwei weitere wurden gemeldet, die Tiere konnten jedoch nicht geborgen werden. Der überwiegende Teil der beigefangenen Tiere wurde bis dahin dem OIC-Team gemeldet bzw. übergeben. 2022 wurden insgesamt 3 Schweinswalbeifänge an das ITAW übergeben, wobei ein Fischer zwecks Abholung direkt das ITAW kontaktierte. Eine Abgabe erfolgte über einen Seehundjäger und eine über das OIC. Zwei weitere Beifänge wurden gemeldet, die Tiere konnten jedoch nicht geborgen werden.

Grundsätzlich besteht für die deutschen Fischer bereits eine Verpflichtung zur Meldung der Beifänge von Walen in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern: In der schleswig-holsteinischen Küstenfischereiverordnung (KüFVO), §9: Art und Anwendung von Fischereigeräten, ist bestimmt:

" (3) Beifänge von Walen sind bei der oberen Fischereibehörde anzuzeigen."

Dieser Meldeverpflichtung wurde in der Vergangenheit aber offenbar nicht gefolgt. Zwischen 100 und 150 Kadaver wurden und werden jährlich im Bereich der schleswig-holsteinischen Ostseeküste angeschwemmt im Spülsaum gefunden (sogenannte Strandfunde). Ein Teil davon

wird weiterführenden Untersuchungen u.a. im Hinblick auf Todesursachen zugeführt. Immer wieder lässt sich an markanten Spuren – insbesondere Hautverletzungen (Netzmarken) – als Todesursache auch das Ersticken in Netzen rekonstruieren. Es ist unwahrscheinlich, dass die identifizierten Beifänge alle außerhalb der schleswig-holsteinischen Küstengewässer stattgefunden haben. Die zurückhaltende Meldepraxis der Fischereiwirtschaftsbetriebe resultiert vermutlich vor allem aus Furcht vor negativem öffentlichem Druck und damit vor weiteren Einschränkungen.

Um möglichst viele/alle Beifänge für weiterführende wissenschaftliche Untersuchungen nutzen zu können, wird seit Januar 2015 allen an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste aktiven Betrieben angeboten, dass Beifänge vor dem Einlaufen in den Fischereihafen anonym übergeben werden können. Dazu werden zwei Varianten für einen Abholdienst angeboten:

- Der Beifang wird mit einer Boje markiert. Der telefonisch informierte Vertrauensmann (s. im Folgenden) sorgt für die Abholung auf dem Wasser und die Weitergabe an das ITAW (Institute for Terrestrial and Aquatic Wildlife Research, Werftstr. 6, 25761 Büsum, Frau Professor Dr. Ursula Siebert).
- Die Übergabe des Beifangs wird mit dem Vertrauensmann entweder auf See (Boot zu Boot) oder im Hafen (Steg) vereinbart. Dieser ist für die Weitergabe verantwortlich.

Die Übergabe erfolgt anonymisiert. Erfasst werden Zeit und Ort des Beifangs sowie freiwillig Art des Netzes, Netzhöhe und Netzlänge, jedoch nicht die Kutterkennung oder Daten des Fischers.

Dieses Verfahren ermöglicht die Erfassung der für die geplanten Begleituntersuchungen der fV relevanten Daten und erlaubt eine veterinär-pathologische Untersuchung frisch-toter Individuen (ITAW-Büsum). Diese Untersuchungen können Aufschluss darüber geben, ob bzw. welche Faktoren dazu beitragen, dass die Tiere beigefangen wurden (Vorschädigungen des Ortungssystems, allgemeiner Gesundheitszustand, Altersspektrum etc.). Bisherige Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass beigefangene Tiere vermehrt krank oder vorgeschädigt sind. Weitere Informationen zum Totfundmonitoring Kleinwale und Kegelrobben sind über die Internetseite des Landes Schleswig-Holstein abrufbar (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/totfundmonitoring.html>).

Die Fischer wurden und werden auf den örtlichen Treffen über den Abholdienst informiert und bei Bedarf mit Material zur Bergung und Hygiene ausgestattet.

In einigen Fischereihäfen sind in Zusammenarbeit mit den örtlichen Fischereivereinen Vertrauensleute benannt worden, die über geeignete Wasserfahrzeuge verfügen.

Die Zuständigkeit für die Beseitigung von Meeressäuger-Totfunden liegt grundsätzlich bei den Seehundjägern. Dies betrifft allerdings den landseitigen Abtransport gestrandeter Schweinswale.

Ein Einsatz von Vertrauensleuten im Rahmen des Abholdienstes auf See unterliegt nicht dem Jagdrecht, ebenso wenig die Weitergabe für wissenschaftliche Zwecke an das ITAW Büsum (It. Aussage von Johann Böhling, Referatsleiter, Oberste Forst- und Jagdbehörde ehem. MELUR). Ist eine direkte Weitergabe an das ITAW nicht möglich, wird der örtlich zuständige Seehundjäger beteiligt.

2015 bis 2019 wurden die Seehundjäger auf ihren jährlichen Arbeitstreffen über die Funktionsweise des Abholdienstes informiert. In den Jahren 2020 und 2021 fanden aufgrund der

Corona-Pandemie kein Präsenztreffen mit Beteiligung des OICs statt. Im Jahr 2022 nahm das OIC auf Einladung der Nationalparkverwaltung am allgemeinen Seehundjägertreffen in Husum teil, um sich über den aktuellen Stand zu informieren und mit den Seehundjägern Erfahrungen auszutauschen.

2016 wurde im Rahmen der fV die Untersuchung der Gehöre von 35 Schweinswalen beim ITAW in Auftrag gegeben, um mehr über den Gesundheitszustand bzw. die Hörfähigkeit der Tiere zu erfahren. Ein intaktes Gehör ist für Schweinswale von großer Bedeutung, da sie sich primär mit Hilfe ihres Biosonars orientieren, kommunizieren und jagen. Neben Parasiten, Bakterien, Entzündungen usw. können auch anthropogene Lärmquellen (Schiffslärm, Sprengungen, touristische Aktivitäten etc.) vorübergehende oder dauerhafte Schädigungen des Gehörs verursachen. Die Untersuchungen wurden 2019 abgeschlossen. Bei 26 von insgesamt 35 Tieren wurden Veränderungen bzw. Schädigungen verschiedener Schweregrade festgestellt (SIEBERT & WOHLSEIN et al. 2019). Es ist anzunehmen, dass eine Einschränkung der Wahrnehmungsfähigkeit des Gehörs das Beifangrisiko von Schweinswalen erhöht, selbst wenn Warnsysteme wie beispielsweise PAL eingesetzt werden.

3 Projektbegleitende Arbeitsgruppe

Die in der fV vorgesehene projektbegleitende Arbeitsgruppe hat sich am 12. Februar 2014 im LLUR in Flintbek konstituiert:

- Die AG dient der Beratung und Umsetzung der im Rahmen der „fV zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten“ durchzuführenden Maßnahmen.
- Mitglieder der AG sind die Anwesenden. Es können weitere Personen aufgenommen oder als Experten hinzu geladen werden. Die Gruppe soll möglichst klein bleiben (nicht mehr als ca. 10 Personen).
- Es wurde vereinbart, dass sich die Arbeitsgruppe ein- bis zweimal jährlich trifft. Der FSV und der LfV müssen dabei vertreten sein. Bei Abwesenheit eines Mitglieds benennt dieses eine(n) Vertreter(in).
- Die Einladung zu den AG-Treffen erfolgt zugleich an die Fachbehörden Fischerei und Natur-/Meeres- bzw. Artenschutz (MLLEV/MEKUN sowie LLnL), die ebenfalls Teil der AG sind.

Die dreizehnte Arbeitsgruppensitzung hat am 31.03.2022 stattgefunden. Über die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen informieren die Fischereiverbände jeweils ihre Mitglieder.

4 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

4.1 Information der Fischer über das Projekt

Grundsätzlich erfolgt die Information der Fischer durch die beiden Fischereiverbände:

- Fischereischutzverband über das Mitteilungsblatt, die Homepage und auf den Mitgliederversammlungen;

- Landesfischereiverband: über die Erzeugerorganisationen und Fischereivereine, die Homepage und auf den Mitgliederversammlungen.

Dabei wurde zu Beginn der fV ein Info-Blatt mit Anmeldebogen zur Projektteilnahme (Rücksendung an das OIC) verteilt. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an den Schutzmaßnahmen für Meerestenten (Kontakt Daten für Warnsystem).

Ergänzend hierzu sind durch das OIC Kontakte zu den örtlichen Fischervereinen aufgenommen worden (Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Besuche in den Fischereihäfen, direkter Kontakt zu den Vorsitzenden/Sprechern, Vertrauensleuten und interessierten Fischern). Mittlerweile werden vor allem Fischer, die der fV neu beitreten, über das Projekt und die Maßnahmen informiert und auf freiwilliger Basis mit Material (z.B. Meldebögen, PALs usw.) ausgestattet.

Direkte Kontakte zu den Fischern entstehen darüber hinaus häufig bei den Kontrollfahrten während der beiden Schonzeiten sowohl in den Häfen als auch auf dem Wasser. Durch den Einsatz von PAL haben sich die Kontaktsituationen nochmals gesteigert. Insbesondere die Einweisung in die Handhabung der Geräte sowie beim Tausch der PALs, haben zu vielen direkten Kontakten geführt. Die stetige Zusammenarbeit mit Fischern wurde hierdurch vertieft, was wiederum den Informationsaustausch sowie das gegenseitige Vertrauen gestärkt hat.

Die Mitgliederversammlungen der Fischereiverbände bieten jährlich die Möglichkeit, mit Fischern persönlich in Kontakt zu treten.

Nachdem 2020 und 2021 keine öffentlichen Mitgliederversammlungen aufgrund der Coronapandemie abgehalten wurden, fanden 2022 wieder Präsenzveranstaltungen statt. Bei der Jahreshauptversammlung des Fischereischutzverbandes am 14.05.2022 in Flensburg wurde den anwesenden Fischern durch das Thünen Institut für Ostseefischerei (OF) / OIC ein kurzer Einblick über das Projekt PAL-CE gegeben und für eine Teilnahme an den Versuchsreihen gewonnen. Am 17.06.2022 wurden die Haupterwerbsfischer durch das TI OF auf der Jahreshauptversammlung des Landesfischereiverbandes Schleswig-Holstein u.a. über das Projekt informiert. Zudem wurden nach den Veranstaltungen Einzelgespräche mit Fischern geführt.

Am 11.3.2023 war das OIC zuletzt bei der Jahreshauptversammlung des Fischereischutzverbandes vertreten.

4.3 Information der Naturschutzverbände und weiterer interessierter Akteursgruppen

Über das Projekt, die Umsetzungsmaßnahmen sowie die Erfahrungen und Ergebnisse informiert das OIC in Abstimmung mit den Vertragspartnern die Öffentlichkeit und interessierte Naturschutzorganisationen, wissenschaftliche Institutionen sowie Vertreter entsprechender Fachbehörden oder politischen Organisationen. Darüber hinaus erteilt das OIC regelmäßig auf Anfrage Auskünfte über das Projekt.

Zudem bestehen Kontakte und Kooperationen zu und mit Naturschutzverbänden bzw. zu einzelnen in den Naturschutzvereinen aktiven Fachleuten.

4.4 Internetauftritt

Die an der fV teilnehmenden Fischer sowie die interessierte Öffentlichkeit können sich auf der Homepage des OICs über die fV informieren (OSTSEEINFCENTER.DE 2023). Auf der neuen Internetseite der fV sind Inhalte zu folgenden Themen abrufbar:

- Hintergrundinformationen zum Projekt
- Hintergrundinformationen zur Schweinswal-/ Tauchenten-/ Stellnetzthematik
- die Karte und das Ampelsystem zum Schutz der Meeressäuger
- der anonymisierte Abholdienst
- Informationen zum PAL
- Projektergebnisse sowie Veröffentlichungen

4.5 Weitere Öffentlichkeitsarbeit

Informationen zur fV werden vielfältig an die Öffentlichkeit kommuniziert. Neben dem Internetauftritt erfolgt die Verbreitung grundlegender Inhalte über Flyer, mobile Roll-Ups sowie Infotafeln, die u.a. für Veranstaltungen genutzt und Fischereibetrieben zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnahme an bzw. die Durchführung von Infoveranstaltungen, Halten von Vorträgen sowie das Bedienen von Presseanfragen für Interviews oder Filmbeiträge sind ebenfalls Teil des Aufgabenbereichs Öffentlichkeitsarbeit.

Da die Öffentlichkeitsarbeit eine der Hauptaufgaben des OICs als Umweltbildungseinrichtung ist, gehört sie zu der täglichen Arbeit und wird daher hier nur exemplarisch genannt.

Ausstellung, Infotafeln und Materialien

Im Rahmen der Umgestaltung des OIC in den Jahren 2018 und 2019 wurde zur Veranschaulichung des PAL-Projektes und zur Darstellung der Beifangproblematik eine Szenerie nachgestellt. Diese Visualisierung ermöglicht es seither den Besuchern, sich mit den für die fV relevanten Themen (u.a. Schweinswale, Stellnetzfischerei, PAL) auseinanderzusetzen und findet sowohl bei Kindern als auch erwachsenen Besuchern großen Anklang. Zusätzlich wurden die für die fV relevanten Entenarten in die Ausstellung eingebracht, sodass die OIC-Gäste Wissenswertes über diese Tierarten erfahren und sich in Vogelstimmenerkennung üben können.

In Zusammenarbeit mit dem Fischerverein Neustadt konnte 2022 eine neue Infotafel zur freiwilligen Vereinbarung am alten Fischeramt in Neustadt i.H. aufgestellt werden. Interessierte können sich nun vor Ort über die fV informieren. Die Umsetzung dieses Projekts erfolgte kooperativ. Das OIC organisierte die Erstellung der Infotafel und beschaffte den benötigten Infotafelträger; die Aufstellung bzw. den Aufbau der Infotafel übernahmen Mitglieder des örtlichen Fischervereins.

Ende 2022 wurden „Tauchenten- und Schweinswalfreundlich“-Kutterflaggen nachproduziert und 2023 wieder an die ausgegeben.



Abbildung 9: Infotafel in Neustadt i.H. 2022 (Fotos Till Holsten)

Presse- und Filmbeiträge

Der bisher größte visualisierte Öffentlichkeitsbeitrag ist die NDR-Naturnah-Dokumentation „Die Retter der Schweinswale“ über die fV und die beteiligten Akteure, die im Juni 2019 im NDR-Fernsehen gezeigt wurde. Die Dreharbeiten für diesen Film begannen 2018 und wurden im Laufe des Frühjahres 2019 abgeschlossen. Der Film war lange Zeit im Internet abrufbar und wurde wiederholt ausgestrahlt.

2020 wurde ein Interview zum Thema Tauchenten durchgeführt und der entstandene Artikel am 27.11.2020 im Probsteier Herold veröffentlicht. Im Jahr 2022 wurden Anfragen vor allem im Zusammenhang mit der Verlängerung der fV bis Ende 2026 bedient.

2021 wurden u.a. zwei Interviews zum Thema fV, Fischerei und Schweinswale durchgeführt aus denen die Artikel „*Wie der Schweinswal vor Eckernförde geschützt wird*“ am 20.12.2021 in den Kieler Nachrichten sowie „*In Seenot – Schweinswale sind die einzige in Deutschland heimische Walart. Doch Lärm, Explosionen, Gifte und vor allem der Fischfang bedrohen den Bestand. Unterwegs an der Küste*“ am 18.09.2021 in der Süddeutschen Zeitung veröffentlicht wurden. Für letzteren interviewte der Autor David Krenz weitere Akteure wie z.B. Fischer. Die Kontakte wurden über das OIC hergestellt.

Infoveranstaltungen und Messeauftritte

Als Folge der Coronapandemie konnten einige Infoveranstaltungen über für interessierte Fischer und Fachleute nicht wie geplant stattfinden konnten. So auch der jährlichen Messeauftritt am MELUND-Gemeinschaftsstand auf der Norla in Rendsburg 2020. 2021 musste eine Beteiligung des OICs an der Norla erneut aufgrund pandemiebedingten Personalmangels ausfallen. Allerdings konnte die fV am 22.08.2021 auf einem Gemeinschaftsstand mit WIR FISCHEN.SH im Rahmen des 75. Geburtstages des Landes Schleswig-Holstein auf dem Gelände von Schloss Gottorf in Schleswig präsentiert werden. In 2022 konnte wieder ein Gemeinschaftsstand auf der Norla – dieses Mal in Kooperation mit WIR FISCHEN.SH – realisiert werden.

Austausch mit politischen Akteuren

Auf Anfrage der Europaabgeordneten Delara Burkhardt (SPD) fand im Juli 2020 eine Kontrollfahrt statt, auf der die Tätigkeiten des OICs im Rahmen der fV vorgestellt wurden. Zudem wurde auch über das Thema Umweltbildung gesprochen.

Auf Anfrage des Bundestagsabgeordneten Sönke Rix (SPD) fand im August 2021 ein Treffen mit Sönke Rix und der Bundesumweltministerin a.D. Svenja Schulze (SPD) statt, die das OIC auf ihrer Sommer-Tour besuchte. Neben der fV und den Schweinswalschutz sprachen die Teilnehmenden u.a. über Unterwasserlärm, Munition im Meer sowie über Auswirkungen des Klimawandels auf die Ostsee. Auch über die Bedeutung der Umweltbildung und die finanziell schwierige Situation für nicht öffentliche Träger wie Vereine in der Coronapandemie wurde gesprochen.

Vorträge

Am 8.9.2021 hielt das OIC im Rahmen des Projekts balt_ADAPT, einem Projekt zur Identifizierung von Problemen und der Entwicklung von Lösungsansätzen in der Küstenfischerei, einen Vortrag. An den Projekttreffen und -workshops, die jährlich mehrmals in Präsenz oder online stattfinden, beteiligt sich das OIC.

Dass die fV als Ansatz auch international Beachtung findet, wurde durch den Besuch einer türkisch-rumänisch-bulgarischen Delegation am 16.09.2021 deutlich. Dabei stellte das OIC die fV vor und Fischer aus Eckernförde wurde an seinem Fischerboot besucht. Im Fokus standen v.a. die Zusammenarbeit mit den Fischern, Beifangvermeidung, Umweltbildung und mögliche zukünftige Kooperationen. Die Anrainerstaaten des Schwarzens Meeres sahen sich einer ähnlichen Beifangproblematik bei Schweinswalen und Stellnetzen ausgesetzt wie in der Ostsee, wobei Lösungsansätze weitgehend fehlten.

Auf Anfrage des BUND SH wurde auf einer öffentlichen Onlineveranstaltung der Bildungs- und Vernetzungsplattform Ocean Summit am 25.11.2021 ein Vortrag über die fV gehalten. Gemeinsam mit Stefanie Sudhaus (BUND SH, Ocean Summit Kiel, Ocean Family) und Fabian Ritter (Whale and Dolphin Conservation (WDC)) sowie zugeschalteten Gästen wurde im Anschluss diskutiert.

Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017): Eisenten in Bedrängnis. Pressemitteilung vom 22.02.2017. Online unter: <https://www.bfn.de/pressemitteilungen/eisenten-zunehmend-bedraengnis>, Stand: 14.04.2023.

CHLADEK J.-C.; KINDT-LARSEN L.; CULIK B.; CONRAD M.; DORRIEN C. (2017): Listen to your PAL! Innovative alerting device significantly reduces western Baltic harbour porpoise bycatch: Poster for European Cetacean Society Conference 2017. Hamburg: Johann Heinrich von Thünen-Institut, S. 1.

Online verfügbar unter: http://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn059379.pdf; Stand 19.04.2023.

CHLADEK J.-C.; CULIK B.; KINDT-LARSEN L.; Moesgaard Albertsen, A.; VON DORRIEN C. (2020): Synthetic harbour porpoise (*Phocoena phocoena*) communication signals emitted by acoustic alerting device (Porpoise ALert, PAL) significantly reduce their bycatch in western Baltic gillnet fisheries. In: Fisheries Reserch (232), Article 105732, S. 1-10. Online unter: <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0165783620302496>. 19.04.2023.

CULIK B.; DORRIEN C.; CONRADS M. (2016): Porpoise Alerting Device (PAL): synthetic harbour porpoise (*Phocoena phocoena*) communication signals influence behaviour and reduce bycatch. In: Progress in Marine Conservation in Europe 2015. NORDHEIM H; WOLLNY-GOERKE (Hrsg.) - Proceedings of the symposium, September 2015, Stralsund. BfN-Skripten (451); S.150-155. Bonn. Online unter: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript451.pdf>; Stand 10.02.2021.

CULIK, B.; von DORRIEN, C.; MÜLLER, V. u. CONRAD, M. (2015): Synthetic communication signals influence wild harbour porpoise (*Phocoena phocoena*) behaviour. In: Bioacoustics 24 (3): 201-221.

VON DORRIEN, V; CHLADEK, J. (2018): Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fischerei durch Entwicklung innovativer, praxistauglicher PAL-Warngeräte zur Minimierung von Schweinswal-Beifängen – Schlussbericht des Teilprojektes 1. Rostock: Thünen-Institut für Ostseefischerei, 17 S. Online verfügbar unter: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn060166.pdf. Stand: 19.04.2023.

FH3.DE (2018): PAL: Das akustische Warngerät für Meeressäuger. unter: <http://www.f3mt.net/>. Stand: 19.04.2023.

GILLES, A., VIQUERAT, S. & SIEBERT, U. (2014): Monitoring von marinen Säugetieren 2013 in der deutschen Nord- und Ostsee 2013. Teil A: Visuelle Erfassung von Schweinswalen. Bericht an das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung (ITAW)/Büsum, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover: S.14–53.

GONNSEN, K.; GROSS, S.; LAKEMEYER, J. u. SIEBERT, U. (2018): Totfundmonitoring von Kleinwalen und Kegelrobben in Schleswig-Holstein im Jahr 2017. Bericht an das Ministerium für Energiewende Landwirtschaft Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein. Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (Hrsg.): 78 S.

HASSELMEIER I.; DANEHL, S.; GILLES, A.; SIEBERT, U. (2011a): Schweinswale und Seevögel der Ostsee – Vorschläge für die Reduzierung von Beifängen in passiven Fanggeräten und die systematische Erfassung von Beifängen – Pilotstudie. Teilbericht Schweinswale, S.4-43, unveröffentlicht.

HASSELMEIER, I.; GILLES, A.; HERR, H.; DÄHNE, M.; BENKE, H. u. SIEBERT, U. (2011b): Bestandserhebungen und Totfundmonitoring von Schweinswalen in der Ostsee. In: Stiftung Deutsches Meeresmuseum (Hrsg.): Meer und Museum 23: 113-120.

KIECKBUSCH, J. (2010): Rastvogelbestände und Phänologien von Wasservögeln auf ausgewählten Gewässern im östlichen Schleswig-Holstein, CORAX Band 21, Sonderheft 1.

NEHLS, G.; HUMPHRIES, G., BRÄGER, S. (2020): Flugmonitoring von Schweinswalen mit digitalem Video in der Schleswig-Holsteinischen Ostsee. Begleitende Untersuchung zum Einsatz von Porpoise Alerts (PAL). Abschlussbericht an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek. BioConsult GmbH & Co KG: 51 S.

OSTSEEINFOCENTER.DE (2022): Freiwillige Vereinbarung. Unter: <https://ostseeinfocenter.de/mitmachen/freiwillige-vereinbarung/>; Stand 19.04.2023.

SIEBERT, U.; WOHLSEIN, P.; SCHNITZLER, J.; HILLMANN, M.; FRÜCHTNICHT, S. (2019): Untersuchungen des Gehörapparates von beigefangenen Schweinswalen aus der Ostsee. Bericht an Ostsee Info-Center Eckernförde. Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung (ITAW), Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover: 20 S.

TI (THÜNEN INSTITUT) (2016): Ultraschall schützt Schweinswale vor Stellnetzen – Akustisches Warngerät PAL „spricht“ mit den Tieren. Pressemitteilung vom 28.12.2016.

VESPER, H. (2017): Die „freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten“ aus Sicht des WWF. Unveröffentlichter PP-Vortrag im Rahmen der Schweinswalkonferenz im Ostsee Info-Center: 21.11.2017.

Entenschnitzzeit 2019/20 Warnstufen und Beachtung durch die Fischer

	14.10.-20.10.	21.10.-27.10.	28.10.-03.11.	04.11.-10.11.	11.11.-17.11.	18.11.-24.11.	25.11.-01.12.	02.12.-08.12.	09.12.-15.12.	16.12.-22.01.	23.12.-29.01.	30.12.-05.01.	06.01.-12.01.	13.01.-19.01.	20.01.-26.01.	27.02.-02.02.	03.02.-09.02.	10.02.-16.02.	17.02.-23.02.	24.02.-01.03.	02.03.-08.03.	
Botendorf																						
Brautgrund																						
Bulk																						
Flüggenland																						
Geltlinger Birk																						
Habernis																						
Koib. Heide																						
Koppend. See																						
Lindhöft																						
Lippe																						
Markteid. Huk N.																						
Markteid. Huk W.																						
Mittelgrund																						
Neukirchengrund																						
Nöckl. Binnensee																						
Orther Bucht																						
Puttgarden Riff																						
Sagardbank																						
Scheimünde																						
Schönh. Grund																						
Stein / Wendorf																						
Stöckergrund																						
Waabs																						

Entenszeit 2020/21 Warnstufen und Beachtung durch die Fischer

	14.10.20.10	21.10.27.10	28.10.03.11	04.11.10.11	11.11.17.11	18.11.24.11	25.11.01.12	02.12.08.12	09.12.15.12	16.12.22.01	23.12.29.01	30.12.05.01	06.01.12.01	13.01.19.01	20.01.26.01	27.01.02.02	03.02.09.02	10.02.16.02	17.02.23.02	24.02.01.03	03.03.08.03	10.03.15.03	17.03.22.03	24.03.01.04	31.03.08.04	
Bogendorf																										
Brüggen																										
Bulk																										
Flüggesand																										
Geßlinger Birk																										
Habernis																										
Kalß. Heide																										
Koppend. See																										
Lindhöft																										
Luppe																										
Marketal. Huk N.																										
Marketal. Huk W.																										
Neukirchgrund																										
Nördl. Binnensee																										
Orther Bucht																										
Puttgarden Riff																										
Saggrbank																										
Scheimünde																										
Schöth. Grund																										
Stein / Wendorf																										
Stoffgrund																										
Waabs																										

Teilvorgang 9

Fachliche Bewertung zur Presseerklärung von MdL Backsen

Von: Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mllev.landsh.de)
An: Benett-Sturies, Anne (MLLEV) (Anne.Benett-Sturies@mllev.landsh.de); Schwarz, Werner (MLLEV) (Werner.Schwarz@mllev.landsh.de)
Cc: Röhr, Deike (MLLEV) (Deike.Roehr@mllev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED] (MLLEV)
Gesendet: Fr 16.02.2024 15:20
Betreff: WG: Silke Backsen zum Schutz des Schweinswals

z.K.

Von: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Gesendet: Freitag, 16. Februar 2024 14:45
An: Abel, Ina (MLLEV) <Ina.Abel@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; Röhr, Deike (MLLEV) <Deike.Roehr@mllev.landsh.de>; Wree, Nicolai (MLLEV) <Nicolai.Wree@mllev.landsh.de>
Cc: Momme, Martin (MLLEV) <Martin.Momme@mllev.landsh.de>; Jansch, Stephanie (LLnL) <stephanie.jansch@llnl.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>
Betreff: WG: Silke Backsen zum Schutz des Schweinswals

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

da aktuell die Abstimmungen zum Ostseeschutz auf Hochtouren laufen, möchten wir vorsorglich folgenden Hinweis zu der unten stehenden Pressemitteilung geben:

Genetische Untersuchungen zeigen, dass es **in der Ostsee zwei (Sub)-Populationen von Schweinswalen** gibt. Die Subpopulation in der zentralen Ostsee, die sogenannte zentralbaltische Subpopulation (Verbreitungsgebiet beginnt östlich der Darßer Schwelle), soll nur noch wenige hundert Tiere umfassen und gilt daher als vom Aussterben bedroht. Wenn vom „Ostsee-Schweinswal“ die Rede ist, ist im allgemeinen diese Subpopulation in der zentralen Ostsee gemeint. **Auf diese Population bezieht sich die unten stehende PI von Frau Backsen!**

Der in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins vorkommende Schweinswal gehört zur Beltsee-Population, die in der westl. Ostsee, den Belten und im Kattegat vorkommt und aus vielen tausend Tieren besteht. Die Erfassung von 2020 ging von 12.000-26.000 Tieren aus (jüngere Daten befinden sich in Auswertung). Dieser Bestand ist nicht vom Aussterben bedroht!

In der Diskussion gilt es daher stets zu differenzieren, welcher Bestand gemeint ist! In unseren Ostsee-Küstengewässern von SH können wir zum Schutz der zentralbaltischen Population wenig beitragen...

Sollten dazu Fragen bestehen oder mehr Details benötigt werden, können wir am Montag gerne kurzfristig etwas zusammenstellen.

Viele Grüße und ein schönes Wochenende,

[REDACTED]



Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
Dr. [REDACTED] Referent für Fischerei, IX 342
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-[REDACTED]
[REDACTED]@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

 Sie sparen ca. 200ml Wasser, 2g CO₂ und 2g Holz, wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Fischerei SH im Internet: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/F/fischerei.html>
Fischereiabgabe und Urlauberscheine SH online unter:
<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/Fisch>



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>

Gesendet: Freitag, 16. Februar 2024 13:58

An: Momme, Martin (MLLEV) <Martin.Momme@mllev.landsh.de>; Abel, Ina (MLLEV) <Ina.Abel@mllev.landsh.de>; Schwarz, Werner (MLLEV) <Werner.Schwarz@mllev.landsh.de>; Benett-Sturies, Anne (MLLEV) <Anne.Benett-Sturies@mllev.landsh.de>; [REDACTED] (MLLEV) <[REDACTED]@mllev.landsh.de>; Wree, Nicolai (MLLEV) <Nicolai.Wree@mllev.landsh.de>; Röhr, Deike (MLLEV) <Deike.Roehr@mllev.landsh.de>

Betreff: WG: Silke Backsen zum Schutz des Schweinswals

zk

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: pt_gruene-bounces@abo.ltsh.de <pt_gruene-bounces@abo.ltsh.de> Im Auftrag von info@gruene.ltsh.de

Gesendet: Freitag, 16. Februar 2024 13:57

An: pt_gruene@abo.ltsh.de

Betreff: Silke Backsen zum Schutz des Schweinswals

Presseinformationsdienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages Vorschau der Presseerklärung - Original der Presseerklärung s.:

Das Original der Presseerklärung kann unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

<http://www.ltsh.de/pressticker/2024-02/16/13-56-32-384e/Pl-Zc9bgDhO-gruene.pdf>

----- Vorschau auf den Text der PDF-Datei (Anfang)----- Presseinformation

Landtagsfraktion
Schleswig-Holstein
Pressesprecherin
[REDACTED]
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Zentrale: 0431 / 988 1500
Durchwahl: 0431 / 988 - [REDACTED]
Mobil: 0172 / 541 83 53

presse@gruene.ltsh.de
www.sh-gruene-fraktion.de

Nr. 061.24 / 16.02.2024

Wir brauchen funktionierende Maßnahmen zur Rettung des Schweinswals Zur gestrigen Entscheidung der UN Convention of Migratory Species, den Schweinswal in der zentralen Ostsee in den höchsten Schutzstatus aufzunehmen, sagt die natur- schutzpolitische Sprecherin der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Silke Backsen:

Die Einstufung der Schweinswalpopulation in der zentralen Ostsee als vom Aussterben bedroht ist ein Meilenstein. Ich freue mich zum einen, dass der Schweinswal damit bei uns zukünftig den höchsten Schutzstatus genießt, zum anderen zeigt diese Entscheidung aber auch, wie dramatisch der Zustand der Population ist. Schon lange ist klar, dass wir Schweinswale hier bei uns zu wenig schützen, die Populationszahlen sind rückläufig.

Wissenschaftler*innen, Naturschutzverbände und NGOs fordern deshalb schon seit Jah- ren bessere und verbindliche Schutzmaßnahmen.

Die größten Bedrohungen für den Schweinswal sind das Ersticken in Stellnetzen, Unter- wasserlärm, aber auch Verschmutzung des Meerwassers. Wir sollten den Empfehlungen der UN-Konferenz unbedingt folgen und endlich mehr Schutzgebiete ausweisen und fi- schereifreie Zonen einführen.

Seite 1 von 1

----- Vorschau auf den Text der PDF-Datei (Ende)-----

Das Original der Presseerklärung kann unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

<http://www.ltsh.de/pressticker/2024-02/16/13-56-32-384e/Pl-Zc9bgDhO-gruene.pdf>

Fuer gewuenschte Ausdrucke bzw. bei Schwierigkeiten oder Zweifeln greifen Sie bitte unter der genannten Adresse auf das PDF-Original

zurueck.

Diese E-Mail wurde vom Presseticker des Schleswig-Holsteinischen Landtages verschickt. Wenn Sie in Zukunft keine Presseinformationen mehr bekommen moechten, beenden Sie ihr Abo unter

<http://www.landtag.ltsh.de/aktuelles/abodienst/>

Fuer gewuenschte Ausdruecke bzw. bei Schwierigkeiten oder Zweifeln greifen Sie bitte unter der genannten Adresse auf das PDF-Original zurueck.

Sie erhalten diese Information auf Grund des von Ihnen eingerichteten Abonnements.

Aufhebungen, Erweiterungen oder sonstige Aenderungen koennen Sie unter <http://www.ltsh.de/abos/index.html> vornehmen.

Teilvorgang 10

Eckpunktepapier des MLLEV zum wasserseitigen Ostseeschutz

Von: Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mlev.landsh.de)
An: Abel, Ina (MLLEV) (Ina.Abel@mlev.landsh.de); Lütjen, Katrin (MLLEV) (Katrin.Luetjen@mlev.landsh.de)
Cc: Reinsch, Thorsten (MLLEV) (Thorsten.Reinsch@mlev.landsh.de); Momme, Martin (MLLEV) (Martin.Momme@mlev.landsh.de); [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de; [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de; [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de; [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de; [REDACTED] (MLLEV) [REDACTED]@mlev.landsh.de
Gesendet: Mo 19.02.2024 07:12
Betreff: WG: Eckpunktepapiere zum Ostseeschutz
Anlagen: 20240216_Eckpunkte Ostseeschutz_Fischerei.docx, 20240216 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge an.docx, 20240216_Eckpunkte Ostseeschutz_Fischerei.pdf, 20240216 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge an.pdf

Liebe Kuk,

anbei zur Kenntnis die finalen Fassungen, wie sie auch ans MEKUN gegeben wurden.
Ich danke Ihnen/Euch für die sehr kurzfristige Zuarbeit!

Mit freundlichen Grüßen
Nicolai Wree
IX KSt, Tel. -7268

Eckpunkte zur wasserseitigen Stärkung des Ostseeschutzes

Vorbemerkung:

Die Ostseefischerei befindet sich in einer extrem schwierigen wirtschaftlichen Lage. Daher gilt es bei der Stärkung des Ostseeschutzes auch die bereits bestehenden umfassenden Regulationen für die Fischerei zu berücksichtigen. Es gibt bereits eine funktionierende freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und Meeressäugern, die erfolgreich umgesetzt wird, eine hohe Akzeptanz bei den Fischereibetrieben genießt und flexibel weiterentwickelt werden kann. Zudem besteht in der KüFVO seit Jahrzehnten ein Schleppnetzfishereiverbot innerhalb der 3-Seemeilen-Zone.

Maßnahmen der Fischerei zur Verbesserung der Situation der Ostsee:

- **Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und Meeressäugern (fV)**
Die bestehende, gut funktionierende freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und Meeressäugern (fV) wird fortgeführt. Liegen neue Erkenntnisse aus Forschungsprojekten (z.B. PAL-CE) vor, werden die Unterzeichner abstimmen, ob und in welcher Form Anpassungen der fV und der vereinbarten Maßnahmen erforderlich sind. Die schon bislang hohen Beteiligungszahlen bei den Fischerinnen und Fischern zeigen die große Akzeptanz für die fV, ein nachdrückliches weiteres Werben soll zu einer Erhöhung der Beteiligung bei den Fischereibetrieben beitragen.
- **Weiterentwicklung und Erprobung alternativer Fanggeräte**
Die Vermeidung von ungewollten Beifängen sind ein Hauptfeld der fischereiwissenschaftlichen Forschung. Projekte, wie das STELLA (STELInetz-Lösungs-Alternativen)-Projekt lieferten erste Lösungsansätze für die Verhinderung unerwünschter Beifänge von Seevögeln und Meeressäugern durch verbesserte technische Sichtbarkeiten der Netze und das Testen von Alternativen. Insbesondere die Erprobung von sog. Perlennetzen sowie die weitere Entwicklung alternativer Fanggeräte, wird vorangetrieben; der Einsatz dieser Alternativen durch die Fischereibetriebe finanziell unterstützt.
- **Verbesserung der Datenlage/ Entwicklung von möglichen Einkommensalternativen durch Diversifizierung**
Monitoringprojekte, z.B. zur Ermittlung der Beifänge, sind wissenschaftlich sehr anspruchsvoll und aufwändig, wenn abgesicherte Ergebnisse erzielt werden sollen. Fischereibetriebe könnten im Auftrag von Forschungsinstituten Aufgaben im Bereich der Sammlung von Meeresdaten aktiv eingebunden werden. Damit können alternative Einkommensquellen etabliert und zugleich die Meeresforschung sowie die Umsetzung der Europäischen Richtlinien zum Schutz der Gewässer und Meere (WRRL und MSRL) unterstützt werden. Diese Entwicklung ist durch passende Weiterbildungsangebote für teilnehmende Fischer zu flankieren.
- **Schließen einer freiwilligen Vereinbarung mit den Freizeitfischern**
Nach dem Vorbild der freiwilligen Vereinbarung mit der Erwerbsfischerei soll auch mit dem Landesanglerverband als größtem Dachverband der Angelfischerei in SH sowie mit anderen Anbietern, z.B. Bootsverleihern oder Anbietern im angeltouristischen Segment, eine freiwillige Vereinbarung zum Schutz der Ostsee abgeschlossen werden. Dieser „Code of Conduct“ für Meeresangler soll insbesondere Vorgaben zur

Meidung von Gebieten mit Vogelansammlungen, Befahrensregelungen für bestimmte Meeresgebiete, Schonung von Riffgründen durch Ankerverbote, Verwendung bzw. Vermeidung von Angelblei aufnehmen.

- **Erweiterung des für deutsche Fischer bestehenden Verbots der Industriefischerei**

In den Küstengewässern Schleswig-Holsteins gilt gemäß der KüFVO für deutsche Fischereibetriebe ein Verbot der Industriefischerei. Da in den Küstengewässern von Schleswig-Holstein auch Fischer anderer Nationen gemäß den Regularien der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU Zugangsrechte haben, kann erst eine Ausdehnung des Verbots auf ausländische Fischer in Bereichen außerhalb der 3 sm Zone ein vollständiges Verbot der Industriefischerei bewirken. Der für diese Erweiterung erforderliche delegierte Rechtsakt der EU soll im Dialog mit der Bundesregierung erwirkt werden.

- **Neuausweisungen von Schutzgebieten**

Sofern zur Stärkung des Ostseeschutzes neue Schutzgebiete ausgewiesen oder bestehende Gebiete angepasst werden müssen, geschieht die Ausweisung wie auch die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Fischereiverbänden. Dazu gehört auch, dass flankierend vorab die Auslegung des Begriffes „strenger Schutz“ (im Sinne der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie) eindeutig formuliert wird.

Von: [REDACTED] (MLLEV) ([REDACTED]@mllev.landsh.de)
An: Rehse, Mareike (MEKUN) (mareike.rehse@mekun.landsh.de)
Cc: Benett-Sturies, Anne (MLLEV) (Anne.Benett-Sturies@mllev.landsh.de); Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mllev.landsh.de)
Gesendet: Fr 16.02.2024 16:24
Betreff: Eckpunktepapiere zum Ostseeschutz
Anlagen: 20240216_Eckpunkte Ostseeschutz_Fischerei.pdf, 20240216 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge an.pdf

Hallo Frau Rehse,

bezugnehmend auf das Gespräch zwischen St Benett-Sturies und St Günther übersende ich in Vertretung für Nicolai Wree die ersten Eckpunktepapiere des MLLEV zur wasser- und landseitigen Stärkung der Ostsee.

Ich möchte Sie bitten, die beiden Positionen des MLLEV an Ihre Hausspitze weiterzugeben.

Beste Grüße

[REDACTED]

IX KSt 2 | 📞 [REDACTED]

Eckpunkte zur wasserseitigen Stärkung des Ostseeschutzes

Vorbemerkung:

Die Ostseefischerei befindet sich in einer extrem schwierigen wirtschaftlichen Lage. Daher gilt es bei der Stärkung des Ostseeschutzes auch die bereits bestehenden umfassenden Regulationen für die Fischerei zu berücksichtigen. Es gibt bereits eine funktionierende freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und Meeressäugern, die erfolgreich umgesetzt wird, eine hohe Akzeptanz bei den Fischereibetrieben genießt und flexibel weiterentwickelt werden kann. Zudem besteht in der KüFVO seit Jahrzehnten ein Schleppnetzfishereiverbot innerhalb der 3-Seemeilen-Zone.

Maßnahmen der Fischerei zur Verbesserung der Situation der Ostsee:

- **Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und Meeressäugern (fV)**
Die bestehende, gut funktionierende freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und Meeressäugern (fV) wird fortgeführt. Liegen neue Erkenntnisse aus Forschungsprojekten (z.B. PAL-CE) vor, werden die Unterzeichner abstimmen, ob und in welcher Form Anpassungen der fV und der vereinbarten Maßnahmen erforderlich sind. Die schon bislang hohen Beteiligungszahlen bei den Fischerinnen und Fischern zeigen die große Akzeptanz für die fV, ein nachdrückliches weiteres Werben soll zu einer Erhöhung der Beteiligung bei den Fischereibetrieben beitragen.
- **Weiterentwicklung und Erprobung alternativer Fanggeräte**
Die Vermeidung von ungewollten Beifängen sind ein Hauptfeld der fischereiwissenschaftlichen Forschung. Projekte, wie das STELLA (STELInetz-Lösungs-Alternativen)-Projekt lieferten erste Lösungsansätze für die Verhinderung unerwünschter Beifänge von Seevögeln und Meeressäugern durch verbesserte technische Sichtbarkeiten der Netze und das Testen von Alternativen. Insbesondere die Erprobung von sog. Perlennetzen sowie die weitere Entwicklung alternativer Fanggeräte, wird vorangetrieben; der Einsatz dieser Alternativen durch die Fischereibetriebe finanziell unterstützt.
- **Verbesserung der Datenlage/ Entwicklung von möglichen Einkommensalternativen durch Diversifizierung**
Monitoringprojekte, z.B. zur Ermittlung der Beifänge, sind wissenschaftlich sehr anspruchsvoll und aufwändig, wenn abgesicherte Ergebnisse erzielt werden sollen. Fischereibetriebe könnten im Auftrag von Forschungsinstituten Aufgaben im Bereich der Sammlung von Meeresdaten aktiv eingebunden werden. Damit können alternative Einkommensquellen etabliert und zugleich die Meeresforschung sowie die Umsetzung der Europäischen Richtlinien zum Schutz der Gewässer und Meere (WRRL und MSRL) unterstützt werden. Diese Entwicklung ist durch passende Weiterbildungsangebote für teilnehmende Fischer zu flankieren.
- **Schließen einer freiwilligen Vereinbarung mit den Freizeitfischern**
Nach dem Vorbild der freiwilligen Vereinbarung mit der Erwerbsfischerei soll auch mit dem Landesanglerverband als größtem Dachverband der Angelfischerei in SH sowie mit anderen Anbietern, z.B. Bootsverleihern oder Anbietern im angeltouristischen Segment, eine freiwillige Vereinbarung zum Schutz der Ostsee abgeschlossen werden. Dieser „Code of Conduct“ für Meeresangler soll insbesondere Vorgaben zur

Meidung von Gebieten mit Vogelansammlungen, Befahrensregelungen für bestimmte Meeresgebiete, Schonung von Riffgründen durch Ankerverbote, Verwendung bzw. Vermeidung von Angelblei aufnehmen.

- **Erweiterung des für deutsche Fischer bestehenden Verbots der Industriefischerei**

In den Küstengewässern Schleswig-Holsteins gilt gemäß der KüFVO für deutsche Fischereibetriebe ein Verbot der Industriefischerei. Da in den Küstengewässern von Schleswig-Holstein auch Fischer anderer Nationen gemäß den Regularien der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU Zugangsrechte haben, kann erst eine Ausdehnung des Verbots auf ausländische Fischer in Bereichen außerhalb der 3 sm Zone ein vollständiges Verbot der Industriefischerei bewirken. Der für diese Erweiterung erforderliche delegierte Rechtsakt der EU soll im Dialog mit der Bundesregierung erwirkt werden.

- **Neuausweisungen von Schutzgebieten**

Sofern zur Stärkung des Ostseeschutzes neue Schutzgebiete ausgewiesen oder bestehende Gebiete angepasst werden müssen, geschieht die Ausweisung wie auch die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Fischereiverbänden. Dazu gehört auch, dass flankierend vorab die Auslegung des Begriffes „strenger Schutz“ (im Sinne der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie) eindeutig formuliert wird.

Teilvorgang 11

Fachliche Stellungnahme zu möglichen Schutzgebieten

Von: Momme, Martin (MLLEV)
An: Benett-Sturies, Anne (MLLEV) (Anne.Benett-Sturies@mllev.landsh.de)
Cc: Abel, Ina (MLLEV) (Ina.Abel@mllev.landsh.de); Wree, Nicolai (MLLEV) (Nicolai.Wree@mllev.landsh.de); Röhr, Deike (MLLEV) (Deike.Roehr@mllev.landsh.de)
Gesendet: Do 29.02.2024 19:04
Betreff: Schutzgebiete Ostsee
Anlagen: Karte mögliche Schutzgebiete.pdf, 03_Karte Schutzgüter.jpg

Hallo Frau Benett-Sturies,

Sie hatten mich gebeten, die aus meiner Sicht bestehenden roten Linien und ggf. Spielräume in die anliegende Karte einzutragen. Das habe ich gemacht. Sie beruhen allein auf meiner persönlichen Einschätzung. Vorwegschicken möchte ich, dass auch die gelben Gebiete, so wie sie jetzt liegen und wenn es sich um tatsächliche 100%tige Fischereiausschlussgebiete handelt, einen erheblichen Aufschrei in der Fischerei auslösen und auf keinerlei Akzeptanz und Verständnis stoßen werden. In jedem Gebiet gibt es Fischer, die extrem betroffen wären. Zwangsläufig werden die Gebiete daher weitere Fischer zur Aufgabe zwingen. Wenn es der Politik im Land mit dem Erhalt der Fischerei ernst ist, dürfte es eigentlich keine großräumigen ganzjährigen Sperrgebiete geben. [REDACTED]

Zur Angelfischerei vom Strand würde ich zudem als rote Linie formulieren, dass überall dann und dort, wo ein Betreten des Strandes zulässig ist, auch die Angelfischerei vom Strand und watend zulässig sein muss. Rote Linien sind für mich bei der Erwerbsfischerei die mit 2 und 3 in der Karte gekennzeichneten Gebiete. Hier darf es keine Fischereiverbote geben. Das Gebiet 2 würde zudem zu einer großflächigen Neuausweisung von Schutzgebieten in Bereichen führen, die bislang keinerlei Schutzstatus haben. Das wäre für mich auch eindeutig eine rote Linie. Wir haben bereits jetzt den Großteil unserer Küstengewässer zu Natura2000-Gebieten mit all den unerwünschten Folgen für die Nutzer erklärt. Und da will man noch draufsetzen? Unglücklich finde ich es daher auch, dass in die Karte nicht die bestehenden Natura2000-Gebiete eingetragen sind. Das vermittelt einen falschen Eindruck. Gewissen Spielraum sehe ich bei Gebiet 4, soweit man sich im Bereich bewegt, der gleichzeitig als Schießgebiet für die Bundeswehr ausgewiesen ist. Gebiet 5 ist für die Stellnetzfischerei eigentlich unverzichtbar. Man sollte das Gebiet daher insgesamt nordwärts in den Bereich 6 verschieben. Nach der Karte des MEKUN über die Schutzgüter ist auch der Bereich 6 ein Hotspot.

Die Karte über die Schutzgüter, wo nach Ansicht des MEKUN die Hotspots der Schutzgüter dargestellt sind, habe ich beigefügt. Bei dem großen Gebiet Sagasbank stimmt die Ausdehnung nicht unbedingt mit der Hotspotdarstellung überein. Der Hotspot ist dort deutlich kleiner dargestellt.

Viele Grüße
Martin Momme



Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Martin Momme
Leiter des Referates Fischerei, IX 34
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

T +49 431 988-5152
martin.momme@mllev.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

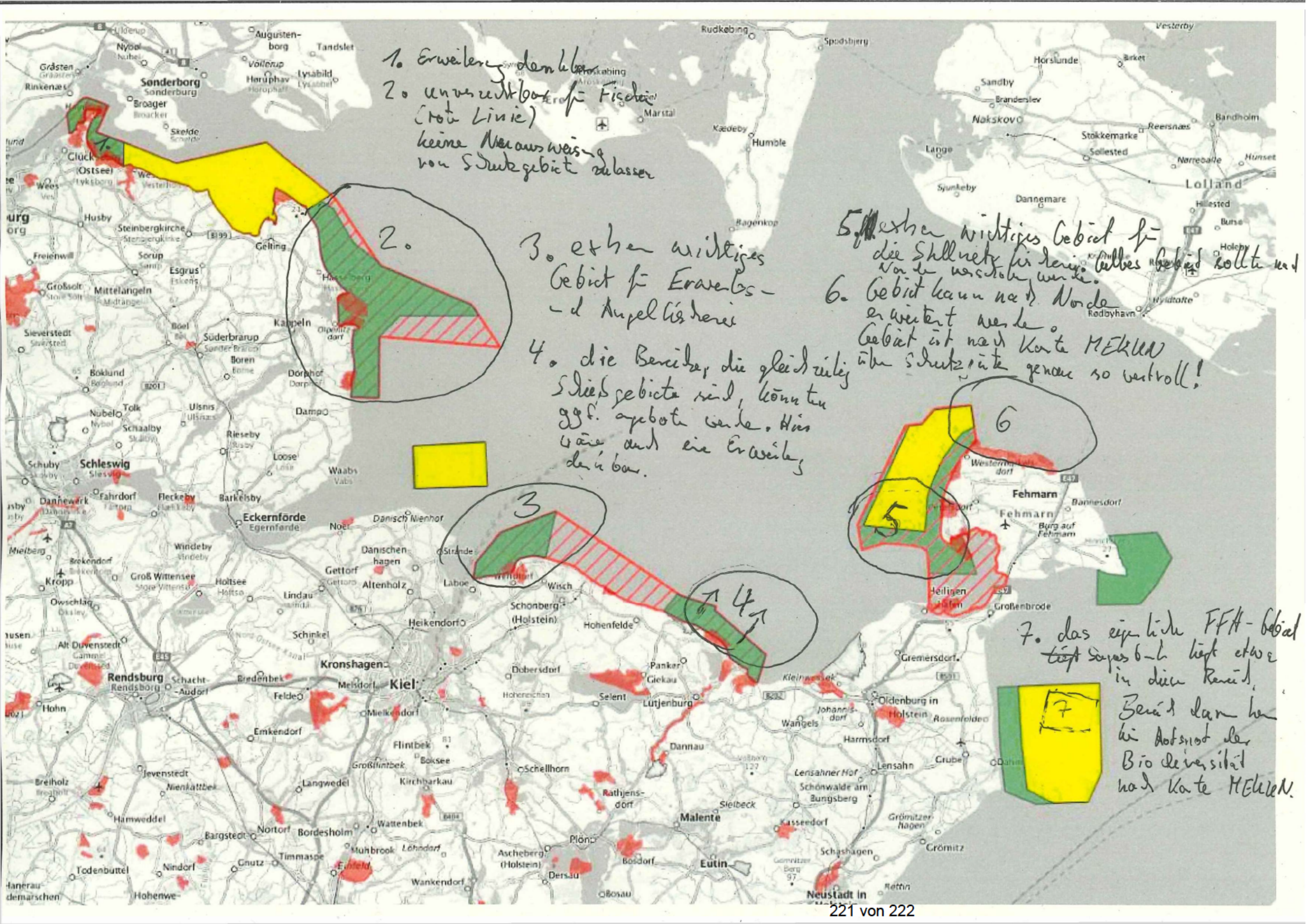
Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



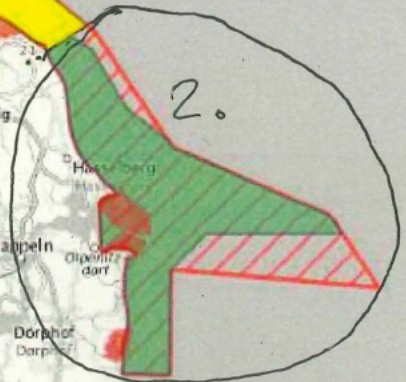
Sie sparen ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz, wenn Sie diese Seite nicht ausdrucken.

Fischerei SH im Internet: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/F/fischerei.html>
Fischereiabgabe und Urlauberscheine SH online unter:
<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/Fisch>

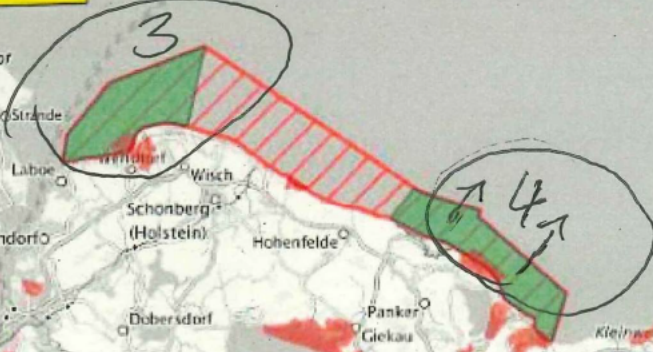




1. Erweiterung denkbar
 2. unverzichtbar für Fischerei (rote Linie)
 keine Neuausweisung von Schutzgebiet zulässig

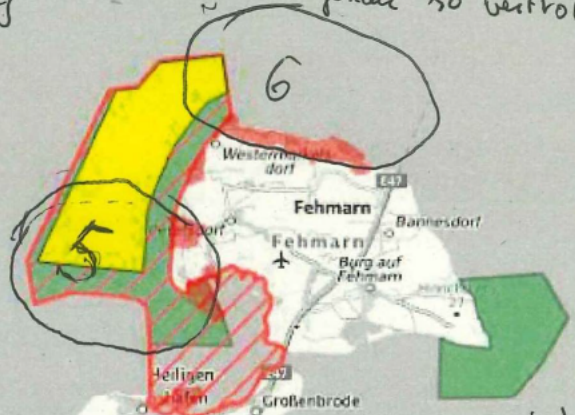


3. eher wichtiges Gebiet für Erwerb- und Angeltourismus



4. die Bereiche, die gleichzeitig Schutzgebiete sind, könnten ggf. angeboten werden. Hier wäre auch eine Erweiterung denkbar.

5. Mehr ein wichtiges Gebiet für die Schilfröhre für den Bereich des Gebietes sollte nach Vorüberlegung erweitert werden.
 6. Gebiet kann nach Norden erweitert werden. Gebiet ist nach Karte M.E.K.H. über Schutzlinie genau so vertriebt!



7. das eigentliche FFH-Gebiet liegt südlich liegt etwas in dem Bereich. Bereich kann bei Bedarf der Biodiversität nach Karte M.E.K.H.



Übersicht über Hotspots der Schutzgüter

Brutvögel



Rastvögel wie Meereseenten



Lebensräume des Meeresbodens



marine Säugetiere



Legende

- Potenzialkulisse
 - Schutzgebiete Bestand**
 - FFH Gebiete Bestand
 - NSG Bestand
 - Vogelschutzgebiete Bestand
 - Pot. Kernzonen bezogen auf Schutzgüter**
 - Hotspots marine Säugetiere**
 - Robbenliegeplatz
 - Schwerpunktgebiet Schweinswal
 - Hotspots_Rastvögel**
 - Rastvogelhotspots besondere Schwerpunktgebiete
 - Rastvogelhotspots
 - Hotspots marine Lebensräume**
 - Habitate besondere Schwerpunktgebiete
 - Riff
 - Riff + Seegras
 - Seegras (auch Potenzialflächen)
 - Schlickgebiet mit Islandmuschel-Gemeinschaft
- Kartengrundlage: OpenStreetMap

